

Schwedische Rechte

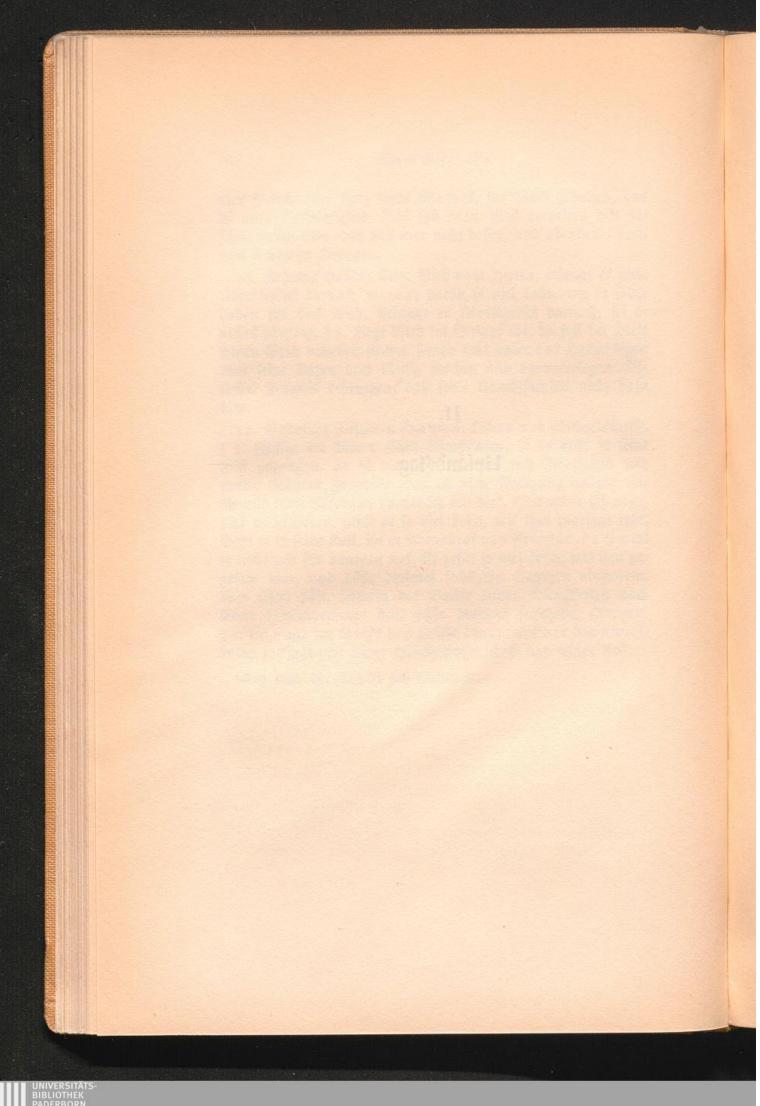
Schwerin, Claudius von Weimar, 1935

II. Uplandslag

urn:nbn:de:hbz:466:1-70809

II.

Uplandslag





(Confirmatio)

Birger, mit Gottes Gnaden König der Schweden und Göten¹), grüßt alle, die diesen Brief sehen, mit Gottes und seinem Gruß. Obgleich altes Necht würdig ist der Verehrung, kommt es doch zuweilen so, daß die Nechtssahung geändert wird, die geschaffen wurde, um schlechter Menschen Sitten zu bessern und der Menschen Streit mit Gerechtigkeit beizulegen. Denn wie die Zeit vergeht und Menschen sterben und andere geboren werden, so ändert sich der Menschen Zusammenleben, weil in langer Zeit manche neue Fälle sich ereignen können und serner deshalb, weil in alten Nechten sich manches nur mit wenig Worten gessagt sindet und nicht so klar, wie man es braucht. Aus solchen Gründen erfolgt eine Anderung sowohl in der Kirche Recht wie in der Kaiser Gesehen, so daß einiges abgeschafft wird, einiges mit wenigen Worten ergänzt und einiges ganz neu geschaffen wird.

^{1) 1290—1318.}

²⁾ Birger Persson † 1327.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

waren, die die Leute von diesen alten Rechten hatten, da sagten wir die Erfüllung dieser Bitte zu. Damit aber mit Sorgfalt das ausgeführt werde, was ewig bleiben soll, geboten wir herrn Birger, dem Gesetsessprecher, der vorher in diesem Brief genannt ift, daß er mit den Kundigsten aus jedem Bolklande alle Sorgfalt darauf verwende, festzustellen, wie das alte Recht gewesen sei, und was als neues Recht bestimmt und zusammens gefügt werden follte. Er erfüllte unser Gebot mit gebührender Schnelligkeit und wählte ju sich aus einen Kreis von zwölf Männern, die hier genannt werden: von Tiundaland Meister Andreas, Propft von Upfala, unfere Ritter herrn Rod Rals dersson und herrn Beneditt Bosson, Ulf Lagmannsson, hage barth1) von Söderby, Andreas von Forfarby und Thorsten von Sandbro; von Attundaland unsere Ritter herrn Philippus den Roten von Runby, hakon, den Gesetzessprecher, Eskil, den Schieläugigen, Sigurd, den Urteiler und Johann Gafabogh1); von Ficebrundaland Ulf von Onsta, Götrif und Ulvid, den Urteiler.

Sobald diese Alle sorgfältig überlegt, das alte Recht erforscht, das neue jusammengestellt und festgelegt hatten, da verkundes ten sie es am Ding vor denen als Zuhörern, die es anging. Nachher, als alle Leute übereinstimmend und ohne Widerspruch dieses Recht angenommen hatten, kamen die Männer wieder zu uns und berichteten das, was in dieser Sache erreicht war. Nachdem dies nun so geschehen war und zufolge derer aller Bitte, die in den drei Bolflanden wohnen, da gaben wir aus königlicher Gewalt volle gesetzliche Kraft dem neuen Recht, das in diesem Brief öfter genannt ift, und verordnen und setzen es fest, schützen und stärken es zu immerwährender Beachtung durch die Form dieses Briefes. Auch wollen wir aus gleicher könige licher Machtvollkommenheit allen denen, die in den in diesem Brief oft genannten Volklanden wohnen, eindringlich gebieten, daß sie sich, so gerne sie in unserer Gnade sein und nicht unsere Unanade erdulden wollen, nach keinem anderen Recht richten

¹⁾ über ihn R. Pipping in Acta academiae Aboensis VII (1932) 23 ff.

dürfen bei Rechtsverfolgungen, Urteilen und allen anderen Rechtsangelegenheiten, außer nach diesem, das mit so viele fältigen Bitten von uns erlangt ist, mit so vielem Nachdenken zusammengeschrieben, mit so allgemeiner Zustimmung zustandes gekommen und von uns so rechtgemäß festgesetzt, verordnet und zu voller Rechtsgeltung bestimmt. Wir wollen ferner und gebieten eindringlich, daß Alle in Semeinschaft und jeder für sich, die im nördlichen Nohin wohnen, nach dem gleichen Necht sich richten sollen ohne allen Widerspruch.

Damit nun dies kundbar sei, lassen wir diesen Brief schreiben und bestärken und bekräftigen mit unserem Insiegel. Dieser Brief wurde gegeben in Stockholm 1296 Jahre nach unseres herrn Geburt, am achten Lage nach Sankt Stephans Lag zur Julzeit.¹)

(Praefatio)

Gott selber gab das erste Gesetz und sandte es seinem Volke durch Woses, der der erste Gesetzessprecher war für sein Volk. So sendet auch der allein herrschende König der Schweden und Göten, Birger, des Königs Magnus Sohn, allen denen, die zwischen See und Sagsluß?) und dem Ödwald wohnen³), dieses Buch mit Vigers⁴) Kapiteln und upländischem Recht.

Das Necht soll gesetzt und verordnet sein der Allgemeinheit zur Nichtschnur, Neichen und Armen, und als Grenze zwischen Necht und Unrecht. Das Necht soll beachtet und gehalten wer; den den Armen zum Schutz, den Friedfertigen zum Frieden und den Streitsüchtigen zur Bestrafung und zum Schrecken. Das Necht soll sein den Gerechten und Klugen zur Ehre, aber den Ungerechten und Unklugen zur Besserung. Wären alle ges recht, da bedürfte man keines Nechts.

Ein Rechtswirker war Viger der Weise, ein heide in heide

^{1) 2.} Januar 1296.

²⁾ Grenzfluß zwischen Upland und Westmannaland. 3) Grenzwald zwischen Gestriftand und Helfingeland.

⁴⁾ der unten noch einmal genannte Viger spa hatte die bis dahin gels tenden Gesetz gesammelt.

nischer Zeit. Was wir finden in seinem Rechtsvortrag und allen Leuten branchbar ist, das setzen wir in dieses Buch. Was uns brauchbar ist und beschwerend, das wollen wir ausschließen. Was auch der Heide nicht aufnahm, das, was in Christenrecht und Kirchengesetz enthalten ist, das werden wir hinzusügen am Beginn dieses Buches. Und wir wollen folgen in diesem Recht unseren Vorvätern, Erich dem Heiligen, Virger Jarl und König Magnus. Und was wir auf Grund unserer Überszeugung und unserer Erwägung ergänzt oder vermindert haben mit Zustimmung aller Klugen, das werden wir dann zusammenzsetzen zum Nutzen aller Leute, die da wohnen, wo wir vorher gesaat haben.

Dieses Buch wird eingeteilt in acht Gesetzesabschnitte. Der erste ist der Abschnitt von der Kirche, mit dem man für seine Geele sorgen soll. Der andere Abschnitt handelt vom König und von des Königs Eidschwur und von seiner Schiffsverpstegung und vom Ruderrecht. Der dritte Abschnitt handelt von She und Erbe. Der vierte Abschnitt handelt von Totschlag, Berswundung, Raub, Diebstahl und Fund. Der fünste handelt von den Grundstücken. Der sechste handelt vom Fahrniskauf und von der Bewirtung. Der siebente ist der Abschnitt von der Landsbebauung. Der achte und letzte handelt vom Rechtsversahren.

hier beginnt der Abschnitt von der Kirche, und es werden in ihm gezählt zweiundzwanzig Rapitel

1. Vom Kirchenbau

An Christus sollen alle Christenleute glauben, daß er ist Gott und daß nicht mehr Götter sind, als er allein. Reiner soll Abgöttern opfern und keiner an Haine und Steine glauben. Alle sollen die Kirche verehren. Dorthin sollen Alle geführt wers den, Lebende und Tote, die in die Welt kommen und die aus ihr fahren. Christus gebot, eine Kirche zu bauen und Zehnt zu

¹⁾ Erich d. H. 1156—60, Birger † 1266, Magnus (Scheunenschloß)
1275—90.

entrichten. Abam und seine Sohne entrichteten zuerst Behnt und Salomon (baute als erfter) eine Rirche. § 1. Run wollen die Christenleute Christi Gebot halten und eine neue Kirche bauen. Da sollen die Bauern zum Bischof fahren, die da im Kirchspiel sind, und ihren Pfarrer mit sich haben und sich vom Bischof die Erlaubnis erbitten, daß sie eine Rirche bauen dürfen. Der Bischof hat ihre Angelegenheit zu untersuchen und die Erlaubnis dazu zu geben. Von dort sollen sie nach hause fahren und eine Taafahrt anberaumen allen denen, die Land haben im Kirchspiel. Die sollen Tagwerk dazu leisten nach der Zahl der Bauern und Fuhren nach dem Wert ihrer Grundstücke. § 2. Nun kann ein Mann, der Grundeigentümer ift im Kirch; sviel, den Kirchenbau versäumen, da mögen die Kirchenver: treter1) Pfand von ihm nehmen, für ein Tagwerk vier Pfennige und ebensoviel für das zweite und ebenso für das dritte und doch (auch noch) das volle Tagwerk. Dies mögen die Kirchen: vertreter bufilos tun ohne Urteil. Kommt einer in Verzug und versäumt seine Tagewerke, mehr als drei, da vollbringe er das Tagwerf nachträglich und (buge) dazu drei Mark. Die drei Mark foll man zum Kirchenbau verwenden. In bezug auf all das, was Kirchenbau und Pfarrgut angeht, kommt da einer in Verzug, da darf der Priester ihm das Abendmahl verweigern, bis er Recht getan hat, wenn es so ist, daß die Kirchspielsleute sich nicht getrauen, ihn zu verfolgen. § 3. Jeder Priester, der eine neue Kirche baut ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirs chengemeinde Zustimmung, buge neun Mark. Bon diesen neun Mark nehme der Bischof drei Mark und drei Mark die Kirche selbst und drei Mark seine Kirchspielsleute.

2. Vom Pfarrhof und den häufern (darauf)

Nun ist die Kirche begonnen mit dem Unterbau und oben abgeschlossen mit dem Dach. Da soll die Kirche ein Sut haben, auf dem der Priester wohnen soll. Dies soll sein ein Marks

¹⁾ Gemeindebeamte, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens ob; liegt.

land 1) für jede hundertschaftstirche und ein halbmarkland für die 3wölftkirche.2) Diese Güter sind immer frei gewesen von allen öffentlichen Leiftungen; für dieses Land haben die Bauern öffentliche Leistungen zu erfüllen. hat die Kirche mehr Land, als nun gesagt ift, unterliege es den vollen öffentlichen Leis stungen, außer der König mache dieses Land davon frei. § 1. Nun haben die Bauern häuser auf dem Pfarrgut aufzuführen. Dies find fieben gesetliche häuser: Wohnhaus und Rüche, Scheune und Kornscheune, Vorratshaus und Schlafhaus und Viehstall. Nun können fie streiten, Priefter und Rirchspielsleute, um die gesetlichen häuser. Der Priester sagt, daß es weniger sind, als er bedarf. Da sollen sie von anderen Kirchspielen zwei Priester nehmen und zwei Bauern, die dies zu untersuchen haben, und was die sagen, damit haben beide, Priefter und Bauern, fich zufrieden zu geben. § 2. Nachdem des Priesters häuser wohl gebaut sind, da foll der Priefter auf die Säuser acht haben, daß fie nicht durch Unachtsamkeit verdorben werden, und (er soll fleinere) Löcher3) an den häusern ausbessern und Türen darans machen, und Alles, was er an ihnen ergänzen oder bessern mag, das mache er auf seine eigenen Kosten. Wenn dann die Säuser einer größeren Ausbesserung bedürfen, da sollen die Bauern das Ausbesserungsmaterial herzuführen und die Kost bereitstellen und die häuser wieder aufrichten. Nun können der Kirche Häuser verfallen infolge Unachtsamkeit des Priesters. Da hat der Priester sie aufzubauen auf seine Rosten und er buge der Rirche drei Mark. Sagen die Bauern, daß die Häuser verdorben sind infolge Unachtsamkeit des Priesters, und der Priester leugnet, da mögen dies untersuchen zwei Priester und zwei Bauern von anderen Rirchspielen, ob die Sauser aus Unachtsamkeit verdorben sind oder nicht. § 3. Rein Priefter darf auch den Pfarrhof von einer Stelle auf eine andere bringen ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirchspielsleute Zus

¹⁾ vgl. Anm. zu I BG. Kb. 2.

²⁾ dies ist die Dorffirche. Bgl. I BG. 3b. 15, 1.

³⁾ fo h.B.; Schl. und neuestens R. Pipping a. a. D. 26f. denken an die Dachtraufen. Die obige übersetzung betont den Gegensatzum folgenden.

stimmung, außer er verlege ihn auf seine eigenen Kosten und weder auf der Kirchspielsleute Kosten noch (auf die) der Kirche. § 4. Alle Priester und der Kirche Landpächter, die haben Brücken zu bauen und Zäune zu errichten und Wege zu bahnen oder nach dem Landesrecht zu büßen.

3. Von der Rirche Ausffattung

Nun soll die Kirche eine Ausstattung haben. Dies sind Meß; gewänder und Altardecken, Kelch und Korporale und alle Bücher zum Sottesdienst. Kein Priester darf auch Bücher kaufen oder schreiben lassen ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirch; spielsleute Zustimmung, außer er wolle sie bezahlen auf seine eigenen Kosten. Nun soll die Kirche eine Glocke haben, weil sie das Kirchspiel zum Sottesdienst rusen soll. Nun kann etwas sehlen an der Ausstattung der Kirche; da soll der Bischof mit den Kirch; spielsleuten Beratung darüber pflegen und ergänzen das, was sehlt, mit dem Kirchenzehnt. Da steht die Kirche fertig und verzschlossen und wohl ausgerüstet.

4. Von der Weihe der Rirche

Nun haben es die Bauern nötig, ihre Kirche weihen zu lassen. Da haben sie dem Bischof Botschaft zu senden. Der Bischof hat dorthin zu kommen und die Kirche zu weihen, weil von Worten der Lebende christlich wird und die Kirche heilig. Der Bischof hat ihnen eine Lagfahrt zu bestimmen, wann er kommen will. Die Bauern sollen ihm Gastung dafür geben oder zwölf Mark, was sie lieber wollen, wenn der Bauern mehr im Kirchspiel sind als dreißig; sind weniger im Kirchspiel als dreißig, da sollen sie acht Mark geben. Nun kann der Bischof nicht zu seiner Gastung kommen; da haben die Bauern zu ihm zu kommen und eine Lagfahrt zu bestimmen. Nun hält der Bischof ihre Lagfahrt nicht ein; da mögen die Bauern selbst ihre Reichnisse nützen und der Bischof weihe die Kirche, wann er selbst will. Die Bauern haben ihm keine Gastung von da ab zu geben, außer er habe einen Kall echter Not. Will der Bischof die Kirche nicht weihen,

da mögen sich die Bauern bei ihrem König beschweren. § 1. Der Bischof hat für seinen Zehnt zu weihen Chrisma und Seistliche, Kelch und Korporale und Meßgewänder, Kirche und Kirchhof, Altar und Altardecken, und er hat kein Seld und keine Sastung von den Bauern zu nehmen, mehr als nun gesagt ist, und er soll zu der Zeit in das Kirchspiel kommen, die ihm selbst zusagt. Der Priester hat ihm Kost und Sastung zu gewähren, und nicht die Bauern. So soll der Bischof für gläubige Seelen ein, wie ein guter Bater für die Kinder.

5. Vom Priefter der Rirche

Nun ist die Kirche geweiht. Da kommt ein Priestersund erbietet sich (zum Dienst) an ihr. Dies soll Recht sein, den zu nehmen, auf den sie alle einig sind. Die Kirchspielsleute haben mit ihm zum Bischof zu fahren. Der Bischof hat seine Kenntnisse zu prüsen und sein Weihezeugnis. Run kann das Kirchspiel über den Priester sich nicht einigen. Da haben die Bauern zum Bischof zu sahren und einen Priester sich zu erbitten. Der Bischof hat dem die Kirche zu geben, dem der sie gönnen will, der väterzliches Recht über sie hat, das was die Geistlichen ius patronatus nennen. Mun ist der Priester genommen mit Zustimmung sowohl des Bischofs als der Kirchspielsleute. Da haben die Bauern ihre Kirche und deren Ausstattung dem Priester in die Hand zu geben und der Priester dem Glöckner.

6. Bom Glödner und ben Gloden

Nun kann die Kirche bei offenen Türen bestohlen werden. Es ersetze da den Schaden, der den Glöckner annahm, wenn nicht der Glöckner selber ihn zu ersetzen vermag. § 1. Es habe auch kein Priester das Recht, Meßgeräte²) in das Kirchspiel zu bringen,

¹⁾ R. Pipping a. a. D. 28 ff. nimmt hier mit gutem Grund eine Lude an und will lesen: d. B. h. d. d. R. z. g., dem er sie geben will. Der Bischof hat auch dem die Kirche zu geben, dem der sie gonnen will usw.

²⁾ für skruber im Tert fehlt ein entsprechendes Wort. Gemeint find Gemander und sonstige Gegenstände, aber Ausstattung geht weiter.

außer ein vermögender Bauer oder die hausfrau liege frank. Rommt da etwas abhanden von diesen Meggeräten, das hat halb der Priester zu erseben und halb der Bauer, zu dem der Priester fährt, oder die hausfrau. § 2. Nun kann die Kirche vers brennen durch Licht oder Feuer, das der Glöckner hereintrug, da haben die Kirchspielsleute den Glöckner anzusprechen. Der Glöckner hat einen Ungefähreid für sich anzubieten von achtzehn Männern und Ungefährbuße, sieben Mark, und er habe das Geld in eines Treuhänders hand. Man verfahre so bei diesem Ungefähr wie bei allen anderen unabsichtlichen Brandstiftungen. Wird er eidfällig, buße er achtzehn Mark. Diese achtzehn Mark haben sie zum Bau der Kirche zu verwenden. § 3. Nun kann ein Mann zur Kirche kommen und sich (zur Besorgung) der Glocken erbieten. Dies ift Recht, den zu nehmen, auf den sie beide einig werden, Priester und Kirchspiel. Werden sie nicht darüber einig, da mögen die Kirchspielsleute eben den nehmen, den sie selber wollen. § 4. Nun kann die Kirche etwas verlieren von ihrer Ausstattung zufolge der Unachtsamkeit des Glöckners, auf welche Weise dies auch sein mag. Dies hat der Glöckner zu ersegen, und was immer der Glöckner nicht zu ersegen vermag, das haben die Kirchspielsleute zu ersetzen, die ihn zum Glöckner nahmen. § 5. Nachdem nun die Gloden dem Glödner übers geben find, da hat er zu läuten das gesetzliche Läuten, zum Früh: gottesbienst und jur Deffe und zu allen (anderen) Gottes: dienstzeiten 1) und bei Ankunft einer Leiche. Will ein Bauer am Dreißigsten läuten laffen, da gebe er dem Glöckner vier Pfennige. Der Glöckner ift schuldig, zu tragen Buch und Stola in das Rirchspiel mit dem Priester. § 6. Run fonnen die Seile an einer Glocke sich lösen; da hat der Glöckner an einem Sonntag in der Kirchentüre zu stehen, ebenso auch am zweiten und am dritten und (dies) dem Kirchspiel fundzutun und die Kirchenvertreter aufzufordern, für die Glode zu forgen. Nun fällt die Glode ber: unter, nachdem gesetzlich kundgetan ist, und schlägt den Glöckner tot, er ist zu bugen mit sieben Mark. Aller Schaden, den der

¹⁾ die fanonischen horae.

Glöckner von der Glocke erleidet, das wird alles mit Ungefähr; buße gebüßt. Die Bußen, die nun aufgesagt find, die sollen die Rirchenvertreter bufen. Nun zerbricht die Glocke, nachdem ges setzlich verkündet ist, sie soll ersetzt werden mit drei Mark. Die follen auch die Kirchenvertreter bugen von ihrem eigenem Geld. Die drei Mark sollen jum Glockenkauf verwendet werden. Run ift nicht vorher fundgetan, und schlägt die Glode den Glödner tot, oder er empfängt eine Bunde durch sie, dies sei ungebüßt. Berbricht die Glocke, bufe der Glöckner drei Mark. Run läutet der die Glocke, den der Glöckner nicht dazu auffordert, er ift schuldig drei Bre. Zerbricht er auch die Glode, er ersetze sie so gut, wie sie vorher war, und dazu drei Mark. Schlägt ihn die Glocke tot oder erleidet er einen anderen Schaden durch sie, liege er ohne Buße. Wer einen Schaden erleidet durch den Glot; fenschwengel, das sei ungebüßt. Run sagt der Glöckner oder sein Erbe, es sei fundgetan worden, daß die Glocke lose war, und die Kirchenvertreter leugnen, das unterliege der Entscheidung von zwölf Kirchspielsleuten, zu denen sie beide ja sagen. § 7. Run hat der Glöckner einen halben Spann1) Korn von allen denen, die dem Priester Korn geben und Tierzehnt, nach dem Spann, der in Upsala gängig ift, oder soviel Pfennige, wie er an Weih; nachten gilt; da hat er das felbst zusammen zuholen. Der Bauer, der dem Glöckner sein Recht nicht zukommen lassen will, dem foll das Abendmahl verweigert werden. Und alle, die ein Hand; werk verstehen, follen dem Glöckner zwei Pfennige geben und alle, die dem Priefter einen Dre geben, die follen dem Glöckner zwei Pfennige geben zu Offern. Denen ift auch der Priefter und der Glöckner soviel Dienst schuldig, wie denen, die ihnen beides geben, Korn und Tierzehnt. Die weniger geben an den Priester, als einen Dre, die find abgabenfrei gegenüber dem Glöckner. § 8. Bedarf ein Bauer des Priesters für sich oder um sein Kind taufen zu laffen, da mögen es die Bauern dem Glöckner fagen und der Glöchner dem Priefter.

¹⁾ vgl. v. A. I 438.

7. Vom Zehnt

Der Zehnt soll auf den Ackern abgeteilt werden, jede zehnte Hode oder jede zehnte Garbe, und es soll ein gesetzlicher Zaun darum erhalten werden. Da hat der Priester ein Drittel davon. Von den zwei Teilen, die übrig bleiben, da hat die Kirche ein Drittel davon. Sie haben den gesetzlichen Zaun darum herum ju erhalten, vierzehn Nächte, nachdem alle Zaungenoffen ihre Ernte eingebracht haben. Will dann nicht jeder für seinen Teil Sorge tragen, da habe der den Schaden, der ihn erleidet, und die Bauern seien frei von Schuld. Und nicht sollen die Bauern eine Fuhre ausführen, weder für den Bischof noch für den Priefter, außer die Bauern haben felbst Luft dazu. § 1. Nun tann ein Mann faen und weniger als hundert (hoden) erhalten. Erhält er nicht mehr als eine hode oder zwei (weniger) oder wie viele er weniger erhält, als hundert, da hat der Bauer zu zehnten jede zehnte hocke oder jede zehnte Garbe und geset; lichen Zaun darum herum zu erhalten und sei frei von Geld; abgabe.1) § 2. Nun pachtet ein Mietling2) sich Land oder ein anderer nicht seghafter Mann und sitt nicht selbst auf diesem kand, da muß von dem kand da gezehntet werden, wo es liegt, und er gebe Geldabgabe da, wo er wohnt, ob er nun inner; halb des Kirchspiels ist oder nicht. Wohnt er auf dem Land, da entrichte er Zehnt und sei frei vom Anspruch auf Geldabgabe, wenn er da Tisch und Tuch darauf hat. § 3. Wer rechten Korns zehnten geben will, der soll geben jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe, beginnen an einem Rain und enden am andern, zählen aufwärts auf dem einen Aderstreifen und zurück auf dem andern, und nicht Korn von einem Acker auf den andes ren tragen, beginnen mit der hode oder Garbe, die er zuerft vom Acker trug, und zählen bis es zehn sind. Und der Zehnt soll auf dem Ader liegen bleiben, und man foll gesetzlichen Zaun darum herum erhalten, wie vorher gesagt ift. Wird der Zehnt

1) vgl. § 7.

²⁾ ein mannlicher Dienstbote. Das Gefindeverhältnis ift Miete.

gestohlen, gefressen oder beschädigt oder faul innerhalb der Zeit des gesetlichen Zauns, ihn hat der Bauer zu erseten.1) § 4. Und es hat die Kirche sich auszustatten mit ihrem Zehnt in bezug auf Altardeden und Meßgewänder (und hat) Wachs und Beih: rauch damit ju faufen. Bedarf fie der Ausbesserung, da haben die Bauern das Material herbeizuschaffen und die Kirche hat selbst Leute dazu zu mieten und sie zu beföstigen. § 5. Auch haben wir ju gehnten von Leinen und hanf, von Rüben, Erbsen und Bohnen und von Roggen und Weizen, so wie dies von früher alte Sitte gewesen ift, und von hopfen. § 6. Nun hat der Priefter für seinen Dienst allen Tierzehnt. Wir sollen zehnten ein Kalb, wenn es neun Nächte alt ift, ein Ferfel, wenn es neun Nächte alt ift, Zicklein und Gans und Lamm gur Dlafsmeffe.2) Es habe der Priester selbst acht auf seinen Zehnt. Die Bauern sollen den Tierzehnt zur Kirche bringen und frei von Eidespflicht sein. Nun können nicht so viele junge Tiere geworfen werden, daß der Priester einen Zehnt davon erlangen fann. Es gebe da der Bauer vier Pfennige für jedes Johlen, zwei Pfennige für ein Kalb, einen halben Pfennig für ein Ferkel, einen halben Pfennig für eine Gans, einen Pfennig für ein Lamm und ebensoviel für ein Zicklein. Auch haben wir zu zehnten von allem Fischfang jur Laichzeit und vom Ziehen von Neten, die im Winter gezogen worden; so auch von allen Eichhornfellen. § 7. Run fitt ein handwerksmann im Rirchspiel, der nichts fat. Er hat dem Priefter an Offern ju geben einen halben Dre, wenn er allein ift. Sind sie aber zu zweien, gebe er einen vollen Dre, nicht auch deshalb mehr, weil sie zu (noch) mehreren beisammen sind. Nun fitt ein Mieter im Kirchspiel, der ein haus gemietet hat und feine Saat oder fein Dieh hat, der schuldet dem Priefter an Offern wie ein Mietling, das ift ein halber Dre, und das Miet; weib (schuldet) eine Ortug. § 8. Nun fann ein Bauer ftillefigen mit seinem Zehnt und doch seine Zehntpflicht anerkennen, da mag der Priester ihm das Abendmahl verweigern an Oftern.

2) 29. Juli.

¹⁾ die nicht ausgesprochene Annahme ift vielleicht die, daß der Zann nicht errichtet ist und beshalb Schaden entsteht.

Nun sagt der Priester, keinen Zehnt empfangen zu haben oder weniger Zehnt empfangen zu haben, als er von ihm zu beansspruchen hatte, da wehre sich der Bauer mit seinem Eineid und sei dann frei von Schuld. Nun beschuldigt der Priester einen Bauern, daß er ihm Zehnt gestohlen habe, seit er ihn rechtges mäß abgeteilt hat, da wehre er sich so gegenüber diesem Diebsstahl wie ein Bauer sich wehrt gegenüber einem Bauern wegen einer solchen Sache, je nach der Art des Rechtsbruchs, oder büße nach Landesrecht. § 9. Der Priester hat Anspruch auf eine Nahsrungsmittelsammlung jedes Jahr, so gut wie vier Pfennige, oder auf vier Pfennige.

8. Bon ben Seelenmeffen

Run hat der Priester den Zehnt empfangen. Er soll auch Stolgebühren haben. Fünf Dre für seinen Dienst, wenn er eine Leiche begräbt. Die hat er nicht früher zu fordern, als die Leiche begraben ift. Für diese fünf Dre soll er drei Seelenmessen lesen, eine bei der Ausfahrt der Leiche, die andere am siebenten Tag, die dritte am dreißigsten. Wollen die Erben des Toten eine Meffe haben am Jahrestag, da mögen sie dies festsetzen mit dem Priefter, so wie sie darüber einig werden. Nun fann der, der tot ist, zehn Dre haben oder weniger als zehn Dre, da hat der Priester ein Drittel von Allem, was er hat, und die Erben mögen zwei Teile nehmen. hat er mehr als zehn Dre, da hat der Priester volle Seelengabe.1) Kleine Kinder, die jünger find als swölf Jahre, die sollen begraben werden ohne alle Ber: jögerung, und da hat der Priefter fein Geld dafür ju nehmen. Ift ein Kind zu einer Erbschaft gekommen, da hat der Priefter für das Kind volle Seelengabe zu haben, wenn es mehr hat als jehn Dre. hat es jehn Dre oder weniger, da nehme der Priester ein Drittel davon, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun kann ein wegfahrender Mann frank im Rirchspiel liegen. Der Bauer, bei dem er liegt, der soll dem Glöckner Botschaft senden und der Glöckner dem Priester. Der Priester hat zu ihm zu kommen,

¹⁾ hier, anders wie in Kap. 14: Abgabe für die Seelenmeffe.

Beichte abzunehmen und Abendmahl zu geben, Slung zu er: teilen, die Leiche zu weihen, zum Grab zu folgen und das Grab ju weihen und von des Mannes Gut fünf Dre ju nehmen, wenn so viel da ift. Drei Seelenmessen ift ihm der Priester schuldig für dieses Geld. hat der Mann nicht so viel, da nehme der Priester ein Drittel von dem, was er hat, und lese ihm eine Seelenmeffe. § 2. Run ftirbt ein Bettler im Rirchfpiel. Gleichen Dienst ift ihm der Priefter schuldig wie dem Bauern, habe er auch nicht mehr als Stab und Beutel. Der Bauer, bei bem die Leiche liegt, der hat die Nachbarn zu benachrichtigen. Sind feine (näheren) Nachbarn ba, da gibt es entferntere Nachbarn. Die haben die Leiche jum Begräbnis zu führen und dabei zu fein, wenn sie begraben wird. Wer Botschaft erhält und nicht kommen will, der bufe brei Ore - die mogen die nehmen, die der Leiche jum Begräbnis folgten — oder er wehre fich mit zweier Manner Cid, daß er feine Botschaft empfing oder daß er echte Not hatte.

9. Von der Einsegnung der Chegatten und der Einführung

Nun hat tein Priester für die Einsegnung des Bauern und seiner Hausfrau mehr zu nehmen, als eine Örtug Pfennige sür jedes Licht, und die mögen opfern, soviel sie wollen. Hat der Bauer selber Licht, da hat ihn der Priester zu segnen ohne jede Verzögerung, welche Art Licht sie auch haben, und sie mögen opfern, soviel sie wollen. Wenn arme Leute eingesegnet werden sollen, da hat man sie mit den Lichtern der Kirche zu segnen ohne alle Verzögerung, und die mögen opfern, soviel sie wollen. Arme Leute nennen wir häusler und Lohnleute, Gesinde und Dienstoten und Bettler. § 1. Soll eine Frau nach der Gedurt eines Kindes in die Kirche geführt werden, da gebe sie dem Priezster einen Öre für Licht. Hat die Frau selber Licht, das hat eine halbe Mart Wachs zu sein, und sie opfere, soviel sie will, und werde dann eingeführt in die Kirche ohne alle Verzögerung. Ist es eine arme Frau, da werde sie in die Kirche eingeführt mit den

Lichtern der Kirche, und es habe die Kirche selbst ihr Licht, wie sie es vorher hatte. Nommt eine Frau mit der gesetzlichen Sesbühr für die Einführung, und will sie der Priester nicht einführen, und entbehrt sie deshalb ihre (eheliche) Bettgenossenschaft, da leugne der Priester mit zwei Priestern und selber (sei) er der dritte, daß er ihr nicht die Einführung verweigerte, oder büße drei Mark, zwei dem Bischof und eine dem Bauern.

10. Vom Opfer

Nun hat der Priester Zehnt und Stolgebühren empfangen; da soll der Priester seine Gottesdienstzeiten einhalten und wissen, was er dem Bauern schuldig ist. Er soll alle Gottesdienstzeiten eins halten.2) Er ist schuldig, an fünf Tagen feierliche Messe abzuhalten in seinem Kirchspiel, das ist Weihnachten und Ostern, Allers heiligen und Kirchweih und Lichtmeß. Diese fünf Tage sind seiner rechten Opfertage, (Opfer zu erhalten) vom Bauern und seiner Hausfrau. Nun sitzt der Bauer oder die Hausfrau zu Hause, sern von der Kirche, am rechten Opfertag, dann mögen sie an dem Tag opfern, der der nächste Festtag ist nachher, und seien frei von Buße. Nun kommen sie in Verzug und wollen nicht opfern, da sollen sie gelten zwei Pfennige für einen.

11. Von der Kinder Taufe

Nun kann ein Bauer ein Kind taufen lassen wollen. Der Priester ist fort und nicht mit Erlaubnis aus dem Kirchspiel gesahren und hat nicht echte Not, und es geht darum das Kind der Tause verlustig, da büße der Priester drei Mark dem, der das Kind hatte. § 1. Nun kann ein Kind krank geboren werden und nicht zur Kirche kommen, und die können den Priester nicht erreichen. Da haben Männer das Kind zu tausen in Wasser und nicht in etwas anderem. Sind keine Männer da, da sollen Frauen das Kind tausen und (der Tausende) spreche so: "ich tause dich

2) vgl. Anm. 1 S. 73.

¹⁾ zur Sache Eisenhofer a. S. 81 a. S. II 421.

im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Gei; ftes." Stirbt das Rind, das so getauft ift, da darf das in den Rirchhof gelegt werden. Bleibt das Rind am Leben, das fo getauft ift, und fann es lebend zur Rirche fommen, da hat ber Priester dem Kind an der Taufe das zu ergänzen, was vorher fehlte.1) Wächst das Kind auf und wird gezweifelt, ob es die Taufe empfangen hat oder nicht, innerhalb eines Jahres, seit es geboren war, da hat der Bischof dies zu untersuchen und zu erforschen und damit zu verfahren, wie er es sich für das rich; tigfte halt. § 2. Run wohnen Mann und Frau in einem ein: gelnen hof2) einsam mit einander und seine Frau gebiert ein Rind. Wird das Rind frank geboren, eher als daß es ungetauft stirbt, taufe es der Bater oder die Mutter, weil sie feinen andern hatten, ihn dazu herbeizurufen. Da wird nicht die Ehe durch die geiftliche Verwandtschaft gebrochen. § 3. Nun wohnen meh: rere im Dorf. Ein Bauer geht zu seinem Nachbarn und bittet ihn, ju taufen, und ber Nachbar weigert fich, ju taufen; ftirbt deshalb das Kind ungetauft, buße der Nachbar drei Mark ober leugne mit Zehnmännereid, daß er nicht verweigerte, zu taufen. Da nimmt ber Bischof halb und halb der Erbe des Kindes. Erlangt bas Rind bas Christentum, da hat Niemand ju bugen wegen Verweigerung der Taufe.3)

12. Vom Abendmahl des Kranken

Nun kann ein Bauer krank liegen und dem Priester Botschaft senden. Der Priester läßt sich etwas anderes angelegener sein. Stirbt der Mann und empfängt nicht sein Abendmahl, büße der Priester drei Mark den Erben des Bauern. Nun erhält der Priester beides zugleich, Botschaft, ein Kind zu taufen und einem Kranken das Abendmahl zu reichen, da hat er früher zu helfen dem Bauern, als dem Kinde. Nun läßt der Priester sich das Kind

1) vgl. Westgötalag Kb. 1. 2) der Text spricht vom "Dorf" im Sinne einer Einzelsiedlung.

³⁾ fo h. D. und Schl. Wörtlich hieße es: wegen geiftlicher Verwandt; schaft.

angelegener sein, als den Bauern; ffirbt der Bauer ohne Beichte und Abendmahl, buge der Priester drei Mark den Erben des Bauern. § 1. Run sendet ein Bauer dem Priefter Botschaft, eine Leiche einzusegnen. Steht die Leiche eine Nacht nicht ein: gesegnet drinnen beim Bauern (oder) zwei oder drei Nächte, wage der Priester drei Mark daran1) oder beweise seine echte Not. Von diesen drei Mark nehme der Bauer eine und zwei der Bischof. Führt der Bauer die Leiche früher heraus, ehe sie so lange drinnen gestanden hat, da ist der Bauer schuldig drei Mark. Diese drei Mark sollen gedrittelt werden; es nimmt eine der Bischof, die andern alle die, die das Land hatten, über das die Leiche geführt wurde, und die dritte die hundertschaft. So: bald die Leiche drei Nächte drinnen gestanden hat, da mag der Bauer die Leiche buflos herausführen und selbst im Kirchhof begraben. § 3. Nun spricht ein Bauer den Priester an wegen seines hausgenossen, daß er nicht das Abendmahl erhielt. Es habe da der Priester das Recht, zu beweisen seine echte Not mit zwei Priestern und selber (sei) er der dritte. Dies ift die erste, daß er keine Botschaft erhielt, die zweite, daß ihm der Bischof eine Tagfahrt bestimmt hatte, die dritte, daß er im Krankenbett lag, die vierte, daß er die Messe las, als er die Botschaft erhielt. Wird er eidfällig, buge er drei Mark den Erben des Bauern.

13. Bom Ausfall der Meffe und vom Bann

Verursacht der Priester einen Ausfall der Messe an dem Tag, dem eine Vigil vorausgeht²), büße er drei Mark. Diese drei Mark haben seine Kirchspielsleute zu empfangen, außer er bes weise seine echte Not. Eine ist die, daß er krank liegt, die andere die, daß der Bischof ihm Botschaft sandte. Die hat er zu bes weisen mit dreier Priester Eid. § 1. Nun hat der Bauer am Sonnstag zur Kirche zu kommen. Der Priester hat die Festsage und

¹⁾ d. h. buge drei Mark.

²⁾ dies sind die hohen Feste. Vgl. etwa Eisenhofer, Handb. d. katholis schen Liturgik I (1932) 589.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

die Faftentage zu verfünden. Verfäumt es der Priefter, und hält ber Bauer (ben Tag) nicht ein, da ift der Priefter schuldig und nicht der Bauer. Bertundet der Priefter, und verfaumt ber Bauer (ben Tag) und halt ihn nicht ein, da ift der Bauer schuls dig drei Mark. Go auch der Priester, wenn er sich verfäumt. In allen Sachen, deren ein Priefter beschuldigt wird, da muß der Priefter vor feinen Vorgefetten gerufen werden. Dort hat er sich zu wehren oder sachfällig zu werden. Wehrt er sich, sei er frei von Buße, wird er sachfällig, buße er nach Landesrecht. § 2. Run darf nicht der Bischof oder ein Priefter einen Mann in den fleinen Kirchenbann bringen, außer wegen diefer Sachen: Dies ift wegen (Nichtleiftung einer) Rirchenbuße, wegen Zehnt und Stolgebühren an Kirche oder Priefter und wegen aller geiftlichen Sachen, und nicht wegen Geldfachen. Welcher Priefter einen Bauern rechtswidrig von der Kirche ausschließt und ohne Zustimmung bes Bischofs, bufe drei Mark. Die nehme halb der Bauer und halb der Bischof. Nun wird über einen Mann der kleine Kirchenbann verhängt wegen einer rechtlich vorges sehenen Sache; bleibt er im Bann über Nacht und Jahr, ba darf ihn der Bischof in den Bann tun. Will er sich nicht beffern und Enade fuchen innerhalb Nacht und Jahr, da foll man es dem König mitteilen, und der König hat über ihn mit dem Schwert zu richten und ihn aus dem Kirchhof zu urteilen. Doch follen die rechten Erben fein Gut erben und er liege felbft (uns vergolten) für seine Tat.

14. Bon Seelengabe und Teffament

Run will ein Mann sein Eigen dem Kloster oder der Kirche geben. Er hat die Entscheidung darüber, ob er es lieber dem Priester geben will zum Unterhalt oder der Kirche zur Ausstattung. Nun sagen der Priester oder die Kirchenvertreter, es sei mehr gegeben worden, und dies wird geleugnet. Lebt der, der gab, da hat er das Recht, zu beweisen, wieviel er gab. Nun kann der tot sein, der gab, und sein Erbe nein dagegen sagen; da soll die Kirche

wehren mit den Festigern1), die dabei waren. Und so viele Festiger haben bei der Gabe ju sein wie beim Kauf, bei jeder Gabe gemäß dem, was fie beträgt. Gibt ein Mann Eigen für seine Seele an Kirchen und Klöster, ist der rechte Erbe dabei und ift er zur Ginsicht gekommen, sagen beide ja, find dabei Festiger und volle Form, stehe dies fest und in voller Kraft, wieviel er auch gibt. Nun sagt der Erbe nein dagegen oder ift nicht dabei oder ist unmündig oder unsinnig, da darf er nicht mehr geben, als jeden gehnten Pfennig von feinem alten Erbaut, ob er nun weniger oder mehr hat. Dies ift gesetliche Gabe. Alles erwor: bene Land darf man für seine Seele geben. Begibt sich ein Mann in ein Rloster oder in ein Spital, da habe er fein Recht, mehr zu geben, als der Erbe will, außer so, wie vorher gesagt ift. Nun gibt ein Mann mehr, als die gesetzliche Gabe, verlangt dies Jemand heraus innerhalb Nacht und Jahr, gehe das alles jus rud, was über die gesetzliche Gabe ift. Es kann der Erbe ges fangen sein oder außer Landes oder unmundig, da stehe das Gut in treuen handen bis der Erbe heimkommt oder aus der haft kommt oder der Unmundige zum rechten Alter kommt. Es habe dann der Erbe die Befugnis, (zu tun), was er will, die Gabe zu behalten oder herauszugeben. Verlangt dies feiner heraus innerhalb Nacht und Jahr in der Weise, wie nun gesagt ift, da halte die Kirche das fest und mit vollem Recht, was sie erlangt hat. Gibt ein Mann irgendwelchen andern Gut, Berwandten oder Dienern, habe dies nur Bestand, wenn die Erben wollen. Gibt ein Mann eine Gabe mit des rechten Erben Willen, der da der rechte Erbe ift, wenn er die Gabe gibt, habe Niemand Macht, späterhin die Gabe zu brechen, wenn dies ge: schehen ist mit Festigern und vollen Formen. § 1. Nun gibt ein Mann (eine Gabe) in losem Gut der Kirche oder dem Priester; da sollen zwei eingesessene Männer dabei sein. Die sollen beweisen, wenn dies herausverlangt wird, und nicht kann der Glöckner darüber Zeugnis erbringen. § 2. Nun streiten gegen einander Priefter und Kirche. Der Priefter fagt, es fei ihm jum Unterhalt

¹⁾ vgl. v. A. I 269 ff.

gegeben worden und die Kirche, (es sei) ihr gur Ausstattung (gegeben worden). Lebt der, der gab, habe er das Recht, dem (Die Sache) als eigen zu verteidigen, dem er lieber will. Ift der nicht da, der gab, da mögen zwölf Männer aus dem Rirchspiel entscheiden, wer von ihnen dies mit Recht hat, und es bestimme die halbe Jurn jeder von ihnen, Priester und Kirche. § 3. Alles, was der Kirche gegeben wird, sei dies Land oder loses Gut, ebenfo auch ihr Pachtzins, den fie von ihren Ländereien erhält, fei ihr dies gegeben oder taufe fie es mit ihrem Behnt, ebenfo auch alle ihre Zehnten, mit all dem hat die Kirche sich auszu: statten und damit darf nichts anderes geschehen, als was eben dieser Kirche zum Nuten ift. § 4. Nun wird der Kirche Land ver: pfändet. Gelingt es dem Bauern, sein Land auszulösen, oder seinen Verwandten innerhalb der festgesetzten Frift, sei bas Land ihrer. Gelingt es nicht, es auszulösen innerhalb der fest: gesetzten Frift, richte sich diese Verpfandung nach Bauernrecht. § 5. Gibt ein Bauer dem Priefter Land oder lofes Gut, fei dies in einer Krankheit oder außerhalb, da hat dies Priester nach Prieffer, jeder nach dem andern, außer dies sei so gegeben, daß der Priester, dem es gegeben murde, damit machen durfte, was er wollte. Ift ihm Land gegeben, da sollen dies Festiger bewei; sen; ift es loses Gut, da follen es Zeugen beweisen, wie vorher gesagt ift. § 6. Nun ftirbt ein Bauer und nimmt fich eine Grab, stätte außerhalb des Kirchspiels. Da hat der Priester von ihm die volle Abgabe zu haben, wie wenn er dort läge; so hat auch der Priester für ihn alle Seelenmeffen voll zu lesen, wie wenn er dort läge. § 7. Nun kommt der Mann gur Kirche, der von der Kirche ausgeschlossen ift, während die Messe gelesen wird. Kommt er, ehe geopfert ift, da mag der Priester aus dem Meß: gewand fahren, wenn er nicht anders aus der Kirche gehen will, und den Meffeausfall bugen weder die Bauern noch der Priefter; es bufe der die Bufe, der den Meffeausfall verursachte. Run fann der Mann kommen, nachdem die stille Messe begonnen ift1), da darf der Priester nicht aufhören und die Bauern mögen

¹⁾ Bgl. Anm. ju BG. Kb. 14, 3.

buflos die Messe weiter hören. Nun kann (des Bischofs) Amte mann1) das Kirchspiel darum ansprechen, daß sie eine Messe hatten mit einem Manne, der von der Kirche ausgeschlossen war; da wehre sich das Kirchspiel mit zehn Männern oder buffe drei Mark. Nun kann ein friedloser Mann zur Kirche kommen; nicht soll man ihn mit Gewalt aus der Kirche oder aus dem Kirchhof ziehen. Da darf der Priester buflos die Messe lesen und die Rirchspielsleute dürfen buflos zuhören. § 8. Nun fann der Taufstein zerbrochen sein; da soll es der Priester den Kirch; spielsleuten mitteilen an drei Sonntagen. Beschließen die nicht eine Ausbesserung innnerhalb sieben Nächte nach den drei Sonne tagen, da sollen die Kirchspielsleute dem Bischof büßen drei Mark; das ist des Bischofs alleinige Buße. § 9. Nun trifft der Fischlaichzug in der Nacht vor Oftern ein, in der Nacht vor Pfinas sten oder in der Nacht vor Christi himmelfahrt; da darf man die Fischreusen heraufziehen und die Nete ausleeren, aber nicht auslegen, ehe die Messe gesungen ist an den Tagen, die genannt sind. Gleiche Arbeitsruhe hat man an allen Sonntagen zu hals ten, wie nun gesagt ist. An anderen Festtagen, als an Sonns tagen darf man bußlos auf Fischfang gehen in der Laichzeit. Auch darf man buglos Erntearbeit und Frühjahrsarbeit an Festtagen verrichten, außer an Sonntagen, aber doch nicht früher, als nach der Messe. § 10. Nun greift ein mündiger Mann oder eine Frau mit der hand in den Taufstein; er büße sechs Dre oder leugne mit zwei Männern und felbft (fei) er der dritte. handelt so ein Unmündiger, sei er frei von Buße, weil er es nicht besser versteht. Legt ein Mann einen hut, handschuhe oder Waffen auf das Altartuch, da, wo der geweihte Stein liegt, bufe er vier Pfennige oder leugne mit seinem Eineid. Die vier Pfennige hat der Priester. In den Sachen, die nun gesagt werden, hat der Bischof zu untersuchen und darüber zu urteilen.

¹⁾ wörtlich: Lehnsmann. Sachlich ist es ein Amtmann, der Grundstücke als Lehen hat.

15. Bon Che, Ingeft') und Chebruch.

Wegen Che, Verletung der Blutsverwandtschaft, der geist: lichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft2), da hat kein öffents licher Ankläger und fein Anderer anzusprechen, außer dem Bis schof oder dem, der des Bischofs Gerichtsbarkeit in händen hat. Wird jemand überführt in einer solchen Sache, da sollen dem Bischof sechs Mark gebüßt werden, und der Bischof bestimme darüber, ob diese Ehe bestehen soll, oder nicht. § 1. Run festigt sich ein Mann eine Frau und es wird dieses Verlöbnis aufgelöst durch firchliches Urteil; da buge jedes von ihnen drei Mark. So auch, wenn die Chegatten nach Recht zusammengekommen sind und sich scheiden ohne kirchliches Urteil; auch da nimmt der Bischof sechs Mark von jeder Scheidung. Und es büße jedes von ihnen drei Mark, wenn beide die Scheidung verschulden. Bers schuldet sie ein Teil, buße er sechs Mark, und der sei nicht buß; pflichtig, der sich zur (Fortsetzung der) Ehe erbietet. Nun sagt ein Mann, er habe sich eine Frau verlobt, und sie leugnet; fommt da des Kirchenvorstehers3) Brief und verbietet denen, eine andere Verbindung einzugehen, bevor jene gelöst ift durch firchliches Urteil, geht sie darnach eine andere Verbindung ein, ehe jene gelöst ist, da büße sie drei Mark und ebenso der, der die Verbindung mit ihr einging in Kenntnis (ber Sachlage) oder er leugne mit zehn Männern, daß er nicht wußte, daß sie ges festigt war. § 2. Nun wollen ein Mann und eine Frau getraut werden; die haben ihrem Pfarrer Mitteilung zu machen. Der Priester hat dies an drei Sonntagen unter der Kirchentüre zu verkünden, daß diese Personen gefestigt sind nach Landesrecht

¹⁾ der Text hat frænzæmisspiæll, was im folgenden mit "Berletung der Blutsverwandtschaft" wiedergegeben ift.

²⁾ die drei Fälle der Cheschließung oder Beiwohnung innerhalb verbotener Grade fallen unter den kanonischen Begriff des Inzestes, aber nur der erste und dritte unter den der Blutschande des weltlichen Rechts.

³⁾ der Tert fagt: kirkiu formaber; gemeint ift der Bischof.

und daß sie nach firchlichem Recht getraut werden wollen. Kommt Jemand innerhalb dieser Frift, der ein hindernis weiß in dieser Sache wegen Blutsverwandtschaft oder geistlicher Verwandt; schaft, oder auch, daß sie oder er einem andern gefestigt war, oder wenn Jemand etwas anderes weiß, das die Che verhin: dern kann, da darf der Priester sie nicht trauen, ehe diese Sache untersucht ift. Treten keine hindernisse auf innerhalb der Frist, die vorher gesagt ist, da darf der Priester sie trauen und es habe Niemand das Recht gegen diese Sache später zu sprechen, der das hörte, daß der Priester gesetlich verkundete. Ficht einer die Che an, nachdem gesetzlich verkündet ist oder nachdem die Ches gatten getraut sind, buße er sechs Mark. Es nehme zwei Mark der König und zwei der Bischof und zwei der Klagsinhaber, wenn die She fest und in voller Kraft geurteilt wird. § 3. Nun wird gesagt von Chebruchssachen. Wenn Jemand einfachen Ches bruch begeht mit einer nicht verwandten Frau, sollen beide sechs Mark bugen. So wird auch gebüßt für zweifachen Chebruch. Kommt beides gusammen, Chebruch und Verletung der Bluts, verwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwäger: schaft, da wird jedes für sich gebüßt. Beschuldigt ein Bauer seine hausfrau wegen Chebruchs, da soll er den Mann am Ding ansprechen, den er des Chebruchs beschuldigt. Da hat er einen Eid für sich anzubieten und sich zu wehren mit einem Zehn: männereid. Wird er eidfällig, buge er drei Mark und die Frau sei zu Eid und Nein gekommen und wehre sich mit zehn Männern. Wird sie eidfällig, da buße sie drei Mark, und dasjenige von ihnen nehme Kirchenstrafe auf sich, das eidfällig ist, und büße ben Bettraub gemäß dem, was gesagt werden wird in den (Bestimmungen über die) Chefachen. Gelingt es dem Mann, ben Eid zu leisten und zu geben, seien sie beide frei von Buße. Nun beschuldigt die hausfrau den Bauern am Ding wegen Chebruchs, da hat ihr der Bauer einen Zehnmännereid zu ver: sprechen. Gelingt es ihm, den Eid zu leisten und zu gehen, seien beide frei von Buße, Mann und Frau. Wird der Mann eide fällig, büße er drei Mark, und die Frau wehre sich mit einem Zehn: männereide. Wird sie eidfällig, buge sie drei Mark. Kommen beide jusammen, Chebruch, Verletung der geiftlichen Verwandt; schaft, der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, da werde iedes für sich gebüßt und wird (beides) mit einem einzigen Eide gewehrt, wenn gewehrt werden soll. Keiner kann auch den andern wegen Chebruchs beschuldigen, wenn nicht die hausfrau oder der Bauer sich beschuldigen, außer sie werden drinnen (auf frischer Tat) ergriffen oder es ift das Zeugnis zweier Leute da, derer, die das Kommen und das Weggehen gesehen und beobache tet haben. Da soll des Bischofs Beamter empfangen entweder Eid ober Pfennige. Gelingt es dem Manne, einen Gid für fich zu gehen, der des Chebruchs beschuldigt wird, da seien sie beide frei von Bufe und ebenso die Zeugen. Wird ein Mann ertappt und ergriffen mit solchen Zeugen, wie gesagt werden wird in den (Bestimmungen über die) Chesachen, da büße den Chebruch iedes von ihnen mit drei Mark. Die hat der Bischof. § 4. Der Bischof ift auch Richter über den Zins. Wer Zins nimmt, buge dem Bischof sechs Mark, wenn er dieser Sache überführt wird. § 5. Um welche Art Bannsache es sich handelt, ist da der rechte Rlagsinhaber davor1), da soll der Bischof dies untersuchen mit den verlässigsten Zeugen, die er bekommen kann, und urteilen gemäß dem, was er als das mahrste erfennt. Nun sind feine Reugen vorhanden, da werde für den, der beschuldigt ift, ein Eid durch Urteil bestimmt nach Landesrecht. Gelingt es ihm, den Eid zu leiften, befriede das ihn und fein Gut. Wird er eidfällig, buße er dem Bischof sechs Mark und seinen Rechtsbruch nach Landesrecht. Es nimmt davon ein Drittel die Kirche, das andere der Klagsinhaber, das dritte die hundertschaft. § 6. Vollzieht Jemand ehelichen Beischlaf in der Kirche oder im Kirchhof oder außerehelichen, und hat des Bischofs Amtmann dafür zweier Leute Zeugnis, da wehre sich der, der beschuldigt wird, mit einem Zehnmännereid. Vermag er, den Eid zu geben, seien

¹⁾ wörtlich übersett. Der Sinn ift m. E. nicht der, daß der Alagsinhaber tatsächlich zur Stelle ift, sondern daß er als solcher tätig geworden ist. Der Bischof ist davon abhängig, daß jener von seinem Alagerecht Gebrauch macht. Daß jener dabei auch zur Stelle sein wird, ist eine Sache für sich. Bgl. auch 17 pr.

sie beide frei von Buße. Wird er eidfällig, buße er drei Mark, und die Frau sei jum Eid gekommen, wenn sie den Eid (zu leisten) vermag. Wird sie eidfällig, buge sie drei Mark. § 7. Der Bischof hat zu untersuchen, wenn die Kirche oder der Kirchhof entweiht ist. Wer sie entweiht, der ist schuldig sechs Mark und beschaffe die Verpflegung für den Bischof, wenn er die Kirche wieder reinigt oder den Kirchhof. § 8. Nun hat ein Mann Ums gang mit irgendeinem Bieh und beschläft dies wie eine Frau. wird er ertappt und dabei ergriffen, da darf man ihn binden und zum Ding führen. Dies soll der Rlagsinhaber tun, der das Bieh hat. Dann follen swölf Männer ernannt werden am Dina. die das entscheiden sollen, was daran wahr ift. Wehren sie den. der beschuldigt wird, da buge der vierzig Mark, der einen Schulde losen band und schnürte. Sprechen sie ihn schuldig, da soll er lebend begraben werden und ebenso das Tier, mit dem er die Sünde beging. Dies hat der zu tun, der das Tier hatte. Will ihm der Klagsinhaber das leben gonnen, da büße der sechs Mark, der die Tat verübte, jur Drittelung. Es nimmt einen Teil der Bischof, den andern der Rlagsinhaber, den dritten der König. Nun beschuldigt ein Mann einen andern einer solchen Tat, da foll er dazu haben zweier Männer Zeugnis. Er hat fich zu wehren mit einem Achtzehnmännereid. Gelingt es ihm, den Eid zu geben, sei er frei von Buße und ebenso die Zeugen. Wird er eidfällig, buge er sechs Mark, wie vorher gesagt ift, jur Drittes lung, und der Bischof bestimme über seine Rirchenbuße. Nun ift einem Mann eine Pilgerfahrt als Kirchenbuße auferlegt. Erbittet er sich einen Brief vom Bischof und bietet Briefgeld an, nämlich zwei Dre, will der Bischof ihm den Brief nicht vers schaffen innerhalb Nacht und Jahr, buge er vierzig Mark zur Drittelung. Es nimmt einen Teil der König, den andern der Rlagsinhaber, den dritten alle Leute. Nun bietet der Bischof einen Brief an und erbittet sich Briefgeld, will jener es nicht herausgeben innerhalb Nacht und Jahr, buße er vierzig Mark. Da ist der Bischof der Klagsinhaber dazu.

16. Bom Bruch der Festage und von Rirchenbuße

Nun beschuldigt des Bischofs Amtmann einen Bauern wegen Bruchs der Festtagsruhe oder sagt, er habe eine wirkliche Arbeit verrichtet an einem Festtag oder er habe einen festgesetten Fasten; tag nicht gehalten, und ift da zweier Männer Zeugnis dazu da, da kann er leugnen mit gehn Männern. Wird er eidfällig, buße er drei Mark, und doch seien die Zeugen frei von Buße. § 1. Run fagt des Bischofs Amtmann, ein Mann sei in die Kirche gegangen, der Kirchenbuße zu verbüßen und draußen zu stehen hatte, oder daß er Fleisch aß während der Kirchenbuße, oder daß er Zus sammentunft hatte mit einem gebannten Mann ober daß er mit Zauberei sich abgegeben habe, und ift dazu da zweier Männer Zeugnis zu den Sachen, die nun aufgezählt sind, da foll dieses Zeugnis am Ding erbracht werden. Da wehre er sich mit zehn Männern. Wird er eidfällig, buge er drei Mark und die Zeugen seien frei von Buße gegenüber allen Männern in dieser Sache. § 2. Niemals hat des Bischofs Amtmann (Anspruch auf) Eid oder Pfennige, er habe denn einen rechten Rlagsinhaber vor sich ober zweier Männer Zeugnis. Gelingt es dem Bauern, den Eid zu leisten, seien doch die Zeugen frei von Buße. In allen den Sachen, in denen der Bischof die Klage hat, seien immer die Reugen frei von Buße, gleich ob der Eid erbracht wird oder zu Fall fommt.

17. Von Bannsachen

Nun schlagen sich Männer an einem Festrag, so daß die Mann, heiligkeit verlett wird, entweder mit Totschlägen oder mit vollen Wunden, da nimmt der Bischof drei Mark. Gelingt es ihm, sich zu wehren gegenüber dem Klagsinhaber, da sei er gewehrt gegenüber dem Bischof. Wird er sachfällig gegenüber dem Klags, inhaber, da büße er dem Bischof, wie vorher gesagt war. Schlagen zwei oder drei einen Mann oder mehr an einem heiligen Tag, da wird nicht mehr als eine Buße gebüßt dafür, gleich ob dies eine Dreimarksache ist oder eine Sechsmarksache. § 1. Wer einen Mann an einem Werktag totschlägt, büße der Kirche drei Mark.

Töten zwei oder mehrere einen Mann an einem Werktag, da sollen sie alle') dem Bischof drei Mark büßen. § 2. Tötet ein Mann einen anderen an einem Festtag, buge er dem Bischof sechs Mark. Töten mehrere einen Mann an einem Festtag, da sollen sie alle dem Bischof sechs Mark büßen. § 3. Tötet Jemand seinen Vater oder seine Mutter, seine hausfrau oder irgende jemand von seinen Abkömmlingen, büße er dem Bischof sechs Mark, gleich ob dies an einem Festtag geschehen ift, oder an einem Werktage. § 4. Tötet ein Mann einen Priefter ober einen (anderen) Geiftlichen oder verwundet ihn mit vollen Wunden an einem Werktag, da buge er der Kirche seche Mark für die Banne sache und drei Mark für seine Mannheiligkeit. Tötet er ihn an einem Festag, da wird die Buße erhöht um drei Mark. § 5. Alle, die sich zu wehren vermögen gegenüber dem rechten Klagsin; haber, die seien gewehrt gegenüber allen, die da ansprechen und eine Buße davon hätten, wenn er sachfällig würde.

18. Vom Kirchhof2)

Nun kann der Kirchenzaun darniederliegen, da hat des Bisschofs Amtmann Augenscheinsleute vom Kirchspiel dazu zu ernennen. Sind offene Stücke³) im Kirchenzaun und bezeugen dies die Augenscheinsleute, da sollen gebüßt werden drei Mark für jedes offene Stück dis es drei sind. Es trete jeder ein für sich und sein Stück⁴), und das Kirchspiel sei frei von Buße. Nun ist ein Schweineloch im Kirchenzaun, durch das ein Tier hineinlaufen kann, oder es ist das Dach (von einem Tor) herabgefallen oder es ist eine Türe zusammengefallen, das ist eine Dreiörensache. Es gelte der, dem dieses (Stück) zusommt, und das Kirchspiel sei frei von Buße. § 1. Nun stiehlt ein Bauer von einem andern in der Kirche

¹⁾ alle zusammen.

²⁾ kirkiugarber bedeutet den Kirchhof und den Zaun um ihn und die Kirche.

³⁾ größere Stücke, vermutlich swischen zwei senkrechten Zaunpfählen.
4) d. h. für das Offenliegen des von ihm zu besorgenden Teils des Zaunes.

oder im Kirchhof, da darf dort jeder seinen Dieb ergreisen, und der Dieb büße dem Bischof drei Mark für den Bruch des Kirchens friedens und seinen Rechtsbruch büße er nach Landesrecht. Nicht hat er da Frieden zu haben, weil er gegen eben diese Kirche sich verging.

19. Bon des Bifchofs Bufe bei Giden

Nun wird gesagt von den Bugen, die der Bischof von Eiden zu nehmen hat, wenn sie für ungültig erklärt werden. Für einen Eineid hat er drei Mark. Sind mehrere im Eide, als einer, da nimmt er sechs Mark, drei Mark von den Eidhelfern und drei Mark vom hauptmann. Werden mehrere Eide in der gleichen Sache gegangen, Eid in der hauptsache, Bürgschaftseid, Dinge senanis, und werden die für ungültig erklärt, da sollen alle eine Bischofsbuße leisten, sechs Mark; vom hauptmann drei Mark und drei Mark von den Eidhelfern, wenn die zusammenhalten. Trennen sie sich, da büße jeder von ihnen sechs Dre, bis die Eide helfer drei Mark voll geleistet haben. Sobald so voll geleistet sind drei Mark von den Eidhelfern und drei Mark vom haupts mann, habe Niemand das Recht, von ihm mehr zu fordern oder von seinen Eidhelfern. Gelingt es den Eidhelfern, sich zu wehren gegenüber dem hauptmann, da buge der hauptmann sechs Mark. Wenn Jemand einen Gid leiftet und der Gid wird nach: her für ungültig erklärt, da gehe die Bußforderung gegen den Hauptmann hinsichtlich der Bischofsbuße, und der hauptmann gebe an die Eidhelfer heran. § 1. Wer jum Ding kommt und fagt, er habe einen Eid geleistet und gegangen, und will damit seinen Gegner überwinden, und wird der Eid ungültig geurs teilt, da buge er drei Mark, wenn feine Eidhilfe dabei ift. Ift Eidhilfe dabei, da sollen die Eidhelfer drei Mark bußen und drei Mark der hauptmann, und er leiste Kirchenbuße, gleich ob er geschworen hat oder nicht. § 2. Geht ein Unmündiger einen Eid, der jünger ift, als fünfzehn Jahre, oder ein Kirchenbüßer, der nicht (wieder) in die Kirche eingeführt ist, der Eid ist ungültig, und da nimmt die Rirche sechs Mark. § 3. Geht ein Mann zwei Eide an einem Tag, sei der Eid ungültig, der später gegangen war, und es nimmt da die Kirche sechs Mark. § 4. Wird ein Eid für ungültig geurteilt vom Urteiler oder vom Gesetzessprecher, und kommt der Bauer in Verzug und will weder wetten noch fich um die Sache fümmern und nicht dem Urteil fich unterwerfen oder Recht tun, kommt des Kirchenvorstehers Brief zu ihm und mahnt ihn, Recht zu tun, gegenüber dem Urteiler1) zu wetten oder Kirchenbuße auf sich zu nehmen, will er keines von beiden tun, sondern geht in die Rirche, seitdem er im kleinen Bann ift, und verursacht einen Messeausfall, da buge er drei Mark für den ersten Messeausfall, ebenso für den andern und ebenso für den dritten. Nicht wird diese Buße höher, seien es auch mehr Messeausfälle. hält er sich fern von der Kirche und vom Fleisch: genuß, da sei er frei von Buße. § 5. Urteilt der Urteiler Jemand schuldig und (verurteilt ihn) zu einer Kirchenbuße, und nimmt die Kirche davon Geld, und urteilt der Urteiler benfelben Mann später schuldlos und einen anderen schuldig in der gleichen Sache, da soll die Kirche dem seine Pfennige wiedergeben, der verurs teilt war, und gebe ihn frei von der Kirchenbuße, die noch aus, steht, und nehme die Pfennige von dem, der nun verurteilt wird, und der Urteiler büße drei Mark für sein unrechtes Urteil. Von den drei Mark nimmt der Bischof zwei Mark und der König eine halbe Mark, und eine halbe Mark der, der verurteilt wurde. hat der Gesetsessprecher so geurteilt, da büße er sechs Mark. Von den sechs Mark nimmt der Bischof vier Mark und eine der König und eine der, der verurteilt wurde.

20. Bon Berbrechen gwischen Geiftlichen und Laien

Nun vergeht sich ein Geistlicher gegen einen Laien, welcher Art Sache das auch ist; da hat der Bauer den Geistlichen vor seinen Vorgesetzten zu rufen, der die kirchliche Gerichtsbarkeit hat. Vergeht sich ein Laie gegenüber einem Geistlichen, da klage man dies am Ding. Der Laie hat auf die Klage zu antworten,

¹⁾ der oberschwedische domari ift Urteiler, sieht aber darüber hinaus dem götischen Hundertschäupfling funktionell gleich.

entweder mit Eid oder mit gesesslicher Buße. Vergehen sich Dienstleute der Kirche gegenüber anderem Volk oder anderes Volk gegen sie, da hat dies unter dem Landesrecht zu stehen, was für Rechtsbrüche dies auch sind. So auch, wenn Leute gegen die Kirche streiten um Land, was für ein Land dies auch ist, da hat dies unter dem Landesrecht zu stehen und unter des Königs Urteil und des Gesehessprechers Entscheidung. Immer wenn der Vischof dem Bauern nicht Recht tun will, da hat der Bauer vor seinen König zu kommen. Alle Landstreitigkeiten und aller unrechte Landgebrauch, ob dies nun einen Geistlichen betrifft oder einen Laien, das hat sich nach dem Landesrecht zu richten.

21. Bom Frieden derer, die dem Allerheiligften folgen

Alle haben im Frieden Gottes zu sein und in dem der heiligen Kirche, die dem Allerheiligsten folgen und da sind mit in Gefolgeschaft und Weggenossenschaft. Wer diesen Frieden bricht, ob dies außerhalb des Kirchhofs ist oder innerhalb, das ist so zu büßen, wie wenn dies geschehen wäre in der Kirche selbst, und doch jedes nach der Art des Rechtsbruchs. Rommen die in Streit, sagt der eine, er habe in diesem Frieden einen Schaden erlitten, und der andere leugnet, da mögen dies zwölf Männer entscheiz den, die sie beide ernennen. Die Zwölf sollen aus dem gleichen Kirchspiel sein. § 1. Wer sich herzustiehlt, unseres herrn Leib zu nehmen, seit er im kleinen Bann ist, büße dem Bischof drei Wark.

22. Bon der Jury, die der Bischof jur hälfte bes

In den Sachen, die nun aufgezählt werden, da haben beide die Jury zu bestimmen, Krone und Kirche. Bricht ein Mann den Frieden am St. Laurentiustag¹), tötet oder verwundet er einen andern am St. Erichstag²) oder an unserer Frauen

^{1) 10.} August.

^{2) 18.} Mai.

Tag, dem späteren1), oder am Gründonnerstag — wenn sie nach Upsala fahren oder dort weilen oder von dort fahren —, da büße er zwanzig Mark der Krone und zwanzig Mark der Kirche für den Friedensbruch. Bricht Jemand den Frieden an der früheren Marienmesse2) in Sigtuna oder da, wo der Bischof eine Kirche weiht, buge er ebenso. Der Friede, der nun aufges gählt ift, der beginnt zur Zeit des Abendsangs am Abend und iff aus am andern Tag bei Sonnenuntergang. § 1. Es haben beide die Jury zu bestimmen, Krone und Kirche, wenn der Eidschwur3) gebrochen wird in der Kirche oder im Kirchhof, gleich ob die Leute sich treffen einig oder uneinig, oder auf dem Kirchweg, wenn sie zur Kirche fahren oder davon weg, wenn es so ift, daß sie vorher uneinig waren, ebenso, wenn Jemand mit Gewalt aus der Kirche gezogen wird oder aus dem Kirche hof, was für ein Übeltäter dies auch ist, außer er habe sich gegen eben diese Kirche vergangen, in der er angetroffen wird. Da nimmt die Krone zwanzig Mark für den Friedensbruch und zwanzig Mark die Kirche, wenn die Tat klar und offenbar ift. Ist die Lat nicht offenbar, da bestimmen die halbe Jury die Krone und die Kirche und die halbe der, den sie überführen wollen. Wird der für schuldig erklärt, der angesprochen wird, da wird die Buße für den Friedensbruch geteilt, wie vorher gesagt ift, und außerdem sechs Mark für die Bannsache, und der Bischof nimmt seine Verpflegung, wenn er Kirche oder Kirchhof reinigen soll. Wenn die Mannheiligkeit verlett ift im Kirchhof, da wird dies gebüßt nach Landesrecht und doch sechs Mark für die Bannsache, wenn dies in der Kirche geschehen ist oder im Kirchhof. § 2. Bei der Jury, ju der die Fälle gehören, die nun aufgezählt sind, da sollen des Königs und des Bischofs Amtmann beide dabei sein und nicht einer von ihnen allein. Und es bestimmen die halbe Jury Krone und Kirche, und die halbe bestimme der, den sie überführen wollen.

Run ist der Abschnitt von der Kirche aufgesagt. Christus und die Kirche seien unsere hilfe. Amen.

^{1) 8.} September. 2) 15. August.

³⁾ vgl. Kgb. 4ff.

hier beginnt der Abschnitt vom König. und es werden in ihm gezählt zwölf Kapitel

1. Wie der König soll gewählt und angenommen werden

Nun haben die känder nötig, einen König wählen. Da sollen die drei Volklande zuerst den König wählen, das ist Tiundas land, Attundaland und Ficehrundaland. 1) Uplands Gesetzes, sprecher hat ihn in Upsala zuerst zum König zu urteilen, danach jeder Gesetzessprecher, einer nach dem andern: der Södermänner, der Ostgöten, der zehn hundertschaften²), der Westgöten, von Kärike³) und der Westmänner — die haben ihn zu Krone und Königtum zu bestimmen, das Land zu verwalten und das Reich zu steuern, das Recht zu stärken und den Frieden zu mehren. Da ist er mit Urteil zu den Upsalagütern 4) gekommen.

2. Von der Königsumfahrt5)

Nun hat er die Königsumfahrt zu reiten. Sie haben ihm zu folgen und Seiseln zu stellen und Side zu schwören. Und er hat ihnen das Recht zu gewährleisten und Frieden zu schwören. Von Upsala haben sie ihm zu folgen bis nach Strängnäs. Dort haben ihn die Södermänner zu empfangen und ihm mit Friezbensgelöbnis und Seiseln nach Swintuna⁶) zu folgen. Dorthin sollen die Ostgöten ihm entgegenkommen mit ihren Seiseln und ihm folgen durch ihr Land und in die Mitte des Waldes Holaved. Dort sollen die Smaländer ihn treffen und ihm folgen bis

2) ein Teil der gotischen Smalande, füdofflich vom Wetterfee.

¹⁾ die drei Bolflande, aus denen Upland (die oberen Lander) beffeht.

³⁾ öfflich der Nordspiße des Wenersees. 4) das bei Upsala gelegene Krongut.

⁵⁾ die Umfahrt des schwedischen Königs hat den Namen der Eriksgata, so auch im Text. Dieser Name knüpft nicht an einen König Erich an, weshalb nicht — Erichsweg, sondern bedeutet den Weg durch das einheitliche (ganze) Reich.

⁶⁾ jest Krokek.

zum Junabach.¹) Da haben ihm die Westgöten zu begegnen mit Friedensgelöbnis und Geiseln und ihm zu folgen bis Ramundezboda.²) Da sollen ihn die Leute aus Närise treffen und ihm folgen durch ihr Land und bis zur Brücke über den Arbogastuß. Da sollen ihm die Westmännner begegnen mit Friedensgelöbznis und Geiseln und ihm folgen zur Östensbrücke. Da sollen ihn die Upländer treffen und ihm folgen bis Upsala. Da ist dieser Rönig zu Land und Reich nach Recht gesommen mit den Obersschweden und den Södermännern, den Göten und Gotländern und allen Smaländern. Da hat er geritten rechte Königsumsfahrt.

3. Von des Königs Weihe

Da soll er vom Erzbischof und den Suffraganbischöfen zur Krone geweiht werden in der Kirche zu Upsala. Von da an ist er schuldig, König zu sein und die Krone zu tragen. Da hat er die Upsalagüter und die Buße für heimlichen Totschlag und das erbenlose Erbe. Da kann er seinen Dienstmannen Lehen geben. Wird er ein guter König, da lasse ihn Gott lange leben.

4. Von unrechter Rache

Diese Sachen sind des Königs Eidschwur, wenn er gewählt werden soll, und aller höchsten Herren im Schwedenreich.3) Dies ist die erste: wenn sich Jemand an einem rächt und ein anderer hat die (zu rächende) Tat begangen. Da soll dies die Hundertschaftsjury entscheiden, ob er sich an dem einen rächte, und ein anderer verübte die Tat, oder ob ein anderer Streit zwischen ihnen entstanden ist. § 1. Dies ist die zweite: wer sich rächt, nachdem Frieden gelobt und ein Vergleich abgeschlossen

¹⁾ Grenzfluß zwischen Smaland und Westgötaland.

²⁾ in der Nahe von Bibn.

³⁾ die sogen. Eidschwurgesetzgebung geht zurück auf Gesetze von Birger Jarl und König Magnus Scheunenschloß. Sie wurden, teilweise ergänzt und verändert, von ihnen und ihren Nachfolgern mit den Großen des Reiches beschworen, vergleichbar den deutschen Landfrieden.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

ist, ebenso auch, wer sich rächt, nachdem ein Eid geleistet und gesgangen ist¹), oder wegen gesetzlicher Ansprache. Das hat die Hundertschaftsjury zu entscheiden, ob dies verglichen war, oder nicht.

5. Bon heimsuchungen

Dies ift die dritte: reitet ein Mann heim zu einem andern und bereitet ihm heimsuchung, seien dies einer oder mehrere, mit dem Willen, ihm Schaden jugufügen oder irgendeinem in seinem hof. Sobald sie in den hof kommen, verwunden, blutig schlagen oder töten oder schnüren und binden, einen, der schuld: los ift, da haben sie alle gebrochen des Königs Eidschwur und ift da jeder Hauptmann für sich. Die werden alle friedlos gelegt und ihr Vermögen (fommt) jur Teilung. Nun fann es so sein, daß die in den hof reiten und keinen Schaden anrichten können, außer daß sie das haus aufbrechen; da sollen sie leugnen mit einem Achtzehnmännereid oder sechs Mark bugen; denn die (bloße) Bedrohung ist da mit wenig gebüßt. Nun kann der fallen, der den Streit beginnt, das ist der, der die heimsuchung begeht, wird er geschlagen, verwundet oder getötet innerhalb Zaun und Zauntürpfosten, da liege er ungebüßt. § 1. Nun kann der, der nicht des Bauern hausgenosse ist, des Bauern hof aufsuchen in Bedrängnis vor seinen Feinden; da haben seine Erben, wenn er gefotet wird oder verwundet, das Bermögen zu teilen und Bußen zu nehmen, und jener mag um Frieden für ihn bitten, der das Grundstück hat. § 2. Nun treffen sich Männer einig in einem hof und trennen sich uneinig; wenn da auch eine Tat zwischen ihnen verübt wird, da ist nicht des Königs Eidschwur gebrochen und nicht heimsuchung begangen. Außer er geht aus diesem hof und in einen andern, verschafft sich Waffen und Gefolgschaft, geht zurück und verübt an ihm eine volle Tat2), da ist dies Heimsuchung. § 3. Rennt ein Mann zu einem hof (auf der Flucht) vor seinen Feinden, schießt einer

¹⁾ durch den sich der von der Rache Betroffene reinigte.

²⁾ d. h. eine ber oben genannten.

auf ihn oder wirft er, erleidet der einen Schaden, der im Hof ist, da ist dies Heimsuchung. § 4. Wird an einem Landpächter Heimsuchung begangen, so daß der Eidschwur gebrochen wird, (und zwar) an ihm selbst, entweder mit Verwundung oder mit Totschlag, da hat er (das Recht), sowohl das Vermögen zu teilen, als in den Frieden zu bitten. Wird der Eidschwur an einem andern gebrochen, als am Landpächter selbst, da habe der das Verzmögen zu teilen, an dem der Eidschwur gebrochen wurde, und der bitte in den Frieden, der das Land hat.

6. Bom Frauenfrieden

Dies ist die vierte: vergewaltigt ein Mann eine Frau, sind Spuren sichtbar entweder an ihr oder an ihm, die er ihr zufügte oder sie ihm, oder ist dies so nah einem Dorf oder einem Weg, daß man hören kann Schrei und Herbeirus, wird dies nach Recht verklart, da hat die Hundertschaftsjury zu entscheiden, was daran wahr ist. Vergewaltigt ein Mann eine Frau und wird dabei ergrissen oder gefangen auf frischer Lat, und überzsühren ihn dessen zwölf Männer, da soll er unter das Schwert geurteilt werden. § 1. Vergewaltigt ein Mann eine Frau, tötet ihn die Frau dabei und beweisen so zwölf Männer¹), liege er ungebüßt. § 2. Nimmt ein Mann eine Frau mit Sewalt, entzweicht er aus dem Lande mit ihr, wird er nach Recht seiner Sezwalttat überführt, da hat er niemals den Frieden zu erlangen, bevor der Frau Vertreter sür ihn bittet.

7. Bom Rirchenfrieden

Sist ein Mann am Kirchweg oder am Dingweg und lauert einem andern auf, tötet er, verwundet er oder schlägt er eine blutige Wunde, er hat gebrochen des Königs Eidschwur. Kommt es nicht zu Totschlag oder Wunde oder Blutwunde zwischen denen, da wird die Bedrohung nicht gebüßt. Geraten sie in Streit auf dem Kirchweg oder auf dem Dingweg und nicht

¹⁾ Schreimanner wie im pr., nicht eine Jury. A. M. S.,D. 45.

aus langer Feindschaft, sondern aus übereiltem Tun, das ist nicht (gegen) des Königs Sidschwur. § 1. Fahren Männer von der Kirche weg oder vom Ding, fahren sie zu ihrem Freund oder zu einem Trinkgelage in eine Wirtschaft oder anderswohin und nicht sofort nach Hause, wird denen ein Hinterhalt gelegt und erleiden sie Schaden, da ist nicht Kirchenfriede und nicht Dingsfriede gebrochen.

8. Von der Berftummelung

Ergreift ein Mann einen andern, führt ihn zu einem Block und haut ihm die hände ab oder die Füße, das ist (gegen) des Königs Eidschwur, außer es ereigne sich im Kampf. Begeht eine Frau oder ein Unmündiger eine solche Tat, sollen sie mit gesetzlicher Buße büßen; nicht kann eine Frau oder ein Unmündiger den Frieden sliehen.

9. Von den Gidschwurbußen

Die Sachen, die wir nun aufgegählt haben, die find (Berbrechen gegen) des Königs Eidschwur und aller höchster herren im Schwedenreich. Wer sich dagegen vergeht, der hat verwirft alles, was er hat über der Erde, so viele sie auch sind, und ebenso den Landverbleib und sie sollen friedlos gelegt werden über bas gange Reich und niemals in den Frieden tommen, ehe der für ihn bittet, gegen ben er den Rechtsbruch beging. Run fann feiner eines andern (Gut) verwirfen, nicht der Vater des Sohnes und nicht der Sohn des Vaters und nicht der Bruder des Brus ders und feiner (das) eines andern. Es werde querft abgeteilf aller derer Anteil, die schuldlos sind, und es nehme jeder seinen Anteil, den er im Gute hat. Dann foll deffen Los, der der Rechts; brecher ift, in drei (Teile) geteilt werden. Einen Teil nimmt ber Rlagsinhaber, den andern der König, den dritten alle Leute. Sobald der für ihn bittet, gegen den er sich vergangen hat, oder deffen Erbe, da hat ihm der König den Frieden zu gewähren, und er lose sich in den Frieden gegenüber dem Rönig mit vier; gig Mark. § 1. Wenn diese Jury ernannt werden foll, da follen sie beide dabei sein und ja dazu sagen, der, der klagt, und der, der beschuldigt wird, und die sollen in die Jury ernannt werden, zu denen sie beide ja sagen. Wen die zwölf wehren mit ihrem Eide, der ist gewehrt. Wen die zwölf schuldig sprechen, der ist schuldig, wie vorher gesagt ist. § 2. Wenn immer Männer sich einig tressen und sich uneinig trennen, da ist nicht der Eidschwur gebrochen. § 3. Wer den Mann haust und hoft, der friedloß gezlegt und geschworen ist, während einer Nacht, büße drei Mark. Haust er ihn mehrere Nächte, da büße er vierzig Mark oder wehre sich mit dreisachem Zwölsereid. Wer einen Friedlosen haust oder hoft die zu dem bestimmten Tage, die zu dem er wegziehen soll, sei frei von Buße.

10. Von des Königs Seefahrt und Schiffsver, pflegung')

Nun bietet der König Seefahrt und Gefolgschaft auf, Auders dienst und Schiffsausrüstung.²) Da soll man bestimmen den Hasen³) und die Leute im Steven und den Schiffssührer und alle Schiffsleute. Und es soll aufgeboten werden an Lichtmeß und (alles soll) bereit sein zur Versammlungszeit des Heeres. Bei allen Abgaben an den König soll die Aufforderung vierzehn Rächte früher kommen, als sie geleistet werden. § 1. Dies ist die gesetzliche Gestellung für die Seefahrt: ein Schiff von jeder Hundertschaft. Will der König selbst außerhalb des Landes sahren oder sein Heer aussenden, da bestimme er selbst, wie lange er draußen sein will. Und er soll Lieferungen gebieten

¹⁾ der Text läßt manche Zweifel. Die Übersetzung ist außerdem dadurch erschwert, daß reale militärische Dienstleistung und die sie in der Zeit des Gesetzes meist vertretenden Naturalleistungen und Abgaben terminologisch nicht geschieden sind. Heeresausrüstung und Flottenausrüstung fallen tatzsächlich weitgehend zusammen. Bgl. E. Bull, Leding (1920) 58 ff.

²⁾ Aakjær in Feststr. t. Kr. Erslev (1927) 8 ff. erklärt reb als Schar.
3) R. Pipping (f. S. 66 Anm. 1) 35 ff. möchte hampn als Schiffs, mannschaft (= Zusammenfassung der folgenden Personen) auffassen. Aber, auch wenn sprachlich möglich, warum sollte nicht der Hafen bestimmt worden sein? Die Gründe hiergegen schlagen nicht durch.

entsprechend dem, wie lange er ausbleiben will. Dies ift das Gebot für die erste Schiffsverpflegung. Sist der König stille und will nicht selbst ausfahren und nicht sein heer außer Re ches senden, da ist die gesetliche Lieferung vier Pfund 1) und acht Spann2) auf jeden Gestellungsbezirk3) in der ersten Schiffs; verpflegung — in Tiundaland und Attundaland nach dem Spann von Upfala, in Ficebrundaland nach dem von Enköping. In der zweiten Schiffsverpflegung sollen sein sechs Pfund und sechs Spann. Zwei Schiffsverpflegungen sollen in Geld entrichtet werden, vierzig Mark auf jedes Schiff. Diese Schiffs; vervflegungen sollen über alle drei Volklande verteilt wer: den, gleichviel von einem Markland wie von einem waffens fähigen Mann, (und zwar) in bezug auf drei Schiffe. Das vierte soll nach Kopfzahl ausgerüstet werden, von Bauern und von Bauernsöhnen, von Mietlingen und von nicht seßhaften Leuten. Der wird mündig genannt, der zwanzig Jahre alt ift. Er foll alle öffentlichen Abgaben entrichten, bis der Rönig ihn befreit. § 2. Nun soll die Schiffsverpflegung entrichtet und in des Königs Vorratshaus geführt werden. Nun foll ein Mann da sein für jeden Gestellungsbezirf und einer für jedes Achtel, der, den die Achtelsleute nehmen wollen. Nicht soll er ärmer sein, als der, der neun Mark Eigentum hat, und nicht unsinnig oder unmuns dig und immer ein Mann für jedes Jahr, und der Amtmann für die ganze hundertschaft oder sein bestimmter Stellvertreter. Wer von denen dies unterläßt, buge drei Mark, eine dem Lehnsin; haber 4), die andere der hundertschaft, die dritte dem Einnehmer. Alle haben Schiffsverpflegung und Getreide und andere öffents liche Abgaben zu leisten, die Bauern find. Es sei der Bauer, der Schiffsverpflegung und Getreide zu leisten vermag. Der es nicht vermag, der sei Mietling und leifte vier Ortug im Jahr. Nun

¹⁾ Fleisch, Speck, Butter.

²⁾ vgl. S. 74 Anm. 1.

³⁾ die hamna war ursprünglich der Bezirk, aus dem ein Mann zu stellen war. In der Zeit von Uplandslag trifft dies nicht mehr zu, aber der Name ist geblieben.

⁴⁾ val. S. 85 Anm. 1.

kommen sie mit des Königs Abgaben zu des Königs Vorrats, haus; da hat der Achtelsmann dabei zu sein und die Leute des Gestellungsbezirks. Will ein Bauer nicht Recht tun vor dem rechten Termin, drei Tage, bevor die Schiffsverpflegung ges liefert werden soll, da sollen die Leute des Gestellungsbezirkes zu seinem hause gehen und zwei Pfennige für einen bei ihm herausschähen und so dem König volle Leistung verschaffen. So ist es auch mit der Abgabe nach Spann, mit Korn und Malz, und ebenso mit dem Geschlechtsgeld1); das sind dreißig Mark. Immer wenn Abgaben nach der Kopfzahl entrichtet werden follen, da soll man die ganze hundertschaft nach der Kopfzahl in gleiche Teile teilen.2) § 3. Nun soll der König vier Rinder haben von jeder hundertschaft, eine fette Ruh oder ein einer Ruh gleichwertiges Tier. Jedes Viertel (leifte) sein Rind, sechs Bauern ein Schaf, jeder (ein: gelne) Bauer vier Armvoll hen oder vier Pfennige, jeder Bauer ein huhn. Ift fein huhn da, da geben zwei zusammen ein Lamm oder ein Zicklein oder ein Ferkel für (je) ein huhn und eine Gans für drei hühner, der, der kein huhn hat. § 4. Nun klagen die Einnehmer, sagen, sie hätten nicht volle Abgaben empfangen. Der Achtelsmann fagt, er habe von seinem Achtel den vollen Bes trag entrichtet und dies befräftigen die Leute des Gestellungs; bezirkes mit ihm, da beweise er dies mit acht Achtelsleuten und seinem Amtmann und sei dann frei von Buße. Nicht kann ein Achtel einen Eid für sich andieten und nicht ein Viertel oder eine halbe hundertschaft, am allerwenigsten eine ganze hundertschaft; die kann niemals einen Eid leisten für des Königs Abgaben. § 5. Nun haben die Bauern volle Abgaben für das Kirchenland zu entrichten, für so viel, wie das Kirchengut groß ist. Dies ist ein Markland bei jeder hundertschaftskirche und ein halbmark land bei einer Zwölftkirche. Sat die Kirche mehr (Land), aber

1) über diese der herkunft nach dunkle Abgabe Sandström, Uppl. Fornminnesför. Tidekt. X (1927) 8, 16f.

²⁾ so Schlyter und nach ihm H.W. Zu erwägen wäre: da soll jede Hundertschaft in bezug auf die Kopfzahl gleich gerechnet werden. Da die von der hundertschaft zu erlegende Gesamtsumme feststeht, handelt es sich nur darum, diese innerhalb ihrer nach Kopfzahl umzulegen.

abgabenfrei, da komme dies dem Bauern jugute und er sei frei von Anspruch. § 6. Sitzen Landpächter still, die nach Necht Abs gaben zu leiften haben, oder Dienstmannen oder andere Bauern, von denen die (übrigen) Bauern nicht Recht erlangen können, mögen sie es auch vor seinem hofe fordern, da habe der König das Recht, aus ihrem hof nehmen zu lassen, was er will, statt der Abgaben und Bußgeld dazu. Das sind drei Dre als Strafe für einen einzelnen1) und drei Mark für den Gestellungsbezirk. § 7. Sitt ein Achtel still, ift es schuldig fünf Mark, das Viertel zehn Mark, die halbe hundertschaft zwanzig Mark, die ganze hunderts schaft vierzig Mark und immer (auch noch) die volle Schiffs; verpflegung. Diese Buße geht an des Königs Tisch. Sobald der König volle Leiftung erhalten hat, sei der Bauer von Buße frei. § 8. Welche Abgabe dies auch ift, ob dies ist Schiffsverpflegung, Getreide, Geschlechtsgeld, Rind, Schaf, huhn, heu, da foll der Amtmann oder sein Bote dabei sein und die Achtelsleute. Die follen nicht wegfahren, ehe die Einnehmer volle Leistung emp; fangen haben. Die sollen entscheiden, wer Abgabe leistet und wer stille sist. Der hat frei von Buße zu sein, den sie wehren, der ist auch sachfällig, den sie schuldig sprechen. § 9. Wird ein Viertel für schuldig erklärt wegen Rindlieferung, buge es drei Mark. So auch wenn ein zweites für schuldig erklärt wird, büße es drei Mark. Die nehme der Einnehmer. Wird ein Mann für schuldig erklärt wegen eines Schafes, buße er brei Dre. Die nehme auch der Einnehmer. Wird ein Mann für schuldig erklärt wegen eines huhnes oder wegen heu, gelte er zwei Pfennige für einen. Dies soll alles eingetrieben werden. Sagt der Eins nehmer, das sei unbrauchbar, was ihm gebracht wird, da fahre er heim frei von Buße und bringe etwas anderes und besseres. Nicht dürfen die Kirchenvertreter dazu bestimmt werden, bei Leistung der Abgaben des Königs dabeizusein. § 10. Nun können des Königs Abgaben nicht zum rechten, festgesetzten Tag kommen, da find dies Fälle echter Not. Einer ift der, daß fie keine Botschaft

¹⁾ fo gibt fore witinæ mit guter Begründung wieder v. Friesen in Studier tillägn. A. Rod (1929) 452 ff.

erhielten, der andere der, daß sie zu spät Botschaft erhielten, der dritte, daß sie so schlechtes Wetter hatten, daß die Zusuhr bezschädigt worden wäre, wenn sie sie ausgesahren hätten. Dies soll der Amtmann beweisen und acht Achtelsleute mit ihrem Eid. SII. Sist eine ganze Hundertschaft still, treibe der Volklandszherr!) mit zwölf Volklandsmännern ein vierzig Mark und dazu die Schiffsverpslegung. So mögen des Königs Abgaben einzgehen. Gott gebe ihm guten Gewinn davon.

II. Bom Ruderrecht2)

Dies sind die Abgaben aus Robin.3) Acht Mark Butter jeder, der sein eigenes Brot ißt, und eine Örtug Pfennige von jedem Bauern als Dingsteuer⁴) und zehn Mark Geschlechtsgeld von jedem Schiffsbezirk.⁵) Sechs livländische Pfund Hopfen von jedem Schiffsbezirk und eine Mark von jedem Auderbezirk⁶), wenn sie zu Hause sitzen, als heersteuer.⁷) Fahren sie mit ihrem Zug über die See, da seien sie frei von heersteuer. Nicht seien deren Leistungen mehrfache. § 1. Nun ist ein Schiff ausgefahren und ist außerhalb Beobachtung und Wache⁸) gekommen, stiehlt da ein Mann von einem andern oder raubt er oder bricht er sonst das Landrecht, was für eine Sache dies auch ist, dies hat um die Hälfte höher in der Buße zu sein, als wenn dies zu Hause geschieht, und um die Hälfte niederer in Eid und Zeugen. Nun

1) der höchste königliche Beamte im Bolfland.

3) Robin ift bas Ruftengebiet.

5) Das skiplagh des Küstengebietes entspricht der hundertschaft im Innern des Landes.

6) ar bedeutet Ruber, dann den Begirk, der einen Ruderer gu ftellen hat.

7) wenn nicht ausgefahren wird.

²⁾ Schlyter (III 393): vom Recht in Robin. Rordling 100: Seefahrts; recht, Seerecht. Die obige übersetzung entspricht der am Anfang von Raspitel 10.

⁴⁾ binglami bebeutet Dingausfall, bann Buße für bessen Berursachung, bann eine Steuer bei Dingausfall; wenn ausgefahren wird, fällt aber in bem aufgebotenen Bezirk bas Ding aus. Bgl. bgb. 14, 1.

⁸⁾ d. h. aus dem Bereich der Kuffenwache. Andere Texte haben: in Bes obachtung und Wache. Dies ware die Schiffswache.

wird der der Tat überführt, da wird die Buße in drei Dritteln gebüßt. Es nimmt einen Teil der Schiffsführer, den andern der Rlagsinhaber, den driften alle Anderer. Wird da ein Mann er: schlagen oder verwundet mit vollen Wunden, da hat der König vierzig Mark für den Bruch seines Friedens. Nun kann dies verglichen werden, ehe sie nach hause kommen, und kann später über diese Sache ein Rechtsstreit entstehen, da hat er sie zu bes weisen als verglichen und gebüßt mit seinem Schiffsführer und sechs Ruderern. Wird dies nicht verglichen, ehe sie nach hause kommen, stehe er dafür ein mit Eid nach Landesrecht1) oder mit gesetlichen Bußen. § 2. Wirft ein Mann einen andern willentlich über Bord, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, buße er drei Mark für die Seite zum Land hin und sechs Mark für die Seite zur See hin. Geschieht dies von Ungefähr, sei er frei von Buße. § 3. Segelt ein Schiffsführer einen andern an, ersete er den Schaden und dazu drei Mark. § 4. Beraubt ein Mann einen ans dern des Plates im hafen, buße er drei Mark. Verursacht er mehr Schaden, gelte er vollen Erfat. Alle haben den hafen zu räumen vor dem König und ebenso vor dem Bischof und dem Jarl oder vor dem Anführer, den der König an seine Stelle sett.

12. Vom Wachehalten

Nun sett der Schiffssührer eine Wache vor seine Brücke. Wird (ein Wachmann) nachlässig gefunden bei der Wache, büße er sechs Öre. Entsteht dann ein Schaden im Schiff von draußen her, von der See, oder von innen her, vom Land, ersetze der Wachmann den Schaden und dazu drei Mark, wenn nicht der gefangen wird, der den Schaden verursachte. Der büße auch drei Mark, der die Wache versäumt, wenn ihn der Schiffssührer zur Wache bestimmt, und ersetze den Schaden, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun erwarten die Leute ein Heer im Anzug auf ihr Land; da wollen sie Wachen aussetzen zum Schutz ihres Landes, Dorfwache, Strandwache und Bergwache.²) Versäumt ein Mann die Oorfwache oder wird

¹⁾ nicht mit einem halben Gib nach Seerecht.

²⁾ Mache in ben Schären.

er darin nachlässig befunden, büße er drei Dre; dies ist der Dorf: leute alleinige Buße. Versäumt ein Mann die Strandwache oder wird er nachlässig befunden, drei Mark Buße dafür; es nimmt eine der König, die andere der Schiffsbezirk, und die dritte nimmt der, der ihn nachlässig findet. Wird er nicht nachlässig befunden, versäumt er aber die Wache, da nimmt der die eine Mark, der auf Wache ist mit ihm. Nun verfäumt ein Mann die Bergwache oder er wird nachlässig befunden in dieser Wache, sechs Mark Buße dafür; das ist des Königs alleinige Buße. Nun fann der Schadensstifter 1) durch diese Wachen hindurchkommen, die nun aufgesagt sind, da ist es das Recht dessen, der die Wache hält, zu beweisen mit zwei Männern, die ihn hörten, daß er ges sekmäßig rief drei Heerrufe. Kann er dieses Zeugnis nicht er: bringen, da büße er vierzig Mark, wenn da geheert und gebrannt wird; wird fein Schaden verursacht, sei er frei von Buße. Reiner fann auch einen andern statt seiner auf Wache segen, außer er trage die Berantwortung für den, den er an seine Stelle fett, so wie er für sich selbst verantworten sollte, wenn er dazu ges kommen wäre, in der Wache sich zu vergeben. Bauern und ans sässige Männer soll man auf Wache setzen: nicht kann man eine Frau auf Wache setzen und nicht einen nicht seßhaften Mann. Wird ein Mann nachher wegen Bergwacht angesprochen von des Königs Beamten, da nehme er Zeugnis von dem, der nach: her dazukam.2) Wehrt ihn der, sei er frei von Buße; spricht er ihn schuldig, büße er, wie vorher gesagt ift. Strandwache muß gehalten werden, bis die Sonne aufgegangen ift. Nachher bat er gesetmäßig zu verkünden dem, der nach ihm die Wache halten soll, mit zweier Männer Zeugnis, und dann gehe die Wache wie der Botschaftsstab.3) § 2. Dies sind die Fälle echter Not für die, die Wache halten sollen. Es liegt einer frank oder verwundet oder er hat einen Hausgenossen tot im Hause oder er ist vom König gerufen oder es ift das Feuer höher, als er es zu haben braucht oder er ist auf der Spur seines Tieres. Die echte Not,

¹⁾ g. B. ein heer.

²⁾ d. h. der ihn in der Wache ablöfte.

³⁾ vgl. þgb. 1,

die nun gesagt ist, die soll er beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, und sei dann frei von Buße. Wird er beweisfällig, da büße er Buße gemäß dem, was vorher gesagt ist, jede Buße nach seinem Rechtsbruch.

So wird der Abschnitt vom König abgeschlossen mit dem Rusderrecht. Der König im himmel schütze uns alle in allem. Amen.

hier beginnt der Abschnitt vom Erbe, und es werden in ihm gezählt fünfundzwanzig Kapitel

Der Abschnitt vom Erbe beginnt mit der Ehe, weil immer eines von zweien kommt, der Mensch vom Menschen, jeder vom andern. Keine zwei kommen so zusammen, daß sie nicht endlich geschieden werden; der eine geht davon und der andere lebt nach: her. Auf Bettes Zeugung gründet sich alles Erbe.¹)

1. Die man gefetlich eine Fran festigen foll

Ein Mann soll eine Frau erbitten und nicht mit Sewalt nehmen. Er soll ihren Vater und die nächsten Verwandten aufssichen und deren Zustimmung zu erlangen suchen. Nun kann ihm günstig geantwortet werden, da hat der Vater das Recht, Verlöbnisgeld²) zu nehmen. Ist der Vater nicht da, da ist es die Mutter. Ist die Mutter nicht da, da ist es der Bruder. Ist nicht der Bruder da, da ist es die Schwester, wenn sie verheiratet ist; nicht kann ein Mädchen ein Mädchen verheiraten. Ist die Schwessser nicht da, da ist es der Vaterswater. Ist der Vaterswater nicht da, da ist es der Vaterswater. Ist die Vatersmutter nicht da, da ist es die Muttervater. Ist die Muttervater nicht da, da ist es der Vatersbruder nicht da, da ist es der Vatersbruder. Ist die Vatersbruder nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es die Mutterschuder. Ist der Mutterbruder nicht da, da ist es die Mutterschuder. Ist der Mutterbruder nicht da, da ist es die Mutterschuder. Ist der Mutterbruder nicht da, da ist es die

¹⁾ so v. A. Grundriß³ 94.
2) Sabe an den Verlober beim Vorvertrag über das Verlöbnis. v. A.
I 318 f.

schwester. Ift die Mutterschwester nicht da, da sind es die Abkömme linge der Elternschwestern und Elternbrüder.1) Sind sie beide gleichnah, auf der Vaterseite und auf der Mutterseite, da soll die Vaterseite das Verlöbnisgeld nehmen und nicht die Mutters seite. Ist einer näher auf der Mutterseite, als auf der Vaterseite. da hat die Mutterseite das Verlöbnisgeld zu nehmen. Wer einem andern das Verlobungsrecht raubt, büße drei Mark; die nehme der, der der Verlöbnisrede beraubt ist. Wer ein Mädchen zur Ehe gibt ohne des rechten Trauungsmannes Erlaubnis, buse vier: zig Mark ober beweise die Erlaubnis vom rechten Trauungs, mann mit einem Achtzehnmännereid. § 1. Nun ift das Verlöb: nisgeld genommen. Da foll er festigen mit acht Männern. Die sollen Festiger dabei sein, vier von seiten der Frau und vier von seiten des Mannes. Da ist das Verlöbnisgeld gesetzlich erbracht und genommen. Wer Verlöbnisgeld bringt auf Verlöbnisgeld2), buße drei Mark oder leugne mit einem Zehnmännereid, daß er nicht wußte, daß das Verlöbnisgeld früher erbracht war. Nun kann das Mädchen selbst das Verlöbnisgeld nehmen; da büße der die Bufe, der das Verlöbnisgeld gab ohne deren Zustimmung, die die nächsten Verwandten waren. § 2. Welches Mädchen einen Mann nimmt gegen des Vaters oder der Mutter Willen, wenn die leben, nehme sie ihn zum echten Chemann oder zu außer: ehelicher Verbindung, da sei sie Gnadenweib des Vaters und der Mutter und keines anderen Verwandten oder des Verlobers. Will der Vater oder die Mutter ihr ihre Schuld vergeben, da nehme sie vollen Erbteil. Nun streiten sie darum, ob ihr dies vers geben war oder nicht, da sollen dies zwölf Männer entscheiden. § 3. Nun fann dem Mann der Sinn fich wenden oder der Frau, und wollen sie nicht das Verlöbnis halten. Da habe er verwirkt die Verlobungsgeschenke und das Verlöbnisgeld und dazu drei Mark. Nun ist ihrer beider Sache ebenso, wenn sie das Verlöbnis nicht halten will. Da gebe sie wieder heraus Verlöbnisgeld und Berlobungsgeschenke und dazu drei Mark. § 4. Festigt sich ein

¹⁾ h.. W. übersetzen: Geschwisterkinder auf der Mutterseite und Geschwisfterkinder auf der Baterseite.

²⁾ d. h. das Mädchen zweimal verlobt.

Mann eine Frau, ist dabei der Vater oder die nächsten Verswandten, ist die Frau nicht selbst bei der Verlöbniszusammenskunft oder ist sie (noch) nicht zur Einsicht gekommen oder zu (mündigem) Alter, da habe sie das Recht, mit ihren Verwandten nein dagegen zu sagen, und der, der sie einem andern gesestigt hatte, büße drei Mark zur Orittelung. Nun ist die Frau selbst bei der Verlöbniszusammenkunft, da wird nur in dem einen Fall ihr Verlöbnis aufgelöst, daß der Vischof es will. Er hat das hinz dernis zu untersuchen, das zwischen ihnen besteht.

2. Bon der Brautfahrt

Nun ruftet ein Mann zur Brautfahrt in der Brautfahrtszeit. Da versammelt er die Brautführerin und seine Brautführer, sendet sie der Frau entgegen, die seine Braut ist. Nun wird ihm seine Braut verweigert. Nun reitet er jum zweiten Mal und fordert sich seine Braut, und sie wird ihm verweigert wie vorher. Da sendet er zum dritten Mal nach ihr, und sie wird ihm verweis gert wie früher. Da büße der Frau Verlober drei verkehrsfähige Mark, die gedrittelt werden, und drei vollwichtige Mark nehme der Bauer für seine Rosten.1) Gine Witwe hat selbst über ihre Trauung zu bestimmen. Nun ist ihm die Braut verweigert wor: den an drei Brautfahrtzeiten innerhalb eines Jahres, da sammle er eine Schar von seinen Verwandten und nehme da seine Braut. Und diese Frau heiße gesetslich genommen und nicht raublich genommen. Wer sie später von ihm raubt, buge vierzig Mark. § 1. Nun kann Alles gut fein, die Brautführer und die Brauts führerin der Braut entgegenkommen. Die sollen in Frieden dorthin kommen und ebenso dort sein und von dort wegfahren. Werden die irgendwie verlett auf diesem Weg, da haben der Vater und die Ver: wandten dies zu verfolgen. Nun stirbt die Braut auf dem Weg draußen, jurud die Leiche jum Dorf und ihre Aussteuer. Stirbt der Bräutigam auf dem Weg draußen, jurud die Leiche jum Dorf und seine Aussteuer. Nun kommt die Braut heim zu ihrem Bauern, da ift fie in die haftung ihres Bauern gefommen. Es

¹⁾ die durch die Vorbereitung der Trauung entstanden find.

kann dem Hausherrn oder der Hausfrau oder ihren Kindern etwas (Übles) geschehen oder einem andern von ihren Hausge, nossen, da sind der Bauer und die Hausstrau und ihre Kinder alle in Hundertmarkbuße, wenn sie getötet werden, und in Vierzig, markbuße, wenn sie verwundet werden. Die (bei der Hochzeit) aufwartenden und alle anderen Hausangehörigen des Bauern sollen in zweisacher Buße liegen, sowohl bei Totschlag wie bei Verwundung.

3. Von der Trauung

Nun verlangt der Mann Schweigen und erbittet sich Tranzung von den verwandten Männern. Da hat der die Trauung vorzunehmen, der der Nächstverwandte ist. Er hat die Frau dem Manne zu geben zur Ehre und zur Ehefrau und zu halbem Bett, zu Schloß und Schlüssel und zum gesetzlichen Drittel an allem, was er hat an losem Gut¹) und was er erwerben mag, außer Gold und unfreiem Hausvolk, und zu allem dem Necht, das uppländisches Necht ist und der heilige Erich, der König, gab, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. I. Nun beerbt der Bauer oder die Hausfrau ihre Verwandten, erbt einer beides, Land und loses Gut, da mögen sie das lose Gut beide haben und das Land habe der von ihnen, der es erbt.

4. Von der Morgengabe

Des andern Tages am Worgen, da hat der Bauer seine haus; frau zu ehren und ihr eine Morgengabe zu geben. Sibt er in Grundstücken, da soll er geben mit Festigern und vollen Formen, soviel er will. Soviel wie die Morgengabe ist, darf die hausfrau ihrem Manne dagegengeben mit Festigern und vollen Formen und es sei so rechtsbeständig diese Sabe, wie die, die der Bauer ihr gab. Die Saben, von denen nun gesagt ist, die dürsen sie ihren hausfrauen geben, ob sie nun reicher sind oder ärmer. So

¹⁾ andere handschriften lesen: zum gesetzlichen Drittel und zu allem, was er hat und erwerben mag. Ihnen schließen sich h..W. aus metrischen Grünsben an. Sachlich scheint mir der obige Tert zu bevorzugen zu sein.

dürfen die Hausfrauen denen wieder dagegen geben; es sei auch dies gesetzliche Gabe.

5. Wie die Frau ihre Morgengabe verwirft

Nun kann eine Frau Chebruch begehen. Wird sie gesetzlich dessen überführt, da hat sie ihre Morgengabe verwirft und alles, wozu sie getraut und gegeben war. Kommt es zur Unzucht zwisschen einem verheirateten Mann und einer unverheirateten Frau und werden sie dessen beschuldigt¹), da verteidige er sich mit einem Achtzehnmännereid. Wird er eidfällig, büße er sechs Mark zur Drittelung.

6. Wie ein Mann im Chebruchsbett erschlagen wird

Geht eines Mannes Frau auf Polster und Laken in einer ans deren Frau Bett, wird fie ertappt und dabei ergriffen, da foll man fie jum Ding führen. Sprechen zwölf Männer die Frau schuldig, Die gefaßt ift, da wird sie für schuldig erklärt zu vierzig Mark. hat fie fein Geld dagu, da buge fie ihre Loden und Ohren und Nase und heiße immer eine wegen Chebruchs Verstümmelte.2) § 1. Ergreift eine Frau eine andere im Bett mit ihrem Bauern im Beisein von Zeugen und schlägt fie da tot, und sprechen jene zwölf Männer schuldig, liege sie ungebüßt. § 2. Nun fann ein Mann einen andern ergreifen im Bett mit seiner Frau und schlägt ihn da tot oder sie beide, da foll er sie zusammenbinden, den Toten und den Lebendigen oder die beiden Toten, und fo jum Ding bringen. Dies follen zwölf Männer entscheiden, mas darum wahr ift. Sprechen sie die schuldig, die erschlagen find, sollen sie liegen ungebüßt. Wird der für schuldig erklärt, der totete, wird er schuldig erklärt jum Mordgeld. § 3. Jagt ein Bauer seine nach Geset genommene hausfrau fort und nimmt er eine andere anstatt ihrer und legt sie ju sich ins Bett, da raubt er seiner Hausfrau Schloß und Schlüffel. Klagen fie und ihre Verwandten,

2) schwed. in einem Wort: horstaka.

¹⁾ væna ift = beschulbigen nur auf Grund von Berdacht, ohne Beweis.

daß jene Brautstuhl auf Brautstuhl gebracht hat und ihr raubte Schloß und Schlüssel, das nennt man Brautstuhlaneignung. Darauf steht eine Vierzigmarkbuße; die wird gedrittelt.

7. Von den Cheschließungen, bei denen Kindergut vorhanden ift

Run wird eine Frau verheiratet in des Mannes Gut, da wird sie verheiratet zum gesetlichen Drittel. Verheiratet sich ein Mann in der Frau Gut, er verheiratet sich zu zwei Teilen. § 1. Nun schreitet sie zu einer zweiten She und ihrer Kinder Väterliches ist bei ihr drinnen; da soll man vorher der Kinder Väterliches aus; scheiden, und es mögen die zuerst zwei Teile vom losen Gut nehe men, und dann verheiratet sich der Mann zu zwei Teilen in ihr Drittel. Sind es auch drei Cheschließungen, sei das Necht das gleiche. Es habe niemals einer das Necht, sich zu verheiraten in der Kinder Väterliches. Wird eine Frau gegeben in des Mannes Gut und find da Kinder vorhanden, da foll man auch ausscheiden deren Gut, wie vorher gesagt ift, und es werde niemals eine Frau in der Kinder Mütterliches gegeben, bevor dies ausgeschieden ist. Wird dies zuerst ausgeschieden, was die haben, wollen sie (dann) Gutsgemeinschaft begründen, da sollen die Kinder das Recht dazu haben oder deren Verwandte, die Gutsgemeinschaft ju begründen mit ihrem Vater oder ihrer Mutter mit Gefell; schaftsfestigern; die sollen zwölf sein. § 2. Nun ist ein Mann zweimal verheiratet und ist vorher [nicht]1) ausgeschieden; da nimmt der Bauer die hälfte gegenüber den beiden Frauen. Sind es drei, nicht erhält er deshalb mehr, und es nehme (vom übrigen) gleichviel Ehe wie Ehe. Ist die Franzweimal verheis ratet und ist [nicht] vorher ausgeschieden, da nimmt sie ein Drittel gegenüber den beiden Männern. Sind dies auch drei, erhält sie deshalb nicht mehr, und es nehme (vom übrigen) gleichviel Ehe wie Che. § 3. Run fonnen beide, Vater und Mutter, tot fein; da

¹⁾ fehlt in allen handschriften, wird aber allgemein angenommen und wird gestützt durch die Fassung der Parallelstelle in Erich Magnussons Landrecht.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

sollen der Kinder Gut die nächsten Bermandten verwalten, einer von der Vaterseite und einer von der Mutterseite, je der nächste unter Aufsicht der Berwandten. Geraten sie mit einander in Streit, da wird dem das Recht gegeben, der Rinder Gut ju verwalten, der es besser kann und besser will, immer solange, bis die Kinder zur Ginficht kommen. Nun lebt entweder der Bater oder die Mutter, da sorge der für das Rind und des Kindes Gut, der länger lebt, und einer von der anderen Seite, der der Nächst: verwandte ift. Die sollen immer sorgen solange, bis das Kind jur Einsicht fommt. Stirbt der Bauer von seiner hausfrau weg und bleiben Kinder gurud, da forge die hausfrau für Kind und Väterliches, bis sie sich wieder verheiratet. Verheiratet sie sich wieder, da sollen die Bermandten von der Vaterseite für die Rinder und der Kinder Gut forgen. Und wer immer der Rinder Gut in Sanden hat, seien dies der Bater oder die Mutter oder Verwandte, der hat jedes Jahr rechte Rechnung zu legen über dieses Sut vor den nächsten Berwandten.

8. Von Aussteuern

Nun verheiratet ein Bauer seinen Sohn oder seine Tochter und gibt ihr mit Land oder loses Gut, da habe sie dies so lange, als der Vater und die Mutter ja dazu sagen und nicht länger, weil niemand einen andern lebend beerben fann, nicht Kind noch Kindeskind, weder Vater noch Mutter und fein anderer Ver: wandter, sondern es gebe jeder dem andern gurud mit Behns männereid. Wird er eidfällig, buße er drei Mart und (gebe) heraus, was von ihm gefordert wird. § 1. Nun verheiratet ein Mann seinen Sohn oder seine Tochter und gibt eine Aussteuer mit, sowohl vom Väterlichen wie vom Mütterlichen. Stirbt nachher der Bater oder die Mutter, fordern dann die Geschwister ihren Anteil, da bringe man die Gabe wieder zur Teilung mit geschwores nem Eide, und es nehme da jedes von ihnen seinen Teil, Schwester und Bruder, gemäß seiner Verwandtschaft. Es fann der Sohn oder die Tochter ihren Anteil wegtauschen oder auf andere Weise verbrauchen, foll dann die Gabe zur Teilung gehen, da stehe in dessen Anteil, der empfangen hat, das, was von der Gabe vertan ist, und er nehme vollen Teil bei der Teilung. Ist mehr gegeben, als zugeteilt und hat er die Gabe verbraucht, da ersetze er von dem Seinen so viel, wie am Teilungsteil sehlt.

9. Von Gaben und Rauf innerhalb der Che

Nun hat der Bauer das Recht, seiner Hausfrau bis zu drei Mark zu geben außer der Morgengabe. So kann auch die Haus; frau ihrem Bauern geben und außerdem die Morgengabe zu; rückgeben, wenn sie so will. Nun haben der Vater und die Mutter das Recht, ihrem Kinde bis zu drei Mark zu geben, wenn so viel übrig bleibt, daß jeder Sohn drei Mark erhält und die Tochter zwölf Öre. Ist nicht so viel da, so gehe die Gabe zur Teilung. I. Alles, was der Bauer und die Hausfrau zusammen kaufen, sowohl in Land wie in losem Sut, das nennt man Bettkauf. Es habe die Hausfrau ein Drittel und der Bauer zwei Teile vom gemeinsamen Kauf. Trifft es sich, daß sie verkaufen, so wie sie kaufen, da gehe in der Hausfrau Anteil ein Drittel (vom Erlös), und zwei Teile hat der Bauer.

10. Bon der Teilung, wenn Chegatten finderlos geschieden werden

Nun können Chegatten kinderlos geschieden werden. Stirbt der Mann früher als die Frau, da nehme jedes von ihnen ein Bett nach dem andern, mit allem, was dazu gehört, Polster und Leintuch, Kopfkissen und Decke. Lebt die Frau nach ihrem Bauern, habe sie ihre Kirchenkleider, die besten eher als die schlechtesten; dies sollen sein unterkleid, ein Rock, ein Mantel und eine Kopsbedeckung, nicht mehr, auch wenn mehr da ist. Lebt der Bauer nach seiner Hausfrau, habe er zuerst, außer der Teilung, das Pserd, das das beste ist, und das Gewassen, womit er wohl in den Kamps gehen kann, wenn dies da ist, und seine Kirchenkleider, und nicht mehr, sei auch mehr da, als nun gesagt ist. Stirbt der Bauer und lebt die Hausfrau, da sollen sein Pserd und Sattel und Sewassen zur Teilung gehen, und die Hausserau habe ihre

Kirchenkleider und ihr Bett außerhalb der Teilung. Und das übrige geht alles gur Teilung, was der Bauer und die hausfrau hatten an losem Gut. Lebt der Bauer nach seiner hausfrau, ba habe der Bauer sein Pferd und seinen Sattel und sein Gewaffen und ein Bett außerhalb der Teilung. Und alles übrige gehe gur Teilung, was sie hatten in losem Gut, an Morgengabe ober an anderen Gütern, gleich ob der Bauer flirbt oder die hausfrau. § 1. Es ffirbt der Bauer, find feine Rinder gurudgelaffen, und fommt ber jum hof, der das Erbe teilen will und über alles bes stimmen. Da antwortet sie und sagt, wie es wahr ift: "Ich war mit meinem Bauern fürzer, als ich follte und wir beide wollten. Ich meine, daß ich nicht zu mehr gefommen bin, als zu rechter Teilung. Sobald ich mein Teil aus rechter Teilung empfangen habe, haus und hausrat und unser beider Kauf, da will ich dich bestimmen zu Schloß und Schlässel." Es stirbt der Bauer, ift fein Rind da und fommt der jum hof, der das Erbe teilen und darüber bestimmen will. Da antwortet die hausfrau, die im hof fist: "Ich bin mit Rind und Burde meines Bauern." Da hat man das Gut in Augenschein zu nehmen und zu besichtigen und in treue hand zu geben, und doch forge die Frau für ihren Unterhalt. Und es fei da eine Frist gesetzt für die hausfrau, eine Monatsfrist; das sind sieben Monate. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt innerhalb sieben Monate, seitdem der Bauer tot ift, nehme dieses Kind Erbe und bewegliches Gut1); dies nennt man Eil; monat.2) Wird das Kind geboren und fommt es auf die Welt acht Monate, nachdem der Bauer tot ift, nehme dieses Kind Land und bewegliches Gut; dies nennt man Frühmonat. Wird das Rind geboren und fommt es in die Welt neun Monate, nachdem der Bauer tot ift, nehme es Erbe und bewegliches Gut; dies nennt man Gesetzesmonat. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt gehn Monate, nachdem der Bauer tot ift, nehme

2) Bur übersetung der Monatsbezeichnungen vgl. Schagerftrom in Studier tillägn. A. Rod (1929) 129 ff.

¹⁾ die Worte arf ok orf werden von H.B. erklärt als "Erbe und Sensen, stiel", wobei der Sensenstiel als Vertreter des beweglichen Gutes gedacht ist. Sprachlich bestehen keine Bedenken.

es Erbe und bewegliches Gut; dies nennt man Spätmonat. Wird es noch später geboren, da darf das uneheliche Kind nicht das Erbe teilen und die Hausfrau ersetze dann voll, was sie von dem Gut verbraucht hat. Nun sagt sie, daß sie mit einem Kinde war, und dies geht zu Grunde, da hat sie dies zu beweisen mit zweier Frauen Zeugnis und einem Zehnmännereid. § 2. Nun streiten die Männer um die Hochzeitskosten. Der eine sagt, es sei mehr verbraucht worden und der andere weniger, da ersetze er so viel Kosten, wie er anerkennt und dazu einen Zehnmännerzeid, daß die Kosten nicht größer waren.

11. Vom Brufterbe

Stirbt ein Bauer und lebt ein Kind, da beerbt das Kind den Vater und ebenso die Mutter, ob dies nun Sohn oder Tochter ist. Sind beide da, Sohn und Lochter, da nimmt die Schwester ein Drittel gegenüber dem Bruder. Sind zwei Schwestern da und ein Bruder, da nehmen sie die Hälfte gegenüber dem Brus der, und soviele Geschwister es auch sind, da nimmt immer die Schwester um die hälfte weniger als der Bruder. Leben Kinder nach einem Bruder, da nehme ebensoviel das Bruderfind wie der Bruder und ebensoviel das Schwesterkind wie die Schwester. So wird alles vererbt bis jum fünften Mann, da wo einer vom andern abstammt, solange ein Geschwifter lebt. Sobald alle Geschwister tot sind, da nimmt gleichviel Schwesterkind wie Bruderkind. Nun stirbt der Bauer und ist kein Kind da; sind Kindeskinder da, da mögen die Erbe und loses Gut1) nehmen. Sind nicht Kindeskinder da und haben die (verstorbenen) Kindes; tinder Kinder nach sich, mögen die Erbe und loses Gut nehmen und weder Vater oder Mutter, noch Schwester oder Bruder. auch wenn sie da sind. Nun kann ein Sohn oder eine Tochter ihren Vater beerben, lebt eines andern Geschwisters Abkömm; ling, da nehme der seinen vollen Teil, Brudersteil, wenn er von einem Bruder gekommen ift, Schwesternteil, wenn er von einer Schwester geboren ist, alles bis zum fünften Mann. Nicht kann

¹⁾ f. oben Anm. 1 S. 116.

der fünfte Mann Erbe nehmen. Die Erbschaften, die nun auf: gezählt sind, die nennt man Brusterbe. Es kommt niemals Rückenerbe1) oder irgend ein anderes Erbe (zum Zug), solange irgend jemand vom Brufterbe lebt. § 1. Nun sagen die Ber: wandten des Kindes, das Kind sei tot geboren, da sagt der, der zu antworten hat, daß das Kind lebend geboren ist "und dieses Kind trank Milch von der Mutterbruft, und man sieht an ihm Rägel und Haare". Da erbringt eine Frau Zeugnis gleich zwei Männern. Da verschafft die Mutter das Sohneserbe ihrem Rind.2) § 2. Nun ftirbt der Bauer und es lebt ein Kind nach ihm. Es kommt der Erbe jum Ding und erbittet sich Schweigen: "ich habe meinen Vater beerbt und ich will meinen Teil wissen, (Lose) schneiden und teilen und über mein Väterliches bestimmen". Da antwortet sein Bruder: "wir hatten einen Bater, einen forge samen und guten, der beides fonnte, erwerben und bewahren. Das ift und ratfam, daß wir beide erwerben und beide bewahren: denn zusammen ist der Brüder Gut am besten". "Nein", sagt jener, "ich will (Lose) schneiden und teilen, mein Los wissen und über mein Väterliches bestimmen." Da wird ihm das Recht ges geben zu rechter, gesetzlicher Teilung. Haben sie nicht in mehr Dörfern; als in einem, da nehme das jüngste Geschwifter am weitesten im Süden und dann immer jedes so wie es alt ist, das älteste am fernsten (vom Süden). Run haben fie in mehreren Dörfern; da follen die väterlichen und die mütterlichen Ber; wandten jedem sein Los zuteilen, wie sie es am gleichmäßigsten fönnen. Da haben die mütterlichen Bermandten die Lose gu schneiden, und die väterlichen sie im Rockschoß zu halten, und die mütterlichen fie aufzunehmen. Berlangt ein Geschwifter später von einem andern herausgabe (eines Stückes), da follen dies acht: gehn Abkömmlinge der Elterngeschwister (von beiden Seiten) beweisen, die Gutsteilungsfestiger waren, was in jedes einzelnen Los fam. Sind die nicht da, da nehme man die, die in der Ber: wandtschaft die nächsten sind und im Geschlecht die verwandtes

¹⁾ Erbe, bas an die Borfahren, also rudwarts, fällt.

²⁾ oder (?): da fommt die Mutter jum Sohnegerbe nach ihrem Rind.

sten. Und dann mag ein Geschwister an das andere die Festiger binden1) und nicht früher. hat ein Sohn oder eine Tochter ges erbt nach ihrem Vater, da sollen die Abkömmlinge der Eltern: geschwister einen Gutsteilungseid erbringen, daß jedes sein volles Los erhielt und dann beweise da der Vater Erwerb und der Sohn Erbschaft mit einem Achtzehnmännereid, (beides) uns belästigt und unangefochten. Nun sagt er, es sei herausverlangt in des Vaters Tagen, da sollen das zwölf Männer entscheiden, ob dies in des Vaters Tagen herausverlangt war oder nicht. War dies in des Vaters Tagen herausverlangt, da binde der Sohn die Festiger an den rechten Eigentümer. War das Gut nicht in des Vaters Tagen herausverlangt, da beweise er mit Vatergutsbeweis, wie vorher gesagt ist. Wie viele Geschwister auch immer in einem Gut zusammen sind, wird ihr Gut ver: schlechtert oder verbessert, gehe dies an ihrer aller Teil, solange sie unter einander nicht geteilt haben.

12. Vom Geschwistererbe

Nun wird gesagt vom Geschwistererbe. Ist tot Vater und Mutter, und leben Geschwister²) darnach, wieviel die auch sind, stirbt dann eines von diesen, da kommt der Bruder zum Erbe nach seinem Bruder, wenn nicht eine Schwester da ist, oder die Schwester nach ihrer Schwester, wenn nicht ein Bruder da ist. Ist beides da, Bruder und Schwester, da nimmt der Bruder Brudersteil und die Schwester Schwesternteil, und so erbt alles, was vom Bruder gekommen ist, wie der Bruder, und so das, was von der Schwester kam, wie die Schwester, alles bis zum fünsten Mann, solange irgendeines von den Geschwistern lebt. Nicht kann der fünste Mann Erbe nehmen. Und es nehme die Schwester im Außenland gemäß dem Wert, den das Sut im Dorf hat, mit Zeugnis derer als Festiger, die die Nächstverwandten sind. Sind mehr Dorfgüter da, als Brüder sind, da nehme die Schwester ihren Teil in den Dorfgütern. Da werden geschies

¹⁾ v. A. I 280.

²⁾ b. h. Kinder, die eben im Berhaltnis queinander Geschwifter find.

den die Geschwisterschaften, wenn mehr Geschwister da sind, als eines.1) Es beerbe niemals eine Geschwisterschaft die andere, bevor die eine ganz tot ist.

13. Vom Geschwisterschaftserbe

Nun ist tot Vater und Mutter und leben Kinder darnach; es sind Kinder da, sowohl Halbgeschwister als Vollgeschwister. Nun stirbt eines von den Geschwistern, es erbe da die Vollgeschwisterschaft drei Teile und die Halbgeschwisterschaft ein Viertel, sei dies eine Schwester oder ein Bruder. Gleich ob die mehrere oder weniger sind in der Geschwisterschaft, da erhalten sie nicht mehr als ein Viertel, und dies im Außenland gemäß dem Wert, den das im Vorsgut hat, und gleich gegen gleich. Sind zwei Geschwisterschaften da, und ist alles tot nach der einen, da beerbe die andere Geschwisterschaft die eine und kein anderer Mann oder Frau.

14. Bom Rüdenerbe2)

Stirbt ein Kind und lebt darnach Bater oder Mutter und ist eines von diesen tot, da sollen halb Bater oder Mutter erben und halb die Vollgeschwister. Stirbt das einzige Kind, da erben zwei Teile der Bater oder die Mutter und ein Drittel die Halbgesschwisterschaft. Ist nicht Vollgeschwisterschaft oder Halbgeschwissterschaft da, da erbe alles Vater oder Mutter und gebe keinem davon heraus.

15. Bom Gleichteilungserbe

Nun streiten (um das Erbe) Vatersvater und Muttervater, da nehme jeder die hälfte.3) Streiten Vatersmutter und Mutters,

¹⁾ bestritten. Bgl. Holmback, Atten och arvet (1919) 1131. M. E. bes sagt die Stelle, daß die Seschwisterschaft, aus der ein Seschwister starb, ganz allein am Erbgang beteiligt wird, wenn das Verstorbene Vollgeschwister oder Abkömmlinge hinterließ. Der folgende Saß wiederholt den gleichen Sedanken in anderer Form.

²⁾ vgl. S. 118 Anm. 1.

³⁾ an einen formellen Rechtsstreit braucht man nicht zu benken. Die Ges nannten stehen in Konkurrenz.

mutter, die sind Gleicherben. Streiten Vatersvater und Mutters; mutter oder Muttervater und Vatersmutter, die sind alle Gleich; erben. Welche auch immer streiten von der Vaterseite und von der Mutterseite, beide gleichnah, da nehme jedes die Hälfte. Sind beide nicht gleichnah, da nehme der das Erbe, der nächstgeboren ist, und gebe nichts davon heraus. § 1. Nun stirbt ein Mann und es lebt nach ihm Vater und Mutter. hat der Mann Gut erlangt durch Erwerb oder durch Heirat, stirbt er finderlos, da erbe zwei Teile der Vater und die Mutter ein Orittel.

16. Bom Sippenerbe

Streiten Männer um Sippenerbe, da nimmt der das Erbe, der in der Verwandtschaft der nächste ist und im Geschlecht der verwandteste, und ziehe sich kraft Erbrechts dazu mit einem Achte zehnmännereid und gebe nichts davon heraus. Nun streiten Vatersvater und Vatersbruder, da nehme der Vatersvater das Erbe, und jener gebe davon. Streiten Vatersbruder und Vaters; mutter, nehme die Vatersmutter das Erbe, und jene geben davon. Streiten Vatersbruder und Muttervater oder Muttersmutter, da nimmt der Muttervater das Erbe, und jener gehe davon. So fieht die Muttersmutter im Erbe, wie der Muttervater. Ist es Vaters; vater und Vatersmutter, sei das Recht das gleiche. § 1. Nun streifen miteinander Vater oder Mutter und Bruderskinder oder Schwesterkinder, da erbe Bater oder Mutter und jene gehen das von, solange nicht irgendeines lebt von seinen Rindern oder seiner hausfrau. Lebt eines von denen, da gebe er denen die halfte heraus, wie vorher gesagt ist, wenn sie Vollgeschwister sind. Sind es halbgeschwister, so mögen sie ein Drittel nehmen, und es erbe so das Sohneskind wie der Sohn und so das Tochterkind wie die Tochter, alles bis jum fünften Mann, was von denen abs stammt. § 2. Nun wird eine Frau friegsgefangen mit einer Leibesfrucht von ihrem Bauern, sie soll dies verkünden vor ihren Mitgefangenen und den Schiffern. Es können zurücktommen das Rind und Mitgefangene, und die Mitgefangenen legen Zeuge nis ab; da habe der Kirchenvorsteher das zu untersuchen mit den

swölf ältesten Männern, die in dem Dorfe sind, ob dieses Kind das Erbe zu nehmen hat oder nicht. § 3. Wird ein Mann krank auf dem Schiff draußen, nennt er den rechten Erben, stirbt der Mann, da nehme der Erbe und loses Sut, für den die Buden; männer 1) Zeugnis erbringen.

17. Vom Erbe bei gemeinschaftlichem Tod2)

Nun wird gesagt vom Erbe bei gemeinschaftlichem Tod. Sitt alles zusammen im Boot, Mann und Frau und das Kind mit ihnen, weiß keiner, wer zuerst stirbt oder am längsten lebt, da gehe das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütterlichen. Sett sich alles in einen Schlitten, Bauer und hausfrau und Kind, fahren alle in ein Eisloch, weiß keiner, wer am längsten lebt oder zuerst stirbt, gebe auch da das Väterliche jum Väterlichen und das Mütterliche jum Mütterlichen. Dies nennt man Unglückserbe.3) Berbrennt alles brinnen, Bauer, Kind und hausfrau, weiß keiner, wer zuerst stirbt, gehe auch da das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütter: lichen. Kommt ein (feindliches) heer in das Land, totet und brennt, weiß keiner, wer am längsten lebt, gehe dieses Erbe so, wie vorher gefagt ift. So auch, wenn Männer im Kampf sterben, weiß keiner, wer zuerst stirbt oder am längsten lebt, da sei das Recht das gleiche, wie vorher gesagt ift. § 1. Wer den totet, den er zu beerben hatte, der ift geschieden vom Erbe und leifte Buße mit hundertundvierzig Mark, außer es sei von ungefähr ges schehen. Zwölf Männer sollen das entscheiden, ob er ihn tötete, (um) jum Erbe (ju kommen) oder nicht.

¹⁾ gemeint find wohl die Leute, die mit ihm auf dem Schiff find und baher im gleichen Raum, einer Bude vergleichbar, wohnen.

²⁾ Die wörtliche Übersetzung von ofsinnis arf wäre "Unglückserbe". H. übersetzen: Vom Erbe nach Unglücksfall. Aber das sachlich wesent; liche ift, das das Unglück mehrere Personen trifft, also die Kommorienz.

³⁾ Bgl. die vorherige Anm.

18. Vom Schoferbe

Run wird gesagt von Schoffebungskindern.1) Erzeugt ein Mann ein Kind in unehelicher Beiwohnung und nimmt der Mann nachher diese Frau zur gesetzlich angetrauten hausfrau, da nimmt das Kind Erbe und loses Gut wie ein anderes echt: geborenes Kind, auch wenn die Frau oder der Mann inzwischen eine andere Che eingegangen hat. Festigt sich ein Mann eine Frau, trank oder gefund, mit Festigern und vollen Formen, die er vor: her als Friedel gehabt und mit der er ein Kind gehabt hat, hat er sie so gefestigt, wie nun gesagt ist, da sei dieses Kind ein echte geborenes Kind, ob nun der Bauer lebt oder tot ift. Wird auch ein Kind in der Verlöbniszeit erzeugt, nehme dieses Kind Erbe und loses Gut. Wird darum gestritten und faat man, sie sei nicht gesetzlich verlobt, da beweise sie mit acht Festigern, vieren von des Mannes Seite und vieren von der Frau Seite. Die haben zu schwören, daß sie dabei waren, als er sie gesehmäßig festiate.

19. Bon ber Unfreien Erbe

Nun nimmt ein unfreier Mann eine unfreie Frau, festigt (sie) und wird mit ihr kirchlich eingesegnet und erzeugt ein Kind mit ihr, dieses Kind hat frei zu sein.²) Nun nimmt ein freier Mann eine unfreie Frau nach Gesetz und Landesrecht und mit des Eigenztümers Willen, erzeugen die ein Kind zusammen, das Kind hat frei zu sein und ebenso die Frau und alles, was nachher von ihr geboren wird. Nimmt ein unfreier Mann eine freie Frau nach Gesetz und Landesrecht, da geht sie rückwärts aus ihrem Geschlecht; erlangen sie ein Kind zusammen, da gehe das Kind zur besseren Hälfte.

¹⁾ Der Adoptionsritus der Schoffegung fehlt im folgenden, wie auch das Rubrum nicht vom Schofferbe, sondern vom Erbe der Schoffegungs; finder sprechen müßte. Bgl. Pappenheim, JRG.² 29, 321. Maurer, Vorlesungen III 172.

²⁾ im offiziellen Tert von 1295 mag dies gestanden haben, aber es dürfte auf einen älteren zurückgehen, der Unfreiheit festsehte und die firchliche Einssegnung nicht erwähnte. Zu dieser Frage Henning, Hist. Tidskr. 50 (1930) 86 ff.

20. Dom Erbe bes Rindes einer vergewaltigten Frau

Nun wird eine Fran vergewaltigt und wird dabei schwanger, und es wird der Mann dessen gesetzlich überführt mit zwölf Männern, da nehme dieses Kind Erbe und loses Gut, welches Erbe ihm auch anfallen kann.

21. Don des friedlofen Mannes Erbe

Nun wird ein Mann friedlos gelegt. Entweicht er aus dem Lande und seine hausfrau mit ihm, erzeugen sie ein Rind, mahrend sie friedlos find, dieses Kind hat nicht Erbe zu nehmen. Nun kann dieses Kind erzeugt werden im Inland und geboren werden im Ausland; dieses Kind darf nicht Erbe nehmen. Nun kann ein Mann ein Kind erzeugen, während er friedlos ift im Ausland, und es wird geboren im Inland; da nehme diefes Kind Erbe und loses Gut. § 1. Nun wird ein Mann friedlos und entweicht aus bem Land, und seine hausfrau bleibt siben nach seinem Weggang: kommt er zurück und erzeugt ein Kind mit ihr, ehe er den Frieden erlanat, nicht kann dieses Kind Erbe nehmen. Dieses Kind heißt Buschfind.1) § 2. Nun fann einem friedlosen Mann eine Erbschaft anfallen, was für ein Erbe dies auch ift; da sei er geschieden von diesem Erbe, und es mögen die erben, die am nächsten find. Rann er den Frieden erlangen, und fällt ihm dann ein Erbe an, da fann er Erbe nehmen und nichts von dem, was ihm vorher ans fiel, als er friedlos war.

22. Von Beilagerbußen

Nun wird gesagt von Beilagerbußen. Es sei gleich (in der Buße) das Beilager eines unfreien Mannes und einer unfreien Frau, wie eines freien Mannes und einer freien Frau. Nun läßt sich ein Mädchen beschlafen, das unbescholten ist, halbfünft Mark Buße dafür. Läßt sie sich beschlafen ein anderes Mal und von einem anderen Mann, drei Mark dafür. Läßt sie sich beschlafen ein drittes Mal und von einem dritten Mann, zwölf Öre Buße

¹⁾ weil im Zweifel im Busch erzeugt.

dafür. Läßt sie sich öfter beschlafen, erhält sie keine Buße. Nun läßt eine Witwe sich beschlafen, drei Mark Buße dafür. Läßt sie sich ein anderes Mal beschlafen, zwölf Öre dafür. Läßt sie sich beschlafen ein drittes Mal, da ist keine Buße dafür. Bei solchem Beilager ist die Buße nicht größer, als nun gesagt ist. § 1. Die Mutter nimmt die Beilagerbuße und sie unterhalte das Kind drei Jahre lang. Kommt inzwischen (noch ein anderes) Kind, da nehme das Kind die Beilagerbuße. § 2. Nun braucht nicht Beilagerbuße gebüßt werden, außer das Kind erbringe Zeugnis, und er werde gesetzlich überführt oder er bekenne selbst.

23. Die ein Rind feinen Bater beweifen foll

Run leugnet der Vater das Kind ab und die Frau beschuldigt ihn (der Vaterschaft) des Kindes, da soll sich die Frau zwölf Männer beschaffen und der Mann, dem das Rind zugeschrieben wird, andere swölf, und so (sollen sie) jum Ding fahren. Da soll jedes von ihnen einen Mann benennen. Die zwei sollen sechs Männer benennen. Die sechs haben da mit (näheren) Nachbarn und entfernteren Nachbarn zu erforschen, was in dieser Sache das wahrste ist. Es mögen dann die sechs sich den zwölf anschlies Ben, denen sie lieber wollen. Gehen sie zu den zwölf, die der Frau folgen, da haben die den Mann als Vater des Kindes zu er: flären. Es nehme da das Kind Beilagerbuße und drei Mark als sein Väterliches und drei Mark dafür, daß er das Kind abs lengnete. Die sechs Mark sollen verkehrsfähiges Geld sein. Die nehme das Kind; es hat da (einen Anspruch) weder der Mann') noch der König. Erkennt der Mann das Kind an, da buße er Beilagerbuße und drei Mark als sein Väterliches. Nun wehren die achtzehn den, dem das Kind zugeschrieben wird, da ist das Kind vaterlos; da hat des Bischofs Amtmann sie vor den Bischof zu bringen. Da lasse der Bischof diese Sache untersuchen, was daran wahr ift, und es stehe die Sache unter des Bischofs Urteil, ob sie ins Ausland gehen sollen oder nicht. § 1. Nun stirbt die Frau im Kindbett. Da klagt das Kind gegen seinen Vater und

¹⁾ d. h. die Gesamtheit.

der Vater leugnet. Da soll jedes von ihnen mit zwölf Männern sum Ding kommen, Vater und Kind. Da hat jedes von ihnen einen Mann zu benennen. Die zwei sollen sechs Männer er: nennen. Die sechs haben zu erforschen, was da das mahrste ist in dieser Sache. Sprechen sie den Mann schuldig, da nehme die Mutter Beilagerbuße und drei Mark das Kind, wenn der Vater tot ift, und ebenso, wenn die Mutter tot ist, gleich ob ein echts geborenes Kind da ist oder nicht. § 2. Nun sollen das uneheliche Kind unterhalten der Vater oder die Mutter, dasjenige von ihnen, das beffere Eignung dazu hat, seitdem dies von der Muts terbrust genommen ift, und bis dahin soll es die Mutter unter: halten. Nun fann keines von ihnen das Kind unterhalten, da erbettle sich das Kind seinen Unterhalt und doch liege es in beider ihrer Schut gegenüber allem Ungefähr, bis es sieben Jahre alt iff.1) § 3. Run wird dem Kind eine Amme gemietet und das Kind geht zu Grunde infolge von Nachlässigkeit, da bestimme der Bischof, wer für den Tod des Kindes fasten soll, und die Amme büße Ungefährbuße.

24. Wie Friedelkinder beerbt werden

Nun kann einem Friedelkind Vermögen erwachsen und es stirbt und das Vermögen bleibt zurück, und es lebt noch der Vater und die Mutter, da nehme jedes die Hälfte. Ist eines von diesen da, erbe es alles zusammen und gebe nichts heraus. Ist keines da, weder Vater noch Mutter, gehe dieses Erbe wie alles andere Erbe. Ein Friedelkind kann beerbt werden wie alle anderen. Nicht kann dies mehr erben, als nun gesagt ist.²) § 1. Erzeugt ein Wann ein Kind im Chebruch, unter Verletzung der Blutsver; wandtschaft oder der geistlichen Verwandtschaft, da sei dieses Kind geschieden vom Erbe. § 2. Nun kann etwas herausverlangt werden, was in eine Erbschaft gekommen ist. Wird dies verlangt gegenüber einem, da sei es verlangt gegenüber allen, gleich, ob sie s behalten oder herausgeben sollen, und es mögen die Erben dies verteidigen nach Landesrecht oder herausgeben.

2) bezieht sich auf 23 pr.

¹⁾ v. A. I 30 denkt an haftung für Ungefährwerke des Kindes.

25. Bon Schulden nach einem Toten

Stirbt ein Mann, sind Schulden da, da gelte man die Schuls den aus seinem ungeteilten Vermögen und die Erben mögen das teilen, was übrig ift. Ift nicht mehr Vermögen da, als ges schuldet ist, da gelte man die Schuld davon. Reicht das Vermö: gen nicht zu voller Leistung, da ift es schwer Pfennige zu nehmen da, wo feine vorhanden sind, und die Erben seien frei von Ans sprache. Und feiner habe das Recht, irgendein Erbe zu teilen, bevor die Schulden gegolten sind, die er zu gelten hatte. Reicht das Vermögen nicht zu voller Leiftung, da entfalle von allen Schule den das gleiche, von Mark wie von Mark. § 1. Nun fordert ein Mann Schuld von einem andern und ist dies eine halbe Mark oder weniger als eine halbe Mark, da hat er ihn anzusprechen an drei Dingen, und am vierten Ding da urteile ihm der Urteiler, Pfand zu nehmen für diese Schuld, und er halte dies, bis er es auslöst. Nun leugnet er eine Schuld, die geringer ift, als eine halbe Mark, da leugne er mit zwei Männern und felber (fei) er der dritte. Run sagt er, dies sei gegolten worden, da habe er dazu zweier Männer Zeugnis. Alles, was mehr ift, als eine halbe Mark, das werde verfolgt in gesetlichen Dingen, wie alle anderen Schulden. Nun fordert er mehr, als eine halbe Mark und weni; ger, als sechs Mark, da wehre er sich mit einem Eide von zehn Männern. Sagt er, daß dies gegolten sei, beweise er dies mit zwei Männern, die dabei waren, und felber (fei) er der dritte. Nun fordert er sechs Mark oder mehr, als sechs Mark und wes niger, als vierzig Mark; leugnet er, da leugne er mit achtzehn Männern. Sagt er, es sei gegolten, da beweise er mit fünf Mäns nern, die dabei waren, und felber (sei) er der sechste. Nun fordert er vierzig Mark oder mehr, da beweise er diese Schuld als vergolten mit achtzehn Männern oder leugne mit einem dreifachen Zwölfer: eid. Es siehe ein solcher Eid vor allen Verdachtsachen.

Nun ist aufgesagt der Abschnitt vom Erbe. So lasse uns Gott das Erbe teilen, daß wir das himmelreich verdienen. Dies ist es, was wir bedürfen. Amen.

hier beginnt der Abschnitt von der Mannheiligkeit, und es werden in ihm gezählt vierundfünfzig Rapitel

1. Bon den Tötungen, die ein Dieh verüben fann

Run kann Vieh einen Mann toten, was für ein Dieh dies auch ist, da soll er1) die Auslieferung (des Tieres) anbieten2) und zugleich Nachebuße — das sind zwölf vollwichtige Gre mit zwölf Pfennigen auf die Örtug3) — (und dies soll er tun) an drei hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen. Will der Erbe Buße annehmen, sei der frei von Ansprache, der die Buße leistet. Will er nicht Buße nehmen, da soll er am dritten Volklandsding den Totschläger preisgeben und die Buße einem Treuhander übergeben, und sei dann frei von Ansprache. § 1. Sält jemand wilde Tiere zu hause oder Vögel, richten die einen Schaden an, hafte er so für sie wie für alle seine anderen Tiere in allen Sachen. § 2. Nun fagt ber, der seinen (Berwandten) verloren hat: "du hast nicht die Auslieferung angeboten". Da beweise der, der zu antworten hat, mit seinem Urteiler und drei Dingzeugen, daß er gesehmäßig den Totschläger angeboten hat. Erbringt er so den Beweis, sei er frei von Ansprache. Wird er beweisfällig, wird er für schuldig erklärt zu vierzig Mark. § 3. Stirbt der Totschläger während der Auslieferungszeit und ift dies ein haustier, folge man so dem toten wie dem lebenden zu einem Ding und lege es dort nieder und sei frei von Ansprache. Wird er später in Ans spruch genommen wegen des Totschlägers und sagt man, er habe den Lotschläger vorher getötet, leugne er mit zweier Männer Eid und (sei) selber der dritte oder mache gleichwertig den toten Totschläger dem lebenden nach der Schätzungsmänner Aus: (pruch.4)

¹⁾ d. h. der Eigentümer.

²⁾ d. h. das Tier jum Ding bringen, um es dort den Erben des Toten anszuliefern.

³⁾ Über die Münzen vgl. v. A. I 447 ff.

⁴⁾ d. h. er muß den Minderwert des toten Tieres gegenüber dem lebenden erfeben.

2. Wenn ein Unmündiger oder ein sinnloser Mann einen andern tötet

Tötet ein Unmundiger einen Mann, (einer), der junger ift, als fünfzehn Jahre, auf welche Weise er ihn auch tötet, sei dies Ungefährbuße. Wird der Totschlag geleugnet, da werde er über: führt mit sechs Männern. Nun sagt der eine, er sei unmündig, und der andere, (er sei es) nicht, so sollen dies zwölf Männer entscheiden. Der ist ein Unmündiger, der jünger ist als fünfzehn Jahre. § 1. Verliert ein Mann den Verstand, so hat man ihn gu verklaren1) vor den Nachbarn und den Kirchspielsleuten und vor einem hundertschaftsding, und seine Verwandten sollen ihn in Banden halten. Kommt er aus den Banden, totet er einen Mann oder verbrennt er ein Dorf, liege das Dorf in Ungefähre buße, sieben Mark. Nicht ist diese Buße höher, wenn auch beides ver brennt, Dorf und Bauer. Tötet oder verwundet er einen Mann, sei alles in Ungefährbuße, die Wunde in drei Bren, der Totz schlag in sieben Mark. So soll sein Erbe sowohl nehmen als auch jahlen für ihn. Ift kein Verklarungszeugnis da, wie nun gesagt ist, da sei seine Tat ein Willenswerk, sowohl das, was er tut, wie das, was ihm getan wird.

3. Von Ungefährtötung im Ruden2)

Nun haut ein Mann auf einen Mann, kommt ein anderer dazwischen, erleidet er den Tod davon, oder haut er auf zwei Männer zugleich in einem Hieb, auf den einen hinter sich und den andern vor sich, sei dies im Ungefährwerk, was hinten geschieht, und dies im Willenswerk, was vorne geschieht, wenn es sich um Wunden handelt.

4. Bon Tötung durch handlofes Ungefähr

Nun wird ein Mann geföfet durch Ungefähr von hinten oder durch handloses Ungefähr; da ist dies Ungefähr, wenn beide

^{1) =} fundmachen, fundtun.

²⁾ Der Ausdruck bakvahi ist durch ein Wort nicht zu übersețen. H.-W.: Von Ungefährtötung durch einen hieb nach rückwärts.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

sagen, daß es Ungefähr sei, wenn es sich um Wunden handelt. Nun schleudert ein Mann einen Speer oder wirft einen Stein siber ein Haus und sieht nicht, wo er niederkommt, oder kommt er nieder, ehe Schaden angerichtet wird, prallt er ab von einem Stein oder einem Stumpf oder von irgend etwas anderm, das ist alles handloses Ungefähr. In diesen zwei Fällen von Ungesfähr kann man den Ungefähreid erbringen ohne Zustimmung des Alagsinhabers.

5. Don Ungefährtötung durch handewert

Legt ein Mann einen Selbstschuß im Wald, eine Schlinge ober einen Fallfloß oder gräbt er (eine Fallgrube), er soll dies verstlaren vor den Nachbarn und Kirchspielsleuten. Erleidet jemand später Schaden dadurch, liege er in Ungefährgeld, sieben Mark. Verklart er nicht und ist nicht zweier Männer Zeugnis dafür da, liege er in halber Buße wegen seiner Vergeßlichkeit. § 1. Alle Ungefähreide sollen gegangen werden am echten Ding. Es habe auch kein Amtmann das Recht, diesen Sid anzusechten. Er hat auch keine Buße davon, wenn der Sid mißlingt.

6. Bon Tod durch Darauffallen

Alettert ein Mann auf den Mastbaum auf Bitte des Schiffers, fällt er herunter und erleidet den Tod davon, liege er in halber Buße, zwanzig Mark. Alettert ein Mann auf einen Mastbaum zum Vergnügen, fällt er herab und erleidet den Tod davon, liege er ungebüßt. Nun sagt der Erbe, er sei hinausgeklettert auf Vitten, und der bestreitet, der bat; er leugne mit einem Eid von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er zwanzig Mark, wie vorher gesagt ist. Nun fällt der Mann herunter und es erzleidet der einen Schaden, der unten steht; dies sei ungebüßt. (Schäden durch) Darauffallen, die werden gebüßt, (Schäden durch) herabfallen nicht, ausgenommen allein, wenn es sich um einen Mastbaum handelt. § 1. Nun fällt ein Haus auf einen Mann; erleidet er den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Liegt ein Holzstoß in einem Hof, fällt er auf einen

Mann, und der erleidet den Tod davon, er ift zu bufen mit Uns gefährbuße, sieben Mark. Ift ein Brunnen im hof, man foll ihn judeden und einhegen. Fällt ein Mann hinein und erleidet den Tod davon, er ift zu bugen mit Ungefährbuße, sieben Mark. haben den Brunnen mehrere, buge der, der faumig ift und nicht der, der baut. § 2. Will ein Mann einen Stein aufrichten oder eine Stüte, fällt die auf einen anderen, erleidet er den Tod das von, er ist zu bugen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Es gelte dies der, der (ihn) um hilfe bat. Zieht ein Mann ein Schiff auf das Land oder ftößt er es ins Waffer, kommt jemand in den Weg vor die Rollen oder die Schiffswand, erleidet er den Tod davon, er ift zu bugen mit Ungefährbuße, sieben Mark. § 3. Bei diefen Ungefährwerken soll man Buße bugen und keinen Eid anbieten. § 4. Nimmt ein Mann eines andern Unfreien zur Leihe; geben beide in den Wald zusammen, schlagen beide einen Baum zu: sammen, erleidet der Unfreie den Tod davon, ersetze der Bauer den Unfreien mit sieben Mark. Erleiden beide den Tod davon, mögen sie beide liegen unvergolten. Schlagen zwei Männer einen Baum, erleiden sie beide den Tod davon, mögen sie beide liegen unvergolten. Erleidet einer den Tod, vergelte ihn der andere mit sieben Mark. § 5. Was immer unfreies Volk tut oder erleidet, das sei so mit Bufe zu vergelten, wie bei allen Freien. Ausgenom men der Bauer oder die hausfrau oder deren Kinder fügen ihnen etwas ju, sei dies Tötung oder Verwundung, dies sei alles uns vergolten in allen Bußen.1)

7. Von Ungefährbußen (in Fällen), wo ein Gid folgt

Sist ein Mann im hinterhalt, will er ein wildes Tier schießen, kommt ein Mann davor (in die Schußlinie), liege er in Ungesfährbuße, sieben Mark. § 1. In den Sachen, die nun gesagt sind, da hat er anzubieten Ungefähreid und Ungefährbuße. Er hat zu versprechen einen Eid von achtzehn Männern und als Buße sieben Mark. Er soll einen Bürgen haben sowohl für den Eid wie

¹⁾ auch hinsichtlich der Bußen an König und Gesamtheit bei Willens; werk.

für die Buße. Er schaffe die Buße dem Bürgen in die Hände. Er soll andieten am Rand des Grabes, auf drei Hundertschafts; dingen und zwei Volklandsdingen. Wer so andietet, schaffe Frieden sich und seinem Sut. § 2. Tötet ein Vater oder eine Mutter ihr Kind von Ungefähr, leben diese Ehegatten beide, klagt eines von ihnen gegen das, das getötet hat, erbringe dieses Ungefähr; eid und Ungefährbuße, und es verlange keiner mehr, weder an Sid noch an Buße. § 3. Immer wenn man einen Sid andieten soll bei Ungefähr, unterläßt man das Angebot, da kommt das Ungefähr in das Willenswerk. § 4. Stirbt eine Frau im Kind; bett, die unehelich zusammenlebt, sieben Mark Ungefährbuße dafür, und es soll kein Ungefähreid angeboten werden.

8. Von heimlichem Totschlag und erbenlosem Nachlaß

Wird ein Mann geschlagen und getötet auf dem Weg oder auf der Viehweide, auf der Ödmark oder auf der Allmende, zwischen Kirchen und Raufpläten, er ift zu bugen mit vierzig (Mark). Dies heißt heimlicher Totschlag. Dies hat die hundertschaft zu ersetzen. Wo immer außerhalb der Dorfgrenze ein Leichnam liegt mit Narben und Wunden, da hat die hundertschaft den Tots schläger zu finden innerhalb Nacht und Jahr oder Buße zu leisten. Wird der Totschläger gefunden und bekennt er sich dazu am Ding, da hat der Erbe gegen den Totschläger Rlage zu ers heben und Bußen von ihm zu fordern. Liegt ein Leichnam inner: halb des Dorffaunes mit Narben und Wunden, da hat die hundertschaft den Totschläger zu finden innerhalb Nacht und Jahr oder Buße zu leisten. Wo immer ein Leichnam gefunden wird, mit Narben und Wunden innerhalb der Dorfgrenzen, außerhalb der häuser oder in unverschlossenen häusern, da hat die hundertschaft den Totschläger zu finden oder Buße zu leisten. Wird er gefunden in verschlossenen häusern, das ist Mordgeld, hundertundvierzig Mark. Immer wenn man am Leichnam feine Spur sieht von Menschenhand, da hat feiner Buße für Tots

¹⁾ b. h. die Sat muß als Willenswert gebüßt werden.

schlag zu fordern, und immer, wenn man den Totschläger sicher kennt, da sei die Hundertschaft frei von Buße. § 1. Nun kann der Wann außerhalb des Reiches geboren sein, der erschlagen ist; kommt sein Erbe mit Briefen und Beweisen, der hat das Erbe zu nehmen und Bußen zu fordern. Kommt er nicht innerhalb Nacht und Jahr, da hat der König sein Erbe zu nehmen, wenn er ein Laie ist, und der Bischof, wenn er ein Geistlicher ist. Wird des Königs Mann verweigert, es zu sehen und zu besichtigen, nachdem der Erbe nicht mehr kommen kann gemäß dem, was nun gesagt ist, büße der drei Mark, der das Erbe in Händen hat. Führt er es weg, büße er sechs Mark und führe das Sut zurück in eines Treuhänders Hand mit geschworenem Side von zehn Männern. Stirbt auch ein eingeborener Mann, kommt nicht sein Erbe innerhalb dreier Jahre Frist, da werde sein Erbe verteilt an Kloster und Kirche für seine Seele.

9. Bon willentlicher Totung und von Gaften

Nun tötet ein Gast einen andern bei einem Bauern. Tötet ein Gast einen Gast, wird der Totschläger gefunden, er hat Buße zu leisten. Der hat den Totschläger zu verfolgen, der seinen (Ber: wandten) verloren hat, und der Bauer sei frei von Ansprache. § 1. Nun begegnen sich zwei Männer, tötet jeder den andern; da liege Mann gegen Mann vor derer beider Erben, und die Erben sollen dem König bugen, jeder von ihnen dreizehn Mark und acht Ortug, und ebenso der hundertschaft. § 2. Run totet ein Mann einen andern; kommt er zum Ding und bekennt sich jum Totschlag, da hat der Erbe das Recht, (zu wählen), ob er Nache nehmen will oder Bußen. Will der Erbe Buße nehmen, da hat er vierzig Mark¹) als seinen Anteil zu bekommen, der König dreizehn Mark und acht Ortug, ebenso die hundertschaft. So foll diese Buße gebüßt werden, wenn so viel da ist, und diese Buße foll Spurgeld2) heißen. § 3. Nun wird ein Mann getötet und der Totschlag wird nicht bekannt; da hat der das Recht, der

¹⁾ So in allen handschriften. Richtig aber wohl 13 Mart 8 Bring.

²⁾ Das Wort sporgæld hangt zusammen mit spyria = aufspuren.

feinen (Verwandten) verloren hat, den als Totschläger zu nennen, den er selbst will. Nun bestreitet der, der dessen beschuldigt wird; da hat der, der seinen (Verwandten) verloren hat, das Recht, ihn zu überführen mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen. Ift fein Zeugnis dafür da, leugne er mit dreifachem Zwölfereid. Entscheiden sie gegen den, der beschuldigt wird, da vergelte er den Mann mit gesetzlichen Bußen. Wird der Mann gewehrt vor dem Totschlag, sei er frei von Buße, und nicht darf der Erbe mehrere dieses Totschlags beschuldigen, ob ihn nun Zeugen überführen oder er eidfällig wird. Wird der Lotschläger nicht entdeckt, da büße die hundertschaft wie vorher gesagt ist. § 4. Nun können zwei oder drei oder mehrere einen Totschlag verüben, gesteht einer zu, da ist der schuldig, der sich dazu bes kennt. hat er keine Pfennige dazu, zu büßen, gelte er da Leben für Leben, und es hat der, der seinen (Verwandten) verloren hat, das Recht, den als Halttöter zu nennen, den er selbst will. Dies haben auch die sechs zu entscheiden, die den Totschlag bes wiesen, ob er dieser Sache schuldig ist oder nicht. Sprechen sie ihn schuldig, sei er schuldig gehn Mark. Die gehn Mark nehme der rechte Klagsinhaber. Nicht wird die Buße darum größer, weil mehrere in der Schar sind. Alle die auch, die die sechs überführen, die haben Kirchenbuße zu tun und nicht Geld zu bußen, außer bem wirklichen Töter und dem halttöter; die haben Buße ju büßen, wie nun gesagt ift.

10. Von Leichenraub und Angebot (von Buße) für Totschlag

Nun wird ein Mann des Leichenraubs beschuldigt. Wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er sechs Mark. Wird nichts in seinen händen ergriffen, leugne er mit achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er Buße, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun will ein Mann Buße annehmen für seinen erschlagenen (Verswandten), der Totschläger will auch gerne leisten. Reicht das Vermögen nicht zu vollen vierzig Mark, da mangle allen denen, die Buße zu nehmen haben, so viel jedem, wie seiner Buße entsspricht. Wenn einer einen Mann tötet und entweicht, und die Erben

wollen Bußen nehmen, da werde vollstreckt in sein Gut mit Ursteilen und (gesetzlichen) Formen. Nun soll der, der die Tat versübt hat, Buße andieten gemäß seinem Rechtsbruch, Geld nach Art des Totschlags. Er hat anzubieten an drei Hundertschaftssdingen und zwei Volklandsdingen. Will der Rlagsinhaber Bußen nehmen, verspreche er und gelte dann. Will er Nache üben, versspreche er der Hundertschaft und dem Amtmann Buße gemäß seinem Rechtsbruch. Nun will er nicht versprechen oder Recht tun¹), da werde er verfolgt zu Eid oder gesetzlichen Bußen. § 2. Nun schlagen sich zwei Männer; wird der eine verwundet und der andere getötet, da ist der Totschlag zu büßen und die Wunde ungebüßt. § 3. Alle Spurgelder und Bußen für heimslichen Totschlag sollen gedrittelt werden.

II. Von zweifach zu bugendem Totschlag

Run wird gesagt von zweifacher Buße. Geht ein Mann in hinterhalt vor einem andern, verborgen durch ein haus, einen Zaun, ein Tor, Wald, Inseln oder Landzungen, kommt der Mann daher, gehend, fahrend, reitend oder rudernd, fällt der, der im hinterhalt ift, liege er im Spurgeld, vierzig Mark. Fällt der, der herankommt, liege er in zweifacher Buße, achtzig Mark. Nun fagt der eine, es sei ein hinterhalt gelegt worden, und der andere, (es sei) nicht (so), da haben dies zwölf Männer zu ents scheiden, ob ein hinterhalt gelegt war, oder nicht. Nicht kann man es einen hinterhalt nennen, wenn kein Totschlag dazukam. § 1. Nun nimmt Jemand Spurfolge vor und kommt dagegen Rampf und Verteidigung. Fällt der, der fich entgegenstellt, liege er im Spurgeld, vierzig (Mark). Fällt der, der herzukommt, liege er in zweifacher Buße, achtzig Mark. Nun folgt ein Mann ges setlich einberufener Tagfahrt zur Eintreibung gesetlicher Buße, wo ein rechter Rlagsinhaber da ist und rechtes Urteil, kommt das gegen Kampf und Verteidigung. Fällt der, der sich entgegens stellt, liege er im Spurgeld, vierzig Mark. Fällt der, der herzus fommt, liege er in doppelter Buße, achtzig (Mark). Nicht wird

¹⁾ d. h. Unschuldseid leiften.

diese Buße höher. § 2. Ist der eine so jung und der andere so alt, daß er nicht fähig ist, volle Volkswaffen zu tragen, ist er frei von Abgaben und Kriegsdienst; wird der erschlagen, ist er zu büßen mit zweifacher Buße, achtzig (Mark). § 3. Der König bietet zur Seefahrt auf, das Schiff liegt im hafen, der Schiffs; hinterteil ist überzeltet, der Schild ist am Bug. Wird da ein Mann getötet an Bord oder auf der Landungsbrucke, liege er in doppelter Buße, achtzig (Mark). § 4. In den Sachen, die nun aufgezählt sind, da soll man sowohl den wirklichen Totschläger wie den halttöter überführen, wie vorher gesagt ist wegen anderer Tots schläge. § 5. So soll die zweifache Buße geteilt werden, daß der Rlagsinhaber nehme vierzig Mark, und vierzig Mark werden ges drittelt; es nimmt der König einen Teil, den andern der rechte Rlagsinhaber, den dritten die hundertschaft. § 6. Nun tötet eine Frau einen Mann, da liege er im Spurgeld. Tötet ein Mann eine Frau, liege sie in zweifacher Buße. Dies wird geteilt wie eine andere zweifache Buße. Nun wird gesagt, die Frau sei schwanger, die getötet wurde; da habe des Kindes nächster Erbe das Recht, das zu beweisen mit sechs Männern und sechs Frauen, daß sie schwanger war, als sie getötet wurde, und dies soll gebüßt wer: den mit achtzehn Mark. Die werden gedrittelt; es nehme einen Teil der Klagsinhaber, den andern der König, den dritten die hundertschaft. § 7. Nun kann ein ungetauftes Kind getötet wer: den; da wird die Buße nicht höher, als vierzig Mark.

12. Bom hundertmartgeld bei Totfchlägen

Nun wird gesagt vom hundertmarkgeld. Wird ein Unmünstiger erschlagen mit feindlicher Absicht, der jünger ist, als sieben Jahre, er ist zu büßen mit hundertundvierzig (Mark). § 1. Nun wird ein Mann in seinem hause erschlagen, er ist zu büßen mit hundertundvierzig. Wird ein Mann erschlagen innerhalb der vier Dorfgrenzen, die alle Dorfgenossen haben, einer von denen, die dort haben haus und heim, oder innerhalb sechzig Faden von der Dorfgrenze, er ist zu büßen mit hundertundvierzig. Wo immer ein Mann haus und heim hat, da habe er allezeit Fries

den sechzig Faden von seinem hause. Wird ein Mann erschlagen innerhalb der Grenze, die nun gesagt ift, sei er zu bugen mit hundertundvierzig. Ift es entfernter, liege er im Spurgeld. Diesen Frieden haben der Bauer und die hausfrau und ihre Kinder und alle, die da Gut zusammen haben, außer ihren Gästen, dem Gesinde und den unfreien hausgenossen; die sollen liegen in zweifacher Buße. § 2. Nun wird ein Mann in der Kirche ges tötet oder im Kirchhof oder innerhalb sechzig Faden vom Kirch: hof; er sei zu bugen mit hundertundvierzig (Mark). § 3. Nun können Männer zum Ding kommen, sich einig treffen und sich uneinig trennen, an einer rechten und alten Dingftatte. Wird da ein Mann geschlagen und getötet, so liege der Mann in hun: derfundvierzig Mark. Ift es außerhalb der Dingstätte, liege er im Spurgeld. § 4. Wird ein Sohn abgeschichtet von seinem Vater, kommt der Vater zum Sohn in das haus, wird dort geschlagen und getötet, liege er im Spurgeld. Kommt der Sohn heim gu seinem Vater, da ist er zuhause. Wird er da geschlagen und ges tötet, da ift er zu bugen mit hundertundvierzig (Mark). Gibt ein Bauer seinen Sohn in eine Kaufstadt, fährt der Vater (dorthin) mit Sad und Beutel, geben beide auf den Markt, ihre Raufges schäfte zu besorgen, werden sie erschlagen und getötet, beide an einem Plat so nahe dem hof, daß man ihn erreichen kann mit Speerspike und Beilschaft1), da ist jeder von ihnen zu vergelten mit hundertundvierzig (Mark). Ift es ferner davon, so liege da der Vater in hundertundvierzig und der Sohn im Spurgeld. § 5. Wohnt ein Schmied auf dem Lande, wird er getötet zwischen hof und Schmiede, und sieht die Schmiede so nah dem hof, daß man mit Zange und hammer werfen fann vom hof bis zur Schmiede, wird er da getötet, liege er in hundertundvierzig. Ift es weiter davon, liege er im Spurgeld. § 6. Nun reitet ein Mann auf einem Weg; trifft er einen Leichnam mit Narben und Bunden. er hat umzukehren und zu verklaren in dem Dorf, das am näch: sten liegt. hat er Fehdegegner in diesem Dorf, verklare er im zweiten. Sind auch da Fehdegegner, verkünde er im dritten. Er stehe so in diesem Dorfe wie im ersten und sage:,, Ich habe einen

¹⁾ d. h. dorthin werfen fann.

Fund angetroffen. Es liegt ein Leichnam auf dem Rampfplat, mit Narben und Wunden, und es weiß keiner des Mannes Tots schläger." Es antworten die, die vor ihm find: "Wer ift wahrscheins licher des Mannes Totschläger, als du?" "Nein", sagt er, "ich bin nicht des Mannes Totschläger." Ift zu sehen Blut am Speers schaft, unter dem Beilriemen, ift zu sehen ein Riß an (feinen) Rleidern oder (seine) Speerspipe an der Wunde, er ift mahrschein; lich des Mannes Totschläger. Leugnet er die Tat, da haben zwölf Männer ihn schuldig zu sprechen oder zu wehren. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, buße er hunderts undvierzig Mark. § 7. Nun wird ein Mann frank auf einem Schiff draußen; die haben auf gunstigen Wind zu warten und für den Mann zu forgen. Nimmt die Krankheit zu bei dem Mann, haben sie auch auf gunftigen Wind zu warten und für den Mann zu forgen. Einer fagt, daß der Mann tot fei, und der andere, daß er am leben sei, wieder haben sie auf gunftigen Wind zu warten und für den Mann zu forgen, bis alle sagen, daß er tot sei, und feiner, daß er am leben sei. Sie mögen ihn dann auf eine unbes wohnte Insel bringen, (ihn) legen zwischen Stein und Erde. Fort segeln die, herzu kommen andere, laufen auf die unbes wohnte Insel, unterhalten sich und warten auf gutes Wetter. Es hören die, daß in der Erde ein Geräusch ift, forschen nach, bringen den Mann jum Reden. Weiß er zu nennen die Vorder; flevenmänner und den Schiffsführer und die Ruderer, da haben fie den Mann an das Land zu bringen. Er hat felbst Bugen für fich ju fordern. Er ift ju bugen mit hundertundvierzig. § 8. Run fann der König einen Geisel haben. Wird er geschlagen und ges tötet, er ift zu bugen mit hundertundvierzig Mark. § 9. Nun fahren des Königs Steuereinnehmer durch das Land; werden die ges schlagen und getötet, sie find zu bugen mit hundertundvierzig. Die Knechte, die ihnen folgen, werden die geschlagen und getötet, sie sollen liegen in Landrecht.1) § 10. Steht der Gesetzessprecher (auf dem Ding) und entscheidet nach Recht, wird er da geschlagen und getötet, er ift zu bugen mit hundertundvierzig.

¹⁾ d. h. für sie wird die landrechtliche Normalbuße gezahlt.

13. Bom Totschlag innerhalb der Familie

Run kommt ein Bauer dazu, seine hausfrau zu toten, wollte sie züchtigen und nicht töten. Das haben zwölf Männer zu ents scheiden, ob es geschehen war durch Willenswerk, daß sie den Tod erlitt, oder ob er sie züchtigen wollte und nicht töten. Schwören sie so, daß er sie nicht willentlich tötete, sei er schuldig gesetzliche Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gebe da der Bauer jum Rad für seine Tat, und doch haben sie ihn vorher zum Ding zu führen und ein Urteil dazu zu nehmen, ehe dies ausgeführt wird, und er liege ungebüßt vor allen Männern. Wollen die Verwandten ihm das Leben gönnen, da soll er außer Landes Kirchenbuße tun und im Lande Bufe buffen, und die ist hundertundvierzig (Mark). Es nehmen da beide Buße, Mann und König. § 1. Tötet eine haus: frau ihren Bauern, sei das Recht das gleiche. Es sollen auch dies zwölf Männer entscheiden, ob es willentlich geschah oder nicht. Wird sie für schuldig erklärt des Willenswerks, werde sie ver: urteilt zur Steinigung. § 2. Nun totet keines von ihnen das ans dere, und ist doch eines von ihnen getötet, und der Totschläger kann gefangen werden. Gesteht der Totschläger die Tat und die hausfrau oder der Bauer den Rat, seien beide dem Tode ver: fallen, der Mann hinauf auf das Rad, die Frau unter die Steine. Run gesteht der Mann zu und die Frau leugnet, und sprechen sie zwölf Männer schuldig, da sollen sie beide mit ihrem Leben ver: gelten. § 3. Tötet ein Bauer seine hausfrau oder eine hausfrau ihren Mann, werden sie gesehmäßig überführt, seien sie dem Tod verfallen, wie nun gesagt ist. § 4. Nun kann ein Vater oder eine Mutter ihr Kind toten oder ein Kind seinen Vater oder seine Mutter, oder ein Bruder seinen Bruder, eine Schwester ihre Schwester, die sollen alle vergolten werden mit hundertundvier: sia (Mart).

14. Die das hundertmarkgeld geteilt wird

Die Hundertmarkgelder sollen so geteilt werden. Es nimmt der Klagsinhaber fünfundsechszig Wark, des Königs Amtmann fünfzehn Wark. Zu des Königs Tisch (kommen) dreißig Wark und dreißig Mark an das Volkland, zur Hälfte an den, der das Volkland verwaltet und zur Hälfte an die Volklandsleute, gleichviel einer Hundertschaft wie der andern. Nun ist gesagt vom Hundertundvierzigmarkgeld. Es wird keine Buße höher.

15. Von den Sachen, bei denen beides verwirkt wird, hals und Gut

Nun wird gesagt von den Sachen, bei denen beides verwirkt wird, hals und Gut. Wer feindlichen Schild führt gegen den alls mächtigen König oder gegen sein Reich, in dem er selbst ges boren ift, er hat verwirkt seinen hals, wenn er gefangen wird, und dazu (fällt) sein Land und loses Gut unter die Krone, ob er ges fangen wird oder nicht. Nun wird er nicht gefangen und doch einer solchen Sache beschuldigt, da sollen sechs Männer von des Königs Rat swölf Männer ernennen. Die zwölf haben ihn zu wehren oder schuldig zu sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte er beides, Leben und Gut. § 1. Dies ift eine andere Sache, die so gebüßt wird. Welcher Mann seinen rechten herrn tötet, sei er ein ärmerer herr oder ein reiches rer, wird er bei eben dieser Tat gefangen, da soll er zum Ding geführt und unter das Rad geurteilt werden, und sein Land und sein Gut sollen gedrittelt werden; es nimmt einen Teil der Rönig, den andern der Rlagsinhaber, den dritten die hundertschaft. Run kann eines Bauern oder eines Verwalters Mietknecht oder deren Mietweib oder deren Unfreier oder Unfreie den Bauern oder den Verwalter oder deren hausfrau oder deren Kinder töten, da follen sie solches Recht erleiden, wie nun gesagt ift. Nun fann ein Mann oder eine Frau beschuldigt werden, daß sie ihren herrn getötet haben. Leugnet der, der beschuldigt wird, da haben swölf Männer zu wehren oder schuldig zu sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, sei er solchem Urteil unterworfen, wie nun gesagt ift.

16. Vom Totschlag swischen Priester und Laien Tötet ein Priester einen Bauern oder ein anderer Geistlicher, da nehme der Bischof des Königs Necht. Tötet ein Bauer einen Pries

ster oder einen anderen Geifflichen, da nehme der König des Königs Mecht von diesem Bauern. § 1. Nun fann ein Bauer ges tötet werden und sein Erbe ift nicht im Land. Rlagt irgendjemand wegen des Totschlags und wird ihm gegenüber gewehrt, kommt der jurud, der der rechte Erbe ift, und ift vorher gewehrt, klagt dann der Erbe wegen des Totschlags, sei so vor ihm gewehrt und vor allen andern, wie vor dem, der früher flagte. § 2. Totet ein Mann einen andern und stirbt der früher, der den Totschlag verübte, als er überführt wird, da steht ein dreifacher Zwölfereid vor dem Erben. Wird er eidfällig, ift er schuldig Spurgeld und nicht Mordgeld, auch wenn nach dem Rechtsbruch Mordgeld ge: schuldet war. Nun wird der Mann des Totschlags überführt, ehe er stirbt, da haben die Erben zu erben das Leidige wie das Liebe, und es werde vergolten von dem Gut, das der Totschläger hatte, und sie seien dann frei von Ansprache. Alles, was gebüßt werden soll für des Vaters Taten, die er begangen hat, oder für der Mutter Rechtsbruch, den sie zu ihren Lebzeiten beging, das werde immer vergolten von des Teil, der den Rechtsbruch be: ging. Sind feine Pfennige dazu da, da ift es schwer, Bugen zu fordern, wo nichts da ift. § 3. Nun kann ein Friedloser einen Mann töten, während er friedlos ist, oder einen anderen Rechtsbruch begehen, da buße er nach Landrecht, sobald er in den Frieden fommt. Wird er getötet, da ift dies buflos.

17. Wie man einen Totschlag als verglichen und gebüßt beweisen soll

Nun will ein Mann einen Totschlag als verglichen und gebüßt beweisen. Klagt der Klagsinhaber auf Bußen oder der König oder die Hundertschaft, wer auch von ihnen darauf klagt, sagt jener, daß er diese Bußen gegolten habe, da haben zwölf Männer zu entscheiden, ob dies vergolten ist oder nicht. § 1. Kommt ein Mann zum Ding und bekennt seine Schuld, für die er den Tod zu erleiden hat, da sollen zwölf Männer entscheiden, ob er die Schuld eingestand oder nicht. Die zwölf hat der Amtmann zu ernennen. Welche Schuld es auch immer ist, die ein Mann bes

fannt hat und die an des Mannes Leben geht, da sollen die zwölf Männer schwören, daß er diese Tat eingestand, bevor ein Urteil über ihn ergeht.

18. Vom Totschlag im Inselbereich

Wird ein Mann getötet im Inselbereich, da wo noch andere Inseln davor liegen, da hat der Schiffsbezirk den Totschläger zu finden, zu dem die Insel gehört, innerhalb Nacht und Jahr oder für die Bußen aufzukommen. Gleich ob es mehrere Leichname sind, oder weniger, es wird immer gebüßt mit einer Buße. Nicht hat die Buße höher zu sein, als vierzig Mark.

19. Von der Tötung durch Zaubermittel1)

Bringt eine Fran Zaubermittel an einen Mann, wird fie er: tappt und dabei ergriffen, da foll man fie nehmen und in Feffeln setzen und so jum Ding führen und die Zaubermittel mit ihr. Das sollen zwölf Männer entscheiden, ob sie die Zauberei vers übt hatte oder nicht, und ob sie ertappt und dabei ergriffen wurde oder nicht. Wehren sie sie, sei sie frei von Buße. Sprechen sie sie schuldig, wird sie schuldig gesprochen zu vierzig Mark. Diese Buße wird gedrittelt; es nimmt einen Teil der Rönig, den andern der Rlagsinhaber, den dritten die hundertschaft. hat jemand den Tod davon erlitten und wird dann geklagt, sollen auch dies zwölf Männer entscheiden. Reinigen fie fie, sei sie frei von Buße. Spres chen sie sie schuldig, da hat sie auf dem Scheiterhaufen zu vers brennen und ihre Erben mögen ihr Gut nach ihr nehmen. Will der Klagsinhaber ihr das Leben gönnen, da wird gebüßt mit hundertundvierzig Mark. Diese Buße foll geteilt werden wie alle ans deren hundertmarkgelder. Aber auch wenn sie freigesprochen wird von der Zauberei, sei der Bauer frei von Bufe wegen der Fesseln. & 1. Totet ein Mann einen andern und ein anderer nimmt ben Totschläger beim zu sich, hält ihn gegen des Erben Willen eine Nacht in seinem hause wissentlich, tomme er für die vollen Bugen

¹⁾ Das schwedische Wort forgærning umfaßt Zaubermittel und Gift.

auf oder schaffe den Totschläger dem rechten Erben in die hand. § 2. Stößt ein Mann einen anderen ins Feuer unwillentlich, von einem hause oder einem Baum, oder auch ins Wasser, er: leidet er den Tod oder einen andern Schaden, liege alles in Uns gefährbuße. Das ist Ungefähr, von dem beide sagen, daß es Une gefähr sei. Da soll man auch einen Ungefähreid anbieten und Ungefährbuße büßen. Verfäumt er das Angebot, sei da das Uns gefähr im Willenswerf. Nun ftößt ein Mann einen andern willentlich ins Feuer (oder) Wasser oder so, wie vorher gesagt ist, erleidet er davon den Tod oder einen Schaden, da werde er deffen überführt mit Zeugen gemäß seinem Rechtsbruch, ob das eine Verwundung ift oder ein Totschlag, und es wird gebüßt jedes nach der Art des Rechtsbruchs. Ift kein Zeugnis da, wehre er sich mit Eid nach Landesrecht. Wird er eidfällig, buge er mit gesetlichen Bugen. § 3. Immer wenn Männer überführt werden des Mordes, sollen sie ihr Leben dafür gelten, wie viele es auch sind und gesehmäßig dessen überführt werden; und die sollen vorher gesetzlich verurteilt werden.

20. Bon Chrenbußen

Nun wird gesagt von der Ehrenbuße. Wird des Königs Mann getötet, da ist eine Ehrenbuße von vierzig Mark dafür. Wird des Jarl Mann getötet oder des Bischofs, zwölf Mark Ehrenbuße dafür. Wird des foniglichen Ratsmannes Dienstmann getotet oder anderer Ritter, sechs Mark Chrenbuße dafür. Diese Chrens buße kommt nicht vor, außer bei Totschlag. Sie hat zu nehmen der herr deffen, der getotet ift. Beim hundertmarkgeld find feine Ehrenbußen.

21. Wenn ein haustier einen Mann totet

Run wird gesprochen von Wundsachen. Fügt ein haustier einem Mann eine blutige Wunde ju, was für ein Tier dies auch ift, eine vollwichtige Ortug Buße dafür. Ift es eine Vollwunde, einen vollwichtigen Dre Buße dafür. Der Bauer hat dem einen Argt gu schaffen, der den Schaden erlitt. Bietet er den Argt nicht

an, da sind sechs verkehrsfähige Bre Verzugsbuße dafür; die nehme der Rlagsinhaber. Nun ist Verunstaltung und Verstüm; melung dazugekommen, da wird gebüßt mit einem vollwichtigen Bre von einem unvernünftigen Wesen.

22. Wenn ein Unmundiger einen Mann verwundet

Nun schlägt ein Unmündiger einen Mann blutig, da werde gez büßt mit drei Ören und eine Vollwunde mit sechs Ören, ob sie im Kopf ist oder im Körper, ob es im Frieden geschieht oder zwiz schen Friedenszeiten, ob es von Ungefähr geschieht oder mit Willen. Nun soll er ihm einen Arzt andieten. Versäumt er dieses Angebot, da ist die Verzugsbuße sechs Öre. Nun will der Verztreter des Unmündigen ihn wehren; leugnet er entweder die Vlutwunde oder die Vollwunde, hat er zweier Männer Zeugnis dazu (und ist) selbst der dritte, trete er vor mit diesen Zeugen. Sind keine Zeugen da, wehre er sich mit Eid nach Landesrecht.

23. Von Ungefährbußen bei Verwundungen

Nun kann ein zu Verstand gekommener Mann einen andern blutig schlagen von Ungefähr und nicht mit Willen, da ist blutige Ungefährwunde im Körper gebüßt mit einem vollwichtigen Dre, die blutige Ungefährwunde im Kopf gebüßt mit neun Örtugen und die Vollwunde von Ungefähr im Körper gebüßt mit neun Ortugen und die Vollwunde von Ungefähr im Ropf gebüßt mit sechs Bren. § 1. haut ein Mann einem andern einen Finger ab oder irgendein Fingerglied, einen vollwichtigen Dre Buße das für, so auch für den andern und den dritten. haut ein Mann den Daumen ab, sei er zu vergelten wie alle anderen (Finger zu: sammen), bei Ungefähr. Haut ein Mann einem andern eine hand ab, sechs Dre Ungefährbuße dafür. haut ein Mann einem andern einen Fuß ab, sechs Dre Ungefährbuße dafür. haut ein Mann einem andern die Nase ab, sechs Dre Ungefährbuße das für. haut ein Mann einem andern die Ohren ab, sechs Dre Uns gefährbuße dafür. Sticht ein Mann einem andern die Augen aus, sechs Dre Ungefährbuße dafür. § 2. Das ift Ungefähr, wenn

beide fagen, daß es Ungefähr fei, und fonst nicht, außer bei hand, losem Ungefähr.1) Bei handlosem Ungefähr fann ein Eid ges leistet werden ohne des Klagsinhabers Willen. Er soll anbieten bei rinnendem Blut und rötender Berfehrung einen Ungefähreid zweier Männer und selbst (sei) er der dritte, und bei einer Bollmunde einen Zehnmännereid. Diese Gide hat er am Ding zu gehen und vorher anzubieten vor seinen Nachbarn und Kirchspielsleuten. Wer so erfüllt, friede sich und sein Gut. Berfäumt er das Un: gebot, sei das Ungefähr im Willenswerk. Nun klagt der, der den Schaden erlitten hat, und fagt, der Ungefähreid fei nicht ange; boten worden in einem Fall von handlosem Ungefähr; da bes weise er dies mit zwei Männern (und sei) selbst der dritte, da wo es eine Dreibrensache ift. Ift es eine Sechsörensache ober eine höhere bei Ungefähr, beweise er es mit seinem Eidbürgen und zwei Dingzeugen (und sei) felber der dritte. § 3. Run fann ber Mann die Tat leugnen, der beschuldigt wird. Ift es eine Blutwunde, da leugne er mit einem Zehnmännereid, wenn feine Zeugen da sind. Wird er eidfällig, da sei dies ein Willenswerk. Ift es eine Vollwunde, da hat der das Beweisrecht, der verwundet wurde, ihn zu überführen mit sechs Männern, die dabei waren und zu: saben. Er buge dann volle Wundbugen. § 4. Wenn ein Mann anbietet Ungefährbuße, da biete er an sowohl Leinen wie Argts lohn und habe das Geld in eines Treuhänders hand. Bietet er den Arst nicht an, da ist die Verzugsbuße fünfthalb Mark. Es nimmt der König zwölf Dre und zwölf Dre die hundertschaft und der Klagsinhaber zwölf Bre.

24. Vom Willenswerf bei Verwundungen und von Verstümmelungsbußen

Blutwunde im Körper, Willenswerk, drei Öre Buße dafür. Blutwunde im Kopf, Willenswerk, sechs Öre. Vollwunde im Körper, drei Mark zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die hälfte teuerer. Vollwunde im Kopf, sechs Mark zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die hälfte teuerer. Durchbohrungswunde,

¹⁾ vgl. Rap. 4.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

zwei Bundöffnungen, sechs Mark dafür zwischen Friedens, zeiten, im Frieden um die Sälfte teuerer. Anochenbruchwunde, ift es blau außen und gebrochen innen, machsen die Bruchstücke zu: sammen, sechs Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Sälfte teuerer. § 1. Saut ein Mann einem andern einen Kinger ab, drei Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die hälfte teuerer, und drei Mark als Verstümmelungsbuße. haut er ab zwei Finger oder drei, ist die Verstümmelungsbuße die gleiche; nicht ist auch die Wundbuße deshalb größer. Haut er ab alle vier Finger oder irgendein Glied von jedem Finger, drei Mark Buße dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teuerer, und sechs Mark als Verstümmelungsbuße. Wird der Daumen abgehauen, er ift so zu vergelten wie die halbe hand. sowohl bei Wunden wie bei Verstümmelung. haut ein Mann einem andern die hand ab, sechs Mark dafür zwischen Friedens, zeiten, im Frieden um die Sälfte teuerer. haut ein Mann einem andern die Nase ab, sechs Mark Buße dafür zwischen Friedens, zeiten, im Frieden um die hälfte teuerer. Auge und Ohr seien in gleichen Bugen. Für hand, Fuß, Nase, Auge, Ohr, wer das verliert, da ist die Verstümmelungsbuße zwölf Mark und die Wundbuße wie vorher gesagt ist. haut ein Mann einem ans dern einen Fuß ab, so daß er nicht damit gehen kann, oder eine hand, so daß er sich damit nicht helfen kann, ein Auge, so daß er damit nicht sehen kann, und bleibt (das Glied) doch am Körper, da gelte er volle Verstümmelungsbuße. Kann er mit der hand sich helfen, mit dem Auge sehen, mit dem Fuße geben, da gelte er halbe Verstümmelungsbuße; das sind sechs Mark. § 2. Nimmt man Knochen aus der Wunde, da hat der Arst das Recht, zu beweisen mit Eineid sieben Knochen, und ein vollwichtiger Dre ift die Buße für jeden Knochen. Man buße jedes für fich, Knochensplitter und Wunde. § 3. haut man einen andern ins Gesicht, erleidet er eine Verstümmelung dadurch, verschwindet sie wieder vor Tag und Jahr, sei er frei von Buße wegen der Vers stümmelung. Verschwindet sie nicht vor Tag und Jahr, da sei fie gebüßt mit zwölf verkehrsfähigen Bren.

25. Die lange man für Munden haften foll

Verwundet ein Mann einen andern, er soll haften für offene Wunden Tag und Jahr. Wer Wundbußen nimmt innerhalb Tag und Jahr, der hat verloren seine Totschlagsbuße. Alle Hren; bußen und alle Verstümmelungsbußen und alles, was in Friezbenszeiten (zur einfachen Buße) hinzugefügt wird, das hat der Klagsinhaber allein. § 1. Schlägt ein Mann einem andern eine volle Wunde und leugnet nachher die Tat, da hat der das Recht, der den Schaden erlitt, (zu wählen), ob er lieber mit Zeugen überführen oder Eid annehmen will.

26. Wie man einen andern einer Wunde überführen foll

Greift er zum Zeugnis und will ihn überführen, da soll er ihn überführen mit sechs Männern, die dabei waren und sahen, daß er diese Tat verübte. Erbringt er so Beweis auf dem echten Ding, da gelte jener Buße gemäß seinem Rechtsbruch, der der Sache überführt ist. Greift er zum Zeugnis und läßt er seine Zeugen sehen und wird er nachher beweisfällig, da sei der frei von Buße, der beschuldigt wird. Beschuldigt er ihn der Sache und ist sein Zeugnis da, da wehre er sich mit Eid nach Landesrecht; dies ist ein Achtzehnmännereid.

27. Bom Angebot eines Arztes

Run hat ein Mann einen andern verwundet; da hat er ihm einen gesetzlichen Arzt zu schaffen. Er hat ihm anzubieten drei gesetzliche Arzte. Das ist ein gesetzlicher Arzt, der geheilt hat eine mit einem Eisen geschlagene Bunde, Knochenbruch in der Bunde, Bruste oder Bauchwunde, Abhauen (eines Körpergliedes), Durche bohrungswunde, zwei Bundöffnungen. Wenn er einen solchen Arzt beschafft, wehrt er die Verzugsbuße gegenüber dem Klagse inhaber und nicht gegenüber dem König und nicht gegenüber

¹⁾ warum nicht, ift nicht verständlich. H. W. sachlich richtig: und bußt auch nicht dem König usw.

der Hundertschaft. Wird er säumig (hinsichtlich des Angebots), da ist die Verzugsbuße zwölf Öre an den Klagsinhaber, zwölf Öre an den König und zwölf Öre an alle Männer.

28. Bom Schlag mit der hand und von Blutwunde

Schlägt ein Mann einen andern mit der hand oder mit einer Stange oder mit einem Stein und fieht man feine Spuren, ges schieht dies vor der Kirchengemeinde, beim Biertrunk, auf dem Markt, in der Badstube oder auf dem Ding, da follen dies bes weisen1) sechs Männer, die da waren und zusahen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen fie ihn schuldig, da ift er schuldig drei Mark; die werden gedrittelt. Der gleiche Beweis sei bei Blutwunde wie bei Schlag mit der hand, und doch wird jedes gebüßt nach der Art des Rechtsbruchs. § 1. Schlägt ein Mann einem andern einen Jahn aus, drei Marf Buge dafür, (schlägt er) heraus den andern, drei Mark dafür, (schlägt er) heraus den driften, drei Mark dafür; die neun Mark werden ges drittelt. Und außerdem soll der Bauer haben drei Mark als alleinige Buße für seinen Schaden. Nicht wird das Bufgeld höher, als neun Mark und nicht die Verstümmelungsbuße mehr, als drei Mark, mögen auch alle (Zähne) herauskommen. Nun wird gesagt von der Vierzigmartbuße bei Bunden.

29. Von Berwundung im hausfrieden und Kirchen: frieden und Dingfrieden

Wird ein Mann im Frieden seines Hauses verwundet mit vollen Wunden oder in der Kirche oder im Kirchenfrieden oder auf dem Ding, wo sie einig zusammenkommen und sich uneinig trennen, da ist die Buße vierzig Mark dafür und immer volle Verzstümmelungsbuße je nach der Art des Rechtsbruchs. Dies soll man auch beweisen mit sechs Männern, denen, die dabei waren und zusahen. Wo die (Voll)wunde (zu büßen) ist (mit) vierzig Mark, da ist die Blutwunde (zu büßen mit) sechs Mark, und es soll

¹⁾ entscheiben? Jurn?

dafür Beweis geführt werden mit sechs Männern. § 1. Nun empfängt ein Mann eine, zwei, drei oder mehr Wunden, und verursacht dies alles ein Mann, und bekennt er es so, da hat der zu büßen, der sich (dazu) bekennt. Er soll bekennen am Ding und (Buße für) sein Verbrechen versprechen und doch nicht mehr als eine Wundbuße. Hauen zwei Männer einen (andern) oder drei oder wieviele sie sind, und überführen sechs Männer mehr andere der Verwundung, als einen, und beweist der Arxt eine Vollwunde, da buge jeder seine Wundbuße für drei Wunden. Nicht wird jedoch die Buße höher, wenn es auch mehr Wunden find. § 2. Nun treffen sich zwei Männer, haut jeder den andern, empfangen beide eine Vollwunde, seien beide Wunden zu ver: gelten, jede nach Art der Verletung. Ist eine Verstümmelung bei der Bunde, werde jedes für sich gebüßt. § 3. Gine Frau ift um die hälfte höher (zu büßen), sowohl bei Totschlägen wie bei Verwundungen, außer wenn es Ungefähr ist oder eine Bluts wunde und wenn ein hundertmarkgeld (zu zahlen) ist, solange bis die Wundbuße auf vierzig Mark kommt. Von da an sind sie gleich in den Bußen, Mann und Frau. § 4. Immer wenn die Bunde auf vierzig Mark kommt, da habe niemals irgendeiner das Recht, wegen mehr Wunden zu klagen, als wegen einer. Hat er mehr Wunden als eine, seien sie nicht zu vergelten.

30. Von der höchften Bunde

Nun wird gesagt von der höchsten Wunde. Legt ein Mann einen andern auf die Erde nieder und entmannt ihn wie irgendein Haustier, kommt er oder sein Beauftragter, klagt er das am Ding, und der leugnet, der beschuldigt wird, zwölf Männer sollen ihn wehren oder schuldig sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte der Hauptmann seine beiden Hände, und jeder, der dazu half, seine eine Hand, diezienigen, die die zwölf Männer mit ihrem Eide überführen. Oder es mögen sich sowohl der Hauptmann wie die, die dazu halfen, lösen mit soviel, wie der Klagsinhaber angenommen haben will. § 1. Legt ein Mann einen andern nieder und sticht sein Auge aus,

eines oder beide, das follen swölf Männer entscheiden, wie vor: her gesagt ist. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte er Auge für Auge, und jeder, der dazu half und den die zwölf Männer schuldig sprechen, gelte seine sand. § 2. Nun legt ein Mann einen andern nieder und schneidet ihm die Zunge aus, das sollen zwölf Männer entscheiden. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße, und alle, die die zwölf Männer wehren, seien gewehrt, und die schuldig, die sie schuldig sprechen. Und der Hauptmann habe verwirkt seine Zunge, und jeder, der ihm dazu half, seine eine hand. § 3. Nun kann der gefangen werden, der sein Leben verwirkt hat mit Wunden oder Totschlägen, da foll man ihn jum Ding führen, und an eben diesem Ding foll er gewehrt oder schuldig gesprochen werden. Wird er nicht gefangen, da soll man eine solche Tat an drei Dingen verkünden und am vierten Ding foll man die Jury ernennen, wie vorher gefagt ift, und die foll ihn entweder wehren oder schuldig sprechen. Wollen sie keines von beiden tun, da büße der drei Mark, der (von der Mitwirfung in der Jury) ausscheidet, und es werde ein anderer genommen an die gleiche Stelle. § 4. Ergreifen zwei Männer einen andern, legen ihn nieder auf die Erde, schlagen ihm Zähne aus, zwei oder drei, das haben zwölf Männer zu entscheiden. Wehren sie sie, seien sie gewehrt. Sprechen sie sie schuldig, gelte der hauptmann Jahn für Jahn und seine eine hand, und jeder, der dazu half, seine eine hand. § 5. Mun wird ein Mann bes schuldigt wegen Verwundung, da habe keiner das Recht, sie gegen ihn zu beweisen, außer bei offenen Wunden. Beweist er nicht so, da habe der das Beweisrecht, der sich wehren will. Er gehe seinen Eid am echten Ding. Wird er eidfällig, buge er Buße nach Art des Rechtsbruchs, jede Schuld nach ihren Umständen.

31. Von Mord und Raub

Nun liegt ein Mann im Wald oder auf einem Schiff oder an einer anderen Stelle und macht sich daran, zu morden oder zu rauben; mordet er und raubt er, wird er bei solchen Taten er: griffen, da soll man auch ihn zum Ding führen. Dort sollen zwölf

Männer dazu ernannt werden, die ihn wehren oder schuldig sprechen sollen. Wird er gewehrt, sei er frei von Buße, und der buße vierzig Mark, der einen Schuldlosen belästigte und ihn band ober schnürte, in den Stock sette ober in Fesseln. Wird der schule dig gesprochen, der des Raubes oder des Mordes beschuldigt wird, da soll der Mörder auf das Rad und der Räuber unter das Schwert. Verwundet ein Mann einen andern und beraubt ihn dann, für das alles soll ein Zeugnis sein, und jedes soll ges büßt werden nach der Art des Rechtsbruchs. In dieser Sache sollen sechs Männer entweder wehren oder schuldig sprechen. § 1. Tötet ein Mann einen andern oder schlägt er ihm die hand ab oder ein anderes Glied, vermag er nicht die Buße (zu leisten) oder will er nicht büßen oder auch nicht Bürgschaft verschaffen für die volle Buße, gelte er da Leben für Leben und Glied für Glied, sobald gesetlich Beweis gegen ihn geführt ist. Es gelte auch feiner Leben für Leben oder Glied für Glied, der Bugen (gu leisten) vermag oder Bürgschaft für die volle Buße.

32. Wenn der Schadensmann eines Mannes ihm geraubt wird

Raubt ein Mann einen Totschläger von einem andern, einen Dieb oder den, der eine Verstümmelung verübte, da beweise der, der beraubt wurde, den Raub gegen den, der raubte, mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen, und dieser buße vierzig Mark und den Rechtsbruch, den jener beging, oder liefere den Mann dem rechten Rlagsinhaber aus. Sind feine Zeugen da, wehre er sich mit einem dreifachen Zwölfereid. Wird er eidfällig, büße er, wie vorher gesagt ist, und lasse doch weder Leben noch Glied. § 1. Saut ein Mann einem andern eine volle Wunde im Ropf oder am Körper, wird er gesetzlich dessen überführt mit wahrhaftigen Zeugen, vermag er nicht, Bußen (zu leisten) oder Bürgschaft für volle Buße, gebe er ein jum Bauern 1) für seinen Rechtsbruch, ein Jahr für jede Mark. Nun wird gesagt vom Raub aus der hand.

¹⁾ d. h. in Schuldfnechtschaft.

33. Vom Raub aus der hand

Raubt ein Mann von einem andern Pfennige, zwei oder drei, leugne er mit seinem Eineid oder gelte zwei Pfennige für einen. Wird er beschuldigt, daß er mehr geraubt hat, als vier Pfennige und weniger als eine halbe Mark, da sollen sechs Männer ihn deffen überführen, die dort waren und jusahen. Die haben auch ju bezeugen, wieviel geraubt war. Dieses Zeugnis foll man erbringen bei kleinem Raub wie bei großem, und gemäß dem soll die Buße geleistet werden, mas geraubt ist. Beweisen sie den Raub kleiner, als eine halbe Mark und größer, als vier Pfennige, da ist (ges schuldet) Rückersat des Gutes und drei Mark die Buße. Beweisen sie den Raub größer, als eine halbe Mark, da ist Rückersatz des Gutes und sechs Mark die Buße. Beweisen sie den Raub in Sohe von zehn Mark oder mehr, Rückersat des Gutes und vierzig Mark Buße dafür. § 1. Wer einen andern des Raubes beschule bigt, und es ist fein Zeugnis dafür da, da ist der Beklagte jum Beweis gefommen. Wird ihm vorgeworfen ein Raub, fleiner, als sechs Mark, ist ein Zehnmännereid davor. Ist dies sechs Mark oder mehr und weniger als vierzig Mark, das ist ein Achtzehn: männereid. Ift dies vierzig Mark oder mehr, da werde ein dreis facher Zwölfereid dafür gegangen. Nun wird gesagt vom Los: raub.

34. Vom Losraub

Überall, wo Los und Lossfähchen verteilen sollen, so wie es ist, wenn ein Kind mit seinem Vater teilt oder mit seiner Mutter, oder wenn Kinder unter einander teilen oder Ehegatten finderlos sich scheiden, und in allen anderen Fällen, wo man mit Los und Lossfähchen teilen soll, wird das Sut zurückgehalten und nicht herausgegeben, da ist (geschuldet) Rückersatz des Sutes und sechs Mark Buße dazu für den Raub. Nicht wird diese Buße höher. Nun wird gesagt vom Diebstahl.

35. Von Pfennigbuße bei Diebstahl

Stiehlt ein Mann zwei Pfennige oder drei, da mag er wehren mit seinem Eineid oder er buße Pfennig mit Pfennig.

36. Bon der Dreibrenbufe bei Diebffahl

Stiehlt ein Mann mehr als vier Pfennige und weniger als einen halben Öre, wird er damit ergriffen, und ist dafür da zweier Männer Zeugnis, da mag man ihn schnüren und binden und so zum Ding führen. Da soll man zweier Männer Zeugnis gegen ihn erbringen. Wird dieses Zeugnis erbracht, da ist er dieser Tat überführt. Da hat er Necht auf seine Haut oder auf eine Dreizörenbuße für seinen Nechtsbruch. Dies hat allein der Klagsinzhaber.

37. Bon der Dreimartbuße bei Diebftahl

Nun stiehlt ein Mann mehr, als einen halben Öre, und weniger, als eine halbe Mark, da mag man ihn schnüren und binden und so zum Ding führen. Dort soll der Dieb zur Stelle sein und das wiedergewonnene Diebsgut und zweier Männer Zeugnis dabei. Die haben Zeugnis gegen ihn zu beschwören. Dann hat der Klagszinhaber das Recht (zu bestimmen), ob er lieber drei Mark nehmen will zur Drittelung, oder ihm die Ohren abschneiden. Nicht kann er beides nehmen, Glieder und Bußen. § 1. Will der Klagsinzhaber den Dieb loslassen, lasse er ihn los am Ding, sobald Zeugznis gegen ihn erbracht ist, und der Bauer sei frei von Buße, und des Königs Mann verwahre den Dieb, wenn er will.

38. Von der Todesftrafe bei Diebftahl

Ergreift man einen Mann mit vollem Diebstahl, eine halbe Mark oder mehr, als eine halbe Mark, ergriff er den Mann mit zweier Männer Zeugnis, bindet er ihn und schnürt ihn und führt er ihn zum Ding, da soll er selber schwören, daß das wiederges wonnene Sut, das vorliegt, sein ist mit klarem und vollem Recht. Jene zwei sollen schwören, daß er ein wahrer Dieb ist, und daß sie dabei waren, als er ergriffen wurde mit diesem Diebsgut. Dann mögen sie ihn zum Galgen oder Ust führen und dort aufshängen. Will der Klagsinhaber Bußen für ihn nehmen, da gehe diese Buße zur Orittelung, und der Dieb löse sich gegenüber dem Bauern und jedem Anteil(berechtigten) so gut er kann.

39. Wenn ein Mann einen Dieb freiläßt, und wie ein Dieb gesetzlich überführt wird

Entkommt ein Dieb, nachdem er gesetzlich des Diebstahls überführt ift, da bufe der Bauer drei Mark, und seinen Dieb er: areife man, wo man ihn erreichen kann außerhalb des Kirchen, friedens. Nicht hat der Dieb hausfrieden zu haben, der vorher gesetlich seiner Schuld überführt war. § 1. Nicht kann ein Dieb: stahl öfter gebüßt werden als einmal, sei dies ein großer Diebe stahl oder ein kleiner. § 2. Nun faßt ein Mann seinen Dieb mit wahren Zeugen, sei dies ein großer Diebstahl oder ein kleiner, da soll er zum Ding geführt werden, zum ersten, das folgt, nach: bem er ihn ergreift, jur echten Dingftatte und am rechten Dingtag. Da hat ein Urteil gegen ihn zu ergeben gemäß seinem Rechts; bruch, und dann fei der Bauer frei von haftung für feinen Dieb. Und es sollen dies drei Dingleute entscheiden, wie wertvoll das Diebsgut ift, das gestohlen war. § 3. Nun hat ein Mann einen Dieb ergriffen mit vollem Zeugnis und der Dieb entkommt nach: her, bevor (der Beweis) gegen ihn gesetslich durchgeführt war am hundertschaftsding. Nun will der Dieb den Bauern beschuldigen, nachdem er zum Beweisrecht gekommen ift1), da habe er niemals das Recht, den Bauern zu belästigen, ehe er sich selbst gewehrt hat.

40. Von Berdachtstlage bei Diebftahl

Nun ist der Dieb zum Sid gekommen und erbringt er ihn, da sei er frei von Buße in dieser Sache. Wird er eidfällig, büße er Buße gemäß dem, wie der Diebstahl ist. Ist der Diebstahl eine halbe Mark oder mehr als eine halbe Mark, da ist ein Achtzehn, männereid vor ihm. Wird er eidfällig, büße er acht Mark und lasse weder das Leben noch Glieder bei dieser Klage auf Grund von Verdacht. Ist es weniger, als eine halbe Mark, und mehr, als ein halber Dre, da werde ein Zehnmännereid dafür gegangen, oder eine Dreimarkbuße zur Drittelung (dafür gebüßt). Ist es weniger, als ein halber Öre, und mehr als vier Pfennige, da

¹⁾ beffen er nur als Gebundener entbehrte.

leugne er mit drei Männern oder büße drei Bre. Ift es vier Pfennige oder weniger, da beweise er mit seinem Eineid.

41. Wie der Dieb den Bauern beschuldigt wegen Bindung, und wenn man fliehlt in heiliger Zeit

Nun ist der schuldlos, der des Diebstahls beschuldigt wird. Nun klagt er gegen den Bauern und sagt, er habe ihn gebunden. Da steht vor dem Bauern das Beweisrecht, ein dreifacher Zwölfer: eid. Wird er eidfällig, buße er vierzig Mark. Es kommt ein Mann gebunden zum Ding. Da wird ein Mann beschuldigt wegen der Bindung und er leugnet. Dies sollen zwölf Männer entscheiden. Wehren sie ihn, sei er gewehrt. Sprechen sie ihn schuldig, buße er vierzig Mark dafür, daß er einen Schuldlosen band und ges waltsam wegführte. § 1. Kommt ein Mann zum Ding mit seinem Dieb, da schwöre er am ersten Ding, ob dies in der Kastenzeit ist oder außerhalb der Fasten, ob es ein Werktag ist oder ein Festtag, ausgenommen vom Klagesonntag ab1) und solange bis sieben Nächte vorbei sind seit dem Oftertag, außer er stehle in dieser Friedenszeit. Stiehlt er in dieser Friedenszeit, da werde er gesetzlich seiner Schuld überführt, ebenso in diesem Frieden wie außerhalb, und empfange da des Diebes Strafe. Es habe der Urteiler kein Recht, sein Urteil zu verschieben über das erste Ding, wenn er über einen Dieb urteilen soll, falls das wieder abges nommene Gut und Zeugen für die Abnahme da find.

42. Bon der Unmundigen Diebftahl

Stiehlt ein Unmündiger vollen Diebstahl oder weniger, da sei dies ein Viertel von der Buße eines mündigen Mannes, ob dies ein kleiner Diebstahl ist oder ein großer. Nicht mag ein Unmüns diger sein Leben für Diebstahl oder Totschlag lassen.

43. Von herausforderung von Diebsgut

Run fordert ein Mann das Seine heraus, an welcher Stelle dies auch ist, ob dies nun leblos ist oder lebendig. Da hat der

¹⁾ Sonntag Judica, dessen Evangelium die Anklage der Juden gegen Christus enthält.

Mann das Beweisrecht, der in händen hat. Er hat das Beweis, recht zu Inzucht, wenn es lebendig ift, zu heimwerk, wenn es leblos ift, zu Leihe oder Miete, zu Verklarung oder Versat, zu Tausch oder Kauf. Nun beruft er sich auf Inzucht oder heimwerk, wo dies auch immer herausverlangt wird. Alles was weniger wert ist, als eine halbe Mark, ob es leblos ist oder lebendig, da wehre er dies mit zwei Männern und er selber (sei) der dritte. Ift es weniger als vier Pfennige oder auch vier Pfennige, beweise er dies mit seinem Eineid. Nun fordert ein Mann heraus eine halbe Mark (an Wert) oder mehr, als eine halbe Mark, da hat er das Necht, dies zu wehren, gleich ob es leblos ist oder lebendig, mit fünf Männern und felber (fei) er der fechfte. § 1. Run beruft er sich auf Verklarung oder Versatz, auf Leihe oder Gabe, da stehe der gleiche Gewährenzug vor der Gabe wie vor anderem Erwerb; so ist auch der Beweis wegen Leihe. Ist dies weniger, als eine halbe Mark, da beweise er das mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Ift dies mehr, als eine halbe Mark oder (genau) eine halbe Mark, beweise er das mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. Nun beruft er sich auf Versat, auf Leihe oder Miete. Ist dies weniger als eine halbe Mark, beweise er es mit zwei Männern und felber (fei) er der dritte. Ift dies eine halbe Mark oder mehr, beweise er dies mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste, sowohl bei Versat wie bei Leihe wie bei Miete. Sofern jener nicht bekennt1), daß es so herausgegeben wurde, da werde er dessen so überführt, wie nun gesagt ist. Bekennt jener, der herausgab, da nehme er jurud ohne Eid.

44. Bon Gemährenjug und Gemährenbruch

Nun fordert ein Mann das Seine heraus oder ergreift es, was für eine Sache dies auch ist, lebend ober leblos. Greift jener?) zum Gewährenzug und will sich (die Sache) aus den händen leiten mit Kauf oder Tausch, da soll man dies in treue hand

¹⁾ der, deffen Pfandsetzung, Verleihung oder Vermietung behauptet wurde.

^{. 2)} der Anefangsbeflagte.

seben ohne Eid. Dann soll er den Gewährenzug durchführen. Gelingt es ihm, fich (die Sache) aus den Sanden zu leiten, sei er frei von Buße. Gelingt es ihm nicht, sich (die Sache) aus den händen zu leiten, da sei der erste Gewähre 1) vierzig Mark schuldig, wenn dies eine halbe Mark (wert) ist oder mehr, was bei ihm ans getroffen wurde. Nun ist es weniger (wert), als eine halbe Mark, da büße er, wie vorher gesagt ift. Nun leitet jeder zum andern bis zum sechsten Mann; dort bleibt der Gewährenzug stehen. Da hat er2) das Recht, dies für sich zu wehren als Inzucht oder heim: werk, oder auf Verklarung sich zu berufen oder auf seinen alten Besit. Nicht darf er dies weiterleiten, weder rückwärts noch vor: wärts. Wird er beweisfällig bei dem Beweis, der nun gefagt ift, da büße er nach dem Wert des gestohlenen Gutes. Ift dies eine halbe Mark (wert) oder mehr, da buge er acht Mark. Welcher Ges währsmann sich so wehrt, sei frei von Buße. § 1. Run sett ein Mann Leugnung entgegen dem Gewährenzug, da schwöre sich ber zu dem Seinen, der herausfordert, mit zwei Männern, und nehme es jurud. Und er überführe (ben Gewährsmann) mit Zenanis gemäß dem Werte des ihm Abgenommenen, und es werde geurteilt Erfolglosigfeit der Leugnung und eine Buge von dem, der überführt wurde. Vermag er nicht, mit Zeugen zu über: führen, da buffe er felber die Buffe. Mit folgendem Zeugnis foll man den Gewährenzug durchführen. Alles was weniger (wert) ist, als eine halbe Mark und mehr als ein halber Dre, das soll bewiesen werden mit zwei Männern; da ist eine Dreimarkbuße dafür. Ift dies weniger (wert), als einen halben Dre und mehr, als vier Pfennige, da soll er beweisen mit zwei Männern und felber (fei) er der dritte; diese Buge ift drei Bre. Ift es eine halbe Mark (wert) oder mehr als eine halbe Mark, da foll er überführt werden mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste; da ist acht Mark (die Buße) für Gewährenbruch. Welcher auch fachfällig wird von den sechsen außer dem ersten, der buge acht Mark für

¹⁾ dies ist der Beklagte selbst. Bgl. Estlander, Bidrag till en unders fökning om klander å löfore (1900) 130f.

²⁾ ber zulett angerufene Gewähre.

den Diebstahl, wenn es ein voller Diebstahl ist. Wird etwas gesleitet zu einem unfreien Mann, da wehre ihn der Bauer oder büße für ihn so, wie für einen freien Mann oder gebe dem Klagssinhaber den Unfreien heraus für seine Tat. § 2. Run beruft sich ein Mann auf Erwerb, nennt den als Veräußerer, der nicht wohnt innerhalb Land und Rechtsgebiet¹), da werde das in treue Hand gegeben, was herausgefordert wird, und der such seinem Gewährsmann, bei dem herausgefordert wird. Er bringe ihn vor innerhalb dreier Wochen, wenn ihn nicht echte Not entsschuldigt, oder es nehme der Bauer das Seine zurück und jener büße drei Mark, der in Händen hatte für den Gewährenbruch.

45. Bon echter Rot beim Gemahrengug

Beruft sich ein Mann auf einen Gewährsmann innerhalb der Hundertschaft, da soll er ihn vorbringen innerhalb von sechs Nächten, aus einer anderen hundertschaft in neun Nächten, aus einem anderen Volkland in vierzehn Nächten, aus einem anderen Rechtsgebiet1) in drei Wochen. Da soll der Gewährsmann vor: kommen und er hat in der Verteidigung zu stehen. Kommt er vor und steht er in der Verteidigung, da verantworte er beides, das Leidige und das Liebe.2) § 1. Nun kann den Gewährsmann echte Not treffen. Dies ist die eine, daß er liegt in Krankheit oder in Wunden. Die andere echte Not ist es, wenn er in des Reiches Dienst ist oder in seines herrn Auftrag. Die dritte ist die, daß er auf der Spur seines Biehs ift, die vierte, daß er einen toten hauss genossen im hause hat, oder das Feuer höher ift, als er es zu haben braucht, die fünfte, daß er außer Landes gesegelt ist. Da soll (dieses Verfahren) stillstehen, bis er von seiner echten Not freigekommen ift, und er beweise da mit zwei Männern seine echte Not.

¹⁾ im Text: laghsagha. Bezirk eines Gesetsessprechers und damit des von ihm vorgetragenen Rechts. Upland ist eine einheitliche laghsagha, eine andere also außerhalb Uplands z. B. Westgötaland.

²⁾ d. h. wohl, daß er bei rechtem Anefang bußt und andererseits die Buße für unrechten Anefang erhält.

46. Bom fliebenden Dieb

Nun flagt ein Erbe nach einem Toten und Erschlagenen und es ist der da, der antworten muß, und bekennt sich zu dem Toteschlag. Da sagt er, er habe einen sliehenden Dieb getötet und sagt, daß er nicht (anders) seinen Dieb ergreifen konnte, als daß er ihn tötete. Da bestreiten die, die nach ihrem Verwandten Klage erheben, sagen, er sei schuldlos getötet worden. Da sollen zwölf Wänner ihn entweder wehren oder schuldig sprechen. Wehren sie den, der beschuldigt wird, da sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, ist er schuldig, Spurgeld zu leisten.

47. Bon der haussuchung bei Diebftahl

Run will ein Mann haussuchung vornehmen nach seinem ges stohlenen Gut. Da soll er in den hof geben mit sechs Männern, vertrauenswürdigen und angesessenen. Er selber sei der siebente. der achte der Amtmann oder der Urteiler. Die sollen hans: suchung fordern. Sie mögen ohne Wette Haussuchung vor: nehmen, wenn sie beide1) darüber einig sind. Wird es gefunden in seinen unverschlossenen häusern, da leite er es sich aus den händen. Wird es gefunden in seinen verschlossenen häusern, da stehe der Eid vor ihm, wie bei anderen Verdachtssachen. § 1. Nun will er nicht haussuchen lassen ohne Wette, da sollen beide drei Mark wetten und Bürgschaft dafür nehmen. Da soll er auf schließen, und jener soll seine verlorene Sache nennen und ihre Marke. Dann sollen drei Männer hineingehen. Die sollen los: gegürtet hineingehen und den Mantel über die Schulter gurücke schlagen2), und sollen vorher untersucht werden, damit sie dem Bauern nichts einschmuggeln. Wird es gefunden in seinen une verschlossenen häusern, da stehe der Beweis vor ihm. Wird es gefunden in seinen verschlossenen Säusern, ist ein Kenster in der Wand offen, oben oder unten, so daß ein solches Ding hineins kommen könnte, wie sie es suchen, da stehe der Beweis vor dem

1) Spurfolger und hauseigentumer.

²⁾ vgl. S. 50 Anm. 1. A. M. v. Friefen a. S. 104 Anm. 1 a. D. 456 ff.

Bauern. Wird es gefunden in seinen verschlossenen häusern und ift nichts offen, wie nun gesagt ift, ba hat der Bauer fein Bes weisrecht. Da buge er und heiße Dieb. Und da darf man ihn binden und jum Ding führen und die herausnahme (bes Ges stohlenen) bei ihm beweisen mit sechs Männern, wie gegenüber einem Dieb. Und er empfange dann Diebes Strafe. Wird es weder in verschlossenen noch in unverschlossenen häusern ges funden, nehme der Bauer sein Wettgut und sei frei von Buge. § 2. Run will er weder wetten, noch aufschließen. Da mögen die die Türe aufbrechen, die herzugekommen find. Wird es da ges funden in seinen verschlossenen häusern, habe er kein Beweis; recht, sondern buse und heiße Dieb. Wird es nicht gefunden in seinen verschlossenen häusern oder in unverschlossenen, da sollen sie drei Mark dafür bugen, daß sie sein haus aufbrachen. Stellt er sich entgegen mit Kampf und Abwehr, da sei der in einfacher Buße, der fich entgegenstellt, und der in zweifacher Buße, der her: zukommt, sowohl bei Totschlägen wie bei Wunden. § 3. Nun will ein Mann haussuchung vornehmen im hof eines andern nach seinem gestohlenen Gut, und der Bauer ift nicht zu hause, und ift doch seine hausfrau zu hause. Da habe er das Recht, haus, suchung vorzunehmen, wie wenn der Bauer selbst zu hause ware. Ift der Bauer unverheiratet und hat er einen Berwalter an seiner Stelle oder eine Obermagd, einen Bruder oder ein Kind, da sei das Recht das gleiche. § 4. Wird etwas herausverlangt, das gekauft ift von eines Bauern hausfrau, da reinige fich der vom Diebstahl, der gefauft hat, mit den Raufzeugen, und habe durch den Kauf verloren seine Pfennige, alles, was er mehr von ihr faufte, als für vier Pfennige, und (buge) dazu drei Mark. § 5. Run stiehlt ein Mann und wird in einer anderen Landschaft gefangen und bekennt sich selber zu seiner Sat. Vermag der Rlagsinhaber, ihn dort gesetlich zu überführen, wo er ihn ergreift, erleide er dort Diebes Strafe. Vermag er es nicht, da führe er ihn dorthin, wo er die Tat verübte, und dort soll er gesetzlich überführt werden ju seiner Strafe. § 6. Sigen Einlieger auf einem hof ober Leute, die ein haus gemietet haben, da stehe der für die häuser ein und für Alles, was hineinkommt, der den hausschlüssel hat. Wer auch ein Haus hat, da stehe der für das Haus ein bei Diebstahl, der die Schlüssel trägt. Für alles, was hinter des Bauern Schloß kommt oder in seinen Hof, dafür haben bei Diebstahl beide zu büßen, der Bauer und die Hausfrau. Wird es außerhalb des Hoses ergriffen, da gelte der die Buße, der stahl, und die seien frei von Buße, die mit ihm zusammen im Sut sind.

48. Dom hehlen und vom hansdiebftahl

Nun wird ein Mann beschuldigt der Entgegennahme von Diebs; gut, das ein anderer stahl, und es wird dies in seinem Hause er; griffen, und er leugnet nicht und gibt zu, daß dies da drinnen ist. Da stehe ein Zehnmännereid vor dem Bauern, daß er nicht wußte, daß dies gestohlen war. Wehrt er sich mit dem Eid, sei er gewehrt. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. Leugnet er, da büße er und heiße Dieb, wenn dies mit Haussuchung heraus; genommen wird. Und es stehe immer Wette vor allen Haus; suchungen, wenn er nicht aufschließen will. § 1. Nun beschuldigt ein Mann einen anderen der Verführung von Hausgenossen zum Hausdiebstahl, da wehre er sich mit einem Achtzehnmänner; eid oder büße sechs Mark.

49. Vom Saatdieb und Früchtedieb, und wenn eine Frau stiehlt

Reißt ein Mann Ahren ab auf dem Acker, wird er ertappt und ergriffen, büße er drei Öre. Run nimmt ein Mann Alles zussammen, Ahren und Spann¹), er büße drei Mark. Rimmt ein Mann zwei oder drei Garben, büße er drei Mark. Rimmt ein Mann eine ganze Hocke, büße er acht Mark. Man überführe ebenso diesen Dieb, wie alle anderen. Stiehlt ein Mann Korn vom Acker, mehr als eine Hocke, und wird das Diebsgut bewiesen als eine halbe Mark wert oder mehr, da ist die Buße vierzig Mark oder er verliere sein Leben, je nach dem Wert des ihm Abgenoms menen, und er heiße Saatdieb. § 1. Stiehlt ein Mann Küben, Erbsen, Bohnen, Rüsse, Eicheln, und wird er ertappt und dabei

¹⁾ vgl. S. 74 Unm. 1. In dem Spann find die Ahren gesammelt.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

ergriffen, werde er gesetzlich seiner Schuld überführt, so wie bei anderem Diebstahl und es werde gebüßt gemäß dem, was absgenommen und bewiesen wird. Er überführe seinen Dieb so hier wie bei anderem Diebstahl den, der stiehlt. § 2. Immer wenn eine Frau stiehlt, verfahre man bei diesem Diebstahl wie bei allen andern, und die Frau empfange die gleiche Strafe wie ein Mann, bis es an das Leben geht. Seht das Urteil an ihr Leben, da soll man sie in die Erde graben. Nicht darf man eine Frau rädern oder hängen.

50. Bom Rirchendieb

Stiehlt ein Mann in der Kirche oder im Kirchhof von einem andern oder von eben dieser Kirche oder erbricht er die Kirche, wird er ertappt und dabei ergriffen, habe er da nicht mehr Friesden als anderswo, wo er bei einem Diebstahl ergriffen wird. Und er werde geseslich seiner Schuld überführt und erleide Diebes Strafe, wie er sie verschuldet hat, je nach der Art des Rechtssbruchs.

51. Wenn ein Mann den Dieb eines anderen Mannes ergreift

Nun ergreift ein Mann eines anderen Mannes Dieb, ergreift beides zusammen, Dieb und Diebsgut. Rommt der hinterher, der bestohlen wurde und fordert beides, Dieb und Diebsgut, da hat der, der den Dieb ergriff, ein Viertel von Allem, was er dem Dieb abnahm, ob dies mehr oder weniger ift, und der Bauer nehme dafür seinen Dieb und Alles, was mehr ift, als die gesetze liche Lösung. Ein Viertel vom Diebsgut, das ift die gesetzliche Lösung. § 1. Nun fagt ein Mann, er habe einem Dieb etwas abe genommen, und der Dieb ist fort; kommt der, der es (zu eigen) hat, nehme er das Seine zurück ohne Lösung. Und er schwöre sich vorher zu dem Seinen mit zwei Männern und nehme so das Seine zurud. Und jener reinige sich vom Diebstahl, der es in händen hat, mit Berklarungszeugen. § 2. Rommt ein Mann jum Ding, ungebunden, befennt er vollen Diebstahl, da follen ihn überführen zwölf Männer, die da zuhörten, und er empfange dann Diebes Strafe, je nach Art seines Rechtsbruchs.

52. Bon Wegfunden und von Berflarungen

Die Funde haben zunächst dem Diebstahl zu stehen, weil die Diebe gerne finden, so wie der Glöckner den Relch finden möchte. Wer einen Fund antrifft auf dem Weg draußen, was für ein Fund dies auch ist, er hat zu verklaren auf dem Weg draußen vor den wegfahrenden Männern, die ihm folgen oder begegnen. Sind die nicht da, verklare er in dem Dorf, das am nächsten ift. Ist Fehde in diesem Dorf1), da verkünde er im andern oder im dritten. Er verklare vor einem hundertschaftsbing oder vor seinem Rirchspiel. Er fahre so lange mit dem Fund, als er ihn verklart. Und er hat zu verklaren am Volklandsding den Fund, den er angetroffen hat. § 1. Kommt der, der verloren hat, ehe verklart ist, sagt er Marke und Erkennungszeichen, da schwöre er sich zu dem Seinen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, und nehme es jurud ohne Lösung. § 2. Nun kann der Mann Vers flarungszeugnis haben, der gefunden hat, da schwöre jener sich jum Seinen, der verloren hat, mit zwei Männern, (sei) felber der dritte und nehme das Seine zurück. Und der habe einen Pfennig von jeder Ortug von dem Fund, gemäß dem, was die Schähungs: leute sagen, was für ein Fund es auch ist, ein schlechterer oder ein befferer. Beruft sich ein Mann auf Verklarungszeugen und versagen die, da büße er und heiße Dieb, jede Buße nach der Art des Rechtsbruchs.

53. Trifft ein Mann Vieh eines andern oder hausgesinde

Nun trifft ein Mann Vieh eines andern, was für Vieh dies auch ist, kommt der hinterher, der das Seine verloren hat, und sagt Marke und wahres Erkennungszeichen und schwört sich zu dem Seinen mit zwei Männern und (ist) selber der dritte, da nehme der jeden achten Pfennig, der fand. § 1. Nun sindet ein Mann eines andern zahmen Hengst oder eines andern zahme Stute oder einen zahmen Ochsen oder Ruh, Schaf oder Ziege

¹⁾ vgl. Rap. 12, 6.

oder das, was sonst Ausvieh ist; da hat er sich zu dem Seinen zu schwören mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte und er nehme nachher das Seine zurück ohne Lösung. Und jener reinige sich vom Diebstahl mit Verklarungszeugen, der fand. Der, der arbeitet mit irgend einem Haustier, das ein (anderer) Bauer hat und das er gefunden hat, büße drei Mark, ob er es nun sattelt oder anschirrt, wenn dies nicht gesetzlich vorher verklart ist. § 2. Nun trifft ein Mann unsreies Hausvolk eines andern; da habe er ein Orittel von dem Fund. Nun wird gesagt von Wasserfunden.

54. Bon Wafferfunden

Nun findet ein Mann einen Fund innerhalb des allgemeinen Fahrwassers, was für ein Fund dies auch ist; da habe er davon jeden achten Pfennig. Trifft ein Mann einen Fund in den Schären draußen, außerhalb des allgemeinen Fahrwassers, da habe der ein Drittel, der den Fund antraf. Wenn immer einer taucht das nach, habe er die Salfte vom Fund. § 1. Was ein Mann auch findet, Lebloses oder Lebendes, hat er vorher den Fund ver: flart, da verschaffe er es dem Eigentümer so gut wieder, wie es war, als er es fand. Oder er lengne mit Eid, je nach der Größe des Verlustes, daß er es nicht durch seine Schuld verlor. Wird er eidfällig, da ersete er es ihm so gut, wie jener fordert. § 2. Immer wenn ein Mann einen Fund trifft, da foll er fich zuerst vom Dieb, stahl reinigen mit Verklarungszeugnis, und dann schwöre sich der ju dem Seinen, der verloren hat, mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte und nehme so das Seine zurud. § 2. Alle die Gut bewahren helfen vor Feuer oder Gee oder heer, deren jeder sei ein um so besserer Mann und nehme so viel von dem Sut, wie der Eigentumer ihm gonnen will.1)

Nun sind aufgesagt die Mannheiligkeitssachen. Gott schütze uns an Leib und Seele. Amen.

¹⁾ der Lohn wird nicht gesetzlich bestimmt, fondern soll in der guten Sat liegen.

Hier beginnt der Abschnitt von den Grundstücken, und es werden in ihm gezählt dreiundzwanzig Rapitel

1. Die man Land gefetlich anbieten foll

Will ein Mann Land verkaufen, sein altes Erbaut, das Land soll er dem Blutsfreund1) anbieten vor den Nachbarn und vor der Kirchengemeinde. Will der Blutsfreund das Land nicht faufen, er foll es dem Blutsfreund anbieten an einem hunderts schaftsding. Will der Blutsfreund es erwerben, da wird das Land geurteilt in die Blutsfreundschaft.2) Will der Blutsfreund es nicht erwerben, da soll er es dem Blutsfreund anbieten an einem anderen hundertschaftsding. Will sich der Blutsfreund nicht dazu herbeilassen und das Land nicht für sich kaufen, er soll es dem Blutsfreund anbieten am dritten hundertschaftsbing. Will es der Blutsfreund nicht erwerben, da kaufe es der, der den tiefsten Beutel hat und geben will Wert und weiße Pfennige.3) Da werde es ihm zugenrteilt so fest und zu vollem Recht wie uns bestrittenes Vateraut und altes Erbaut. Nun kommt ein Mann und bietet den Preis an für sein Erbaut innerhalb dreier Dingtage Da antwortet der, der verkaufen will: "Willst du geben, was ein Anderer bietet und in solchen Werten4), wie ich sie brauche, da lasse ich dich das Land in die Blutsfreundschaft kaufen." "Nein", sagt jener, "ich will geben Kaufpreis und Pfennige". Da werde das Land in die Blutsfreundschaft geurteilt und die Pfennige (werden gegeben) in treue hand, wenn der nicht annehmen will, der das Land verkaufen will. Da soll er geben eine Mark reinen Silbers für jede Ortug, die das Land abwirft in Korn oder in Pfennigen, und nicht mehr, oder soviele Pfennige, daß man eine

¹⁾ der Text verwendet fast durchweg die Einzahl, es handelt sich aber um ein Angebot an die Blutsfreunde überhaupt.

²⁾ d. h. dem Blutsfreund durch Urteil zugewiesen.
3) Silberpfennige mit geringerem Aupferzusag.

⁴⁾ Maren ober Geld.

⁵⁾ d. h. ben Raufpreis in Geld.

Mark Silber daraus brennen kann, und um ein Drittel weniger für das Ortugland, das nur bare Pfennige abwirft, und fo für jedes Land nach seinem Wert. Nun will er nicht erwerben und das Land für sich kaufen am vierten Ding oder irgend ein (anderer) Blutsfreund, da faufe der, der den Preis dafür geben will, und doch jedes Ortugland so, wie nun gesagt ift. § 1. Nun sagt der, der gekauft hat, das land sei den Blutsfreunden ges settlich angeboten worden, und diese leugnen, da sollen dies zwölf Männer entscheiden, ob das Land gesetzlich angeboten war oder nicht. Entscheiden sie, daß das Land gesetzlich angeboten war, da werde ihm sein Kauf zugeurteilt unbestreitbar und zu vollem Recht. Wollen sie so schwören, daß das Land nicht gesetzlich angeboten war, oder daß sie gehört haben, daß dem (verkaufenden) Bluts: freund innerhalb der gesetlichen Dinge der Preis für sein Erbgut angeboten wurde, und sind die Pfennige in treuen händen, da urteile man das Land jurud in das Geschlecht.

2. Wenn Blutsfreunde über Landfauf freiten

Streiten Männer um Land und Erbaut, fagt ber eine: "bies ist mein Erbgutsteil und nicht deiner", ist der eine dem (ver: faufenden) Manne näher verwandt und der andere ferner, da werde dem das Land jum Raufe zugeurteilt, der dem Manne näher ift. Streifen Manner um Land und Erbgut, find beide Blutsfreunde, da sei der der nächste jum Rauf, der der nächste jum Erbe ift, falls man erben sollte, wenn er innerhalb der gesets lichen Dinge anbietet. Bietet er nicht an innerhalb der gesetz lichen Dinge, und entscheiden so zwölf Männer, da habe der das Land, der es kauft. Streiten Männer um Land und Erbgut, sind beide gleich nah, da sollen sie beide das Erbaut kaufen und beide den Raufpreis zu beschaffen suchen. § 1. Nun sagt ein Mann, er sei Blutsfreund, und will darum das Land kaufen, er beweise sein verwandtschaftliches Recht dazu mit seinen Verwandten und einem Achtzehnmännereid und sei so nah dazu, das Land zu taufen, wie er seine Verwandtschaft dazu zu beweisen vermag. § 2. Nun hat ein Mann Land zu verkaufen; verkauft er es in gesetzlicher Weise, wird es später abgestritten und herausverlangt, haben es zwölf Männer gewehrt, wie vorher gesagt ist, daß es (nämlich) gesetzlich angeboten war und so gekauft, wird es (so) vor dem gewehrt, der darum klagt, da wird es gewehrt vor allen denen, die nachher Anspruch darauf erheben. § 3. Verkauft ein Wann sein Väterliches oder vertauscht er es an einer Stelle und kauft an einer anderen, dies ist väterliches Land und nicht er; wordenes Land.) § 4. Alles erwordene Land braucht nicht den Blutsfreunden angeboten zu werden. Der das Land erworden hat, der habe das Necht, damit zu tun, was er will, zu vergaben oder zu verkausen, wem er will und wo er es am teuersten verzwag, außer das Land sei durch Erbschaft an ihn gekommen oder er habe es als Erbgut von einem Blutsfreund gekaust; dies muß dem rechten Blutsfreund wieder angeboten werden.

3. Bon Landfauf innerhalb der Familie

Nun verheiratet sich ein Sohn, weg von seinem Vater. Es fann sein Vermögen wachsen und dem Vater kann sich das Versmögen vermindern. Da hat er Sewalt und Recht vor allen seinen Seschwistern, von seinem Vater bis zu drei Mark zu kaufen und nicht mehr, außer alle seine Seschwister wollen. Da sollen Festiger dabei sein, Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder, und da werde dies geurteilt unbestreitbar und zu vollem Recht. I. Ein Bruder darf kaufen von seinem Bruder und eine Schwesster von ihrer Schwester, und alles innerhalb der Abkömmlinge aus einer Ehe darf kaufen, jedes vom andern, bis zu drei Mark. Da sollen Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder Festiger dabei sein.

4. Von Landfestigern

Rauft man Eigen von einem Manne, ist dies ein Rauf von einer Mark oder weniger, da sollen zwölf Festiger dabei sein.

¹⁾ die afflingaiorh entspricht dem Kaufgut (Gewinngut der kontinens talen Quellen).

Rauft man mehr, als für eine Mark, und weniger, als für zwei, da sollen sechszehn Festiger dabei sein. Kauft man für drei Mark Land oder mehr, da follen vierundzwanzig Festiger dabei sein. Immer wenn ein Mann Land von einem andern kauft, da follen die Festiger gegeben werden am hundertschaftsding oder am Volklandsding oder bei der Kirche vor den Kirchspielsleuten ober an einem gebotenen Ding.1) § 1. Wenn ein Mann Land fauft von einem andern, in welchem Dorf dies auch ift, da foll er faufen nach der Zahl der Pfennige und Ortug und Ore, und er habe so viel in Acer und Wiese, wie er in der hofstatt hat, und es sei nichts von der Gemarkung ausgenommen (vom Kauf) weder auf dem Land, noch im Wasser, außer er habe dies mit Stock und Steinen.2) § 2. Kauft ein Mann Land von einem ans dern, stehe der für das Land ein, der verkaufte und jener verteis dige3) das Eigentum am Raufpreis, der faufte. Wird irgend etwas herausverlangt von diesem Kauf, da soll der Verkäufer vorkommen. Kann der volles Eigentum verteidigen, der vers taufte, stehe dessen Rauf, der gekauft hat. Kommt sein Verkäufer nicht vor oder kommt er vor und vermag das Eigentum nicht zu verteidigen, da gehe jeder ju dem Seinen, und der bufe drei Mark, der verkaufte, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. § 3. Nun fauft ein Mann Land von einem anderen, ob es nun ein Laie ist oder ein Geiftlicher; da beißen die Festiger an den rechten Eigentümer4), und der kommt mit keiner Leugnung das gegen auf, der der rechte Eigentümer ift. Immer wenn ein Mann Festiger an einen andern bindet, als an den rechten Eigentumer, ist dies ein Kauf von weniger als einem halben Dre und drei Mark, da verteidige er sich mit einem Eid von gehn Männern,

¹⁾ das afkænnuhing ist ein gebotenes Ding, das im hof des Schulde ners abgehalten wird und in der Regel der Abschähung von dessen Bermösgen und der Befriedigung des Gläubigers dient. Bgl. hgb. 3. 8.

²⁾ der Sinn ist der, daß dem Käufer gegenüber ein Sondergrunds stüd des Verkäufers, das nicht abgegrenzt ist, keine Bedeutung hat.

³⁾ das schwedische hemula könnte mit "heimisch machen, heimisch halten" übersetzt werden (so v. A. I 558), aber auch mit "gewährleisten".

⁴⁾ v. A. I 280 und "Erläuterungen" u. "Festiger".

daß er niemals tauschte oder verkaufte. Ift es ein Kauf von einem halben Dre und drei Mark, stehe er davor mit einem Eide von achtzehn Männern. Vermag er den Leugnungseid zu gehen, da sei er frei von Ansprache sowohl wegen des Raufpreises wie wegen der Buße. Kann er den Leugnungseid nicht leisten, da überführe ihn der mit Festigern gemäß dem Kaufpreis, der faufte, und jener buge die Buße, der verkaufte, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. Ift das Land bearbeitet worden. da büße der die (widerrechtliche) Benukung (dem Eigentümer), der verkauft hat. Ist es nicht bearbeitet worden, da büße er drei Mark für unerfüllten Vertauf. § 4. Es habe tein Beauftragter Gewalt, Land seines herrn zu verkaufen, außer er verschaffe dem seines herrn offenen Brief, der dieses Land tauft, darüber, daß dieses Land ihm zur Verfügung zustehe. § 5. Kauft ein Mann Land von einem geistig Gestörten oder einem Wahnsinnigen oder einem Unmundigen, der junger ift, als fünfzehn Jahre, feiner von denen kann Land verkaufen ohne der nächsten Verwandten Zustimmung. Nun bedarf ein geistig Gestörter ober ein Uns mündiger des Unterhalts; da follen die nächsten Verwandten Land verkaufen oder loses Gut. Da soll der, der das Land kauft. Festiger nehmen vom rechten Eigentümer und von seinen nächsten Bermandten. Wird dies später herausverlangt, da binde man die Festiger 1) an den rechten Eigentümer und an seine nächsten Verwandten. Für einen geistig Gestörten und einen Unmuns digen sollen die Verwandten sowohl antworten, als auch klagen. § 6. Nun kann ein Mann von seiner Frau weglaufen oder eine Frau von ihrem Mann, oder ein Mann geht auf Vilgerfahrt: da bedürfen die Kinder des Unterhalts und der (Elternteil), der zuhause sitt, der habe da das Mecht, zu verkaufen, was er will an losem Gut oder an Eigen. Es stehe das so unbestreitbar und zu vollem Recht, was die Frau tut, wie das, was der Bauer tut in dieser Sache, und es sollen zwei Teile auf des Bauern Anteil gehen und ein Drittel auf der hausfrau Anteil. Solange die She besteht, bleibt der Kauf wirksam innerhalb des Bettes, ob sie nun

¹⁾ b. h. mit Zeugnis der Festiger den Landfauf beweisen.

verkaufen oder kaufen. § 7. Nun will ein Mann Festiger binden an Land¹), ob nun der Bauer darauf baut oder ob er es einem Landpächter verpachtet hat; da hat er²) das Necht, zu weisen, in welches Dorf er will.³) Ist keine (Möglichkeit einer anderen) Unsweisung da, da beißen die Festiger in den hof des Bauern.⁴) Hat er (Anteil) in mehreren Ackern im Dorf, da habe er Gewalt und Necht, zu weisen in den Acker, auf dem er nicht baut. Ist keine (Möglichkeit einer anderen) Anweisung da, da beißen die Festiger in den hof des Bauern und an den rechten Eigentümer. Es habe der keine Leugnung dagegen, der der rechte Eigentümer ist. Wer zu Anweisung greift, leiste ihm das Land nach Markzahl gemäß dem, wie er Kaufpreis genommen hat.

5. Vom Pflügelohn

Rauft ein Mann einen Hof von einem Bauern oder tauscht er ihn ein und will der Eigentümer selber darauf bauen, da soll er ihm Pflügelohn geben. Ist halb gepflügt, da gebe er halben Lohn; ist zweimal gepflügt, gebe er eine Örtug von jeder Örtug (Land). Übel ist es gegen den Eigentümer zu streiten. Ist die Orangabe (noch) nicht verdient, gebe der die Orangabe zurück, der sie nahm. Rommen sie in Streit, gebe er das Orangeld zurück oder beweise, daß es vergolten sei, wie das Necht sagt. I. Alle Festiger, die für Land gegeben werden sollen und die Raufzsestiger sind, die sollen am Ding oder bei der Kirche gegeben und genommen werden.

6. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden

Binden zwei ein Erwerbsgeschäft an einen, ob dies nun Kauf oder Tausch ist, da wird dessen Festigern das Beweisrecht gesgeben, der früher kaufte. Der fordere seinen Kauspreis zurück,

2) der Berfäufer.

4) f. oben S. 168 Anm. 4.

¹⁾ f. oben G. 169 Anm. 1.

³⁾ wenn der Bertäufer Grundstüde in mehreren Dörfern hat, fann er bestimmen, in welchem der Räufer das Land erhalten foll.

der später kaufte, und jener buße drei Mark für seinen unerfüllten Verkauf. Es sollen dies zwölf Männer entscheiden, wer von ihnen früher kaufte. § 1. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden, baut keiner von ihnen auf (dem Land) und hat keiner rechte Gewere an dem Land, so habe der das Land, auf dessen Seite sich der Verkäufer stellt, und jener binde die Festiger wegen des Raufpreises 1), und der buße drei Mark, der zweien eine Sache verkaufte, wegen seines unerfüllten Verkaufs. § 2. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden und es hat keiner rechte Gewere daran und der Verkäufer leugnet ihrer beider Kauf, da mögen sie die Festiger binden an den rechten Eigentümer, und es verfüge jeder von ihnen über das halbe Land und den halben Kaufpreis und die halbe Buße. Sind es mehrere, die die Festiger binden, sei das Necht das gleiche. § 3. Wenn zwei ein Erwerbs: geschäft an einen binden, der eine sagt, er habe Kauffestiger und der andere, (er habe) Tauschfestiger, und hat keiner von ihnen rechte Gewere am Grundstück, da wird den Tauschfestigern Bes weisrecht gegeben. Da binde jener die Kauffestiger in bezug auf seinen Preis, und der Verkäufer buge drei Mark.

7. Bon Rüdfaufsfestigern

Run sagt ein Mann, er habe Rücktaufssestiger. Das sollen zwölf Männer entscheiden, ob Rücktaufssestiger gegeben waren am Ding oder nicht. Entscheiden die zwölf so, daß Rücktaufssesstiger am Ding gegeben waren, da beweise er mit den Rücktaufssestiger, und der habe das Land, der zurücktaufte. Schwören die zwölf so, daß niemals Rücktaufssestiger am Ding gegeben waren oder bei der Kirche, da büße er drei Mark dafür, daß er das Land als Eigentum in Anspruch nahm. Welcher Urteiler Urteil fällt, daß die Festiger aussagen sollen, außer es haben zwölf Männer vorher geschworen, der büße da drei Mark und der Eid sei ungültig. Wenn Jemand einen Eid leistet ohne Urteil und Recht, sei er ungültig, und der Richter sei frei von Bußen. § 1. Wenn ein Bauer vertauscht oder verkauft Land seiner Hauss

¹⁾ er fordert unter Zeugnis der Festiger den Raufpreis jurud.

frau, da müssen die Festiger an Beide gebunden werden, an den Bauern und an die Hausfrau. § 2. Nun kauft ein Mann Land von einem andern; stirbt dann der, der verkaufte, da beißen die Festiger an den Erben dessen, der verkaufte. Denn da ist der Sohn an des Vaters Statt und der Bruder an des Bruders Statt, und es erbe jeder, der einen andern beerbt, so Leides wie Liebes in dieser Sache.

8. Vom Landtausch

Nun wird gesagt vom Landtausch. Tauschen Männer Eigen, fampftüchtige und gesunde, mit einem Laien oder einem Geifts lichen, voll gegen voll und gleich gegen gleich, das hat zu stehen fest und in voller Kraft. Wenn ein Mann Land tauscht, da sei das sein Erbaut, was er beim Tausch erlangt. Nun vollzieht ein Mann beides, Kauf und Tausch. Ist der Kauf geringer, da wird den Tauschfestigern Gewalt und Beweisrecht gegeben. Ift der Kauf größer und der Tausch geringer, da werde das Land in das Geschlecht geurteilt und wird den Kauffestigern Gewalt und Beweisrecht gegeben. § 1. Run tauscht ein Mann mit einem geistig Gestörten oder einem Unmundigen, da können die keinen Tausch vornehmen ohne der Verwandten Rat oder der Mutter oder des Vaters. Vertauscht der Vater der Kinder Mütterliches oder die Mutter der Kinder Väterliches oder andere Verwandte vertauschen der unmündigen Kinder Gut, so sollen sie tauschen jum Befferen und nicht jum Schlechteren. Ift nicht fo getauscht, da habe er das Necht, ju dem Seinen jurudjugehen, wenn er ein mündiger Mann wird. § 2. Nun tauscht ein Mann gegen ein Grundstüd in der Stadt, nimmt einen hof in der Stadt für ein Grundftud auf dem Lande oder nimmt eine hofftatt in der Stadt. Nimmt er voll in der Stadt nach Markjahl, soviel das Grunds stück wert ist, da werde dies geurteilt fest und zu vollem Recht. Vollziehen sie Beides, Kauf und Tausch, soll mit diesem Kauf und Tausch verfahren werden, wie mit allen anderen. § 3. In allen Fällen beißen die Festiger an den rechten Eigentümer außer hier: wenn man die Festiger bindet an einen Unmundigen oder

an einen geistig Gestörten; da sollen die Festiger gebunden wers den an Beide, an sie und an ihre Verwandten. Nicht kann man an einen Gefangenen Festiger binden und nicht an einen frieds losen Mann, seitdem er friedloß geschworen ist.

9. Vom Landverfas

Berpfändet ein Mann einem andern Land für Korn oder Pfennige oder andere Werte, ob er dies nun nimmt gur Saat oder zum Unterhalt oder zu was immer er es nimmt, da soll er einen Zieltag haben bis zur Martinsmesse für all die Grunde ftücke, die verpfändet sind. Vermag er sie einzulösen oder seine Verwandten vor St. Martins Tag, da habe der das Land, der einlöst. Löst man nicht ein vor diesem Tag, da habe der das Land, dem es verpfändet war. & I. Alle Grundstücke, die verpfändet werden, die sollen am Ding oder bei der Kirche vor den Kirche spielsleuten vervfändet werden und da eingelöst werden mit Kestigern, so wie sie verpfändet werden. Nun sagt jener, er habe mit Kestigern eingelöst, da sollen zwölf Männer entscheiden, ob dies mit Kestigern eingelöst war ober nicht. Schwören die, daß es mit Festigern eingelöst war, seien die Rückfaufsfestiger gültig. Schwören die, daß dies nicht eingelöst war, da habe der das Land, dem es verpfändet war, und der buge drei Mark, der sich auf die Rückfaufsfestiger berief. § 2. Run beruft sich einer auf Kauffestiger und jener fagt, er habe Wettfestiger gegeben; da follen zwölf Männer entscheiden, ob dies Wettfestiger waren ober Kauf: festiger. Und es werde niemals geurteilt, daß Rauffestiger aus; sagen sollen, bevor swölf Männer einen Eid gegangen und ges schworen haben, was wahr ift. § 3. Wenn einer Land fauft von einem andern oder durch Tausch erlangt oder durch Verpfändung vor den Zinstagen, habe der den Zins, der das Land er: worben hat. § 4. Alles Land, das man hat unbestritten und unbes ansprucht innerhalb dreier Jahre, ob dies (erworben) ist (durch) Rauf oder Tausch, und entscheiden so zwölf Männer, da habe keiner Recht, dieses Land anzusprechen, das so lange unanges fochten geblieben ist, außer ein Mann sei außer Landes oder er sei gefangen oder er sei unmündig. § 5. Wenn zwei Leute streiten um ein Land, da soll der die Saat haben, der das Land gewinnt, wenn es besät ist.

10. Die ein Mann Land mit Pachtern bebauen foll

Nun wird gesagt, wie ein Mann (sein) Land mit Pächtern bes bauen soll. Acht Jahre ist die Pachtzeit und im neunten soll man (wiederum) Drangabe geben. Drangabe soll man geben, wie es beiden gutdünkt, dem Grundeigentümer und dem Pächter, und ebenso Pachtzins. Rechte Zinstage sind zu Beginn der Fasten; gibt er den Pachtzins früher, sei er frei von Ansprache. Sibt er den Pachtzins nicht heraus am rechten Zinstag, da gelte er eine Örtug von jeder Örtug als Buße, solange bis ein Öre voll wird. Sitt er still mit einem ganzen Öre oder mit mehr, da büße er drei Öre für jedes Jahr, und es sei dies des Bauern alleinige Buße. Es habe dann der Eigentümer das Recht, den Pächter zu versolgen wegen des Zinses wie wegen der Buße, und dann bez stimme der Eigentümer über sein Land, und der Pächter habe verzwirkt alle seine Arbeit, ausgenommen allein das Haus.

II. Vom Pachtzins

Will ein Mann beweisen, daß der Pachtzins geleistet ist, da soll er ihn als geleistet erweisen mit einem Eide zweier angesessener Männer und selber (sei) er der dritte, ob dies nun weniger ist oder mehr und ob er auf dem Land baut oder davon abgefahren ist; nicht wird der Eid um deswillen höher. § 1. Streiten die um die Drangabe, gebe er sie heraus oder beweise, daß sie vergolten sei mit zwei angesessenen Männern. Es habe der Landpächter kein Recht, das Land länger festzuhalten als der Grundeigentümer will, wenn ihm das Land gesessich gekündigt ist.

12. Wie man Landpächtern das Land auffündigen soll Nun will ein Landpächter das Land fündigen, da soll er dem Eigentümer ansagen am rechten Zinstag 1) vor den Nachbarn und

¹⁾ ju Beginn der Fasten. Bgl. Rap. 10.

vor dem nächsten Ding, sein Land entgegenzunehmen, und er habe da verloren seine Drangabe und seinen Pflügelohn und leiste den Zins für das Jahr, das er gefät hat. Nun fündigt er später, als am rechten Binstag; da fiebe der Pachter dem Eigentumer für den vollen Zins ein von diesem Jahr und für alle Abgaben von diesem Land bis zur Dlafsmesse. Es buge auch der Pachter allen Zaunfall, der sich ereignen fann. Nun fündigt der Pächter dem Bauern sein Land im Sommer, ehe gepflügt ift; da sage er auf vor der Dlafsmesse und am Ding. Da schaffe sich der Eigen: tümer einen anderen Pächter. Sagt er dem Eigentümer nicht auf vor der Dlafsmesse, da gebe der Pächter dem Bauern den Pflüge: lohn 1) und gebe dem Eigentümer vollen Pachtzins für das, was er gefät hat. Run kommen sie in Streit. Der eine sagt, er habe das land gesetlich gekündigt, und der andere bestreitet es. Da beweise dies der Pächter mit zwei Männern, zwei angesessenen, die da am Ding waren, und selber (sei) er der dritte. § 1. Run find Bauer und Vächter uneinig; da hat er ihm zu fündigen vor den (näheren) Nachbarn und den entfernteren Nachbarn und vor den Zinstagen. Will er dann nicht von des Eigentumers Land weichen, da weise er ihn von seinem Land durch Verbot am Ding. Rommt dann jener mit Pachtzeugen, der Pachter sein will, und hat der Eigentümer vorher das Verbot ausgesprochen und fieht am Ding mit seinen Verbotszeugen, und find Dingzeugen dafür da, da ergehe Urteil auf Erbringung des Verbotszeuge nisses und auf Nichterbringung des Pachtzeugnisses. Nicht sollen auch mehr Drangaben gegeben werden, als eine innerhalb einer Pachtzeit, folange der gleiche Mann bas Land hat.

13. Von Landpachtungen

Pachtet ein Mann kand und stirbt der, der das kand gepachtet hat innerhalb der Pachtzeit, da stehe die Drangabe für seine Ersten, bis die Pachtzeit aus ist. § 1. Wenn der Eigentümer dem Pächter das kand zwangsweise abnimmt, da gebe der Pächter dem Eigentümer zwei Örtug für jede Örtug (kand) und kein

¹⁾ Roften der Winterfeldbestellung.

Korn. § 2. Wenn jemand Land pachtet, bevor einem andern ges seklich gekündigt ist, da büße der drei Mark, der Untergabe gab.1) § 3. Nun will ein Mann selbst auf seinem Eigen bauen, fährt dorthin Stüben und Pfosten, da hat er ihm Pflügelohn zu geben. Ift halb gepflügt, da gebe er halben Lohn, ist zweimal gepflügt, da gebe er eine Ortug von einer Ortug (Land). Abel ift es, gegen den Eigenfümer zu streifen. Ift das Drangeld unverdient, gebe der jurud, der es nahm, oder beweise, daß es vergolten ift. Kein Landeigentümer habe das Necht, das Land dem Pächter zu neh: men, bevor er die Drangabe jurudgegeben hat, so viel, als uns verdient ift. Und den Pflügelohn gebe der, der den Rugen davon hat, wenn gepflügt ift. § 4. Nun will der Eigentumer selber auf seinem Land bauen. hat der Pächter ein haus darauf, ist es sein väterliches Gut oder hat er es durch Kauf oder Tausch erworben, da räume er das haus weg vor Tag und Jahr oder habe Ers laubnis und Leihe für sich oder es sollen die ihr haus verwirkt haben, die da stillesißen, und keine Buße dafür (erhalten). § 5. Die Pachtzeugen sollen beweisen, wieviel verpachtet ist und es habe keiner das Recht, Pachtbeweis gegen einen anderen zu führen, später als ein Jahr (nach Abschluß der Pacht).

14. Wie ein Landpächter in den Wald fahren fann

Hat ein Mann weniger als einen Bre in Dorf und Dorfge; markung, da soll der Landpächter in den Wald fahren mit einem Joch; hat er einen halben Bre, fahre er in den Wald mit einem halben Joch. Hat ein Mann weniger als einen halben Bre, da habe er eine Handsuhre im Wald. Hat ein Mann nichts im Dorf, da habe er nichts im Wald. Fr. Nun hat ein Mann einen Bre im Dorf oder mehr, da können beide, der Eigentümer und der Pächter, in den Wald fahren mit so viel Jochen, wie sie wollen. Dünkt es den anderen Nachbarn, daß sie Naubschlag im Wald vornehmen, da wird dem Sewalt und Recht gegeben, der den Wald teilen will.

¹⁾ d. h. Drangeld gab, während das Drangeld der laufenden Pacht noch wirksam ist.

15. Wie Eigentümer und Landpächter um das Land freiten

Es fordert der Eigentümer Zins von seinem Land. Da ants wortet der Landpächter und sagt, daß er mit Festigern und vollen Formen vom Eigentümer erworben hat. Da foll er jum Ding fahren mit seinen Festigern. Ift dies ein Kauf von einer Mark oder weniger, da komme er mit sechs Festigern zum Ding. Ift dies mehr, als ein Rauf von einer Mark und weniger, als ein Kauf von drei Mark, da komme er jum Ding mit gehn Festigern. Ift dies ein Rauf von drei Mark oder mehr, da komme er jum Ding mit achtzehn Männern. Nachdem diese Festiger zum Ding gekommen sind, soll jeder von ihnen einen Mann bestimmen. der Grundeigentümer und der Landpächter. Die zwei sollen schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Die sechs sollen nachforschen, ob das Land verkauft war oder nicht. Treten die sechs dem Festigereid bei auf Seite des Land; pächters, da habe der Landpächter das Land. Gehen die von ihm. da habe der das Land, der es vorher hatte, und jener buge drei Mark, der für sich beanspruchte, was er nicht hatte, und Pachts zinsen dazu, wenn die nicht gegolten sind. Sind die gegolten, buße er (doch) drei Mark. § 1. Nun fordert ein Mann seinen Vachtzins. Der Pächter beruft sich auf alten Besit, saat, den Vater vor sich ju haben oder andere Bermandte. Der Eigentümer fagt, es fei sein seit längstvergangener und alter Zeit. Da haben beide einen Altbesitzeid zu versprechen und jeder von ihnen hat mit zwölf Männern zum Ding zu kommen. Da soll jeder von ihnen einen Mann bestimmen. Die zwei sollen das schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Zu welchen zwölf die (sechs) gehen wollen, da stehe das fest und in vollem Recht, was die tun. Und der büße volle Gebrauchsanmaßung, dem der Alts besitzbeweis mißlingt, je nach dem Umfang seines unrechten Ges brauchs. § 2. Nun kommt das Dorf in Streit, in dem der Lands pächter baut; da soll er den Grundeigentümer benachrichtigen. Der Grundeigentümer hat da sowohl zu antworten wie zu klagen. Wird das Land von dem Pächter herausverlangt, da foll der

Grundeigenfümer das Land entweder wehren oder herausgeben. § 3. Wenn immer ein Mann auf den Veräußerer greift, da foll der Gewährsmann vorkommen innerhalb der gesetlichen Dinge oder Zeugnis für seine echte Not, und dann stehe die Sache still, bis der Antworter kommt. § 4. Nun kann der Vächter Gebrauchs: anmaßung verüben oder Zaunfall herbeiführen oder in anderer Weise das Necht der Männer verleten, da verantworte er selbst seinen Rechtsbruch. § 5. hat ein Mann Eigen in einem anderen Dorf, will er nicht selbst es nüben oder einem anderen verpachten, da sollen die Dorfleute zum Ding fahren und am Ding dem Eigentümer ankündigen, ob er da ist oder nicht. Will er dann weder selbst nüßen, noch einem anderen verpachten, da mögen sie Urteil nehmen am gleichen Ding und die Wiesen mähen und die Zäune errichten. Kommt ein Zaunfall vor, da gelte der den Zaunfall, der die Wiese mäht, und der entrichte die Abgaben, der das Land hat. § 6. Wieviele Pachtzeugnisse auch gehen gegen den rechten Eigentümer, da gehe kein Zeugnis dagegen, und doch habe der das Land, auf dessen Seite der Eigentümer steht. Und alle, die Pachtbeweis zu erbringen vermögen, die mögen zurücks nehmen ihre Drangabe. Denn gegen Pachtzeugen und Erlaub: niszeugen und Leihezeugen geht kein Eid dagegen.

16. Von Gefellschaftsgut

Nun wird gesagt, wie Männer eine Sesellschaft eingehen sollen. Sehen Männer eine Sesellschaft mit einander ein, die soll eingegangen werden mit zwölf Sesellschaftssestigern. Die sollen beweisen, wie sie zusammenkam und wie lange sie zusammen; bleiben sollte. Vermehrt sich das (Sut), werde es vermehrt für beide, vermindert es sich, werde es vermindert für beide. § 1. Nun ist die Sesellschaftszeit aus, da wollen sie ihr Sut teilen. Nun erztennt der eine sich mehr zu und dem andern weniger. Das sollen die Sesellschaftssestiger beweisen, wie die Sesellschaft eingegangen war, und nach dem, wie sie bezeugen, hat man sie zu teilen. Hält einer (Sut) vor dem anderen zurück und will (es) nicht herausgeben, da sollen die Sesellschaftssessiger schwören, und der

foll drei Mark büßen, der zurückbehält, seitdem so geteilt ist nach dem Eid der Gesellschaftssestiger. § 2. Nun sind sie in Streit über die Gesellschaftssestiger. Sagt der eine, die seien nicht Gesellschaftszestiger, von denen es der andere behauptet, da komme jeder von ihnen zum Ding mit sechs Männern. Da hat jeder von ihnen einen Mann zu bestimmen. Die zwei haben sechs Männer zu bezsimmen. Die sechs mögen mit dem gehen, mit dem sie lieber wollen, und schwören mit zwölf Männern. Und das sei gültig und volles Recht, was die zwölf tun, und es werde geteilt nach dem, was die zwölf bewiesen haben. § 3. Nun will ein Mann die Gesellschaft auflösen vor dem bestimmten Tag, da büße der drei Mark, der die Gesellschaft auflösen will, von seinem alleinigen Eigentum, und es habe jeder das Seine zurück nach dem Zeugnis der Gesellschaftssessiger.

17. Bon hinterlegungsgut

Von hinterlegungsgut. Wenn einer Pfennige hinterlegt bei einem andern oder andere Sachen, und dies ist weniger (wert), als sechs Wark, da hinterlege er dies mit zweier Männer Zeugnis. Ist dies mehr, als sechs Mark, da sei dies (gestellt) auf das Zeug; nis von sechs Männern, sowohl wenn es hinterlegt wird, wie wenn es herausgenommen wird. Leugnet er, da leugne er mit einem Eide, je nachdem er beklagt wird. Wird gestohlen oder ver; brannt oder wird mit Sewalt weggenommen ihrer beider (Sut) zusammen, da sei dies nicht zu vergelten. Ist es nicht so, da schaffe er ihm das Seine wieder.

18. Don Grundftudftreitigfeiten

Streiten zwei um ein Grundstück, sagen beide, es sei ihr Er; werb, da haben sie ihre Veräußerer vorkommen zu lassen, und die haben in Sewährschaft zu stehen, und der habe der Land, dem es die Veräußerer zu gewährleisten vermögen, und der gehe zu; rück zu seinem Kauspreis, dem übergeben war, was nicht ge; währleistet wurde, und der büße drei Mark, der verkauste, was nicht gewährleistet wurde. § 1. Wenn zwei um ein Grundstück

streiten, beruft sich der eine auf Erwerb und der andere auf väter, liches Erbe, da soll er seinen Veräußerer vordringen. Vermag er Semährleistung für das Land zu erlangen, da habe der das Land, der es erworden hat. Vermag er es nicht, da wehre jener (das Land) mit Vatergutszeugnis, mit einem Eid von achtzehn Männern.

19. Bom Erbgutseid

Streiten zwei Männer um ein Grundstüd, sagen beide, es sei ihr väterliches Gut oder hat auch der eine von (anderen) Ver: wandten geerbt, da follen sie beide einen Erbgutseid versprechen und jeder von ihnen mit zwölf Männern zum Ding kommen. Dort hat jeder von ihnen einen Mann zu bestimmen, der Kläger und der Antworter. Die zwei haben das zu schwören, daß fie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Die sechs haben die Wahrheit in dieser Sache zu erforschen. Zu welchen zwölf die sechs geben, die achtzehn haben so zu schwören, daß der dies hatte uns bestritten und unangefochten, der es vorher hatte, und daß der mit Recht dazu gekommen ift, der es nun als das Seine beans sprucht. Immer wenn ein Erbautseid wegen eines Grundstücks geleistet werden soll, sollen sie beide zum hundertschaftsding kommen, dort, wo das Grundstück liegt, jeder von ihnen mit zwölf Männern. Dort sollen sechs Männer bestimmt werden, die den Altbesit beweisen sollen. Und der büße die Gebrauchsans maßung, dem der Erbgutseid miglingt, je nachdem sie ift.

20. Dom Gemährenjug bei Grundftuden

Wenn zwei um ein Grundstück streiten, beruft sich der eine auf Batergut und der andere auf Erwerb, da können mehrere Verzäußerer da sein, die es jeder vom anderen erworben haben. Wird dieses Grundstück herausverlangt, leite jeder zum andern und jeder nehme seinen Kaufpreis zurück, und der büße drei Mark, bei dem die Gewährleistung versagt. Ist der Veräußerer innerzhalb des Landes und des Nechtsgebietes, da hat er vorzukommen innerhalb dreier geseslicher Dinge. Ist er innerhalb des Reiches

und außerhalb von Land und Rechtsgebiet, da soll er kommen innerhalb von neun Wochen. Nun kann er außerhalb des Reiches sein in herrndienst oder auf Vilgerfahrt gefahren oder mit seinem Kaufgut fortgesegelt, da soll der Streit stillstehen und der Ertrag von dem Land soll in treue hand gegeben werden, bis der Eigentümer zurückfommt. Und innerhalb von neun Wox den, nachdem er zurückgekommen ist, da hat er in der Gewähr: schaft zu stehen. Versagt der Gewährsmann für den, der erworben hat, da büße der die Gebrauchsanmaßung, der das Land genüßt hat, und fordere den Raufpreis von dem, der ihm übergab, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. § 1. Nun kann der Vers äußerer innerhalb des Reiches sein; dann ift dies seine echte Not, daß er liegt in Krankheit oder Wunden oder daß er in seines herrn Dienst ist oder auf der Spur seines Viehs oder daß er einen toten hausgenossen im hause hat oder das Feuer höher ist, als er es zu haben braucht, oder daß ein heer im Lande oder daß er zur Seefahrt aufgeboten ist. Wegen dieser Fälle echter Not, die nun gesagt sind, da hat der Streit stillezustehen, bis der Gewährsmann dazu kommt und innerhalb dreier gesetlicher Dinge hat er in Gewährschaft zu stehen, und doch soll Zeugnis zweier Männer für die echte Not in den gesetlichen Dingen da sein und schwören, daß er nicht kommen konnte wegen dieser echten Not. Solche Källe echter Not sollen auch in allen anderen Sachen gelten. § 2. Wer das Grundstück verkauft, das er nicht zu Eigen: tum verteidigen fann, buge drei Mark für den unerfüllten Ber: fauf und die Gebrauchsanmaßung dazu, wenn das Land zu Unrecht gebraucht ift, fo, daß da eine Buße dafür zu bugen ift.

21. Wie ein Vater seinen Kindern Land als Unters halt anzubieten hat

Nun fann einen Mann oder eine Frau Alters(schwäche) bes
fallen oder eine Krankheit. Da hat die ihr Kind zu ernähren und
zu unterhalten bis zum Todestag, ob sie nun mehr oder weniger
haben. Nun hat Jemand weniger Land, als daß er sich selbst davon
zu ernähren und zu unterhalten vermöchte, und will dem das

Land lassen, der ihn ernährt bis zum Todestag. hat er Kinder hinter sich, eines, zwei oder mehr, da hat er sein Land seinen Kindern am Ding anzubieten. Wollen die Kinder es annehmen, da haben sie ihn zu ernähren anderthalb Jahre für jede Ortug Land, da wo die Ortug (Land) eine Mark reinen Silbers gilt. Da wo die Ortug ein Drittel weniger gilt, da hat er Unterhalt zu haben ein Jahr. Das älteste Kind hat ihn zuerst zu ernähren und zu unterhalten, und dann jedes nach seinem Alter. Jedes Kind hat Vater und Mutter zu unterhalten, bis so viel verzehrt ist, als dieses nach ihm zu nehmen oder zu erben hätte, wenn er tot wäre, die Schwester Schwesternteil und der Bruder Brudersteil. Will ein Kind (ihn) nicht aufnehmen und ist dafür Dingzeugnis da, und ernährt ihn dann ein anderes Geschwister, da nehme dieses zuerst vollen Ersatz für seine Kosten, wenn auch da nicht mehr vorhanden ift. Ift mehr vorhanden, da nehme jedes seinen vollen Teil nach seinem Tod. Das gleiche Necht gilt für die Ver: wandten, wenn keine Kinder da sind, wie es nun gesagt ist. Der hat am nächsten zu sein, zu ernähren, der am nächsten ist zum Erbe, wenn er tot ware. Nun sagt einer: "ich bot so meine Kost an, wie du die deine". Da stehe dies bei zwölf Dingzeugen, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. Es seien die Erben schuldig, zu ernähren Vater und Mutter, wenn die Armut befällt ober Alter(sschwäche), ob er nun Pfennige dazu hat oder nicht, wenn sie es vermögen. Welcher Sohn oder welche Tochter den Vater verjagt oder die Mutter, buße drei Mark für jedes Jahr; die habe der rechte Rlagsinhaber. Run kann er früher sterben, als das aufgezehrt ist, was er für sich versprach; da hat der, der die Kost für ihn gab, soviel wegzunehmen, als er aufgewendet hat, und das gehe zur Teilung, was übrig ist von dem, was er hatte.

22. Wenn sich ein Mann von einem Grundfücffreit lossagt, bevor er beendet ift

Run streiten zwei Dörfer um ein Grundstück; da fagt sich ein Rachbar von dem Streit los, der Grundeigentümer ist in dem Dorf. Dies hat er am Ding zu tun, bevor sie dazu wetten. Versliert dieses Dorf den Streit, da sei der frei von Buße, der sich losgesagt hat. Sewinnt dieses Dorf den Streit, da sei der auszgeschlossen von Land wie von Buße, der sich selber lossagte. Wettet er zuerst und sagt sich dann vom Streit los, ehe der Streit beendet wird, da büße er drei Mark und sei geschieden von dem Streit, ob sein Dorf nun gewinnt oder verliert.

23. Bon unrechtem Festigereid und Erbgutseid

Verspricht ein Mann einen Festigereid und will einen Erbs gutseid gehen oder verspricht er einen Erbgutseid und will einen Festigereid gehen oder verspricht er einen Festigereid oder einen Erbgutseid für eine Örtug (Land) und will ihn gehen für zwei, das sollen zwölf Männer entscheiden, ehe der Eid geschworen wird.

Nun ist aufgesagt der Abschnitt von den Grundstücken. Land soll keinem fehlen. Alle erlangen sie Land, die vom Land gekom/men sind. Gott lasse uns so zur Erde uns sehnen, daß wir alle das himmelreich erlangen können. Amen.

hier beginnt der Abschnitt von den Raufsachen, und es werden in ihm gezählt elf Kapitel

1. Von betrügerischem Rauf von Gold und Gilber

Kauft ein Mann Gold oder Silber, ob dies nun verarbeitet ist, oder nicht, von dem, der nicht Goldschmied oder Silberschmied ist, da soll er dazu haben das Zeugnis zweier angesessener Männer, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark. Kommt der, der gekauft hat, und sagt "du hast mir verfälschte Ware verkauft", gesteht der, der verkaufte, da gebe er dem seinen Kauspreis wieder, der gekauft hat, und leugne mit einem Eide von zehn Männern, daß er nicht wußte, daß verfälschte Ware bei diesem Kauf war. Wird er eidfällig, büße er drei Mark daßür, daß er verfälschte Ware verkaufte. Nun leugnet er, daß er dies niemals verkaufte; ist dies weniger wert, als sechs Mark, da leugne er mit einem Zehnmännereid. Wird er eidfällig, da büße er drei Mark für

den Betrug und (gebe) jurud den Kaufpreis. Ift dies mehr, als sechs Mark (wert) und will er lengnen, da lengne er mit einem Achtzehnmännereid. Wird er eidfällig, da gelte er wieder den Raufpreis und drei Mark für den Betrug, ob der Rauf nun mehr (wert) ist oder weniger. § 1. Nun verkauft ein Goldschmied oder ein Silberschmied einem Bauern etwas, was verfälscht ift, entweder in Goldarbeit oder in Silberarbeit oder was dies sonft für eine Arbeit ift, da soll man dies zur Münze bringen. 1) Wird es als rein befunden, da habe der Gold und Silber, der es kaufte, und jener habe den Kaufpreis, der verkaufte, und sei frei von Buße. Nun wird dies nicht als rein befunden; da gebe er den Raufpreis zurück und damit sechs Mark, und der habe seine vers fälschte Ware, der verkaufte. Leugnet er und will (den Kauf) nicht eingestehen, da führe Beweis gegen ihn mit zwei Männern der, der gekauft hat, und selber (sei) er der dritte, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark, was gekauft ist, und jener komme mit keinem Leugnungseid dagegen auf. § 2. Nun will ein Mann Gold oder Silber verarbeiten lassen. Da foll er es dem Schmied verschaffen mit zweier Männer Zeugnis; das soll er rein heraus; geben und rein zurücknehmen. Nun sagt der eine, daß die Arbeit rein sei und der andere, (daß sie) unrein (sei), da bestimme zwei Männer jeder von ihnen. Die sollen dies besichtigen und unter: suchen, ob dies rein ist oder nicht. Bezeugen sie, daß dies rein sei, da sei der Schmied frei von Buße und nehme in Empfang seinen Arbeitslohn. Sprechen sie ihn aber schuldig, da büße er den Diebe stahl nach dem Wert des Gestohlenen und heiße Dieb nachher.

2. Von betrügerischem Rauf von einem Raufmann und vom Marktkauf

Kauft ein Mann Wachs oder Talg oder Weihrauch, ist dies mit Kalk oder mit Sand vermischt, kauft ein Mann Butter von einem andern, ist es Butter außen und Betrug innen, kauft ein

²⁾ stæbia bedeutet zunächst den Amboß. Hier dürfte in Anlehnung an westnordischen Sprachgebrauch das Münzgerät gemeint sein und dann die Münze als die für die Prüfung geeignetste Stelle.

Mann Fett oder Tala, und immer, wenn ein Mann saat, es sei Gefälschtes verkauft oder gekauft, da bestimme jeder von ihnen zwei Männer. Die sollen entscheiden, ob dies Betrug war oder nicht. Entscheiden sie, daß der schuldlos sei, dem Betrug vorges worfen wird, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, buße er drei Mark für den Betrug. So auch immer, wenn sich Ges fälschtes bei Räufen findet. Und es nehme der die Fälschung jurud, der verkaufte, und der jurud den Kaufpreis, der kaufte. § 1. Kauft ein Mann Tuch von einem andern, ift das Tuch abs gemessen und das Geld abgezählt1), wird er, bevor er von dieser Stadt wegfährt, gewahr, daß das Tuch schlechter ist, als wie er es vorher kaufte, da gebe er ihm sein Tuch zurück und gehe wieder ju seinem Raufpreis. Und jener stehe davor mit einem Zehns männereide, daß er nicht wußte, daß er Verfälschtes verfaufte. Wird er eidfällig, buße er drei Mark. § 2. Nun tut ein Mann einen Kauf auf dem Markt, was er auch kauft, Totes oder Lebens diges. Run wird dieser Raufgegenstand herausverlangt; weiß der seinen Veräußerer nicht, von dem herausverlangt wird, da schwöre jener zu dem Seinen mit zweier Männer Zeugnis, und dieser beweise seinen Kauf auf dem Markt mit angesessenen Raufzeugen und reinige fich (fo) vom Diebstahl. Und dann nehme jener das Seine zurück, der herausverlangt hat, und der suche seinen Kaufpreis wiederzuerlangen, der gekauft hat.

3. Wenn ein Mann einen Chriften verfauft

Es habe kein Christ das Recht, einen Christen zu verkaufen; denn als Christus verkauft wurde, da löste Christus alle Christen. Nun kann ein Mann einen Freien verkaufen; wird er als frei bewiesen, da büße der vierzig Mark, der einen Freien verkaufte. Nun verkauft ein Christenmann einen Christen, und der ist doch sein Unfreier; da wird der frei, der verkauft ist, mit diesem Kauf, und jener nehme seinen Kaufpreis zurück, der kaufte, und es ist keine Buße dabei. Und er sei dann niemals mehr unfrei. § 1. Nun kann der Mann herausverlangt werden, der vorher ein Unfreier

¹⁾ Akerlund, Artiv f. nord. fil. 49 (1933) 197f.

war und entlassen wurde aus des Eigentümers hof; da wird dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, der sich als frei beweisen will. Er soll beweisen ein Achtel (des Geschlechts)¹) mit zwei Männern, ein Viertel mit vieren, die hälfte mit acht und das ganze mit sechszehn. Dies sollen die beweisen, die ihn am Ding entgegennahmen, mit so vielen, wie nun gesagt ist. So haben die zu schwören, daß der rechte Eigentümer herausgab und jene am Ding entgegennahmen. § 2. Ist ein Unsreier oder eine Unsreie von einem Bauern freigesommen, wachsen dem Pfennige zu, und will ihn der Bauer wieder beanspruchen, da habe er das Necht, sich als frei zu beweisen, wie vorher gesagt ist. § 3. Es habe keiner das Necht, sich als Gabknecht²) zu vergeben und keiner kann auch einen anderen als Gabknecht annehmen.

4. Von den Räufen, die eine hausfrau tun fann

Kauft ein Mann etwas von des Bauern Hausfrau, da kann sie verkaufen bis zu vier Pfennigen und nicht mehr, und kein Haus; genosse oder Kind des Bauern kann irgend einen Kauf tätigen. Wer einen größeren Kauf mit ihnen tätigt oder tauscht, der büße drei Mark, außer dieser Kauf sei getätigt auf dem Markt. Immer sollen Marktäuse gültig sein.

5. Von der Pferde Kauf und Tausch und der Probezeit.

Tauscht man Pferde innerhalb der hundertschaft, drei Nächte Probezeit³) dafür. Findet sich daran ein Fehler vor (Ablauf) der

1) M. E. hangt dieser Beweis zusammen mit der Einführung des Freis gelassenen in ein Geschlecht. Die Freiheit kann man nicht nach Bruchteilen beweisen, aber die Uchtel des Geschlechts.

3) ober auch: Frift, Rudtrittsfrift.

²⁾ Bezeichnung bessen, der sich unter Übergabe seines Vermögens in den Unterhalt eines anderen begab und dadurch nach älterem Recht in eine beschränfte Unfreiheit kam. Über ihn (teilweise abweichend) A. Schulte, 3NG.2 51, 277 ff.; hemmer, Lidstr. utg. av Jurid. föreningen i Finland, 1932, 229 ff.

Probezeit, habe jeder so, wie er vorher hatte. Findet sich kein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, habe der, der erworben hat, innerhalb der hundertschaft. Zwischen hundertschaften fünf Nächte, swischen Volklanden vierzehn Nächte. § 1. Rauft ein Mann einen hengst von einem andern, eine Stute oder einen Ochsen, da ist eine Probezeit dafür, wie vorher gesagt ist. Findet sich ein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, nehme jeder das Seine gurud. Findet sich kein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, stebe deren Rauf. § 2. Nun kauft ein Mann eine Ruh von einem andern oder einen ungegähmten hengst oder eine (ungegähmte) Stute oder einen ungezähmten Ochsen oder was dies sonst für lebendes Vieh ift, da gewährleiste er dies als unentwerbar und nicht heraus; jugeben, und es stehe deren Rauffest und zu vollem Recht. § 3. Welche Waren man auch von einem Manne kauft, da sollen Kaufzeugen dabei sein, zwei angesessene Männer, wenn dies weniger wert ift, als eine halbe Mark. Ift es mehr wert, als eine halbe Mark, seien fünf Männer dabei, und es stehe deren Rauf fest und zu vollem Recht. § 4. Erlangt ein Mann ein Pferd von einem Gefolgsmann oder einem wegfahrenden Mann durch Tausch oder Kauf und mit Kaufzeugen, da ist keine (längere) Probezeit davor, als bis die hinteren Füße dahin kommen, wo die vorderen waren. Für Marktkauf gibt es feine Probezeit. § 5. Wer Entwerbares ver: kauft oder tauscht, gibt oder gilt, er hat für Nichtentwerung ein: justehen. Wer einem andern Entwerbares übergibt, buge drei Mark. Entwerbar heißt das, was nicht zu Eigentum verteidigt werden fann.

6. Von der Miete eines hengstes oder anderer Sachen

Nun mietet ein Mann einen Hengst von einem andern, oder eine Stute, einen Ochsen oder was dies für eine Sache sein kann, da soll er dies unverletzt zurückschaffen. Wird dies verletzt, da siehe er davor mit einem Zehnmännereide, daß dies niemals verzletzt wurde durch seiner Hände Werk, und schaffe ihm den Mietzins in die Hände. Wird er eidfällig, vergelte er dem Bauern das

Seine so gut, wie er es nahm. Nun beruft er sich auf Leihe, der gemietet hatte; da wird den Leihezeugen Beweisrecht gegeben. Geliehenes soll dem Leiher ins Haus gebracht werden.

7. Bon Pfandfegung

Sett ein Mann Pfand einem andern, ob dies nun weniger loses Gut ist, oder mehr, da tue er dies mit zweier angesessener Männer Zeugnis. Nun können die Pfandsachen verbrennen, bevor die Pfandzeit aus ist; verbrennt deren beider (Gut), mögen sie beide den Schaden haben. Nun kann dies gestohlen werden oder mit Gewalt weggenommen; da soll der zur Kirche fahren und öffentlich fragen nach dem, was verset war. Ist nicht deren beider (Gut) gestohlen, da schaffe er dem Bauern das Seine gurud. Ift deren beider (Gut) gestohlen, da sei es nicht zu ver: gelten. Nun ist deren Pfandzeit aus und es wird nicht eingelöst; da foll er das Pfand zur Zurücknahme anbieten an einem Ding, am andern und am dritten. Will er das Pfand einlösen, da habe er das Recht dazu. Will er nicht, da sollen zwei Männer die Pfans der abschäßen. Sind die besser, als die Schuld, da gebe man dem Eigentümer so viel heraus, wie dies mehr wert ist. Ift das Pfand weniger wert, als die Schuld ift, da fülle der auf, der gelten follte.

8. Von Bürgschaft

Nun verbürgt ein Mann Pfennige für einen andern; da gelte er das Gleiche, was er verbürgt hat, oder leugne mit Eid, ent; sprechend dem, wie groß die Schuld ist, die er verbürgt hat. Wird er eidfällig, da gelte er, was er verbürgt hat, ob dies nun weniger ist oder mehr. Nun können sie darüber streiten. Sagt der eine, es sei mehr verbürgt, und der andere, (es sei) weniger, da gelte er mit einem Eide, daß er nicht mehr verbürgte, als nun vor; gelegt ist. § 1. Nun sagt der eine: "du hast einen Mann verbürgt" und der andere (sagt, es seien) Pfennige (verbürgt); dann schaffe der den Mann bei, der verbürgt hat, und sei frei von Buße. Bringt er den Mann nicht vor, da gelte der die Schuld oder auch des Mannes Buße, der verbürgt hat, oder wehre sich mit einem

Zehnmännereid. Ist am Ding verbürgt, da sollen dies zwölf Männer entscheiden, ob verbürgt war oder nicht. Ist nicht auf dem Ding verbürgt, da sei dies gestellt auf seinen Beweis.

9. Von der Bewirtung und dem Bewirtungsordner1)

Dieses Recht gab uns König Magnus im Beisein der meisten von denen, die die besten in seinem Rat waren, und vieler ans derer guter Männer, daß fein wegfahrender Mann mit Gewalt (sich etwas) nehme oder bei irgend einem Gastfreundschaft in Unspruch nehme, und daß keiner schuldig ift, einen wegfahrenden Mann zu verpflegen außer gegen volle Pfennige oder wenn er es selbst wolle. Die wegfahrenden Leute sollen den Ordner auf suchen. Der Ordner soll ihnen weisen, wo sie ihre Kost nehmen sollen für volle Pfennige, und selbst mitfolgen. Will der weder geben, noch verkaufen, dem er zugeordnet wird, da büße er drei Mark, und der Gast folge dem Ordner gurud (zu dessen Saus). und er soll ihm die Kost verschaffen für volle Pfennige. Will auch der Ordner ihm nicht verkaufen und nicht rechtgemäß (ihn) zu: ordnen, da büße er sechs Mark. Von denen nimmt der König ein Drittel, das andere der Klagsinhaber, das dritte die hunderts schaft. § 1. Nun kann irgend ein Streit entstehen zwischen dem Gaft und dem Bauern, dem er zugewiesen ift, oder zwischen dem Gaft und dem Ordner, da foll die Jury von dem hundertschafts: viertel, vor dem er verkündete, daß er keine Unterstützung erhielt, entscheiden, was in dieser Sache wahr ist. Und es liege die gleiche Buße, wie vorher gesagt ift, auf dem, den die zwölf (als den Schuldigen) bezeichnen. § 2. Run kommt ein Gaft jum Ordner; der hat zuzuweisen zwei Männer und zwei Pferde zu jedem Baus ern und er hat ihn zuzuweisen vorwärts in der Richtung seines Weges und nicht zurück. Nicht weit darf die Entfernung zwischen zwei Ordnern sein. Da hat der Bauer dem Gaft zu verkaufen Korn und heu und die Rost, deren er bedarf, zu dem Preis, der gang und gäbe ist in der Kaufstadt, die da zunächst ist. Will auch irgend einer es übernehmen, am Weg zu siten vor den weafahrenden

¹⁾ v. A. I 582 übersett rættari wörtlich: Zurechtweiser.

Männern und denen da zu verkaufen, was sie brauchen, da ver: faufe er so (gut), wie sie es vermögen. § 3. Auch gab der gute König Magnus dies in unser Recht, daß, wenn einer es unter: nimmt, den Bauern Unfrieden zu bereiten oder deren Gut mit Gewalt ihnen abzunehmen, die Bauern ihn fangen dürfen ohne Schlag und Streit und so vor den König führen. Und doch mit der Magnahme, daß er Recht tun fann und seinen Rechtsbruch büßen — dies sind vierzig Mark — innerhalb sechs Wochen nach: her. Tut er dies nicht, da soll man dem Nachricht geben, der des Königs Amt in händen hat. Er hat mit den Bauern den Mann por den König zu führen. Der ist auch schuldig drei Mark, der Botschaft empfing und nicht dorthin kommen wollte, wo sie ben Mann fangen follten, der gegen einen Bauern Gewalttat beging. Wird der Mann nicht gefangen auf frischer Tat und doch ers griffen, wehrt ihn die hundertschaftsjurn, sei er frei von Bufe, und der bufe zwölf Mark, der einen Schuldlosen festnahm; die werden gedrittelt. Nun entkommt er. Da soll man ihm eine Frist bestimmen von sechs Wochen. Kommt er zurück innerhalb von sechs Wochen und tut Recht für sich, sei er frei von Ansprache. Nun kommt er nicht zurück innerhalb von sechs Wochen; da hat die Jurn ihn für schuldig zu erklären, und dann soll er das Land verlassen. Run kann dies eines herrn Dienstmann sein, der die Tat verübte, und es halt ibn fein herr gurud, fünfzehn Tage, seitdem des Königs Brief gekommen ist; da ist dieser herr schuldig vierzia Mark. Leugnet der herr und sagt, er habe ihn nicht auf genommen, weder in hans noch in heim, seit er diese Tat ver: übte, da leugne er mit seinem Gineide. Welcher Mann einen ans bern jurudhalt nach einer solchen Tat über fünfzehn Tage, wie vorher gesagt ift, ob des Königs Brief darnach gekommen ift, oder nicht, büße vierzig Mark oder wehre sich mit einem dreifachen 3wölfereid. § 4. Nun will der Bauer weder geben noch verkaufen an den wegfahrenden Mann; da mag der Gaft mit zweier Männer Zeugnis Pfennige in treue hand legen, so viel wie das wert ift, was er sich zum Unterhalt nimmt, und nehme dann seinen Bes darf. § 5. Des Königs hof und des Bischofs hof, der Ritter höfe und deren Männer Sofe, die ju Pferd dienen, benen fann fein

Sast zugewiesen werden. § 6. Nun kann ein Mann einer Gewalts tat beschuldigt werden, obgleich er nicht dort war. Da soll er schwören mit zwölf Männern, die das wußten, wo er da war, und er befreie sich damit von Buße, oder er büße, wie vorher gesagt ist.

10. Bon Gaffung in Leben und Geftellung ber Pferde

Nun darf kein herr Sastung gebieten in seinem Lehen und kein Amtmann, weder Bauern noch Pächtern. Will ein herr oder ein Amtmann Ding mit den Bauern haben, da sorge er selbst für seinen Unterhalt. § 1. Nun darf kein Sesetsssprecher auf der Bauern Kosten reiten, wenn er Ding haben soll, außer ein Bauer will ihn in sein haus einladen. § 2. Kein herr oder Amtmann darf seine Pferde in die hundertschaft laufen lassen, so daß die Bauern sie unterhalten sollen. Er habe sonst verwirkt seine Pferde, und die nehme der König. § 3. Keiner darf auch ein Pferd nehmen ohne die Justimmung dessen, der es hat, außer er habe des Königs offenen Brief oder es sei ihm geliehen oder vermietet. Hat er nicht des Bauern Erlaubnis oder Justimmung, da kann der Bauer ihn ergreifen und nach Diebesrecht ihn behandeln und mit solchen Zeugen ihn überführen wie einen anderen Dieb.

II. Von Aufnahme armer Leute

Run kann gebrechliches oder armes Volk zwischen den Dörfern oder zwischen den Bauern herumgeführt werden. Da ist jeder Bauer schuldig, es eine Nacht zu unterhalten. Zu welcher Tageszeit es kommen kann, da darf es keiner die gleiche Nacht von sich wegschicken. Wird hausvolk weggejagt und erleidet davon den Tod oder anderen Schaden, da sollen dies zwölf Männer entzscheiden aus dem gleichen Viertel, und es bestimme die halbe Jurn jeder von ihnen, der Rläger und der Beklagte. Wehren die den, der beschuldigt wird, sei er frei von Buse. Sprechen sie ihn schuldig, da sei er schuldig einer Ungefährbuse, um welchen Schaden es sich auch handelt, und da soll kein Ungefähreid anz geboten werden.

Gott kann die nicht vergessen, die gerne Arme hausen und hofen. Christus war Sast unter den Menschen auf Erden, er gebe uns das himmelreich für unsere Sastfreundschaft.

hier beginnt der Abschnitt von der Dorfschaft, und es werden in ihm gezählt neunundzwanzig Kapitel

Die Lande sollen nach Recht bebaut werden und nicht mit Ges waltsamkeiten. Denn da geht es den Ländern gut, wo man dem Recht folgt.

1. Wie man ein Dorf in gleiche Lage bringen foll

Wollen die Bauern ein Dorf von Neuem anlegen oder liegt es in Feld und alter Verteilung¹), da soll jeder sein Ackerland besäen und dann gehe die neue Teilung darüber. Gebraucht jemand (das Land) nach der alten Teilung, nachdem die neue darüber gekommen ist, büße er die Gebrauchsanmaßung je nach dem (Umfang des) Rechtsbruchs. Da bringt²) ein Viertel ein anderes zur Teilung und das halbe Dorf die andere Hälfte. Da ist das Dorf in die gleiche Lage gekommen. Dann sollen um das Dorf gelegt werden vier Grenzzeichen für die Hofstätten und vier für den Fahrweg; da ist dieses Dorf weggebunden. I Dieser Weghat zu sein zehn Ellen breit. Ein allgemeiner Weg wird bestimmt zu jedem Dorf und ein anderer davon weg (und) allein dann mehrere, wenn die Dorfseute selber wollen. Es habe ebenso das Dorf einen Fahrweg, das zu weniger Ören eingeschätzt ist, wie das, das zu mehr eingeschätzt ist; nicht sollen Alle auf einen Weg gez

¹⁾ von hier bis "Rechtsbruchs" nehmen h.. B. nicht ohne Grund einen Einschub an.

²⁾ H.D. übersetzen: zwingt. M. E. ift der Sinn der, daß ein Biertel ges genüber dem andern ausgeglichen wird und eine Hälfte gegenüber der ans

³⁾ d. h. durch den Weg in seiner Lage bestimmt. Die übliche Vorstellung ist die, daß der Weg mitten durch das Dorf läuft; so auch H.M. Es wäre ju überlegen, ob dieses ta nicht vielmehr ein Weg ist, der das ganze Dorfsareal umzieht.

drängt werden. Nun wollen die Bauern eine Gaffe durch das Dorf legen. Das dürfen sie buflos tun, wenn es ihnen autdünkt. Wenn jemand den allgemeinen Weg versperrt oder durch Vernachlässigung der Brüden unbrauchbar macht, außer er habe einen anderen, gleich guten (Weg), und bezeugt dies so ein Augenschein, da büße er drei Mark. Es habe der das Recht, der ein Dorf hat, den Weg zu legen wie er will, innerhalb der Umzäunung oder außerhalb, gleichwertig wie der, der früher war, wenn er auch länger ist. § 1. Die hofstätte hat man zuerst festzulegen nach dem Dorfteilungsmaßstab, nach Pfennigland und Örtugland, Oreland und Markland. Da hat jeder seinen Anteil in Empfang zu nehmen, wie er ihn im Dorf hat1), und es bestimme jeder über seinen Anteil, ob er nun weniger hat oder mehr. Keiner darf dem andern das Seine wegnehmen, er wage denn die gesetliche Buße daran. § 2. Keiner kann auch das Dorf zur Gleichteilung bringen, der weniger hat, als ein Viertel im Dorf. Der hat auch über die Lage zu bestimmen, der am meisten im Dorf hat. Es habe keiner Gewalt, das Dorf umzulegen, das in rechter Sonnenteilung liegt2), außer alle Grundeigentümer wollen.

2. Wie das Dorf nach hofstätten angelegt und mit häusern bebaut werden soll

Run wollen die Bauern häuser auf ihre hofstätten setzen. Baut einer so nah dem andern, daß er keinen Platz hat für Stützen und Pfosten auf seiner eigenen hofstätte, da breche er ab und räume weg und büße dafür sechs Mark zur Drittelung. hat er Pachtzeugnis oder Erlaudniszeugnis, da stehe dies vor ihm. Vermag er keines von beiden (zu erbringen), breche er ab und räume weg und büße sechs Mark, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun kann ein Berg in der hofstatt liegen. Eignet er sich dazu, ihn umzubrechen oder abzubrennen, mit einem haus zu bebauen oder sonst zu nüßen, da ist er halb in der Dorsvermessung und

¹⁾ d. h. bei der bisherigen Dorfanlage hatte.

²⁾ vgl. Rap. 2, 5.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

halb außerhalb.1) Eignet er sich nicht dazu, ihn umzubrechen oder abzubrennen2), mit einem haus zu bebauen oder fonst zu nüten, ba ift er gang außerhalb der Dorfvermessung. Ift ein Bach in der hofstatt, kann man ihn überbauen oder zudeden, da ift er halb in der Dorfvermessung und halb außerhalb der Dorf: vermessung. Kann man feines von beiden, da ift er gang außer; halb der Vermessung. Nun foll man eine Bergütung aus der Dorfmark dazulegen, wenn das Dorf zu gesetzlicher Lage gekom: men ift und zu rechter Sonnenteilung. Da sollen die Die Ber: gütung teilen, die unbrauchbares Land in der hofftatt haben. Diese Ergänzung foll man zu deffen hofftatt legen, der unbrauch: bares Land in der hofstatt hat. § 2. Bebaut ein Mann alles gu: sammen mit einem haus, hofftatt und Fahrweg, so daß der Fahrweg Einbuße erleidet durch diefen Bau, da follen Augen: scheinsleute vom Ding dazu ernannt werden. Diese Augenscheins, leute hat jeder zur Sälfte zu bestimmen, Rläger und Beklagter. Wehren die Angenscheinsleute den, gegen den geklagt wird, sei er gewehrt. Sprechen sie ihn schuldig, breche er ab und räume weg und bufe feche Mark. Bebaut ein Mann alles zusammen mit einem haus, hofstatt und Schweineweide, und bezeugen so Augenscheinsleute, räume er weg und bufe sechs Mark. Da hat auch jeder von ihnen die Augenscheinsleute zu bestimmen. Weh: ren ihn die Augenscheinsleute, sei er frei von Buße. § 3. Die hof: ffatt hat bis zur Gaffe zu gehen und nicht der Gaffe Einbuße zu tun. Liegt die Gaffe durch das Dorf, da kann ein Bauer die hof: statt auf beiden Seiten der Gasse haben. Nun fann er seine hof: ffatt nicht bebauen, außer er bringe beide Teile zusammen; ba fann er den Fahrweg hereinnehmen und auf der anderen Seite von der hofftatt für den Fahrweg herausgeben, so daß es gleich gegen gleich ift. Und er baue dann auf der Seite der Gaffe, auf der er selber will. § 4. Wer auf der Schweineweide baut, bebaue so viel, als ihm nach der Dorfvermessung zukommt. hat er mehr

2) ist er weder durch Herausbrechen der Steine oder Abbrennen des Holzes nugbar.

¹⁾ auf das dem Bauern jufommende Land wird der Berg nur halb ans gerechnet.

darauf gebaut, breche er ab und räume weg und büße drei Mark. Nicht wird diese Buße mehr. § 5. Nun steht das Dorf in gleicher Lage und rechter Sonnenteilung, da hat es zu stehen drei Jahre und drei Tage vor allen denen, die ein haus haben auf der hof: stätte eines anderen Mannes, die er bei dieser Gleichlegung er: halten hat. Führt er das haus fort innerhalb dreier Jahre und dreier Tage, sei er frei von Schuld. Führt er es nicht weg, da habe er Erlaubnis oder Pacht für sich, oder er hat das haus durch das Stehenlaffen verwirft, und es fei fein Entgelt dafür (zu geben). § 6. Nun ist das Dorf zu gleicher Lage gekommen und zu rechter Sonnenteilung; da ist die hofstätte des Aders Mutter. Da soll man den Ader nach der hofstätte legen und dem Edbauern eine Ergänzung geben, einen Fuß vom Vogelrain 1), zwei vom Geh: rain und drei vom allgemeinen Weg, der liegt zwischen Kirche und Stadt. Der Uder hat maggebend ju fein für die Wiefe, der Wiesenanteil für den Waldanteil, der Waldanteil für den Strande anteil2), der Strandanteil für den Anteil im Wasser draußen. Der Unteil am Waffer bestimmt den Nehwurf. Da, wo keine Steine liegen können, so daß man sie sehen kann, scheide eine Stange ober ein Stock die Strandanteile von einander.

3. Wie man faen und die Ader verteilen foll

Nun wird gesagt, wie die Bauern ihre Dorfmark besäen sollen. Sie sollen den Acker nach der Hosstatt teilen und Grenzzeichen zwischen den Teilen niedersehen. Da kann ein allgemeiner Weg durch das Zaunland³) hindurch liegen. Liegt der Acker längs des Weges, da hat der Weg zu sein zehn Ellen breit, und drei Fuß auf jeder Seite des allgemeinen Weges liegen außerhalb der Warkvermessung. Dann⁴) werde der Acker geteilt nach der Hosstatte. Ist es ein Gehrain, da soll man (den Acker) zwei Fuß davon legen, ist es ein Vogelrain, da soll man ihn einen Fuß

2) wörtlich: Schilfanteil.

4) diefer Sat ift wohl Einschub.

¹⁾ schmaler Rain, auf dem nur Bögel laufen oder figen.

³⁾ die einzelnen Aderflächen find umgaunt und bilden fo je ein Zaunland.

davon legen. Liegt der Uder längs einem Zaun oder einem Graben, da foll man zwei Fuß als Bergütung dazulegen.

4. Von einem Graben gwifchen Adern

Liegt ein Graben zwischen Zaun und Acker und reicht der Acker bis zum Graben, da hat der Graben außerhalb der Markver; messung zu sein und der Graben hat sieben Fuß breit zu sein und zwei Fuß Vergütung soll man am Graben dazulegen. § 1. Run bedürfen die Männer eines Grabens zwischen ihren Äckern, da gehe der halbe Graben auf den Acker eines jeden von ihnen; da hat man keine Vergütung dafür zu geben. Run können zwei Ackerteile an einander stoßen und lausen auß am Graben, da hat jeder vor seinem Acker zu graben. Run füllt ein Nachbar einen Abschnitt des Grabens auß, da büße er drei Öre; füllter einen andern auß, büße er drei Öre, so auch für den dritten. Füllt er alles um die Einhegung herum auß, büße er drei Mark. Örebußen, die haben die Nachbarn zu teilen, und drei Mark sollen gedrittelt werden.

5. Von Schaben, den ein Mann durch Graben erleidet

Fällt in einen Graben Volk ober Vieh, erleidet es den Tod davon, da liegt das Volk in Ungefährbuße und man diete keinen Ungefähreid an, und das Vieh liege in gesetzlicher Buße. Es ersetze dies der, der den Grabenabschnitt hat, der ausgefüllt war. Nun kann Volk oder Vieh durch den Graben zu Schaden kommen und nicht den Tod davon erleiden, das ist ungebüßt gewesen. § 1. Nun legt ein Mann einen Graben durch seine Einsbegung, stoßen daran eines anderen Dorfes Acker oder Wiesen oder Viehweide oder anderes Dorfland, wollen die nicht das Wasser fortleiten, die die Mark haben, da sollen sie dem den Schaden ersetzen, der Schaden erleidet nach dem Ausspruch von vier Schähungsmännern, ob dies nun Acker oder Wiesen waren, und sollen büßen drei Wark zur Drittelung. Stirbt darin Vieh oder Volk, liege das Volk in Ungefährbußen und das Vieh in

gesetzlichen Bußen. § 2. Nun kann Vieh oder Volk in einen solchen Graben fallen, in dem kein Abschnitt ausgefüllt ist, erleidet es den Tod davon oder kommt es zu Schaden, dies hat unvergolten zu sein.

6. Von Zäunen und Zaunfall

Nun wird gesagt vom Zaunfall. hat ein Bauer ein ganges Dorf oder hat er eine Rodung oder ein abgesondertes Grund: ftud1), ob dies nun Ader oder Wiese ift, sorge er selbst für seinen Zaun. Kommt Bieb binein, sei dies buflos, außer es sei unges jähmtes Vieh. Kommt ungegähmtes Vieh hinein, da werde der Schaden gebüßt und nicht der Zaunfall. § 1. Fährt der Bauer2) in sein Zaunland mit seinem Saatscheffel, da sollen alle Nachbarn vorher ihre Schweine abgesperrt haben, wenn der Saatscheffel hinausgetragen wird. Run sind einige säumig und wollen die Schweine nicht absperren; da sollen die Zaungenossen berbeigerufen werden und Augenschein vornehmen. Ist nachher eine größere Öffnung darin, drei Dre Buße dafür, ebenso für die andere und ebenso für die dritte. Es nehmen diese Buße die Zauns genossen selber. Sobald geeggt ist innerhalb der Umgännung, da sollen die Zäune fertig und in gutem Stand sein. Nun kann ein Zaun darniederliegen. Da sollen die Nachbarn den Amtmann benachrichtigen. Der Amtmann soll Leute zur Zaunbesichtigung ernennen. Um Ding follen die Augenscheinsleute ernannt werden, und der fann ohne Wette die Augenscheinsleute ernennen, der flagt. Nun kommen die Augenscheinsleute und besichtigen dies. Sehen sie, daß große Lüden im Zaun sind und nicht abgesperrt worden ift, da haben die Augenscheinsleute den Zaunfall zu bes schwören und die Nachbarn selbst in dieser Markangelegenheit ju entscheiden. Und es buge drei Mark der, dem der Zaunfall jur Last fällt, für eine Offnung, drei Mark für die andere und

¹⁾ der urfiælder ist ein von einer hufe, etwa durch Kauf abgesondertes Grundstück.

²⁾ es handelt sich nicht um einen einzelnen Bauern, sondern um die Zeit, zu der die Bauern üblicher Weise das Feld bestellen.

ebenso für die dritte. Nicht wird diese Buße höher, als neun Mark, wenn auch (der gange Zaun) darniederliegt, sowohl um Ader, wie um Wiese. Nun kann ein Schweineschlupfloch im Zaun sein und stellen dies die Augenscheinsleute fest, da büße man drei Dre für eines und ebenso für das andere und das dritte. Ift dies ein Ferkelschlupfloch, da buge man vier Pfennige. Und diese Bußen mögen die Zaungenossen selber nehmen. Stellen die Augenscheinsleute fest, daß der Zaun zerbrochen ist, entweder durch Volk oder durch Vieh, richte er2) den Zaun auf und sei frei von Buße. Nun können die Augenscheinsleute erklären wollen, daß der Zaun schadhaft ist. Da sagt der, der den Zaun hat: "ich ging von meinem Zaun, als er fertig war und wohl im Stand." Er beweise dies mit zwei anfässigen Männern und selber (sei) er der dritte. Rommt Vieh in eines Mannes Zaunland durch so einen Zaun hindurch, wie nun gesagt ift, tut es Schaben an heu oder Korn, da soll man Korn für Korn gelten und heu für heu nach der Schätzungsleute Spruch. Und es gelte den halben Schaf den der, der den Zaun hatte, und den halben der, der das Wieh hatte. Nun kann man diesen Schaden nicht messen oder werten; da entgelte man ihn mit dem gesetzlichen Schilling, vier Pfennige für ein Rind und ebenso für das andere und für das dritte, und vier Pfennige für ein Schwein und ebenso für das andere und ebenso für das drifte, und ebenso für Schaf und Geiß. Und zwei Pfennige für eine Gans und ebenso für die andere und die dritte. Diese Buße, die nun gesagt ist, kann nicht höher werden, auch wenn es mehr Vieh ift, außer der Schaden kann gemessen und gewertet werden. Kann der Schaden gemessen werden, da werde er vergolten, wie vorher gesagt ift, und dann sei der Bauer frei von Buffe. § 2. Nun drückt ein Mann einen Zaun nieder; wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugs nis, drei Ore Buße dafür. Bricht ein Mann einen Zaun nieder, wird er ertappt und dabei ergriffen, ift dazu da zweier Manner Zeugnis, drei Mark Buge dafür für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Richt wird diese Buße mehr. Ber

¹⁾ ber Zaunpflichtige.

brennt ein Mann den Zaun eines andern von Ungefähr, sechs Dre Bufe dafür, und er errichte den Zaun fo gut, wie er vorher war, gleich ob es mehr Zäune waren oder weniger. Und er leugne mit einem Eid von gehn Männern, daß dies von Ungefähr ges schah und nicht mit Willen. Wird er eidfällig, buge er drei Mark für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Bers brennt er mit Willen, da buge er drei Mark für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Run haut ein Mann den Zaun eines andern um und fährt ihn heim zu fich; wird er dort ertappt und dabei ergriffen, da nehme er von ihm seine Art oder ein Rleidungsstück mit zweier Männer Zeugnis. Und jener buße drei Mark für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Nicht wird diese Buße mehr. Nun kommen sie in Streit. Der, der (das Seine) verloren hat1), sagt, es sei von ihm gestohlen oder geraubt worden. Da wird dem das Beweisrecht gegeben, der die Pfandnahme vollzog. Er beweise dies mit zwei Männern, und jener bufe seinen Rechtsbruch, der den Zaun ums hieb, wie vorher gesagt ift. Nun nimmt ein Mann eine Stange vom Zaun eines andern, und es ift dazu da zweier Männer Zeugs nis; ein Dre Bufe dafür für eine Stange, ebenfo für die andere und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr. § 3. Einen Monat nach Offern foll um die Wiesen gezäunt sein oder man buge den Zaunfall, wie vorher gesagt ift. Das gleiche Recht gilt für Wiesen wie für Acker, wenn ein Zaunfall da vorkommt. § 4. Run fesselt ein Mann (ein Tier) auf eines andern Anteil oder tüdert es dort2), wird beides ertappt und dabei ergriffen, der, der fesselt, und das, was gefesselt ift, und ift dazu da zweier Männer Zeug: nis, drei Mark Buße dafür. Nun wird der nicht gefangen, der gefüdert hat, und er ergreift doch deffen Pferd mit Tüber oder Fessel auf seiner Wiese ober seinem Acker, da stehe der, der das Pferd hat, oder was es sonst für ein Tier ift, davor mit einem Eide von gehn Männern, daß er nicht auf deffen (Land) fesselte

¹⁾ durch die Wegnahme.

²⁾ die Fessel ist eine das Weglaufen hindernde Fußfessel, der Tüder ein an einen Pfahl angebundener Strick.

oder tüderte. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. Vermag er den Eid zu gehen, löse er (das Tier) ein mit dem gesetzlichen Schilling.

7. Bon eingetriebenem1) Dieh

Nun wird Vieh als Pfand eingetrieben aus Ackern oder Wiesen. Da darf man einen hengst ober eine Stute hineinreiten und nicht beschädigen oder zuschanden reiten. Einen Ochsen oder eine Ruh soll man eintreiben und nicht mißhandeln oder töten. Auch aus einem verteilten Wald soll man Vieh eintreiben und nicht mißhandeln, was für Dieh dies auch ift. Nun kann er das Tier übler schlagen, als es sein Wille ist, und es erleidet den Tod davon: da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern, daß er eintreiben wollte und nicht töten, und vergelte das Tier mit ges setlichem Geld, und es habe der das Tier, der es vorher hatte. Wird er eidfällig, vergelte er Lebendes gegen Totes, so gut wie jenes war nach zweier Schähungsmänner Eid. § 1. Nun hat ein Mann Vieh eingetrieben und der fommt nach, der es hat, und bietet Recht für sein Vieh. Jener will nicht herausgeben, der es in handen hat. Da nehme der, der herausverlangt, mit sich zwei angesessene Männer und setze dem Bauern mit Zeugen Pfand anstelle seines Viehs. Will er das Pfand nicht entgegens nehmen, da setze er es einem anderen Manne mit der gleichen zwei Männer Zeugnis, die er dort mit sich hat. Will er auch dann das Vieh nicht herausgeben und hält er es drinnen während einer Nacht, da erbringe der Vorenthaltungszeugnis, der das Vieh (zu eigen) hat, und jener buße drei Mark. Und kann irgend eines von diesem Vieh sterben, da vergelte er Lebendes gegen Totes, so gut wie jenes vorher war, nach der Schähungsleute Ausspruch und dazu drei Mark. § 2. Nun ift das Dieh gepfändet und jener will nicht darnach kommen, der das Bieh hat; da hat der zu vers fünden vor Nachbarn und Dorfleuten, der das Vieh gepfändet hat. Will er auch da nicht lieber kommen, als vorher, da lege er ihm die Verantwortung auf. Stirbt dieses Vieh nachher, wälze

¹⁾ Das Pfänden erfolgt durch Eintreiben.

er es heraus vor die Türe, und es liege ungebüßt. Nun kommen fie in Streit. Sagt jener: "du haft mein Vieh gepfändet und verborgen gehalten", da beweise der, der pfändete, mit zwei ange: seffenen Männern, daß er dies nahm auf Adern oder Wiesen oder in gefeiltem Wald und daß dies gesetmäßig verfündet ift vor den Nachbarn. Ist nicht so verkündet, da ersetze er das Vieh. wenn dies irgend einen Schaden erlitten hat, und drei Mark dafür, daß dies nicht dem Recht gemäß gepfändet war. § 2. Nun sagt der eine, es sei auf der Viehweide gepfändet, und der andere sagt auf Adern oder Wiesen oder in geteiltem Wald; da beweise er dies mit zwei Männern, die dabei waren und zusahen, daß er dies innerhalb einer Umgännung nahm. Vermag er diese Zeugen nicht zu bringen, ersetze er das Bieh so gut, wie es war, und damit drei Mark. § 4. hat ein Mann ungezähmtes Dieh, das einen Zaun niederbricht oder darüberspringt, und erleidet ein Mann Schaden durch dieses Vieh, entweder in seinem Acker oder in seiner Wiese, da ersetze der den Schaden, der das Vieh hat. § 5. Nun hängt Vieh tot am Zaun; trifft man den, der es heraus, treiben wollte und nicht töten, da siehe er davor mit einem Eide von zehn Männern, daß er heraustreiben wollte und nicht töten. und ersete das Vieh mit gesetlichem Geld. Wird der nicht ans getroffen, der es getrieben hat, da liege das Dieh ungebüßt. § 6. Nun kann ein Mann seine herde treiben in Uder oder Wiese eines anderen Mannes. Ergreift der alles zusammen, herde und hirten, der den Ader oder die Wiese hat, mit zweier Männer Zeugnis, da bufe er drei Mark. Da ift eine herde, wo gehn Tiere find. § 7. Wer raubt oder stiehlt eingetriebenes Vieh von einem Manne, bevor es gesetmäßig eingelöst ist, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da buge er drei Mark.

8. Von Waldteilung

Run wollen die Männer die Schweine auf ihren Wald versteilen. Die soll man verteilen nach Öre und Örtug, nach dem, wie jeder Eigentümer ist (im Dorf). Nun laufen die Schweine von einem Wald in den andern; er löse sie dreimal zurück mit ges

seilichem Schilling. Laufen sie öfter, da mögen sie gehen zu einer Eicheltagfahrt 1) und dann mögen die Eichelmänner das beste Schwein nehmen und unter einander verteilen und haben und wohl nüßen. Der Zuchteber hat ausgenommen zu sein, und deshalb kann er bußlos zwischen den Wäldern hin und her laufen.

9. Von der Ernte auf Ader und Wiese und vom Torfichnitt

Nun wollen die Bauern ihren Acker abernten. Da können die Dienstleute eines Bauern trank sein oder weglaufen. Da soll jeder Zaungenosse ihm ein Tagwerk helfen und dann hat er ges sekliche Hilfe geleistet. Diese Tagwerke soll er haben, bevor irgend ein Zaungenoffe in die Umgäunung fährt. § 1. Nun hat es ein Mann nötig, sein Korn einzufahren. Da foll er abschneiden von eines andern Mannes Acker und in Garben binden und die Ahren zur Seite legen und dann buflos darüber fahren. So foll er auf Wiesen mähen und zur Seite rechen und fahre dann buflos darüber. Tut er nicht so, büße er, wie vorher gesagt ist. Der Eds bauer hat für das Fahrtor einzustehen, das zu Wiesen oder Zauns land gehört, aber nicht für mehr. § 2. Nun wird gesagt vom Torfschnitt. Keiner darf Torf schneiden in eines andern Anteil, in all dem Land, das unter die Markvermessung gekommen ist; da kann man sich weder auf Erlaubnis noch auf Pacht berufen. Liegt es außerhalb der Markvermessung, da schneide jeder bußlos, wo er will. Raine und Graben habe jeder im Verhältnis zu seinem Eigentum innerhalb der vermessenen Mark. § 3. hat ein Mann unbebautes Land in einem Dorf und kommt Korn auf das uns bebaute Land von eines anderen Mannes Saat, da schneide (dieser) nicht mehr, als er hat nach rechter Markvermessung und man erhalte keinen Zaun um das, was auf des anderen Mannes Land kommt von dessen Saat, der säte. Schneidet er ab und fährt er weg, da büße er gesetliche Bußen.

¹⁾ Zusammenkunft der Eigentümer des Eichenwaldes.

10. Bom Abbrechen der Zäune

Alle sollen die Umzäunung aufrechthalten um die Wiese bis jur späteren Marienmesse, um den Ader, bis das Gatter einfriert im Weidenring. Außer er fat (nur) ein halbes Oreland ober weniger, da ernte er das seine, wenn die anderen Zaungenossen das ihre ernten. Vermag er nicht so zu ernten, da halte man für ihn den gesetlichen Zaun aufrecht drei Tage, und dann mögen die Nachbarn den Zaun auflassen, frei von Buße. § 1. Run liegt ein abgesondertes Grundstück1) in der Dorfmark, sei dies in Ackern oder in Wiesen oder in geteiltem Wald; liegt es nicht zu Dre und Ortug2), da hat er feinen gesetslichen Zaun darum gu erhalten. Liegt es zu Dre und Ortug und ist es mehr als ein halber Dre, da foll man einen gesetzlichen Zaun darum erhalten, und nicht, wenn es geringer ift. § 2. Wer jum Schaben eines ans dern einen Zaun abbricht, anders, als nun gesagt ist, buße drei Mark. Wenn die Zaungenossen sich dazu erbieten, zu ernten hen oder Korn eines anderen Mannes und das Korn in Diemen zu seken und das heu auf die Stange und einen Zaun darum zu errichten, da habe der Eigentümer kein Recht, es länger draußen stehen zu lassen, denen jum Schaden, die geerntet haben.

II. Bom Mietbruch

Nun wird gesagt vom Mietbruch. Mietet ein Bauer einen Mann oder eine Frau, gehen sie in Kost und Lohn bei dem Bausern, oder nimmt er von dem Bauern den Festigungspfennig, scheidet er sich nachher von dem Bauern vor dem vereinbarten Ziel, da gelte er dem Bauern den Festigungspfennig wieder und so viel Lohn, wie der Bauer ihm versprochen hatte, und ebenso das Mietweib das Gleiche. Jagt ein Bauer seinen Mietling sort, einen Mann oder eine Frau, vor dem rechten Ziel, ohne (dessen) Schuld, gebe er dem Mietling so viel er dafür versprach, und der Mietling verschaffe sich eine Miete, wo er dies vermag und zu sein Lust hat, frei von Buße. Dies sollen die Nachbarn entscheis

¹⁾ f. oben S. 197 Anm. 1.

²⁾ ift es nicht eingeschätt.

den, wer die Trennung verursachte und welcher Trennungsgrund zwischen sie kam. § 1. Nun kann Gesinde krank werden oder ein Tagwerk versäumen, dann gehe so viel am Lohn ab, wie an Tagwerken abgeht. § 2. Dienstzeiten haben zwei in jedem Jahr zu sein, von Pfingsten ab und bis zur Martinsmesse und von der Martinsmesse ab und bis Pfingsten. § 3. Nun wird einem Mann eine Miete angeboten oder einer Frau, und die wollen sie nicht annehmen, da dürfen sie noch sieben Nächte ledig gehen und haben dann die Miete anzunehmen. Da gelte der drei Mark, der sie haust, wenn solches Zeugnis dafür da ist, daß sie eine Miete nicht annehmen wollen und ihnen eine Miete angeboten ist.

12. Von Gebrauchsanmaßung eines Nachbarn gegenüber einem Nachbarn

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung, wenn ein Nach: barn gegen einen Nachbarn Gebrauchsanmaßung verübt. Schneis det ein Mann zu Schaden eines andern auf einem (Acer)teil oder mäht er eine Wiese in einem Anteil, da ist der Ersat Korn gegen Korn und heu gegen hen und kein Eid dabei. Berübt er Gebrauchsanmaßung im zweiten Teil, da ist Ersat (geschuldet) und ein Eid von zehn Männern, daß er sich irrte in der Markver: teilung. Verübt er Gebrauchsanmaßung im dritten Teil, da ist Ersat (geschuldet) und drei Mark Buße dazu, wenn dies wege geführt ist und unter Dach und Bedachung gefommen. Ift es nicht weggeführt, da habe er seine Arbeit verloren und keine Buße dafür. Pflügt er falsch und schneidet er richtig, oder auf welche Weise er eines anderen Land unrecht gebraucht und nichts wegführt, da sei er frei von Ansprache um Buße und gelte Korn gegen Korn und heu gegen hen. Führt er weg, da buße er, wie vorher gesagt ist. § 1. Läuft ein Rad über den ungeschnittenen Acker eines Mannes ober nicht gesammelte Ahren, oder über eine ungemähte oder ungerechte Wiese, wird er ertappt und dabei ergriffen, da ist die Buße drei Dre für ein Rad und ebenso für das andere, für den ganzen Wagen drei Mark. Da kann man sich weder auf Erlaubnis, noch auf Pacht berufen. § 2. Nun wird

er ertappt und dabei ergriffen mit zweier Männer Zeugnis, da nehme man von ihm sein Seil oder Arbeitsgerät. Leugnet er, da überführe man ihn mit eben diesen Zeugen, zwei Männern, die dabei waren und zusahen, und selber (sei) er der dritte, und jener gelte Buße, wie vorher gesagt ist.

13. Bon Gebrauchsanmagung gwischen Marten

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung zwischen Marken. Run begeht ein Dorfbewohner einen Übergriff auf eines ans deren (Dorfes) Mark, oder zwei oder mehr oder auch alle Nach: barn, die im Dorf sind, entweder auf Acker oder auf Wiese oder auch zu einer Rodung für Rüben, da büße er drei Mark für ein Jahr. Nun beschuldigt er ihn noch um ein zweites Jahr, da leugne er mit einem Zehnmännereid oder büße drei Mark. Nun beschuls digt er ihn der Gebrauchsanmaßung während noch zweier Jahre, da lenane er mit achtzehn Männern. Wird er eidfällig, buße er sechs Mark. Vermag er den Eid zu leisten und zu gehen, da büße er die Gebrauchsanmaßung, bei der er ertappt und ergriffen wurde, und für die sei er frei von Buße, für die er den Eid leiftete. § 1. Nun haben zwei Dörfer eine Einzäunung gemeinsam ober mehrere. Nun begeht eine Mark Gebrauchsanmaßung gegen/ über einer anderen in Acker oder Wiese, schneidet über die Mark grenze hinweg oder mäht und führt nicht unter Dach und Bes dachung; da habe sie verloren ihre Arbeit und leugne mit einem Zehnmännereid, daß sie nicht wußte, daß sie unrecht gebraucht habe. Kührt sie unter Dach und Bedachung, da gelte sie Korn gegen Korn und heu gegen heu, so daß die andere Volles gegen Volles hat mit vierer Schähungsmänner Eid, solange sie irgend etwas innerhalb der gleichen Einhegung hat, und mit einem Zehnmännereid, daß sie aus Irrtum gebrauchte. Wird sie eide fällig, da büße die Gebrauchsanmaßung, wer sie beging. Hat sie Alles eingeführt unter Dach und Bedachung, da büße sie die Gebrauchsanmaßung je nachdem sie ist. Nicht wird die Buße mehr, als drei Mark im Jahr, auch wenn sie sie verübt in Acker und Wiese, außer sie begehe Gebrauchsanmaßung im Werte von

Dren und Ortugen. § 2. Nun wird gesagt von Gebrauchsans maßung im Wert von Dren und Ortugen. Berübt ein Mann Gebrauchsanmaßung gegen einen andern, weniger als im Rauf: wert von einer Mark, in seinem Ader, da ist eine Sechsörenbuße dafür, ob er dies nun länger gehabt hat oder fürzer. Nicht wird diese Buße mehr, wenn auch Gebrauchsanmaßung verübt ift in beiden, in Acker und Wiese. Und diese Buße hat der Klagsins haber selber. Verübt ein Mann Gebrauchsanmaßung gegen einen andern im Kaufwert von einer Mark in einem Ader oder sowohl in Acter wie in Wiese, da ist eine Dreimarkbuße dafür. Sei dies so lang, wie es gewesen sein mag, nicht wird diese Buße höher. Verübt ein Mann Gebrauchsanmaßung im Kaufwert von mehr als einer Mark und weniger als drei Mark, da werden gebüßt drei Mark für ein Jahr und drei Mark für das andere und drei Mark für das dritte. Will er wehren für ein Jahr, wehre er mit gebn Männern. Will er wehren für zwei Jahre, wehre er mit einem Eide von achtzehn Männern und buge die Gebrauchs; anmaßung, bei der er ertappt und ergriffen wird. Berübt ein Mann gegen einen andern Gebrauchsanmaßung im Kaufwert von drei Mark, wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er sechs Mark. Wird ein Mann beschuldigt der Gebrauchsanmaßung während zweier Jahre, wehre er sich mit einem Eide von achts gehn Männern. Wird er eidfällig, buge er zwölf Mark. Beschuls digt er ihn einer Gebrauchsanmaßung mährend dreier Jahre, leugne er mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eids fällig, büße er volle Gebrauchsanmaßung, achtzehn Mark.

14. Von Gebrauchsanmaßung in Wäldern

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung in Wäldern. Schlägt ein Mann eine Fuhre Brennholz im Walde eines ans dern, wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er neun Örtug. So für die andere und ebenso für die dritte. Schlägt er eine vierte Fuhre, büße er drei Mark, wenn er ertappt und dabei ergriffen wird. § 1. Schlägt ein Mann Nußholz in eines andern Wald, schlägt er eine Fuhre, büße er drei Öre, ebenso für die andere

und die dritte. Schlägt er die vierte, buge er drei Mark. § 2. Nun schält ein Mann Birkenrinde ab im Walde eines andern. Nimmt er eine Manneslast, buge er drei Dre, ebenso für die andere und die dritte. Nimmt er die vierte, büße er drei Mark. Fährt er herzu oder führt er die Last mit einem Pferd weg oder rudert er bergu, buge er drei Mark. § 3. Nun schlägt ein Mann einen haufen Zweige oder mäht einen haufen heu oder schält einen haufen Birkenrinde ab und läßt ihn ruhig im Walde stehen, da habe er verloren seine Arbeit und keine Buße dafür. Führt er ihn fort und wird ertappt und dabei ergriffen, buße er drei Mark. Kommt er auf den Weg und der Wagen mit (ihm), stehe er davor mit einem Eide von gehn Männern. Wird er eidfällig, buge er drei Mark. § 4. Nun schlägt ein Mann eine Manneslast von frischem haselholz im Wald eines andern Mannes, einen Dre Buße das für, ebenso für die andere und für die dritte. Schlägt er eine Ruhre oder eine Bootslast, sechs Dre Buße dafür, ebenso für die andere und die dritte. Alle Brenbußen nimmt der Klagsins haber selber. Schlägt ein Mann die vierte Fuhre von frischer hasel, drei Mark Buße dafür. § 5. Schlägt ein Mann eine Eiche von der Dicke einer Radachse im Wald eines andern, einen Dre Buße dafür, ebenso für die andere und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr. § 6. Schlägt ein Mann einen Apfelbaum im Walde eines anderen Mannes, ist er kleiner als ein fruchttragens der Baum, buge er drei Dre, ebenso für den andern und den dritten. Schlägt er den vierten, gelte er volle drei Mark. Run schlägt ein Mann einen Apfelbaum, der ein fruchttragender Baum ift, sechs Dre Buge dafür, ebenso für den andern und für den dritten. Schlägt ein Mann den vierten, buge er drei Mark. § 7. Nun ergreift ein Mann einen andern in seinem Bald. Er darf von ihm nehmen seine Art oder ein Rleidungsstück mit zweier Männer Zeugnis und er komme mit keiner Leugnung das gegen, der ertappt und dabei ergriffen war, außer er habe Ers laubnis oder Pacht für sich. Beweist er Erlaubnis oder Pacht für sich, da nehme er sein Kleidungsstück zurück, und sie seien beide frei von Buße. Streiten die beiden, fagt er, er sei beraubt oder in seinem eigenen Wald ergriffen worden oder an anderem Ort,

wo dies auch ift, da stehe dies in dessen Beweis, der die Pfändung vornahm, wenn er zweier Männer Zeugnis dazu hat, die dort waren und zusahen. Will er Erlaubniszeugen gegen ihn vor: bringen, da foll er dies tun mit zwei angesessenen Männern. § 8. Nun entrindet ein Mann eine fruchttragende Eiche: wird er ertappt und dabei ergriffen, ift zweier Männer Zeugnis dazu da, da büße er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Ihn darf man binden und prügeln, wenn er nicht Bußen (zu leisten) vermag, und doch soll man ihn am Ding ges setlich überführen. Nun kommt er mit der Rinde davon. Wird nachher herausgabe verlangt auf Wegen oder in höfen oder in häusern, wo dies nur immer ift, und ift (die Rinde) zerstoßen, da stehe das Beweisrecht vor ihm. Ist sie nicht zerstoßen, da nehme er mit sich sechs angesessene Männer, der, der die Rinde heraus; verlangt, und führe ihn jum Stamm. Schwören die feche fo, daß diese Rinde von eben diesem Baum ift, da buge er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Die sechs Männer haben zu entscheiden, wieviele (Eichen) entrindet find. Nicht wird die Buße höher, als neun Mark. § 9. Nun schlägt ein Mann eine fruchttragende Eiche in eines andern Wald; wird er ertappt und dabei ergriffen, buge er drei Mark, ebenso für die andere und die dritte. Nun wird diese Eiche herausverlangt auf dem Weg draußen oder im hof eines anderen Mannes; da foll der, der herausverlangt, unter Wetteinsat von drei Mark die Eiche jum Stumpf bringen, und der, der herausverlangt, hat mit sich zu haben sechs angesessene Männer. Vaßt Alles zusammen, Stamm und Stumpf, und schwören die sechs Männer so, daß der Stamm ift von eben diesem Stumpf, da buge er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr, wenn es auch mehr Eichen sind. Nun fagt er, er habe diese Eiche geschlagen in eines anderen Mannes Wald oder in seinem eigenen oder in der Allmende; da haben sie beide su wetten in eben diesem Sofe, in dem der Stamm liegt. Von dort foll man Augenscheinsleute ernennen, swölf Männer; es bestimme die Hälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen. Nun will der nicht wetten, bei dem herausverlangt wird, da nehme

der, der herausverlangt, sechs angesessene Männer und bringe den Stamm zum Stumpf. Paffen zusammen Stammund Stumpf, da büße er, wie vorher gesagt ist. Die sechs haben auch zu ents scheiden, ob die Wette gesehmäßig angeboten wurde oder welcher von ihnen die Wette zu Fall gebracht hat. Wird nicht gewettet, da leiste er Buße für das Abhauen und sei frei von Buße wegen der Wette. hat er Erlaubnis oder Pacht für sich, da stehe dies vor ihm mit zweier Männer Eid. § 10. Schlägt ein Mann ein Viertel vom Dorfwald, buge er jum Ersat mit gehn Mark. Schlägt er den halben, buße er zwanzig Mark. Schlägt er den ganzen, büße er mit vierzig Mark. Bei Baumschälen oder Wald; brand, da stehe weder Erlaubnis, noch Pacht davor. Wird ges schlagen ein Viertel vom Wald oder die hälfte oder der ganze Wald, da steht nicht Erlaubnis oder Pacht davor. § 11. Das fann man einen Sichenbaum nennen, was Eicheln trägt. Es sei in allen Fällen die gleiche Buße für eine Eiche, ob man sie schlägt oder entrindet oder verbrennt. § 12. Nun darf fein Eigentumer Eichen schlagen, weder mehr, noch weniger, ohne Erlaubnis aller Eigentümer, die in diesem Dorf (Land) haben, oder er wage die gesetlichen Bußen daran, wie vorher gesagt ift. Steht eine Eiche innerhalb des Ackeranteils eines Mannes oder auf seinem Wiesenanteil, oder ist der Wald in Anteile aufgeteilt, da mag jeder buflos eine Eiche schlagen oder einen beliebigen ans deren Baum, den er selber will. § 13. Nun wollen Männer den Bald teilen und einige Eigentümer wollen ihn ungeteilt haben, da wird denen Gewalt und Beweisrecht gegeben, die teilen wollen und die Markvermessung darauf bringen.

15. Von Jagd und Falle

Nun darf keiner in eines andern Wald mit einer Falle gehen, außer auf Bär und Fuchs und Wolf; die darf jeder bußlos töten. Stellt ein Mann eine Falle, wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße er drei Öre. Sind keine Zeugen da, da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern. Wird er eidfällig, da büße er, wie vorher gesagt ist.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

§ 1. Nun darf kein Mann in den Wald eines andern gehen oder in seinen eigenen nach Eichhörnchen vor Allerheiligen. Seht er früher und wird er ertappt und dabei ergriffen von (näheren) Nachbarn oder entsernteren Nachbarn, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, ergreift man Alles zusammen, den Mann und die Falle, da büße er drei Mark. Wird er nicht ertappt und dabei ergriffen, da siehe er davor mit einem Zehnmännereide.

16. Von Gebrauchsanmaßung im Fischwaffer

Nun wird gesagt vom Eingriff im Baffer braußen. Errichtet ein Mann eine Fischfanganlage auf der Mark eines anderen, da habe er verloren seine Arbeit und buße drei Mark. Run legt ein Mann eine Fischreuse in eines anderen Mannes Fischfanganlage oder es versenkt einer Fischreusen in eines anderen Wasser, legt ein Net oder fährt mit Feuer und Fischgabel außerhalb des Fisch: laichtuges oder mit welcher Art von Fischfang sie fahren, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, buße er drei Dre. Fährt ein Mann mit Fischgeräten in eines anderen Mannes Fischwasser während des Kischlaichzuges, da büße er drei Mark, mit welcher Art von Fischfang dies auch geschieht. § 1. Zieht ein Mann ein Net in eines anderen Mannes Fischwasser, gleich ob dies wäh: rend des Fischlaichzuges ist oder außerhalb, da nehme der das Net, der das Fischwasser hat, mit zweier Männer Zeugnis, und der büße drei Mark, der ohne Erlaubnis in eines anderen Mannes Kischwasser fuhr. Vermag er (sich zu berufen auf) Erlaubnis oder Pacht, seien beide frei von Buße. Vermag er es nicht, buße er, wie vorher gesagt ist. Leugnet er, daß er nicht ergriffen war in dessen Gut, der klagt, da erbringe der Zeugnis gegen ihn, der die Pfändung vornahm, mit zwei Männern, die dort waren und ausahen, daß er ihn ergriff in seinem Gut, und dann buße er drei Mark. Streiten sie und sagt er, die abgenommene Sache sei ihm abgeraubt oder gestohlen, der, der (seine Sache) verloren hat, da habe der das Beweisrecht, der die Pfändung vornahm, zu beweisen mit zwei Männern, ob dies nach Recht genommen war, oder nicht. Nun vermag er diesen Beweis nicht zu führen, da

sei der frei von Buße, dem abgenommen war, und jener buße Raubbuße, der zu Unrecht von einem anderen wegnahm, und eine solche Raubbuße ist nicht mehr, als drei Mark. Für alle die Sachen, bei denen ein Mann nicht ertappt und ergriffen wird und die nicht Zeugnissachen sind, da entscheide ich, daß alle den Eid vor sich haben, je nach der Art ihres Nechtsbruches. § 2. Nun streiten zwei um Fischwasser. Es fagt der eine, er habe einen größeren Anteil am Waffer, und hat weniger an Fischen (und sagt): "nun will ich meinen Anteil wissen an Wasser und Fisch; fanganlagen". Da wird dem das Recht gegeben, der teilen will. Er soll die Teilung verlangen vor seinen Nachbarn und seinen Anteil vor den Kirchspielsleuten. Verweigert er ihm rechte Teis lung und nütt nachher seinen Anteil ohne Teilung, da büße er drei Mark. Nüßt er ihn auch, nachdem geteilt ist, ohne Erlaubnis, da bufe er nach der Art seiner Gebrauchsanmaßung. § 3. Nun liegen Sunde und Ströme innerhalb der Dorfmark, da haben sie alle (das Recht), Fischfanganlagen zu bauen, die Grundeigen: tümer find, wenn sie wollen. Und doch baue jeder gemäß dem, was er hat in der vermessenen Mark und an hofstätten. § 4. Wer ein Zugnet beschädigt zum Schaden eines anderen Mannes, haut er es so entzwei, daß es zu nichts taugt, da ersetze er den Schaden und buge dazu drei Mark. Beschädigt ein Mann Nete oder Fischreusen oder welcher Art von Fischgerät es auch ist, da ersetze er den Schaden und bufe dazu drei Ore.

17. Bon Rugung der Dorfmart und Markgrengen

Nun wird gesagt von Markgrenzen und Marknutung. Alle Dörfer haben umgeben zu sein mit Grenzzeichen und Steinsseitzung.). Liegen Grenzzeichen und Steinsetzung zwischen Dörfern, da sei es, wie es gewesen ist. Sind nicht Grenzzeichen und Steinsseizen da, und sind alte Zäune von lange her zwischen den Dörsfern, da wird auch denen das Beweisrecht gegeben. Liegt ein Fluß zwischen den Dörfern, so daß man darauf rudern kann mit

¹⁾ beide Worte gusammen bezeichnen ein Zeichen (Pfahl), das in eine Steinsetzung gesteckt ift.

einem zweirudrigen Boot, da wird auch dem Gewalt und Bes weisrecht gegeben, wenn nicht Grenzzeichen und Steinsebung da ift, und nicht jedem Bach. Nun liegen zwei Dörfer entlang einem Sund oder See, da habe jedes den halben See. Liegt eine schwimmende Insel im Sund, da habe der diese schwimmende Insel, der sie an seinem Land festzumachen vermag, und behalte sie für seine Arbeit. Liegt eine feste Insel im See, liegt sie dem einen Land näher, als dem andern, da habe der mehr vom Waffer, der von der Insel weniger hat. Endet eine Mark an einem See, da hat sie nicht mehr vom See, als soweit man werfen kann mit einem Stein, wenn man auf dem Lande fteht. § 1. Nun ftreiten die Männer um Grenzzeichen und Steinsebung; fagt der eine, er habe eine krumme Grenze und der andere, (er habe) eine ges rade Grenze, da follen Augenscheinsleute dazu ernannt werden. Es bestimme die Sälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen, ber Kläger und der Beflagte. Es wird der frummen Grenze Gewalt und Beweisrecht gegeben nach der Augenscheinsleute Zeugnis. § 2. Streiten zwei bebaute Dörfer um Grenzzeichen und Steinsebung, habe keines von ihnen das Recht, fich in das andere einzudrängen, nicht bis an die hofstattgrenzen und nicht bis an die Fahrwegsgrenzen, sondern man suche nach anderen Grenze zeichen. Streiten mit einander ein bebautes Dorf und ein ödes Dorf, hat das obe Dorf Grenzzeichen und Steinsetzung; da wird bem Beweisrecht gegeben für Grenzzeichen und Steinsetzung. Es liege bei dem Dorf, bei dem es früher lag, wenn nicht Grenze zeichen und Steinsetzung da sind. Sind Grenzzeichen und Steins sebung da, da haben die Männer ihr Recht daran auf Grund von Verwandtschaft (mit den früheren Eigentümern) zu bes weisen mit achtzehn verwandten Männern, nach Breland und Ortugland, und es habe der am meisten im Dorf, der das meiste Recht daran zu beweisen vermag. Nun können mehrere ihr Recht in diesem Dorf auf Grund von Verwandtschaft beweisen, da liege dieses Dorf um so höher in der Einschätzung, je mehr ihr Recht darin bewiesen haben. § 3. Nun liegt ein ausgesondertes Grundstück in Dorf und Mark der Bauern; hat es eine gerodete Grenze, einen eingeschnittenen Graben, angelegte Raine, einen

Zaun unten und oben, da wird dem ausgesonderten Land Ges walt und Beweisrecht gegeben, ob es nun liegt in Ackern oder in Wiesen, Wäldern oder Brüchen, Viehweiden oder Allmenden. Sind nicht folche Grenzen da zu dem ausgesonderten Land, wie nun gesagt ist, da gehe das ausgesonderte Land wieder zu rechter Markteilung. Nun beansprucht einer einen Wald für sich in eines anderen Mark; hat er Grenzzeichen und Steinsebung dazu, der den Wald beansprucht, da habe er das Beweisrecht wie bei einem anderen ausgesonderten Land. hat er nicht Grenzzeichen und Steinsebung dazu, da gehe das Land wieder zu rechter Martteilung. § 4. Streiten zwei Dörfer um Grenzzeichen und Steinsetzung, die haben beide zum hundertschaftsding zu kommen, Kläger und Beflagter, und beide zu wetten drei Mark unter den Augen; schein der hundertschaft um Grenzzeichen und Steinsetzung und so Bürgen dazu zu nehmen. Dann haben sie beide Augenscheinse leute am Ding zu ernennen, sechs Männer jedes von ihnen. Die swölf haben zu untersuchen, welches von ihnen mehr Recht hat. Nachdem sie dies in Augenschein genommen und gesehen haben, da haben sie am hundertschaftsding festzustellen, was wahr ist in dieser Sache, und Wette anzubieten nach ihrem Zeugnis unter den Augenschein des Volklandes. Wollen die wetten, die gegen sie streiten, dazu haben sie das Recht. Die Wette hat zehn Mark zu betragen in Tiundaland und acht Mark in Attundaland und fünf Mark in Ficebrundaland, wenn ein Augenschein des Volks landes dazu kommen soll. Nun ist der Augenschein des Volk: landes dazu gefommen; bezeugen die Augenscheinsleute (über: einstimmend) mit dem Augenschein der Hundertschaft, da haben wiederum die, die gegen sie streiten, das Recht, zu wetten mit ihren vierzig Mark unter den König. Bezeugen die (Augenscheins: leute des Volklandes) gegen (die der hundertschaft), da können die Augenscheinsleute der hundertschaft unter den König wetten. Das hat gültig zu sein, was die Augenscheinsleute des Königs tun. Wollen sie nicht gegen den Augenschein der hundertschaft wetten, da sollen die Augenscheinsleute der hundertschaft schwören, und das sei gültig und volles Recht, was sie tun. Kommt dies unter den Augenschein des Volklandes mit Wette,

und trauen sie sich dann nicht, mit den Augenscheinsleuten des Volklandes zu wetten, da sollen die Augenscheinsleute des Volks landes schwören, und das sei gültig und volles Recht, was sie tun. Es werde auch niemals ein Augenschein geurteilt auf einen beschworenen Augenschein, wenn dessen Eid gesetzlich durch Urteil bestimmt und gesetlich gegangen ist. Nun ist der Augenschein der hundertschaft dazu gekommen für Grenzzeichen und Steinsettung. Da bieten die am hundertschaftsding Wette nach ihrem Zeugnis. Wetten sie dann unter den Augenschein des Voltlandes, da haben die Augenscheinsleute des Volklandes die der hundertschaft vor sich zu haben. Bezeugen die Augenscheins: leute der hundertschaft, daß Grenzzeichen und Steinsetzung bes seitigt wurden, seit sie die dort sahen, da haben die Augenscheins: leute der hundertschaft zu schwören gemäß dem, was sie dort saben, und nicht können mehrere Augenscheine in der Sache stattfinden, und es werden dort Grenzzeichen und Steinsebung gelegt, wo die vorher lagen. Nun freiten die Männer um Grenzzeichen und Steinsetzung, und es kommt ein Augenschein dazu, und es wird das Grenzzeichen der einen von ihnen für ungültig erflärt oder es ist kein Grenzzeichen da; da buge der sechs Mark, der Grenzzeichen und Steinsetzung für sich in Anspruch nahm, die er nicht hatte. Nicht wird auch diese Buße deshalb mehr, weil mehrere (Grenzzeichen für) ungültig (erflärt) werden, ob dies nun mehr Steinsehungen find oder weniger. Immer wenn Männer streiten um Grenzzeichen und Steinsehung, da soll man am Ding wetten zu Augenschein und Wahrheit. Und (man soll) Augen: scheinsleute dazu ernennen und die hälfte der Augenscheinsleute soll jeder von denen bestimmen und ernennen, die mit einander streiten. § 5. Run wollen die Männer die Marken mit einem Baun abgrenzen, wo zwei Ader zusammenstoßen, befät oder uns besät, oder es ist auch der eine besät und der andere unbesät; da hat jedes Dorf für den halben Zaun einzustehen. Nun kommen zusammen Ader (bes einen) und Wiesen eines anderen Dorfes; da hat für den halben Zaun jedes Dorf einzustehen. Nun trifft die Viehweide (des einen) zusammen mit Adern oder Wiesen des anderen Dorfes; da halte der den Zaun aufrecht, der die

Acker oder Wiesen hat und der sei frei von Buge 1), der die Vieh: weide hat. Trifft zusammen der Wald (des einen) mit Adern oder Wiesen eines anderen Dorfes, sei das Recht das gleiche. Treffen zusammen zwei Biehweiden, jede von ihrem Dorf, doch so, daß die eine kleiner ist, als die andere, da mag Klaue mit Maue gehen und feines gegenüber dem andern pfänden, außer es wolle die eine Mark selbst sich umgäunen. Treffen zwei Dörfer jusammen, hat das eine eine Weide und das andere feine, da mag das Dorf, das keine Weide hat, die Weide für seine herde pachten, so wie es am besten kann und es ihnen gutdünft. Wenn immer ein Zaun zwischen zwei Marken liegt, der soll gerade ver: laufen zwischen Grenzzeichen und Steinsetzung. Findet sich nicht Grenzzeichen und Steinsetzung, da wird den Zäunen bas Bes weisrecht gegeben. Nun errichtet eine Mark ihren Zaun auf einer andern oder auch ein Mann auf (dem Grundftud) eines andern, und es bezeugen so die Augenscheinsleute, die die beiden ernannt haben; da nehme sie ihren Zaun weg und buße drei Mark. Nun fann ein abgesondertes Grundstück entlang einem Zaun liegen, da hat der für den Zaun einzustehen, der das abgesonderte Grund; stück hat, soweit dieses reicht. Liegt es zu Bren und Brtugen, da foll es einen Zaun haben gemäß der Markvermeffung. Das abs gesonderte Grundstück, das zu Bren und Ortugen liegt, hat an allen Abgaben teilzunehmen, je nach seiner Einschähung.

18. Bon Grenggeichen und Steinsegung und vom Bruch der Grenggeichen

Nun wird gesagt, wie beschaffen die Markgrenzen sein sollen. Dies ist eine Steinsetzung, wo fünf Steine sind, vier außen und einer in der Mitte. Vier Steine und drei Steine können Stein; setzung heißen. Nicht können weniger Steine Markgrenze heißen. Fünf Steine sollen in jedem Grengmal der hofstätten liegen; im Grenzzeichen des Fahrwegs sollen drei Steine liegen, ebenso im Grenzzeichen eines abgesonderten Grundstücks. Zwischen Aderteilen und Wiesenteilen, da fann man zwei Steine Grenge

¹⁾ wegen Nichterrichtung des Zaunes.

zeichen heißen. Stock und Stein und Bein1) kann man auch Grenzzeichen nennen. Stod und Stein kann man Grenzzeichen nennen. Bein und Stein fann man Grenzzeichen nennen. Einem Stein allein wird fein Beweisrecht gegeben. Nun ift nicht Stock und Stein da oder Zaun; da fei die Markgrenze in der Mitte von Fluffen und Sunden. §1. Errichtet ein Mann Grenzzeichen und Steinsebung auf eines anderen Mark oder zerstört er dessen Grenzzeichen und Steinsebung, wird er ertappt und dabei ergriffen, ift dazu da ein Zeugnis von fechs Männern, da darf man ihn binden und jum Ding führen und dieser sechs Männer Zeugnis gegen ihn erbringen, die dort waren und zusahen. Es habe der Klagsinhaber das Recht (zu dem), was er will, entweder ihm das Leben zu nehmen und ihn aufzuhängen, oder er löse sich in jedem Anteil2), so gut er kann. Nun kann er selbst entkommen, und es wird ihm ein Rleidungsstück abgenommen oder es ist dazu da das Zeugnis zweier Männer, da wehre er sich mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, buße er achtzehn Mark. Nun ist kein Pfand da oder Zeugnis, da wehre er sich mit achtzehn Mäne nern oder büße sechs Mark, und dort sollen die Grenzzeichen niedergelegt werden, wo sie vorher waren, mit Urteilen und ges setlichen Formen. § 2. Nun darf feine Mark ein Grenzeichen wegnehmen oder niedersetzen, außer alle Grundeigentümer seien dort dabei, die (Land) im Dorf haben, und ein Urteil sei am Ding dazu gegeben. Wer es niederlegt ohne die Formen, die nun gefagt find, bufe drei Mark oder leugne mit zehn Männern. Wird eine hofstättengrenze niedergelegt, da follen alle Grundeigentumer dabei sein; nicht braucht man dazu ein Urteil am Ding zu nehmen. Run fann der die hofstättengrenze beanstanden, der weniger hat, als das halbe Dorf; da habe er kein Recht dazu.

19. Von Viehweiden und Wäldern swischen den Dörfern

Liegt eine Viehweide zwischen den Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht

¹⁾ das Bein liegt unter bem Stein.

²⁾ b. h. bezüglich jeden Bugdrittels.

Steinsetzung und Grenzzeichen da, habe die halbe Weide jedes Dorf. Liegt ein unfruchtbarer Wald zwischen den Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, habe den halben Wald jedes Dorf. Liegt ein befriedeter Wald!) zwischen Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es war. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, da hat man den Wald zu teilen nach Ören und Örtugen.

20. Von Allmenden

Run wird gesagt von Allmenden. Liegt eine Allmende zwischen Dörfern oder Marken, ift Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ift. Ift nicht Grenzzeichen und Steins sekung dazu da, da nehme jedes Dorf die halbe Allmende. Liegen auch um eine Allmende mehrere Dörfer, und ift feine Grenze zwischen den Dörfern, nehme gleichviel Dorf wie Dorf, ob es nun für mehr eingeschätt ift oder für weniger. Liegt eine Allmende swischen hundertschaften oder Volklanden, ift nicht Grenzzeichen und Steinsetzung da, habe jedes die halbe Allmende. Liegt eine Allmende zwischen hundertschaften, ift Grenzzeichen und Stein: setung da, sei dies, wie es war. Ift nicht Grenzzeichen oder Stein: settung da, da teile man unter ihnen schnurgerade in drei Teile, zwei Teile Sonderwald2), einen Teil Allmende. Liegt eine Alls mende zwischen hundertschaften oder Volklanden, habe jedes die halbe Allmende.3) § 1. Fährt ein Mann in die Allmende, robet und reutet er so nah einem Sonderwald, daß er eines Ausweges bedarf durch den Wald, da soll er einen Ausweg haben von zehn Ellen Breite nach beiden Seiten von seinem hof durch den Sons derwald. § 2. Es fährt ein Mann in Soland und Allmende, robet und reutet. Fort fährt er. Herzu kommt ein anderer in die Nähe der Rodung, bricht um in der Nähe des Umbruchs, ents

2) jeder hundertschaft wird ein Drittel des Waldes jugeteilt.

¹⁾ fachlich ein fruchttragender Wald.

³⁾ Versuche, die scheinbaren (?) Widersprüche des pr. aufzuklären bei h., W. 192.

rindet und zeichnet, umgibt mit Zaun und Gehege. herauf1) fommt der, der vorher rodete und sagt: "Warum famst du in meine Rodung?" "Nein", sagt er, "dies ist meine Rodung. Ich habe entrindet und gezeichnet." Da wird dem das Beweisrecht gegeben, der einen Zaun darum errichtet hat und darauf wohnt, und der habe durch seinen Weggang seine Arbeit verloren, der vorher rodete. § 3. Reine hundertschaft und feine Mark darf eines anderen Allmende gebrauchen oder nuben, weder in Wäldern, noch in Gewässern, außer sie habe Erlaubnis oder Pacht für sich. Wer eine Allmende gebraucht oder nutt, halte die Brücken im Stand, fo lange 2) er die Allmende gebraucht, oder buge mit ges setlichen Bußen. Liegt eine Allmende ungerodet3) und ohne Brücken, da hat die ganze hundertschaft zu roben und Brücken zu bauen, oder sie büße gesetzliche Buße, je nach der Art des Rechtsbruchs. Wer die Allmende nuten will, der foll am hunderts schaftsding Erlaubnis dazu nehmen.

21. Bon Neubrüchen

Nun wird gesagt von Neubrüchen. Legt ein Mann einen Neusbruch an innerhalb des Zaunes (der Mark) zu einem Ucker, der außerhalb der Markvermessung liegt, da hat er zu säen drei Jahre und drei Jahre zu pflügen und dann zur Teilung zu bringen. Hat er ihn darüber hinaus und wird bewiesen, daß gesetzliches Berbot gegen ihn erging, büße er drei Mark. Legt er einen Neusbruch an zu einer Wiese, die soll er abmähen und (soll) davon einbringen während dreier Jahre und dann zur Teilung bringen. Hat er ihn darüber hinaus und wird bewiesen, daß gesetzliches Berbot gegen ihn erging, büße er drei Mark. § 1. Legt ein Mann einen Neubruch an zu einem Ucker außerhalb des Zaunes, den hat er zu säen und abzuernten und zu pflügen sechs Jahre und dann zur Teilung zu bringen, wenn nicht ein Ersatzrundstück dafür da ist. Ift ein Ersatzrundstück dafür da, da habe er ihn als sestes Batergut und altes Erbgut, bis ein anderer robet

¹⁾ Rodung im bergigen Land? 2) oder räumlich (?): so weit.

³⁾ bezieht sich auf Wege. Bgl. Kb. 2, 4.

nahe der Rodung und umbricht nahe dem Umbruch. Sobald er rodet nahe der Rodung und umbricht nahe dem Umbruch, da sollen sie beide teilen Schlechtes wie Gutes. Legt ein Mann einen Neusbruch an zu einer Wiese außerhalb des Zaunes, da darf er abs mähen sechs Jahre lang und (soll ihn) dann zur Teilung bringen, wenn kein Ersatzrundstück da ist. Ist ein Ersatzrundstück da, rode er nahe der Rodung, und sie mögen teilen, so Schlechtes wie Sutes.

22. Von Mühlen und Wafferstauungen

Nun wird gesagt von der Mühlenstätte und von Wasserstaus ungen. Run kann eine Mühlenstätte zwischen den Marken liegen; da habe die halbe Mühlenstätte jede Mark, soweit sich ihr Marks land erstreckt. Nun liegt eine Mühlenstätte innerhalb von Dorf und Mark; man foll sie aufteilen nach Bren und Briugen. Es nehme so jeder seinen Anteil davon, wie er hat in hofstatt und in Adern und in Wiesen. Nun tonnen (mehrere) Mühlenstätten innerhalb der Mark liegen, zwei oder drei, da mag man sie nach Markbeträgen aufteilen. Da hat jeder das Recht, seine Mühlens ftätte zu bebauen oder unbenutt zu laffen. § 1. Nun darf feiner eine Mühlenstätte bebauen, einem andern jum Schaden. Nicht so oberhalb, daß er den Wasserablauf hemmt, so daß das Wasser binaufgeht auf Acter und Wiese, und nicht so unterhalb, daß es fich aufstaut vor dem, der oben baut. Nun fommen fie in Streit. Der eine fagt, es sei so gebaut, daß sein Ader und seine Wiese Schaben erlitten haben. Da foll man Augenscheinsleute dazu ernennen, swölf Männer, und es bestimme die hälfte der Augens scheinsleute jeder von ihnen. Schwören die zwölf, daß dieser Bau teinen Schaden verursacht, da darf sein Bau stehen (bleiben) frei von Buße. Schwören die Augenscheinsleute, daß dieser Bau Schaden verursacht, entweder an Ader oder an Wiese, da soll man diesen Bau abbrechen, und der büße sechs Mark, der ihn errichtete. Run wird aufgestaut bei der Mühle, die unten ist, so daß die nicht gehen kann, die oben ist, und bezeugen so die Augens scheinsleute, da breche er ab und räume und büße sechs Mark. Das gleiche Recht gilt für Fischfanganlagen wie für Mühlen: dämme. Keiner darf dem andern zum Schaden bauen und keiner den andern im Gebrauch des Seinen stören, außer er wage die gleiche Buße daran, wie nun gesagt ist von Mühlendämmen. § 2. Erleidet Volk oder Vieh Schaden durch eine Windmühle oder eine Wassermühle oder durch einen Mühlendamm oder in einer Fischfanganlage, was für ein Schaden es auch ist, dies hat ohne Buße zu sein. § 3. Liegt ein Sund zwischen Dörfern oder Hunz dertschaften oder Volklanden, dieser Sund hat zehn Ellen breit zu sein¹) als allgemeiner Fahrweg, ein Bootsweg fünf Ellen, der nicht allgemeiner Fahrweg ist. Wer mehr abschließt, büße sechs Mark.

23. Bon Bruden2) und Schaden an Bruden

Run wird gesagt von Brücken. Es brauchen die Dorfleute selber Brücken, andere, als die, die jum allgemeinen Weg gehören. Da will der eine bauen und der andere nicht. Da wird dem Gewalt und Recht gegeben, der bauen will, und der buge drei Dre, der die Brücke nicht baut, und baue nachher. Alle haben sie die Brücke zu bauen, die die Brücke brauchen, und jene seien frei von Buffe, die die Brücke nicht brauchen. Nun liegt eine Brücke zwischen Dörfern oder Marken; haben sie beide nötig, die Brücke zu bauen, baut das eine nicht und das andere baut, da büße das drei Dre, das nicht baut, und baue nachher. Diese Buße haben die Rlags: inhaber felbst zu teilen. Nun braucht man eine Brücke (auf dem Weg) zur Kirche, zur Kaufstadt oder zum Ding; ist sie ganz vers nachläffigt, da ift fie zu bugen mit drei Mart zur Drittelung, gleich ob sie in einer Mark liegt, oder zwischen Marken. Ift die hälfte nicht im Stande, swölf Dre Buge dafür. Ift die Brude aufgeteilt, und weiß jeder seinen Teil, und liegt eines Mannes Teil in unfahrbarem Zustand, buge er drei Bre. Nun liegt eine Brüde zwischen Volklanden und ist im ganzen nicht im Stande, sechs Mark Buße dafür. Ift fie zur hälfte nicht im Stande, drei Mark Buße dafür. Die haben die Brücke, die das Land und die Weiden

¹⁾ b. h. Bauten im Baffer muffen gebn Ellen Breite freilaffen.

²⁾ unter Bruden find auch Damme, j. B. burch bas Moor, ju verfteben.

haben. Alle Dorfleute haben die Brücke zu bauen und nicht ein einzelner Mann. § 1. Nun fann eine Brude zugrunde geben durch Wassergewalt oder Feuer und ist deshalb unfahrbar, gleich ob sie zwischen Marken liegt oder in einer Mark, zwischen hunderts schaften oder Volklanden; da haben sie Kähren oder Flöße zu unterhalten, bis die Brücke gebaut ift. Diese Brücke hat gebaut zu werden innerhalb dreier Ziele; das eine ist an Christi himmels fahrt und dann liegen sieben Nächte zwischen je zwei Zielen. Oder man buße rechten Brückenfall nach der Entscheidung der Augen: scheinsleute. Wehren ihn die Augenscheinsleute, sei er frei von Buße. Nun liegt eine Brücke, die nicht durch höhere Gewalt1) Schaden leiden kann; diese (Brücken) haben zu allen Zeiten im Stand zu fein. Nun liegt doch eine folche Brude unbrauchbar; da hat der Amtmann zum Ding zu fahren und zu gebieten, diese Brücke aufzubauen. Da liegt vor denen eine Frist von sieben Nächten und in diesen sieben Nächten, da follen fie die Brude bauen oder bugen nach Landesrecht. § 2. Alle die Bruden, die auf den allgemeinen Wegen liegen, auf dem Weg zu Kirche, Kaufstadt, oder Ding, auf dem Wege des Mannes oder des Königs, da ift der König der Klagsinhaber dazu. Erleidet Jemand Schaden durch eine Brücke, da sei der der Rlagsinhaber, der den Schaden durch die Brücke erlitt. § 3. Nun habe Niemand das Recht, einen Weg oder eine Brücke zu verlegen, außer er beweise, daß ein gleich auter Ersat dafür da sei. § 4. Nun kann ein Weg ober eine Brücke zwischen Marken liegen oder ein Tor, da habe den halben Weg und die halbe Buffe und das halbe Tor jedes Dorf. § 5. Stockholmer Brude, Brefundbrude, Bftensbrude und Thilefundbrude, die bauen mehrere hundertschaften. Es sei auch für diese die Buße größer, als bei anderem Brückenverfall. Liegt eines Mannes Brückenteil ungebaut, drei Dre Buße dafür. Liegt der Anteil einer Mark uns gebaut, büße sie drei Mark. Nicht wird diese Buße mehr, außer der Anteil eines Achtels liege ungebaut. Liegt der ungebaut, da ist eine Bufe von fünf Mart dafür. Liegt ein Biertelsanteil ungebaut,

¹⁾ gedacht ist offenbar nur an Wassergewalt, an das ofsinnisvatn im Anfang des Paragraphen.

buge man mit zehn Mark, die halbe hunderischaft zwanzig Mark, die ganze hundertschaft vierzig Mark. Andere Brücken liegen in gesetzlichen Bußen, wie vorher gesagt ift. § 6. Nun kann Jemand auf einer Brücke Schaden erleiden und stirbt davon; da liege er in Ungefährbußen und man soll kein Eidesangebot machen. Nun kann der das Bein oder den Arm brechen; es liege alles in Uns gefährbußen. Nun bricht ein hengst auf der Brücke ein und er: leidet den Tod davon; er ift zu büßen mit sechs Oren. Eine Stute eine halbe Mark, ein Ochse eine halbe Mark, eine Ruh und eine Färse zehn Ortug — alles gesetliches Geld, vollwichtiges Geld. Ein Schwein, ein Schaf, eine Ziege, ein Bod einen Ortug, wenn es einen Winter alt ist. Ist es zwei Winter alt, da ist die Buße zwei Ortug dafür. Ift es drei Winter, einen Dre Buße dafür. Nicht wird diese Buße höher. Ein solches Tier aus dem gleichen Jahr1) vier Pfennige. Nun kann dieses Vieh zu Schaden kommen und nicht den Tod davon erleiden; da sei dies ein Viertel von dem gesetzlichen Geld, das nun aufgesagt ift.

24. Bon Ungefährbranden

Nun wird gesagt von Ungefährbränden. Nun dreschen Knechte in einer Scheune und wird das Feuer höher, als man es zu haben braucht, das sie hereingebracht haben. Verbrennt beides, Korn und Scheune, da hat er einen Ungefähreid anzubieten mit achtzehn Männern und Ungefährbuße, sieben Mark. Wird er eidfällig, büße er vierzig Mark. Ist der Bauer oder des Bauern Sohn in der Scheune drinnen, da ist dies nicht zu vergelten, weder mit Eiden, noch mit Bußen. Das gleiche Recht gilt für Feuer im Wohnhaus und in der Küche. § 1. Trägt ein Mann Feuer zwisschen häusern oder hösen, da hat jeder für seiner hände Werk einzustehen. Wird dieses Feuer höher, als man es zu haben braucht, brennt ein haus ab, sechs Öre Ungefährbuße und einen Zehnmännereid; wird er eidfällig, büße er sechs Mark. Brennt der ganze hof ab oder mehrere höse oder auch das ganze Dorf,

¹⁾ also noch nicht ein Jahr alt.

fieben Mark Ungefährbuße und einen Eid von achtzehn Männern; wird er eidfällig, buge er vierzig Mark. Nicht wird diese Buße mehr, wenn auch beides verbrennt, Dorf und Bauer. § 2. Trägt ein Mann Feuer in den Wald, will er eine Rodung abbrennen, geht das Feuer weiter, als er es zu haben braucht, da foll er seine Nachbarn herbeitufen. Vermag er hilfe zu erlangen, sei er frei von Buße. Vermag er keine hilfe zu erlangen, da foll er einen Ungefähreid anbieten. Den hat er anzubieten bei brennendem Brande und rauchendem Rauch. Er biete ihn an an gesetlichen Dingen, drei hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen, habe das Geld in treuen händen. Vermag er diesen Eid anzu: bieten, sei er frei von Ansprache. Er biete an einen Ungefähreid von achtzehn Männern. Vermag er den Eid zu leisten, da ist die Ungefährbuße sieben Mark. Wird er eidfällig, buße er vierzig Mark für den ganzen verbrannten Wald, wenn er Eid ober Ungebot nicht erbringt. Für alles, was von einem Feuer verbrannt wird, da ift eine Buge dafür. Berbrennt der halbe Wald, (werde) gebüßt mit zwanzig Mark, verbrennt ein Viertel, (werde) gebüßt mit zehn Mark. Ift es noch weniger an unfruchtbarem Wald. (werde) gebüßt mit drei Mark. Immer, wenn weniger verbrannt ift, als ein Viertel, da ist (zu leisten) eine Ungefährbuße von sechs Ören und ein Ungefähreid mit zehn Männern. § 3. So foll man verfahren bei allen Ungefährsachen, die nun aufgesagt sind. Da foll das Geld in treuen händen sein und den Eid soll man ans bieten an drei hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen, und der soll in den Frieden geurteilt werden, der voll anbietet. Nun saat der eine, es sei kein Ungefähreid angeboten worden; da erbringe der Beweis, der beklagt wird, mit seinem Urteiler und zwei Bürgen und drei Dingzeugen. Wer so Beweis erbringt, befriede sich und sein Gut. Gelingt es ihm nicht, den Beweis so zu erbringen, da sei das Ungefähr im Willenswerk. § 4. Bes schuldigt ein Mann einen andern auf Verdacht, daß er ihm zu Schaden verbrannt hat, wird er nicht ertappt und dabei ergriffen oder bekennt er nicht selbst, da stehe das Beweisrecht vor ihm. Immer erhöht sich so der Eid, wie die Buße, und es vermehrt sich das eine gemäß dem andern.

25. Vom Mordbrenner

Run wird gesagt vom Mordbrenner. Geht ein Mann mit Brand oder Feuerbecken und will verbrennen eines anderen Mannes Mühle, wird er ergriffen mit blasendem Mund und brennendem Brand, und ist dazu da Zeugnis von sechs Männern, da binde man ihn und führe ihn zum Ding und erbringe gegen ihn das Zeugnis von sechs Männern, die dort waren und jus sahen. Nachdem er gesetslich dessen überführt ist, baue er die Mühle auf so gut, wie sie vorher war, nach dem Zeugnis von swölf Männern, die sie vorher sahen, ehe sie verbrannt war, und (gebe) dazu feche Mark als Buße. § 1. Nun trägt ein Mann Keuer, will verbrennen beides, Dorf und Bauer. Verbrennt er ein haus oder mehrere oder den ganzen hof oder das Dorf, wird er ergriffen mit blasendem Munde und brennendem Brand, da darf man ihn binden und zum Ding führen. Dann sollen zwölf Männer das beschwören, was das wahrste ist in dieser Sache. Wehren sie ihn in dieser Sache, da buge vierzig Mark, der einen Schuldlosen band und schnürte. Sprechen sie ihn schuldig, da büße er alles, was er hat. Es nehme einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten die hundertschaft. Und immer (gebe man) dem Bauern zuerst Ersatz für seinen Vers luft, und er foll felbst beweisen, wie groß der ift. Ift nicht mehr da, da hat immer der Bauer vollen Ersat für das Seine zuerst gu haben, und der foll auf dem Scheiterhaufen brennen, der vers brannt hat jum Schaden des Bauern. Ift fein Schaden anges richtet, da wird die Bedrohung nicht gebüßt.

26. Von Nugung des Viehs eines andern ohne Erlaubnis

Nun wird gesagt von Viehnutung. Melkt eine Frau das Schaf oder die Ziege eines Mannes, wird sie erkappt und dabei ersgriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße sie drei Öre. Melkt sie die Kuh eines Mannes, wird sie erkappt und dabei erzgriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, büße sie drei Mark.

27. Bon hofmarten und anderen Marten

Legt ein Mann seine Marke auf die Marke eines andern 1), um welche Sache es sich auch handelt, tote oder lebendige, büße der drei Mark oder leugne mit einem Eide von zehn Männern. Für alles, was besser ist, als einen halben Öre, dafür ist die Buße drei Mark. Ist es einen halben Öre (wert) oder weniger, drei Öre Buße dafür. § 1. Streiten zwei um eine Marke und haben beide eine hofmarke, da hat der zu wehren, der (sie?) in händen hat. Streiten aber zwei um eine Marke, haben beide die gleiche Marke und einer hat sie als hofmarke, da wird dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, seine (Marke) zu wehren, der die (als) hofmarke hat.

28. Von Schaden, den Vieh einem Vieh zufügt, und von gesetlichem Geld

Nun wird gefagt von dem Schaden, den Bieh einem andern zufügt. Verwundet Vieh ein anderes, was für ein Vieh dies auch ift, so daß es nicht den Tod davon erleidet, dies ist ohne Buße gewesen, außer in diesen Fällen: es beißt ein Sengst einen Sengst oder eine Stute eine Stute oder ein hengst eine Stute, es stößt ein Ochse einen hengst oder eine Stute, oder ein hengst oder eine Stute Schlägt einen Ochsen, oder was für ein Bieh dies sonft ift und beschädigt eines andern Arbeitsvieh, und dieses erleidet nicht den Tod davon, und (ist) doch so (beschädigt), daß es nicht dazu taugt, Sattel oder Geschirr zu tragen, da soll er ihm verschaffen ein Tier als Ersat innerhalb eines Monats oder einen volle wichtigen Dre. § 1. Nun totet ein hengst einen hengst, eine Stute eine Stute, ein Ochse einen Ochsen, eine Ruh eine Ruh, Tiere die gleich sind im gesetlichen Geld, da mögen sie beide haben das, was lebend ist, und beide das, was tot ist. Nun kann schlechteres Vieh eines töten, das besser ist, oder besseres Vieh ein schlechteres töten, und ist nicht ein gleichgutes und gleichartiges da, da liege das Vieh in gesetzlichem Geld, jedes nach seinem Wert. Dies

¹⁾ merkt er, was ein anderer ichon gemerkt hatte.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

find die gesetlichen Gelder: für einen Hengst sechs Dre, ob er besser ist oder schlechter, eine Stute eine halbe Mark, ein Ochse eine halbe Mark, eine Ruh und eine Färse zehn Örtug. Schaf und Schwein und Ziege, für jedes eine Örtug, wenn es ein Jahr alt ist. Ist es zwei Jahre alt, da ist die Buße zwei Örtug. Einen Öre, wenn es drei Jahre alt ist. Vieh aus dem gleichen Jahr für vier Pfennige, ob dies schlechter oder besser ist. Für eine Gans ebenso. § 2. Nun können die Hunde eines Mannes beißen eines anderen Vieh, was für ein Vieh dies auch ist, und es erleidet nicht den Tod davon. Dies ist bußlos, außer bei Arbeitsvieh; dieses werde erset, wie vorher gesagt ist. Stirbt es, da gelte man Lebendes gegen Totes nach Ausspruch der Schätungsleute, und es habe der das Tote, der Lebendes für das Tote gibt.

29. Von Schaden, den ein Mann einem Vieh zufügen fann.

Nun verwundet ein Mann das Vieh eines andern, von Uns gefähr oder mit Willen, so daß es keine Verstümmelung erleidet; da ersetze er (den Schaden) mit dem gesetzlichen Schilling, mit vier Pfennigen. Nun erleidet das Bieh eine Verstümmelung dadurch und nicht den Tod; da sei dies ein Viertel vom gesetz lichen Geld. § 1. Run schlägt ein Mann eines andern Dieh mit böser Absicht tot, was für Vieh dies auch sein mag; da ersete er das Vieh so gut, wie es lebend war, nach dem Eide zweier Schähungsmänner, und dazu drei Mark. Und jeder von ihnen ernenne einen Mann, der Rläger und der Beflagte, für alles, was besser ift, als einen halben Dre. Und für alles, was weniger gilt, als einen halben Dre, Wiederersat des Viehs und dazu drei Bre. Leugnet der, der die Tat verübte, da habe jener das Zeugnis zweier Männer, und der komme mit keiner Leugnung dagegen, wenn da Menschenwerk daran zu sehen ist. Ift nicht Menschenwerk daran zu sehen, da hat er weder Eid noch Buße davon. Beruft er sich auf Zeugnis und mißlingt ihm das Zeugnis, da sei der frei von Buße, der beschuldigt wurde. Tötet ein Mann die Rate eines Mannes oder stiehlt er sie, einen verkehrsfähigen Dre dafür. Tötet er den hund eines andern oder stiehlt er ihn, drei vollwichtige Dre dafür. § 2. Keiner darf eines andern Vieh nehmen oder zu irgend einem Gebrauch haben und nicht seine Gerätschaften, weder Lebendes noch Totes, außer er habe Erstaubnis oder Pacht für sich; er empfange sonst Diebesstrafe für solche Schuld.

Nun endet der Abschnitt von der Dorfschaft, so daß jeder mit dem zufrieden sei, was er nach Recht hat. Jeder soll an seinen Teil und an das Recht denken. Nun ist gesagt, wie jeder zusammen mit dem andern bauen soll.

hier beginnt der Abschnitt von den Dingsachen, und es werden in ihm gezählt vierzehn Kapitel

1. Von Urteilern und von Botichaftsftabchen

Nun follen Urteiler bestellt werden. Da foll der Umtmann aufstehen und zwölf Männer ernennen von der hundertschaft. Die zwölf haben zwei Männer als Urteiler zu ernennen. Der König hat denen die Gerichtsgewalt in die hand zu geben. Diese Urteiler haben das Ding zu besuchen an jedem Dingtag. Eine Dingstätte foll in jeder hundertschaft sein. Jeden siebenten Tag darf der Amtmann Ding haben an der rechten Dingstatt, nur in dem einen Falle öfter, daß Botschaft des Königs kommt. Nicht darf der Amtmann Botschaftsstäbchen schneiden, außer Botschaft komme von des Königs Seite oder der Lehnsherr¹) wolle Ding haben. § 1. Nun schneidet der Amtmann Botschafts: stäbchen gemäß des Königs Brief oder Botschaft, je eines in jedes Viertel. Dieses Botschaftsstäbchen hat vorwärts zu fahren und nicht rückwärts. Nicht soll eine Witwe das Botschafts; stäbchen tragen, außer sie habe einen Sohn, der älter ift, als fünfzehn Jahre, und nicht der Einödbauer, der in den Wäldern wohnt. Die Leute des Gestellungsbezirkes?) haben ihm Botschaft zu senden, so wie sie sie vom König empfangen haben. Kommt

¹⁾ der königliche Oberbeamte der hundertschaft.

²⁾ Vgl. Kgb. 10.

das Botschaftsstäbchen von Often in das Dorf, gehe es heraus im Westen, kommt es von Süden, gehe es heraus im Norden aus dem Dorf. Alle haben das Botschaftsstäbchen zu tragen, Bauern und landpächter, und alle, die nicht durch Roßdienst frei sind.1) Run kommen sie in Streit. Der eine fagt, das Bote schaftsstäbchen sei in das Dorf gekommen, und der andere sagt, (es sei) nicht (gekommen). Da habe der das Beweisrecht, der bes weisen will (daß) das Botschaftsstäbchen vorwärts (gekommen sei) mit zweier Männer Zeugnis, und selber (sei) er der dritte. Er gehe so diesen Eid an gesetzlichen Dingen: er verspreche die Zeugnisse an einem Ding, lasse sie sehen am anderen, schwöre am dritten. Wer das Botschaftsstäbchen falsch leitet oder liegen läßt, sodaß kein Ding zustande kommt auf des Königs Gebot, buße drei Mark. Wer liegen läßt oder falsch leitet gegen (das Gebot) des Lehnsherrn, buge drei Bre. Erlangt der Amtmann ein Ding, da seien die Bauern frei von Buße. Da ist ein Ding, wo sechs: gehn Männer sind außer dem Urteiler und dem Amtmann und zwei aus jedem Achtel. Sigen sie still und kommen nicht, sollen sie alle drei Mark gelten, die einen Dingkall verursachen, ob dies ein Achtel ist oder ein Viertel. Erlangt der Amtmann sechszehn Männer, seien alle frei von Buße, wenn es Männer aus der hundertschaft find. Sist irgend einer still auf das Gebot bin, das da von da an erfolgt, buge er fo, wie früher gefagt ift im Buch.

2. Vom Ding, wann und wo es sein soll

Das Ding hat der Amtmann nirgendwohin einzuberufen, außer an die rechte Dingstätte. Sagt der Amtmann, er habe des Königs Brief oder Gebot, und gebietet ein Ding und schneidet Botschaftsstäbchen, und hat er keines von beiden, da büße er drei Mark oder wehre sich mit einem Zehnmännereid, da, wo er wohnt. Wird er eidfällig, da nehme eine Mark der Volklands; herr, die andere die, die belästigt wurden, die dritte der, der das Lehen hat über eben diese Bauern.²) § 1. Run ist das Ding zu:

¹⁾ nicht also die Rittergüter. Bgl. Kgb. 9, 5.

²⁾ der Lehnsherr. Bgl. S. 227 Anm. 1.

sammengekommen an der rechten Dingstätte. Da sollen die Urteiler am Ding sein. Ift einer von ihnen da, seien beide frei von Buße. Ist keiner von ihnen da, sollen sie beide drei Mark büßen oder ihre echte Not beweisen, jeder von ihnen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Welcher von ihnen den Noteid nicht zu erbringen vermag, bufe drei Mark. Bon diefer Bufe nimmt der König ein Drittel, das andere die hundertschaft und das dritte der Klagsinhaber. Es sei der Klagsinhaber, der die Sache ges winnt. Nun fagt der Bauer, der Urteiler sei nicht am Ding ges wesen, und der Urteiler sagt, er sei dort gewesen. Da sollen dies zwölf Männer entscheiden, die am Ding waren. Nun ift der Urs teiler am Ding und will nicht urteilen. Da sollen auch dies zwölf Männer entscheiden, die auf dem Ding waren. Sprechen die den Urteiler schuldig, da büße der Urteiler drei Mark, und es werde geteilt, wie vorher gesagt ift. Es bestimme die halbe Jury jeder von denen, die mit einander streiten. Will der eine ernennen und der andere nicht, da ist gegen den entschieden, der nicht ernennen will. Sind auf der einen Seite mehr, da ift der gewehrt, dem die mehreren folgen.1) Den Spruch dieser Jury kann man niemals für ungültig erklären. Immer wenn eine Jury ernannt wird, da ernenne man die Männer, zu denen die beiden ja sagen, die mit einander streiten.

3. Wie ein Mann einen andern beschuldigt

Nun kommt ein Mann zum Ding und beschuldigt einen andern, welche Schuld dies auch ist. Da ist der nicht am Ding, der ante worten soll. Da klagt er am andern Ding. Nicht kommt der, der antworten soll. Wieder kommt er am dritten Ding. Nun kommt der Beklagte zum Ding; da stehe ihm der Beweis offen, zu dem er greift. Kommt er nicht zum dritten Ding, da hat der Amtmann ein Ding heim zu seinem Dorf zu berusen. Will er da antworten, habe er Beweisrecht wie vorher am ersten (Ding). Nun kommt er in Versäumnis, wie früher, da hat der Urteiler am gleichen

¹⁾ Mehrheitsabstimmung.

Ding eine Abschäbung in seinen hof zu urteilen, jede Schäbung gemäß seiner Schuld. Nachher stehe diese Abschähung 1) noch während dreier gesetlicher Dinge zur (Erhaltung von) deffen Bes weisrecht, der sich wehren will. Nun will er auch da sich nicht wehren mit Eiden oder gesetlichen Bußen am letten Ding: da vermehrt sich seine Schuld um sechs Mark, wenn zwölf Männer, die sie beide ernennen, ihn schuldig sprechen wegen Erfüllungs; raubs. Nicht wird diese Schuld höher, außer es folge Urteils: bruch. Tut er Recht nach der2) Abschähung, sei er frei von der Buße wegen Erfüllungsraubs. Will er nicht Recht tun nach der Abschähung, gelte er da vollen Erfüllungsraub oder wehre sich mit einem Eid von zwölf ernannten Männern, daß er nicht Er: füllungsraub beging. Es komme niemals zu Erfüllungsraub bei geringeren, als bei Dreimarksachen, und (nur) bei Buffen. und nicht bei (anderen) Schulden. § 1. Wird ein Mann beschuldiat. welche Schuld dies auch ist, stirbt der Bauer, bevor es zu Eid oder gesetzlicher Buße kommt, ist Dingzeugnis dazu da von zwölf Männern, daß diese Sache geklagt war in des Vaters Tagen, da habe der Erbe das Recht, sich zu wehren mit dem gleichen Beweis, den der Vater vor sich hatte. Wird dies nicht in des Vaters Tagen geklagt, und erbringen so zwölf Männer Zeugnis, da habe der Erbe das Recht, zu solchem Beweis zu greifen, den er selber will.

4. Von Dingfall und Rlageanderung

Sagt der Amtmann, es sei ihm Dingfall bereitet worden, und die Bauern verneinen dies, da mögen dies zwölf Männer entescheiden. Es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. § 1. Nicht muß der Amtmann Klageänderung oder unrechte Klage büßen, außer er sei selbst der Klagsinhaber von seinetwegen und nicht von des Königs wegen. § 2. Nun wollen wir sagen von Klages

¹⁾ d. h. es wird zunächst noch nichts weggenommen. Bgl. Kap. 8 und v. A. I 116 ff.

²⁾ H.W.: gemäß der Abschähung. Im übrigen handelt es sich wohl um die Frist nach der Abschähung.

änderungen. Kommt ein Mann zum Ding und klagt gegen einen anderen, spreche er am ersten Ding, was er will. Kommt er zum andern Ding und klagt gegen ihn, da hat er mit unversänderter Rede ihn zu Eid oder zu gesetzlicher Buße zu bringen. Nun wird er der Klageänderung beschuldigt. Wehren ihn zwölf Männer, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, büße er drei Mark zur Drittelung. Nachher soll er mit der gleichen Rede, die er am ersten Ding hatte, sich wehren oder schuldig werden. Ob es sich um den Ansprecher handelt oder um den Answorter, sei das Recht das gleiche.

5. Wie Gide verfprochen und gegangen werden follen

Beschuldigt ein Mann einen andern am Ding wegen einer Sache, die eine Eidsache ift, bietet er einen Eid für sich an, der antworten foll, (aber) iener will nicht annehmen, da lege er nieder1) und nehme einen Bürgen dazu auf dem Ding, wo beide anwesend sind. Er erbringe den Eid an gesetzlichen Dingen oder sei sache fällig. § 1. Zehnmännereid und Achtzehnmännereid hat man zu gehen an drei gesetzlichen Dingen: an einem den Eid versprechen, am andern anfündigen, am dritten gehen, wenn nicht Faften oder Vortage von Festtagen im Wege stehen. Sind Fasten oder Vortage von Festtagen im Wege, da gehe man (ben Eid) am nächsten Dingtag. Run find vier Vorfasten: die einen vor Weih; nachten, die anderen vor Oftern, die dritten vor Mitsommer, die vierten vor Michaelsmesse. Verspricht ein Mann einen Gib vor den Fasten, sodaß er keinen Dingtag (mehr) vor sich hat, fündige er an an bem nächsten Dingtag, an bem nach ben Fasten ein Eid geschworen werden kann, und gehe (ben Eid) am andern. § 2. Einen dreifachen Zwölfereid hat man zu versprechen mit drei Bürgen. Er werde gegangen innerhalb Nacht und Jahr. Vermag er den Eid nicht zu geben, wie nun gesagt ift, da buße der Bauer Buße. Wird der Eid ihm bestritten, da sollen die Bürgen den Beweis (der Eidesleiftung) erbringen mit drei Ding,

¹⁾ den holistab, dessen überreichung an den Gegner zur Bürgenstellung gehört. Bgl. v. A., Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik (1909) 155.

zeugen für jede Zwölft, und dies sei ein Riegel vor den dreifachen 3wölfereid.1) § 3. Kommt ein Mann zum Ding mit seinen Gide helfern, vermag er seinen Eid zu leisten vor Sonnenuntergang, da sei er frei von Ansprache. Wird nachher der Eid (nochmals) verlangt, da beweise er die Eidleistung mit seinem Bürgen und den Dingzeugen nachher. § 4. Es wird ein Eid versprochen dem Bauern und dem Amtmann. Run erlaffen die beiden diesen Gid. Wird der Eid später gefordert, beweise er den Eid als erlassen mit zwölf Männern, die am Ding waren. Gleich sei ein erlaffener Eid wie ein gegangener. § 5. Nun wollen die Männer ein Ding haben im Frühjahr oder zur Erntezeit an rechtem Dingtag, da hat deren Dingtag zu sein während des Frühjahrsfriedens und während des Erntefriedens. Das (Ding) foll sein an der rechten Dingstätte. § 6. Werden Gide versprochen dem Amtmann ober bem Bauern, man verspreche an einem Dingtag, fündige an am andern und gehe an dem Dingtag, der am nächsten ift bem Dingtag, an dem er den Eid ankundigte. Ift an diesem Tage ber Vorabend eines Festtages, gehe er da (den Eid) an dem Dingtag, der dann junächst kommt. Wer einen Gid ju gehen vers mag in rechten, geseslichen Dingen, befriede fich und fein Gut. Wird er eidfällig, verfalle er in Geldbuße, je nach der Art des Rechtsbruches. Um rechten Dingtag und an rechter Dingsfatt hat man die Eide zu gehen und nicht in gebotenen Dingen.2) § 7. Nun hat der Urfeiler unrecht geurteilt, und der Gesetzessprecher urfeilt dies ungültig und entscheidet diese Sache nach rechtem Landes; recht; da soll der Eid stehen, der geschworen ist, bis diese Sache untersucht ist. Gewinnt der nachher, der vorher geschworen hat, da stehe sein Eid fest und zu vollem Recht. Berliert er den Streit, da werde sein Eid ungültig zu (weltlicher) Buße und Kirchens buße.

2) Vgl. S. 168 Anm. 1.

¹⁾ d. h. feine Leiftung fieht endgültig feft.

6. Die ein Eid foll fieben oder ungültig werden

Fordert ein Mann einen Eid, der geleiftet und gegangen ift, beweise man dies zuerst mit seinen Bürgen und (mit) Dinge zeugen nachher. Kommt irgendeiner zum Ding und sagt, er habe einen Eid geleistet, und (erbringt er) einen Bürgeneid nachher und Dingzeugnis, und wird dieser Eid für ungültig erklärt, gebe er unter Kirchenbuße und unter weltliche Buße, gleich ob er geschworen hat oder nicht, und es sei der König da Urteiler darüber. Seht ein Mann einen Eid ohne Urteil und rechte Form, diesen Eid hat man für ungültig zu erklären. § 1. Verspricht ein Mann einen Eid zwischen hundertschaften und Volklanden, er fündige ihn an mit1) seinem Eidbürgen, und es wehre sich der Bauer da, wo er wohnt. Will er mehr fordern2), da wehre er sich innerhalb der hundertschaft mit seinen Dingzeugen. Kann er sich nicht wehren, da nehme der die Buße, der den Klagsinhaber (in seinem Amtsbezirk) hat. Es verfolge dies der Klagsinhaber mit seiner hundertschaft und seinem Urteiler. hat der Bauer einen Verwalter oder einen Gutsgenoffen innerhalb der hundertschaft, verfolge er dort und kündige den Eid an; so auch innerhalb Land und Rechtsgebiet. Klagt ein Mann gegen einen anderen aus einem anderen Rechtsgebiet, wehrt er sich, da wehre er sich zu: hause vor seiner hundertschaft und kündige an vor dem Volks land. Kann er sich nicht wehren, da büße er dort dem Amtmann, wo er wohnt, und immer dem Klagsinhaber dort, woher der ift.

7. Wie ein Mann gegen einen anderen vollstrecken foll

Nun darf kein Amtmann gegen einen Bauern vollstrecken, außer er habe den rechten Klagsinhaber vor sich.³) Dann hat er diesem zuerst sein Necht herauszuschäßen und dann beiden, dem Wann und dem König. Nun sagt der Klagsinhaber, er habe kein

¹⁾ durch?

²⁾ d. h. der Rläger ift mit dieser Ansage und der Eidesleiftung im Bes girk des Beklagten nicht zufrieden.

³⁾ Vgl. S. 88 Anm. 1.

Recht erlangt; bekennen sich beide dazu, Mann und König, (es erlangt zu haben), da kann der, der beklagt ist, sich darauf bes rufen, daß die Sache erledigt ift. Immer wenn zwei Teile als empfangen anerkannt werden, da kann man sich auf die Erledis gung berufen. hat einer empfangen und zwei haben nicht emps fangen, da kann man sich nicht auf Erledigung berufen. Nun sagt der Bauer, es sei gegen ihn vollstreckt worden ohne Rlags; inhaber, und der von dem Amtmann Bezeichnete leugnet, Klags: inhaber zu sein1), da sollen zwölf Männer entscheiden, ob ein Rlagsinhaber vor dieser Sache war oder nicht. Vollstreckt ein Mann, ift da dabei der rechte Klagsinhaber, wird die Bolls stredung für ungültig erflärt, gelte der Klagsinhaber Raubbuße und alles Gut gurud, das er genommen hat. § 1. Wenn ein Amtmann oder ein Dienstmann Rechtsbruch gegenüber einem Bauern begeht, vollstrede man so gegen ihn wie der Bauer gegen den Bauern. Nun kann so ein Mann dem Bauern nicht Recht tun wollen innerhalb der gesetzlichen Dinge, nach des Urteilers Urs teil: da fahre er unter Land und Gesetzessprecher. Will er nicht Recht tun nach der Entscheidung des Gesetessprechers, da wette er gegenüber dem Gesebessprecher unter den König oder man vollstrede gegen ihn nach der Entscheidung des Gesetzessprechers. § 2. Wer eine Abschäbung vertreibt von seinem hofe, wage daran drei Mark, wenn zwölf Männer ihn für schuldig erklären. Wer abschätt bei einem Bauern ohne Recht, buße drei Mark, auch wenn nichts weggenommen wird. § 2. Nun vergeht sich der gegen einen Bauern, der nichts daranzuwagen hat; der Bauer hat ihn anzusprechen an einem Ding, am andern und am driften. Kommt er jum Ding und bietet Recht für sich, stehe das Beweisrecht vor ihm. Kommt er nicht am vierten Ding, da ift der schuldig ges worden, der sich selbst schuldig macht, und büße je nach der Art seines Rechtsbruchs. Ift er nicht ansässig, da spreche man da an, wo die Tat begangen ist. Nachdem er so sachfällig geworden ist, da gehe er hinein zum Bauern (in Schuldknechtschaft), ein Jahr für jede Mark, die er schuldig ist, immer zuerst zu ihm und dann jum König und sei buffrei gegenüber der hundertschaft. Läuft

¹⁾ wörtlich: ber Klagsinhaber entweicht dem Amtmann.

er fort, während er drinnen ist beim Bauern, da sei er schuldig drei Mark, so oft er dies tut, und sei umso länger je ein Jahr beim Bauern. Läuft der Mann fort, der den Rechtsbruch beging, da fann der Bauer ihn wieder ergreifen wollen, und es erhält der Mann eine Verletzung dabei, da sei dies alles ungebüßt, außer bei Totschlag. Totschlag liege in zwanzig Mark zur Drittelung. Und er ergreife seinen Schädiger, wo er ihn erlangt, ohne Buße. Will der Bauer ihn nicht ergreifen, da ergreife ihn der Amts mann. Es sei der Bauer frei von Buße gegenüber dem Beamten des Königs, wenn er fortläuft, während er drinnen ift beim Bauern. Mas immer an dem Mann verübt wird oder er vers übt, sei in freien Mannes Buße. § 4. Vollstreckt ein Mann mit Urteilen und Formen, sechs Mark oder weniger als sechs Mark, wird dies für ungültig erklärt, da buße er sechs Mark, und der beweise seinen Verlust mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, der das Seine verloren hat. Vollstreckt ein Mann mehr, als sechs Mark und weniger, als vierzig Mark, beweise er seinen Verlust mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. Wird dies für ungültig erklärt, da ersetze er Mark für Mark und keine Naubbuße dazu. Alle Raubbußen sollen gedrittelt werden. So auch, wenn er vierzig Mark vollstreckt, da beweise der seinen Ver: lust mit zwölf Männern. So auch, wenn dies alles genommen wird, da beweise er seinen Vermögensverlust mit zwölf Männern. der das Seine verloren hat, ob dies nun weniger ift oder mehr. und man buße vierzig Mark dafür. Und man gehe so diese Eide innerhalb der gesetlichen Dinge wie alle anderen, und diese Buße werde gedrittelt. So sollen die zwölf schwören, daß so groß dessen Verlust in Wahrheit war, der Schaden erlitten hat. § 5. In allen Bußklagen buße feiner Buße, außer der, der Sauptmann ist gegenüber der Ansprache und gesetzlich überführt ist. Nicht wird auch mehr gebüßt für einen Rechtsbruch, als eine Buße. außer es werde der Königseidschwur gebrochen. § 6. Nun kann ein angesessener Mann einen Rechtsbruch begehen und will selbst einem Verfahren entgehen, sei dies welche Sache es wolle. Will er selbst Recht tun, sei er frei von Ansprache. Will er nicht, da binde ihn der rechte Rlagsinhaber gesetzlich an seine Schuld und

vollstrecke volle Buße mit seinem Urteiler und seiner hunderts schaft, und es nehme jeder da seinen Unteil, den er an der Buße hat.

8. Wie ein Mann bei einem andern abschäßen soll

Nun wird ein Mann gesetzlich schuldig gesprochen wegen seines Rechtsbruchs und der Amtmann will ihn besuchen mit dem Ding. Da foll er ein Ding zu seinem Dorf berufen und Schätzungsleute in seinen hof ernennen; dies sind zwölf Männer. Weder der Amtmann noch der Urteiler soll in den hof gehen und (sie sollen) über keine Schäbung entscheiden; wer von ihnen in den hof geht, büße drei Mark. Sie sollen abschäßen loses Gut und lebendes Vieh. Reicht dies nicht aus, da soll man abschähen Korn und Heu. Reicht dies nicht aus, da soll man abschäßen sein haus. Reicht dies nicht aus, da soll man abschähen seine Außenländer. Reichen die nicht aus, da beißt die Schätzung in den hof des Bauern. Da werden drei Ziele festgelegt und drei Wochen von jedem Ziel zum andern. Löst der Bauer aus oder seine Bers wandten innerhalb der drei Ziele, da sei es derer. Löst weder der Bauer noch die Verwandten, da habe der das Land, für den es geschätzt war. § 1. Immer, so oft gegen einen Bauern volls streckt wird, so oft werde abgeschieden der Hausfran Anteil sowohl in Land als in losem Gut; es wird niemals für diese Rechts; brüche gebüßt aus dem Gut der hausfrau. Begeht die haus: frau (eine Übeltat) und wird ihr Bauer eidfällig oder wird fie mit Zeugen überführt, da buge man von ihrem Gut. § 2. Nun sagt der Bauer, es sei zu viel bei ihm vollstreckt worden; da haben die Schätzungsleute das Recht, zu beweisen mit ihrem Eide, daß sie nicht mehr herausgeschätt haben, als dem Rechtsbruch ents sprach. Wer das wieder ergreift, was gesetlich abgeschätzt ist oder gesetlich gegolten ift, buge sechs Mark, und es heiße diese Buße Erfüllungsraub. § 3. hat der Bauer Zehnt oder Pachtzins bei sich drinnen, das soll außerhalb der Schätzung sein. haben meh: rere Anteil an dem Gut, oder ist hinterlegtes Gut oder Gesells schaftsgut mit Zeugen hinzugekommen, all dies wird von der Abschähung ausgenommen. § 4. Nun fann der Bauer Vermögen in einem hause drinnen verschließen, wenn dies abgeschätt ift oder abgeschätt werden soll; da sollen die Schätungsleute das haus abschäßen, in dem das Vermögen drinnen ift, und dann die Türe aufschlagen und dann das Vermögen abschäßen gemäß dem Rechtsbruch des Bauern. § 5. Nun kann ein Mann zum Ding kommen, der klagt, am rechten Dingtag und an rechter Dinge statt; es ist auch der da, der antworten soll. Da hat der Urteiler das Recht, sein Urteil zu verschieben bis zum nächsten Dingtag, der nachher kommt. Erlangt er nicht früher eine Antwort, als zuhause vor dem hof des Bauern 1), da habe wiederum der Ur: teiler das Recht, sein Urteil zu verschieben bis zum nächsten Dinge tag, wenn er will. Will er auch da sich noch besser überlegen, da hat er zu urteilen an dem Dingtag, der der nächste ist. Und da hat der Urteiler zu urteilen, gleich ob da verhandelt wird in dieser Sache oder nicht, und sich zu befreien von Schuld. § 6. Immer wenn gegen einen Mann vollstreckt werden soll wegen seines Rechtsbruchs, ob dies ein geringerer Rechtsbruch ist oder ein größerer, da haben die Schätzungsleute in seinen hof ju geben und jedem so viel abzuschäben, wie er von dieser Buße hat, und des Klagsinhabers Anteil stehen zu lassen, bis er seinen Anteil haben will.

9. Von Zeugnissachen

Dies ist von Zeugnissachen. In all den Sachen, zu denen Zeuzgen gehören, habe der, der um das Seine klagt, das Necht, zu tun, was er lieber will, mit Zeugen zu beweisen oder Eid anzunehmen, seien es mehr Zeugen oder weniger. Greift ein Mann zum Zeugen is und nennt die Zeugen am ersten Ding, lasse er sie sehen am andern, schwöre am dritten. Jener gehe keinen Sid gegen die Zeugen, wenn es eine Zeugnissache ist. Nennt er die Zeugen am Ding und läßt er sie sehen am andern, gehen (dann) diese Zeugen von ihm, da sei der frei von Ansprache, der beschuldigt wird, und der büße drei Mark, der klagte, für seine ungerechte Ansprache. Läßt ein Mann Zeugen sehen und will (den Sid) gehen mit ans

¹⁾ Vgl. þgb. 3.

deren, als er sehen ließ, da sollen dies entscheiden zwölf Männer, bevor das Zeugnis beschworen wird. Kür eines Mannes Zeugnis. das erbracht und nicht beschworen wurde, büße man drei Mark. Sechs Mark für das Zeugnis von sechs Männern, das erbracht und nicht beschworen murde. § 1. Immer wenn zwölf Männer entscheiden sollen, daß ein Mann schuldig sei und der andere ges wehrt, tun sie dies nicht innerhalb der gesetlichen Dinge, büßen sie drei Mark, und die (von ihnen) seien frei von Buße, die sich dazu erbieten; und er ernenne eine andere Jurn in der gleichen Sache. Nun fagt der Amtmann, die Jury fei bestellt worden. Will die ganze Jury dies leugnen, leugne sie mit einem Eid von zehn Männern, die nicht in der Jury waren. Rügt er einen eins zelnen Mann, wehre er sich mit zweier Männer Eid und selber (sei) er der dritte. Wird die ganze Jury eidfällig, buge sie drei Mark. Wird ein einzelner Mann eidfällig, buge er drei Bre. Es gebe diese Buße zur Drittelung. § 2. Run bekennt ein Mann seinen Rechtsbruch. Er soll versprechen die Buße am hunderts schaftsding für alle drei Anteile. Will er so gelten, wie versprochen ift, sei er frei von Unsprache, oder es werde gegen ihn vollstreckt nach des Landes Recht. § 3. Nun sagt der Amtmann, er habe mit anderen Zeugen geschworen, als er sehen ließ; da erbringe er Beweis mit seinem Urteiler und drei Dingzeugen, daß er seinen Eid (richtig) gegangen hat. Der Urteiler hat zu bezeugen und die Dingzeugen haben zu schwören, und es habe keiner Gewalt, ihn weiter in dieser Sache anzusprechen. Die drei Dingleute haben ben Zeugeneid zu staben in allen Sachen, bei benen kein Burge da ift, wenn nicht der Klagsinhaber staben will. § 4. Wenn jemand Zeugnis gegen einen andern erbringen foll, wenn dieser (auf frischer Tat) ergriffen ist, wie es sich bei Tatzeugnis verhält über Tötung, Verwundung, Raub, Diebstahl, oder (wenn) ein Mann einen andern in seinem Wald ergreift oder auf seinem Erbsens ader, Rübenader, Bohnenader, im Obstgarten oder wo fonft ein Mann seinen Schädiger ergreift, da soll er beweisen mit freien Männern und freigeborenen. § 5. Diese Zeugen sollen anfässig sein: (Zeugen) über hinterlegtes Gut, Pachtzeugen, Leihezeugen, Raufzeugen, (Zeugen) über Inzucht und heimwerf und andere

ähnliche Sachen und Verklarungszeugen. Dies sollen alles ans gesessene Männer sein und sie sollen innerhalb der hundertschaft genommen werden. Ebenso auch Zeugen über Gewährenzug und Wette. In allen Zeugnissachen haben die Zeugen angesessene Männer zu sein und sollen genommen werden innerhalb der hundertschaft, immer dann, wenn er Zeugen nach seinem Beslieben aufrusen kann.

10. Bon Urteil und von Bette.

Urteilt der Urteiler über Eid und Beweisrecht, wettet er dars nach und nimmt einen Bürgen dazu, wettet keiner gegen ihn unter den Gesetzessprecher, da sei sein Urteil gültig. Nun ente scheidet der Gesetzessprecher das als gültig, was der Urteiler ur: teilte, da büße der drei Mark, der nach des Urteilers Wette den Streit fortsette, und die Eide seien alle ungültig, die ohne Urteil und Recht geleistet werden. Alles, was unter den Gesetzessprecher gewettet wird, das stehe unter des Gesetzessprechers Entscheis dung, gleich ob es sich um Vollstredung oder um Eid handelt. Urteilt der Urteiler, nachdem gewettet ist unter den Gesetzes; sprecher, büße er drei Mark. Nun hat keiner das Recht bei einem Bauern zu vollstrecken, ohne sein Recht bewiesen zu haben, er mache sich sonst selbst schuldig. Verspricht ein Mann und erbringt er einen Eid, für den kein Bürge da ist, da sollen Dinge zeugen den Eid staben. Wer urfeilt oder streitet entgegen der Entscheidung des Gesekessprechers, ohne zu wetten, buffe sechs Mark. Will ein Mann ein (Vollstreckungs)ding von seinem Sofe wegwetten, sei dies sein Recht. Es habe keiner das Recht, (ein Urteil) anzufechten vor dem Geseksprecher ohne Wette und nicht des Gesetsprechers Entscheidung vor dem König ohne Wette.

11. Wie eine Frau schwören und Zengnis erbringen darf.

In diesen Sachen darf eine Frau schwören und Zeugnis ers bringen. Dies ist das erste, wenn sie da drinnen ist bei der Ges burt eines Kindes, ob dies tot oder lebendig geboren wurde. Das andere ift dies, wenn Dieh einem Dieh Schaden zufügt oder ein Mann einem Vieh oder ein Vieh einem Manne. So auch, wenn ein Mann seine Frau beschuldigt am Ding wegen Chebruchs, ebens so wenn er sie beschuldigt des Kindermordes. Beschuldigt ein Mann seine Frau und sagt: "du hast mir Gift gegeben", stirbt der Bauer in eben dieser Krankheit, da klagt der Erbe dasselbe, was der Bauer früher klagte. Da leugne sie mit einem dreifachen Zwölfers eid. Wird sie eidfällig, sei dies wie ein anderer Mord. Es habe feiner das Recht, die hausfrau einer solchen Schuld zu beziche tigen, außer dem Bauern und des Bauern Erben. Wird eine unverheiratete Frau beschuldigt, wehre sie der Vater oder ein Verwandter, welcher Sache sie auch beschuldigt wird. Wird eine Witwe beschuldigt, wehre sie sich selbst vor aller Schuld. Es sei auch der Bauer der Antworter für seine hausfrau gegenüber allen Beschuldigungen, welcher Schuld sie auch bezichtigt wird, außer es sei dies eine Zeugnissache und sie sei mit Zeugen über: führt. Es überführe sie so das Zeugnis, wie andere Leute, und es buße die hausfrau ihre Schuld gemäß der Überführung. § 1. Alle Tatzengen sollen dort genommen werden, wo die Tat verübt wird. Alle Eide find zu erbringen mit freien Männern und freigeborenen, wo er sie bekommen kann, ob es größere oder fleinere (Eide) find.

12. Bon Eidbürgen, Geldbürgen und Wettbürgen

Bestreitet ein Mann daß ein anderer Bürge sei, Eidbürge, Geldbürge oder Wettbürge, da wird dem Bürgen das Necht gegeben, sich in die Bürgschaft zu beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, wenn er bekennt, daß er Bürge war. Leugnet er, daß er nicht Bürge war, sollen dies zwölf Männer entscheiden, die am Ding waren, ob er Bürge war oder nicht, welcher Art Bürge es auch ist, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. Binden die den Bürgen an (die Bürgschaft), da erbringe der Bauer seinen Beweis, und der Bürge gelte drei Mark. Wehren sie ihn, daß er nicht Bürge war, sei da der Bauer beweisfällig, weil er sich dort auf einen Bürgen berief, wo er keinen hatte. § 1. Nun sagt ein Bauer, er habe einen Eidbürgen

und der andere sagt, er habe einen Geldbürgen, da mögen dies zwölf Männer entscheiden, die da am Ding waren. Nun leugnet er das Versprechen; da sollen dies zwölf Männer entscheiden, die da am Ding waren, was versprochen war und wem verssprochen war und wer Vürge war. Wird (das Versprechen) gezwehrt vor dem Kläger, sei es gewehrt vor allen Männern. Wer sagt, er sei Bürge, und (die Bürgschaft) wird als ungültig erzstärt, büße drei Mark. Es habe keiner das Recht, zu verlangen einen Bürgeneid vor dem Haupteid, außer es stehe Bürge gegen Bürge.

13. Wie sich unterscheidet Landesrecht und Ruderrecht.

Nohin liegt im Landesrecht, alles was oberhalb Stockholm ist, außer in diesen Sachen, wenn es sich um Wetten handelt. Wenn ein Mann zu wetten hat auf Augenschein und Wahrheit bis zu einer Wette von drei Mark, da soll er unter einen Schiffs, bezirk¹) wetten. Nun will der, der (mit ihm) streitet, nicht zus frieden sein mit dem Augenschein des Schiffsbezirks, da hat er das Recht, zu wetten mit seinen sechs Mark unter zwei Schiffsbezirke. Nun dünkt ihm dies wiederum nicht, da wette er unter sechs Schiffsbezirke mit seinen zehn Mark. Die sechs Schiffsbezirke bezirke haben dies in Augenschein zu nehmen und zu sehen, was das richtigste ist in dieser Sache. Nicht kann eine höhere Wette darauf kommen. Das ist gültig, was die sechs Schiffsbezirke nach Augenschein und Besichtigung bestimmen. Wer sich in solchen Wettsachen unter des Königs oder Herzogs Urteil ziehen will, mag dies tun mit Wette.

14. Bom Frieden in den Rechtsverfolgungen.

Nun wird gesagt vom Frieden in den Rechtsverfolgungen, wo alle Frieden haben sollen. Der Erntefrieden steht zwischen Olassmesse und Michaelsmesse. Der Julfrieden beginnt am Julabend und endet am achten Tag nach dem dreizehnten Tag.

¹⁾ Vgl. S. 105 Anm. 5.

^{2) 13.} Januar.

b. Schwerin, Schwedische Rechte

Der Disadingfrieden beginnt am Disadingtag und steht zwischen den zwei Marktagen¹). Der Frühlingsfrieden beginnt am Rlage; sonntag²) und dauert bis Christi himmelsahrt. Alle haben Frieden zu haben. Wer einen andern im Frieden verfolgt, büße drei Mark. § 1. Wenn der König zur Seefahrt aufdietet, da haben alle Frieden zu haben, die in den hundertschaften und Schiffs; bezirken wohnen, von denen die Seefahrt ausgegangen ist mit beidem, mit Verpstegung und mit Männern. Und in anderen Schiffsbezirken und hundertschaften, von denen (nur) Verzpstegung ausgegangen ist und nicht Männer, da halte man gezsetzliche Dinge wie zwischen den Friedenszeiten, und es werde verfolgt nach Landesrecht. § 2. Wegen der Abgaben an den König kann man verfolgen in allen Friedenszeiten.

Dies ist gesagt vom Frieden. Gott gebe allen seinen Frieden, die in Frieden hierher kommen, hier sein und von hier wegsahren wollen. Im Frieden seien unser König, das Land und der Gesetzesssprecher und alle, die dem Rechtsvortrag zugehört haben. Friede sei am Schluß des Rechts und der Rechtsfälle. Gott sei mit uns Allen. Amen.

¹⁾ Das Disading ist eine schon heidnische, in driftlicher Zeit an Licht; meß stattsindende Versammlung von der Dauer einer Woche, deren Ansfang und Ende die zwei Warktrage sind.

²⁾ f. o. S. 155 Anm. 1.